



EX BIBLIOTHECA SERENISSIMÆ DOMUS
SAXO-ISENACENSIS.

Bergk, Johann A.

U n t e r s u c h u n g e n

a u s d e m

N a t u r = S t a a t s = u n d V ö l k e r r e c h t e

m i t

e l n e r K r i t i k d e r n e u e s t e n K o n s t i t u t i o n

d e r

f r a n z ö s i s c h e n R e p u b l i k .

Die Freyheit der Feder ist das einzige Palladium der
Volksrechte.

Kant.

1 7 9 6 .

013 / PK 225 B498



019304 118

V o r r e d e.

Freyheit unter allgemeinen öffentlichen Gesetzen ist das höchste Gut des Menschen im Staate. Tyrannen und Anarchie zehren nicht seine Kräfte auf. Ungehindert kann er auf dem Pfade des Lebens, den ihm Vernunft und Natur anweisen, fortgehen und muthig auf seine Bestimmung losarbeiten. Keine Furcht zerstreut seine Gedanken, kein Misfallen irgend eines Mächtigen wirft ihn in Fesseln, und keine Hinterlist lauert auf seinen Untergang. Durch den Kampf mit dem Schicksale und den Menschen gestärkt, wagt er jeder Gefahr, die sich ihm in den Weg wälzt, zu trotzen, und opfert freudig für das Recht sein Leben auf.

Freyheit macht den Menschen kühn und selbstvertrauend. Selbstachtung vergrößert seinen Muth und groß und unerschütterlich steht er zwischen der Bosheit der Menschen und den Ungewittern der Natur. Der Mensch, den Freyheit begeistert, kann Thaten thun, die eine Welt in Erstaunen setzen. Diese schreyt nun über Thorheit oder Wahnsinn, woher rührt dies aber? Nichts ist dem Sklaven unbegreiflicher, als der freye Mann. Jener hat sich nie von den Fesseln des Instinktes losgerissen, und sich bis zu Ideen erhoben, dieser urtheilt und handelt nach Idealen, die keine Erdichtungen der Einbildungskraft,

Kraft, sondern Kinder der Vernunft, die die Gottheit dem Menschen zum Troste und zum Richtmaß in diese Welt mitgab, sind. Der Mann, der an moralischen Ideen hängt, und sich für sie aufzuopfern bereit ist, gewährt einen großen und herzerhebenden Anblick, dem selbst die Gottheit ihren Beyfall nicht versagen kann.

Die wichtigste Frage aber ist, wie kann Freyheit unter Menschen, die sie nicht kennen, oder nicht achten, eingeführt, und unter allgemeinen Gesetzen organisirt werden? Frey soll der Mensch seyn, weil er sich kultiviren soll. Alle Erziehung des Menschen gedeiht nur unter einer durchgängigen Handhabung des äußern Rechts. Unter seiner Regierung soll der Mensch zur Freyheit reifen, und sich seines Lebens würdig machen. Sein Daseyn hat so lange keinen Werth, als er, wenn auch nicht moralisch, doch legalisch handelt. Welches ist nun das Mittel, auch wider den Willen der Menschen die Freyheit in die Welt einzuführen? Eine Konstitution, die ein Produkt der Weisheit und Klugheit ist, ist der einzige und sichere Weg, dieser Pflicht Gnüge zu leisten. Denn was verlangt man denn durch eine Verfassung weiter, als: niemand darf dem Andern unrecht thun können? Oder will man lieber stets eine Beute des Ungefährs und des Despotismus seyn? Die Menschen können bey ihrem stets geschäftigen Hange zu bösen Maximen durch nichts anders beweisen, daß sie Menschen sind, als wenn sie das Recht organisiren.

Was

Was erfordert aber dieses Geschäfte? Der Mann, der dieses Amt über sich nimmt, muß die ursprünglichen Anlagen des Menschen, seine Triebe, Neigungen und Begierden kennen, er muß mit den Forderungen der Vernunft vertraut seyn, er muß den Willen haben, das Recht, es koste auch was es wolle, durchzusetzen, und es durch Macht zu erhalten. Allein diese Kenntniß ist noch nicht hinreichend. Der Gesetzgeber muß die Stufe der Kultur, auf der eine Nation steht, ihren Charakter, ihre Beschäftigung, ihre Lage, ihren religiösen Zustand und ihre politischen Vorstellungen genau kennen, wenn sein Werk gelingen, und wenn es nicht über ihm zusammenstürzen soll.

Meine Absicht bey dieser Schrift war, einige Begriffe, die sich auf die Organisation des Rechts beziehen, zu erläutern, und die Ansprüche der menschlichen Natur mit den Forderungen des Staats zusammen zu halten. Mich kümmerte daher mehr das Recht als die Klugheit. Ich suchte seinen Begriff zu bestimmen, und ihn auf einige Verhältnisse, darein die Menschen bey einem Bürgervereine treten, anzuwenden. Die Erfahrung konnte ich dabey nicht zu Rathe ziehen, weil sie mir nichts aufzuweisen hat, was dem Ideale, nach dem ich forschte, gleiche. Die Erfahrung ist überdies eine weiche Masse, die jede Form, die ihr der menschliche Geist ausdrückt, annimmt. Sie antwortet auch nur auf Fragen, deren Auflösung man selbst in sie hinein trägt. Ich verachte ihre Antworten nicht, aber

ich glaube auch, daß, wer sein Ich kennt, alle ihre Weisheit weit übertrifft. Unser Ich ist eine Welt, die uns Stoff zum Forſchen für eine Ewigkeit giebt. Ich erwarte Belehrung und Zurechtweiſung mit Gründen: ich ſuchte nach Wahrheit, die mich allein intereſſirt, und nicht nach Rechthaberen. Habe ich geirrt, ſo geſchah es unwillkührlich. Der Irrthum aber iſt oft mehr werth, als eine Wahrheit, die wir uns bloß in das Gedächtniß geprägt, und nicht aus uns ſelbſt hervorgeſamt haben. Jeſer führt und treibt unſern Geiſt hin, wo die Wahrheit wohnt, die uns nunmehr lieb und theuer wird, weil ſie uns Mühe und Verirrungen gekoſtet hat: dieſe wirft uns einer Buhlerin in die Arme, die uns gutwillig alle ihre Reize zum Genuſſe reicht, und uns in kurzem Ueberdruß verurſacht.

Daß man bey dem Anſchauen moralischer Gegenſtände nicht immer kalt und untheilnehmend bleiben kann, wird jeder, der ſich ihnen näherte, ſelbſt erfahren haben. Mein Eifer und meine Wärme für moralische Ideen wird daher von jedem, der nicht über dem Spekuliren den Menſchen vergißt, Verzeihung erhalten. Ich kann den Mann, der nicht bey der Anſicht der Behandlung moralischer Gegenſtände manchmal in Feuer geräth, nicht lieben, er ſcheint mir einen Stoff einer ihm ganz fremden Welt, und nicht eine Angelegenheit ſeines Herzens zu behandeln.

L — 9, den 2. Oct. 1795.

B — 9f.
In

Inhalt.

	Seite.
I. Ueber die moralische Natur des Menschen.	1
II. Ueber die Rechte des Menschen.	9
III. Ueber den Zweck des Staats und die Grenzen seiner Wirksamkeit.	16
IV. Ueber den Unterschied des Staats von der Gesellschaft, und über die Frage: Ist es eine Aufgabe der Vernunft den Staat durch sich selbst entbehrlich zu machen?	31
V. Ueber die bürgerliche Freiheit.	37
VI. Ueber die politische Freiheit.	46
VII. Ueber die Freiheit der Presse.	51
VIII. Ueber das Verhältniß des Staats zur Religion (Kirche).	59
IX. Ueber den gesellschaftlichen Vertrag.	77
X. Ueber die gerechteste und zweckmäßigste Regierungsform.	87
	XI.

	Seite.
XI. Ueber den Unterschied zwischen Aufruhr, Aufstand und Revolution.	116
XII. Ueber die Pflicht und das Recht zum Widerstande gegen Unterdrückung.	121
XIII. Aufklärung ist die Ursache politischer Revolutionen.	128
XIV. Ist die Auswanderung aus einem Staate in den Andern rechtmäßig? Mit Erinnerungen gegen den Prof. Heydenreich.	144
XV. Ueber die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafen.	161
XVI. Ueber den leidenden Gehorsam.	179
XVII. Ueber den Naturstand.	188
XVIII. Ueber den ewigen Frieden.	198
XIX. Ueber den Patriotismus und über die Mittel ihn zu erwecken und zu befördern.	208
XX. Ueber Nationalerziehung.	216
XXI. Ueber Eigenthum.	223
XXII. Kritik der neuesten Konstitution der französischen Republik.	233

I. Versuch.

Ueber die moralische Natur des Menschen.

Der Mensch ist ein Geschöpf zweyer Welten: durch seine Sinnlichkeit ist er Thier und durch seine moralische Natur Geist. Der Uebergang aus der Thier: in die Geisterwelt ist ihm nur durch seine Denkkraft, die das verbindende Glied zwischen beyden ist, möglich. Instinkt und Freyheit wirken in seiner Natur. Natur nennt man einen Inbegriff von Gesetzen, nach denen und durch die ein Wesen ursprünglich wirkt und handelt. Nun werden wir in unserm Selbstbewußtseyn zweyerley Gesetze — Natur: und Freyheitsgesetze gewahr, wir besitzen aber auch zwey Naturen und zwey gesetzgebende Vermögen — Verstand und Vernunft. Der Erste giebt Gesetze für die Erscheinungen, und die zweyte stellt

270
A ein

ein Gesetz für den Willen auf, jener macht die Sinnenwelt und diese die moralische möglich. Die moralische Natur ist der Inbegriff von Gesetzen für die Freyheit des Willens. Ihr Produkt ist das Recht, das ununterbrochen soll ausgeübt und gehandhabt werden: und daher sind ihre Gesetze für endliche Wesen Gebote, die frey befolgt und übertreten werden und Befugnisse, die eine gänzliche Freylassung vom sittlichen Zwange ankündigen und in der Befriedigung der sinnlichen Natur unter der Sanktion des Sittengesetzes bestehen.

Die sinnliche Natur stehet unter dem Gesetze der Caussalität, wo alles nothwendig geschieht. Der Verstand verbindet und ordnet ein durch sinnliche Eindrücke gegebenes Mannigfaltige das die spekulative Vernunft zur unbedingten Einheit erhebt. Diese ist das Prinzip aller unserer Erkenntnisse, sie mögen nun aus der sinnlichen oder aus der moralischen Welt hergenommen seyn.

Die moralische Natur äußert sich durch die Begriffe des Rechts und des Unrechts, die sie durch Freyheit realisirt. Bey allen unsern freyen Handlungen werden wir in unserm Selbstbewußtseyn zwey Thätigkeiten — das Gesetz der praktischen Vernunft und den Entschluß des Willens gewahr: es offens
bar

bart sich ein Gesetz, das zur Befolgung aufgestellt wird, und das für sinnlich; vernünftige Wesen entweder Pflicht oder ein bloßes Recht ist und zugleich eine Kraft, die das Gebot frey ergreift, und entweder befolgt oder übertritt. Die praktische Vernunft ist ein Vermögen unserer Persönlichkeit, das selbstthätig ein Gesetz, das in der bloßen Form der Vernunft gegründet ist, und das den Charakter der Uebereinstimmung mit ihr an sich trägt, für den Willen aufstellt. Da dieses Gesetz die bloße Form der Vernunft ausdrückt, so ist es einzig, nöthwendig, allgemein und frey: es wird nicht auf das Erkenntniß eines Gegenstandes, sondern auf den Willen bezogen.

Wie unterscheidet sich nun der Wille von der praktischen Vernunft? Beyde sind Vermögen unserer Persönlichkeit, aber der Wille giebt kein Gesetz, sondern bestimmt sich durch sich selbst zur Realisirung von vorgestellten Gegenständen. Er ist frey, weil er in der Persönlichkeit, die außer aller Caussalverbindung ist, und allen Zwang und Nothwendigkeit ausschlägt, gegründet ist. Die Freyheit des Willens, die die spekulative Vernunft von Widersprüchen rettet, wird durch die Forderung des Sittengesetzes unserm Bewußtseyn als wirkend gegeben, indem

Ihr Daseyn die Bedingung der Befolgung, oder Uebertretung eines sinnlichen Gebotes ist. Die moralische Freyheit des Willens ist daher das Vermögen sich selbst für oder gegen das Sittengesetz zu einem Begehren oder Verabscheuen zu bestimmen. Die Freyheit erhebt das gegebene Gesetz bey unsern Handeln zur Maxime, die den Grund des Werthes oder Unwerthes unsers Thuns und Lassens ausmacht.

Die Freyheit kann nicht durch Demonstration bewiesen, sondern blos als Idee der Vernunft gedacht werden: dies Gesetz unsers Gewissens führt sie erst in das Leben ein, und macht ihre Wirkungen wahrnehmbar. Der Wille als Naturanlage ist nicht bloß denkbar, sondern auch erkennbar, wie die Form jedes Vermögens, das im Bewußtseyn vorgestellt und dessen Form zum Objekt des Erkennens erhoben wird.

Das Gesetz der praktischen Vernunft und die Freyheit des Willens verhalten sich gegen einander wie die gesetzgebende und ausübende Gewalt in einem rechtlich organisirten Staate. Beyde wirken bey freyen Handlungen, geben ihnen den Charakter des Rechts oder Unrechts und ertheilen dem Wesen, das Ursache von solcher Handlung ist, Würde oder Unwerth.

Jedes

Jedes andere gesetzgebende Vermögen des Menschen außer der praktischen Vernunft ist an die Naturnothwendigkeit gebunden, weil es den Stoff zu seinen Aeußerungen nicht aus sich selbst schöpft, sondern anders woher und durch fremde diese Hülfe bekommt. Diese Unabhängigkeit der praktischen Vernunft macht sie zur freyesten und selbstthätigsten Kraft, und giebt ihr die Herrschaft und das Primat über alle andere Wirkungen des menschlichen Geistes. Daher verwandelt sich ihr Gesetz in ein Gebot, das jedem Menschen die moralische Nothwendigkeit auflegt, ihm nicht entgegen zu handeln. Denkt man sich nun dieses Gebot und die Freyheit des menschlichen Willens in Beziehung auf die Sinnlichkeit, so entsteht der Begriff von Pflicht, der also die Idee des Gesetzes auf ein bestimmtes Objekt — die sinnliche Natur — einschränkt:

Was ist nun Pflicht und wie unterscheidet sie sich vom Rechte überhaupt, und von dem bloßen Rechte insbesondere? Recht überhaupt ist die mögliche Uebereinstimmung der Handlungen des Willens mit dem Sittengesetze: diese Uebereinstimmung ist nun entweder geboten oder nicht. Ist das Erste; so entsteht Pflicht: diese ist daher die nothwendige Unterordnung des Begehrens unter die praktische Vernunft

nunft. Das Begehren liefert zu allem Handelnden Stoff; und dieser ist sinnlich: es besteht also in dem Streben nach Befriedigung unsers eigennützigen Triebes.

Diese Gewährung unserer Wünsche, wenn sie weder geboten noch verboten ist, ist gänzlich unserer Willkühr überlassen, welches den Begriff des bloßen Rechts giebt, das daher in dem willkührlichen Begehren unter den Schranken des Sittengesetzes besteht. Dieses Recht ist nun entweder ein äußeres oder ein inneres: dieses hat die Uebereinstimmung unsrer sinnlichen Befriedigung mit den Aussprüchen des Gewissens zur Absicht, und jenes besteht in der bloßen äußern Gesetzmäßigkeit eines Begehrens, ohne Rücksicht auf die Achtung gegen das innere Gericht. Das innere Recht begründet Moralität, das äußere Legalität. Jene gehört in das Reich des Gewissens, und diese in das Naturrecht.

Das Naturrecht ist daher die Wissenschaft der äußern Befugnisse zum Genusse, der eben so vielartig ist als der Mensch ursprüngliche Anlagen hat. Wir haben daher ein Recht zum feinen Gebrauche der Thierheit, der Menschheit und der Personalität, also auf das Angenehme, Schöne und Erhabene, auf die Wahrheit und auf das Recht überhaupt. Die

Aus:

Ausübung dieses Rechts kann durch Zwang behauptet werden. Jeder Angriff auf dieselbe und jede Störung in unsern rechtlichen Befriedigungen ist dem Andern durch Pflicht verboten. Ihrem Gebrauche setzt bloß das Unrecht gegen uns oder gegen Andere Grenzen.

Jedes erlaubte Begehren darf nun entweder aufgeopfert werden oder nicht: und dies begründet den Unterschied zwischen den veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten. Jene können wir andern überlassen, oder ihre Befriedigung gänzlich aufgeben. Diese aber können nicht abgetreten werden, weil sie die Anwendung unsrer Anlagen auf einen bestimmten Stoff möglich machen, und also ihr Nichtgebrauch oder ihre Abtretung an Andere pflichtwidrig wäre, denn unsere Vermögen sind leer und Unthätigkeit, wenn sie sich nicht mit der Materie vermählen.

Die unveräußerlichen Rechte sind daher die Befugnisse zum außer uns wirken aller unserer Kräfte, die sich entweder auf moralische Wesen, oder auf Naturobjekte beziehen. Die Behauptung ihres Gebrauchs überhaupt gegen jeden Angriff ist durch Pflicht geboten, aber nicht ihre Anwendung, auf ein bestimmtes Objekt; denn sonst wären sie Pflichten und keine Rechte.

Die Aeußerungen dieser Rechte in der Sinnenwelt verbinden die Freyheit mit der Nothwendigkeit, reißen den Menschen vom Instinkte los und machen ein Schicksal für ihn möglich, dessen Ausgang er durch Klugheit regieren und leiten kann. Alle Kräfte soll er zu ihrer Behauptung ausbieten und sorgfältig wachen, alle Gewalt auf die Wirkungen seiner Freyheit abzuschlagen, und alle Unterdrückung zu vernichten, ja er soll sich, wenn er nicht als Mensch in der Sinnenwelt mehr wirken kann, für die aufopfern und für sie zu sterben den Muth und die Entschlossenheit haben.

Durch den Gebrauch seiner Rechte wird sein Genuß vergöttlicht und seine Person als das Unsichtbare in ihm versinnlicht. Welche erhabene Bestimmung für den Menschen, durch seine Freyheit und durch seine Moralität mit der Gottheit verwandt zu seyn, und sich an sie anzuschließen, und durch seine Arbeit und Kunst den vernunftlosen Stoff zu veredeln! Durch seine Handlungen und Gefühle drückt er Humanität aus. Schönheit und Erhabenheit sind Ausflüsse seiner Natur. Himmel und Erde kettet er durch Thaten an einander, und Zeit und Ewigkeit umfaßt er durch sein Daseyn. Jene ist die Hülle die ihm die Erde umwirft und die ihn in
dem

dem Staube hält, diese der Glanz und die Herrlichkeit, die ihm in dem Anschauen seiner sittlichen Natur die Sterblichkeit entreißen und unter die Unsterblichen versetzen. Das Leben des Menschen auf dieser Welt ist eine Reise in ein besseres Land, das Uebung und Vorbereitung voraussetzt, sich Fähigkeit und Geschicklichkeit zu erwerben, um seinen Naturzweck zu erfüllen, darf er alles was nicht Mensch ist, gebrauchen. Er soll unter Menschen leben und mit seines Gleichen umgehen, weil dieser Umgang eine Schule der Bildung, die er nur durch üben an menschlichen Kräften erreicht, und weil dieses Erdenleben eine Prüfungszeit für ihn ist.

II Versuch.

Ueber die Rechte des Menschen.

Der Mensch soll Mensch seyn. Er muß daher alle seine Anlagen entwickeln und ausbilden, seine Kräfte üben und stärken, seinen Muth besflügeln, sein Selbstbewußtseyn erhöhen und seine Besonnenheit lebendig und immer gegenwärtig machen. Aber um diese Pflichten erfüllen zu können, wird Stoff erfordert, daran er sich versuchen, sich Größe des Geistes und Güte des Herzens erringen und sich zum Menschen

schen erziehen kann. Und da keine Kultur ohne freye Uebung unserer Vermögen erkämpft werden kann und die Anforderung zur Bervollkommnung gleich ist, so müssen auch alle einen Wirkungskreis und Gelegenheit ausser sich zu wirken haben.

Jeder Mensch wird in seinem Bewußtseyn ein Bestreben nach Genuß überhaupt, nach Denken und nach freyen Handlungen gewahr: es müssen also auch drey besondere Anlagen als Gründe dieser wesentlich verschiedenen Wirkungen in seiner Natur gegründet seyn. Der Mensch hat daher als ein genuß; denk; und freyer Handlungen fähiges Wesen, 1) eine Anlage zur Thierheit (Sinnlichkeit), 2) zur Menschheit (Verstand in weiterer Bedeutung) und 3) zur Persönlichkeit (Freiheit und Vernunft).

Die Aeußerungen dieser Anlagen, die er durch Thätigkeit zu ihrem Zwecke tauglich und brauchbar machen soll, darf er nicht unterlassen und aufopfern, wenn er nicht aufhören will Mensch zu seyn, und dies soll er nicht, denn er würde sich dadurch der größten Niederträchtigkeit und Verwerflichkeit schuldig machen.

Für den Menschen ist die Uebung seiner Anlagen Pflicht; ihr Versuchen aber und ihre Aeußerungen

gen

gen an bestimmten Objecten ist ein bloßes Recht. Diese Befugniß zu bestimmten Gegenständen begründet die unveräußerlichen Rechte des Menschen. Welches sind nun diese Rechte? In Rücksicht auf die Anlagen zur Persönlichkeit hat der Mensch ein Recht zum freyen Handeln, das sich entweder auf die Gottheit oder auf die Menschen, oder die Naturobjecte bezieht. Aus dem Verhältnisse des freyen Willens zur Gottheit fließt das Recht der Gewissensfreyheit. Niemand darf mir gebieten, was ich von der Gottheit denken, noch in welcher Beziehung ich dieselbe auf mich oder auf die Welt betrachten soll. Verhindert mich jemand, Gebrauch von dieser Freyheit zu machen, so darf ich ihm Gewalt entgegensetzen: Denn er stört meine Ueberzeugung, und macht alle Moralität, die in der freyen Herrschaft der Vernunft im Gebiete des Gewissens besteht, in mir unmöglich.

Wenn man den Willen des Menschen in Beziehung auf andere betrachtet, so ergiebt sich das Recht auf die Freyheit, alles zu thun was den Rechten des Andern keinen Abbruch thut. Der Mensch hat daher ein unveräußerliches Recht auf Verträge, in den Staat zu treten, ihn willkührlich zu verlassen und jedes Geschäft, zu dem er Lust und Talente hat, zu treiben.

Ende

Endlich hat der Mensch ein Recht auf Sachen, die er willkürlich gebrauchen und in Besitz nehmen darf, wenn sie nicht schon das Eigenthum eines andern sind. Alle Formen und Gestalten darf er ihnen nach Willkühr geben.

Die zweyte Anlage des Menschen äußert sich durch Denken. Er hat daher ein unveräußerliches Recht auf Gedankenfreyheit, und niemand darf ihn weder mittelbar noch unmittelbar hindern, seinen Verstand und seine Vernunft willkürlich und unter den Schranken des äußern Rechts zu gebrauchen.

Die besondern Arten, dieses Recht in Ausübung zu bringen, sind die Sprech-, Schreib- und Preßfreyheit. Dieses sind die einzigen bekannten Mittel, die Gedanken zu berichtigen, sie unter den Menschen auszubreiten, und die Kultur der Denkkraft zu befördern. Jeder darf nach seinen Einsichten über Gott und die Natur sprechen und schreiben was er will. Nur Kränkung der Rechte anderer setzt der Preßfreyheit Gränzen, aber diese Verletzung anderer ist auch keine Wirkung des Verstandes, sondern eine Handlung des Willens, die jeder von sich durch Zwang abhalten darf, wenn sie seine Rechte beleidigt. Die Anlage zur Thierheit beschränkt sich in ihren Wirkungen auf den Genuß. Der Mensch darf alle Naturgegenstände,
alle

alle Produkte seines Fleißes und seiner Erfindung und alle moralische Freuden zur Befriedigung und zum Vergnügen seiner Sinnlichkeit unter der Sanktion des äußeren Rechts gebrauchen. Zur Behauptung dieser Rechte darf er allen Zwang und alle Gewalt aufbieten, weil ihr Gebrauch seine Erhaltung in dieser Welt möglich macht.

Mein Daseyn in dieser Welt zu erhalten und zu behaupten, ist Pflicht, aber die Art und Weise, in der Erscheinung thätig zu seyn, um meine Anlagen auszubilden, ihnen Geschicklichkeit und Gewandtheit zu meiner Lebensfortdauer zu geben, ist ein Recht und gänzlich meiner Willkühr überlassen. Da nun alle Rechtsausübung unter der Sanktion des Rechts geschieht, so sind die Menschen an Rechten gleich. Jeder steht unter dem Sittengesetze, das an alle Menschen zum Gebrauche ihrer Kräfte in dieser Welt gleichlautend ist. Als Personen besitzen die Menschen ein Recht auf Selbstständigkeit, als Vernunftwesen ein Recht auf Gleichheit und als Sinnenwesen (Neinen) ein Recht auf Fretheit. Die Thierheit verbindet sie mit der Natur, wo sie einen freyen und willkührlichen Gebrauch von ihren Anlagen und Fertigkeiten machen können.

Die

Die vollkommenen Rechte des Menschen bestehen in der Befugniß, alle Kräfte willkührlich unter den Schranken des Sittengesetzes, gebrauchen zu können. So viel der Mensch ursprüngliche Anlagen hat, und auf wie vielerley Art er sie äußern kann, eben so viele unveräußerliche Rechte hat er. Jede Anlage hat nun drey Objecte, woran sie thätig seyn, er muß also auch so viele Urrechte als Möglichkeiten Mensch in der Welt der Erscheinungen zu seyn besitzen.

Sein Leben auf alle mögliche Art und Weise zu erhalten, ist ein moralisches Gebot, das sich auf das Allgemeine bezieht, hingegen das Recht, dieses Gebot zu erfüllen, begreift das Besondere und die Mittel in sich, die die Fortdauer unsers Daseyns in dieser Welt begünstigen.

Jeder Kränkung der Rechte können und dürfen die Menschen Gewalt entgegensetzen, weil der Gebrauch der Rechte die Bedingung der Pflichterfüllung, die durchgesetzt und gewollt werden soll, wenn auch das irdische Leben vernichtet würde, ist. Alle unveräußerliche Rechte sind daher Zwangsrechte, weil sie das Menschenleben in der Erscheinungswelt sichern.

Im Naturstande steht der Mensch blos unter diesen Rechten, deren Gebrauch und Anwendung ihm
als

als Richter in seinen eignen Angelegenheiten überlassen ist. Kränkt er anderer Rechte, so übertritt er eine Gewissenspflicht und giebt dadurch dem Andern die Befugniß zum Zwange. Da aber zur Ausübung des Zwangs physische Kräfte, Geschicklichkeit und Gewandtheit des Geistes gehört, und da diese oft dem Unrechtleidenden fehlen können, so muß er sich nach einem Zustande umsehen, wo es ihm mit dem Rechte zugleich nicht an Kraft und Macht gebricht, Unrecht zu verhindern und von sich abzuhalten: Dieser Zustand ist die bürgerliche Gesellschaft, wo die Menschen ihre Freyheit (den Gebrauch ihrer Rechte) auf die Bedingungen einschränken, unter denen sie nach einem allgemeinen Gesetze mit der Freyheit Aller bestehen kann, und wo also der allgemeine Wille einen gesetzlichen äußern Zwang errichtet.

Der Hang des Menschen zum Bösen, und die Lust sich durch Unrechtthun zu erhalten, zwingt ihn in den Staat zu treten, wo Recht und Gewalt gleich stark, und wo Gleichheit und Freyheit im Gebrauche der Kräfte und in der Sicherheit desselben die Grundlage sind.

III. Versuch.

Ueber den Zweck des Staates und die Grenzen seiner Wirksamkeit.

Die Ursache, daß man immer noch nicht einig über den Zweck des Staates, und also auch über die Mittel, ihn rechtlich zu organisiren ist, scheint mir daher zu rühren, weil man noch nicht genau erforscht hat, welches der Zweck der Erdenexistenz des Menschen ist. Der Eine setzt diesen in die Glückseligkeit, der Andere in die Vollkommenheit d. h. Einheit des Mannigfaltigen, aber ohne den bestimmten Inhalt desselben anzugeben, der Dritte in die Verherrlichung Gottes u. s. w. Da aber leicht einleuchtend gemacht werden kann, wie unerreichbar die Erste durch Menschen und wie sehr die Erfahrung dieser Behauptung spottet, wie unbestimmt und zweydeutig die Zweyte, und wie in Dunkel gehüllt die Dritte für Menschen ist, und da man weiß, wie wenig es der bisherigen Philosophie geglückt ist, darüber auf das Reine zu kommen, und mit sich einig zu werden, und wie entscheidend oft das Verhältniß des Menschen zu dieser Welt das Gegentheil von allem dem, was man dem Menschen als Naturabsicht aufdrung, aussagte, so wird man sich auch nicht wundern, daß man keinen Staatszweck,
 der

der durch weise Einrichtungen die Rechte der Menschheit achtete, und die menschliche Natur durch Freyheit zu ihrer vollendeten Entwicklung gedeihen ließe, auffinden konnte. Zugleich mußte sich auch dieser Zweck von allen andern Bestimmungen, die dem Menschen aufgegeben sind, unterscheiden. Allein wie war dies möglich, ehe man die Anlagen der menschlichen Natur vollständig kannte? Ehe man ihre Gesezze und ihren Inhalt untersucht, und die Grenzen ihrer Wirksamkeit bestimmt und deutlich angegeben hatte? Ohne eine Kritik der Vernunft konnte keine dieser Aufgaben vollständig gelöst, sondern nur geahndet werden. Alle unsere Untersuchungen leitete gleichsam ein Instinkt der sinnlichen und übersinnlichen Natur, anstatt daß deutliche Begriffe über alles Denken und Handeln hätten die Herrschaft führen sollen.

Glückseligkeit als Befriedigung aller unserer Wünsche und Neigungen in ihrer größten Dauer und Mannigfaltigkeit, kann der Zweck des menschlichen Daseyns in dieser Welt nicht seyn, weil sie eine Idee, also Etwas unendliches ist. Kaum ist eine Annäherung an sie für uns möglich, weil ihre Realisirung ganz und gar nicht von unserer Freyheit und Selbstthätigkeit, sondern von äußern und innern Umständen und also von der Naturnothwendigkeit, die wir nicht beherrschen

B

schen

schen können, sondern der wir als Slaven dienen müssen, abhängt. Ihre Gewährung gründet sich auf unsere Gefühle, und diese sind in jedem Subjekte durch Temperament, Erziehung, Ausbildung, Klima, Religion, körperliche Zustände u. s. w. verschieden modificirt, und eine Beute einer steten Veränderung. Zum Genuß der Glückseligkeit wird Empfänglichkeit erfordert: da aber diese bey dem Einen reizbarer als bey dem Andern ist, so würden eben so viele Wunder nöthig seyn als es Wünsche, Neigungen, Triebe und Einfälle und Launen gäbe. Unser Begehren nimmt stets eine andere Gestalt an, und wir können oft selbst kaum errathen, nach welchen Befriedigungen unser Subjekt strebt, und für jeden Menschen außer uns sind diese eine gänzlich unbekante und unsichtbare Welt.

Auch ist es für Wesen, die eine moralische Natur haben, erniedrigend und peinlich, glücklicher zu seyn, als sie durch ihre Würdigkeit verdient haben. Dieses unerträgliche Misverhältniß würde uns des Lebens überdrüssig, und uns in unsern eignen Augen verächtlich machen. Das Bewußtseyn, ein Glück ohne Rücksicht auf die sittliche Natur zu genießen, erniedrigt und stößt den Menschen, der sich am Anschauen seiner Hoheit und Würde, die er sich durch
den

den Kampf mit den unmoralischen Ungeheuern in ; und außer sich errungen hat, weidet, in den Staub herab. Wer daher die Menschheit in sich achtet, wird nie wünschen, ein Glück zu ertragen, das ihn vor dem Heiligen in seinem Busen anklagt, seine regen Kräfte lähmt, und ihn zur Verzweiflung reizt. Friede mit dem Gewissen ist der Preis, nach dem der Mensch ringen soll.

Wenn man aber auch den Zweck des Menschen in eine Glückseligkeit setzt, wo sind denn die hinreichenden Data und die deutlichen Spuren, die diese Behauptung bestätigen? Finden wir nicht eben so viel Unglück als Glück in der Welt ausgestreut, und wechseln nicht alle Augenblicke Freuden und Leiden mit einander ab? Despotismus, Fanaticismus, Unduldsamkeit, alle Uebel der Welt, und alle Laster der Menschen haben sich zum Verderben und zum Unglück unserer Gattung verschworen. Offenbare und heimliche Kriege, Seuchen und Erdbeben, Mangel und Ungewitter haben sich in die Herrschaft der Welt getheilt. Und wer soll uns diese Räthsel lösen und uns aus dem Gewirre von widersprechenden Erscheinungen befreyen? Die Erfahrung, die uns über die Erreichung unserer Erdenbestimmung allein Aufschluß giebt, führt uns bey dieser Ansicht der Welt in ein Labyrinth, daraus wir ewig keinen Ausgang

finden. Sie wirft uns eine Menge Materialien hin, der wir jede beliebige Gestalt geben können, die sich stets in die Farbe unserer Launen, Wünsche und Leidenschaften kleidet. Sowohl die, welche den Zweck dieses Erdenlebens in die Glückseligkeit, als auch die, welche ihn in die Unglückseligkeit setzen, finden Gründe genug, ihre Meinung zu unterstützen, und ihr einen Anstrich von Wahrheit zu geben. Aber beyde Partheyen haben unrecht. Sie haben die Erfahrung über Etwas aufgerufen, darüber sie uns nie vollständig belehren und gewiß überzeugen kann. Sie ist ohne unsere Gedanken und Meinungen stumm. Ich lasse mich daher auch nicht auf die Widerlegung der Behauptung ein, als sey das Uebel in dieser Welt kein reelles Uebel. Allein was ein empfindendes Wesen schmerzt, ist ihm ein Uebel, und was ihm wohlthut, ein Gut. Ueber das Wohl und Wehe seines Zustandes ist jeder Mensch sein eigener Richter.

Anderere behaupten, der Mensch sey in dieser Welt zur Vollkommenheit bestimmt. Ueber ihren Inhalt ist man aber gänzlich uneinig. Der Eine versteht darunter Einheit des Mannigfaltigen; allein es giebt eben so viele Verbindungen des Mannigfaltigen zur Einheit, als sich thätige Kräfte in den Menschen äußern. Jede Thätigkeit unsers Gemüthes

thes

thes verarbeitet ein Mannigfaltiges, das also in dem Stoffe zum Denken, zum Handeln, zum Fühlen und zum Empfinden besteht. Der Andere setzt die Vollkommenheit in die Tauglichkeit zu Etwas. Dieses ist aber wieder durch jede unserer Naturanlagen anders bestimmt. Durch die Uebung und den Gebrauch unserer Kräfte erlangen wir eine Tauglichkeit zum Denken, zum Handeln und Fühlen. Versteht man also unter der Tauglichkeit, die Fertigkeit unserer Anlagen durch Entwicklung und Ausbildung derselben bewirkt, so muß man vorher die Anzahl, Wirkungsart, Gesetze und spezifische Verschiedenheit unserer Vermögen erforscht und kennen gelernt haben.

Die Erklärung, die daher unsere Philosophen von der Vollkommenheit gaben, war eben so zweideutig und mannigfaltig, als ihr Begriff von Glückseligkeit. Man verwechselte die Form der Vollkommenheit mit der Materie derselben.

Die Verherrlichung Gottes, die man uns als Erdenzweck aufgiebt, ist so lange für uns dunkel und unbestimmt, als wir nicht den Endzweck des Menschen durch die Kenntniß seiner Anlagen und seiner Bedürfnisse aufgefunden haben. Dieser begründet erst das Daseyn der Gottheit, und zeigt uns das Verhältniß, in dem wir zu ihr stehen, unter welchen Eigenschaf-

ten sie auf die Zwecke unserer Natur gedacht, und was wir zu ihrer Verherrlichung thun müssen. Eine Offenbarung derselben kann uns hierüber keinen Aufschluß geben, und der Erforschung unserer eignen Anlagen überheben. Denn wie können wir überzeugt werden, daß das Faktum, das wir gewahr werden, eine Offenbarung sey, und wie finden wir ihren Inhalt auf, und wodurch wird er uns verständlich? Müssen unsere Kräfte nicht schon erweckt und geübt seyn, ehe sie für uns da ist? Was nützte uns also ihr Daseyn? Kann sie unsere Kenntnisse der Natur oder der Menschen vermehren? Kann sie uns einen höhern Grad von Moralität mittheilen? Nein! Sowohl unsere Einsichten als unsere Würde muß durch die Freyheit unsrer eignen Kräfte erkämpft werden. Also kann sie uns vielleicht Geheimnisse offenbaren? Aber diese sind entweder begreifbar oder nicht. Sind sie das Erste, so fallen sie in das Gebiet unserer Naturkenntnisse, und wir beurtheilen sie nach dem Grundsatz der Kausalität. Sie hören daher auf Geheimnisse zu seyn, ihre Auflöfung und Erklärung kann uns höchstens bey unserer jetzigen Kenntniß der Natur noch unbekannt seyn. Sind sie unbegreifbar, so müssen sie sich aus einem Bedürfnisse der menschlichen Natur ergeben, z. B. die Verbindung der Glückseligkeit mit der Sittlichkeit. Ihre Anzahl kann das
her

her aufgefunden werden, und wir haben keine Hoffnung neue zu entdecken. Allein sagt man, eine Offenbarung ist religiöser Natur! Aber um zu wissen was Religion sey, und um uns vor Betrug zu bewahren, muß die Ausbildung unserer praktischen Vernunft schon vorausgegangen seyn, und durch diese belehrt, trägt man in die Offenbarung hinein, wodurch Gott verehrt und verherrlicht werden kann. Wir müssen daher über den Endzweck unsers Daseyns belehrt seyn, ehe wir wissen können, worin die Verherrlichung Gottes besteht.

Der Endzweck unsers Daseyns ist Heiligkeit und Seligkeit in Harmonie. Nur der Ersten können wir uns durch eine unendliche Fortdauer nähern, aber sie nie völlig erreichen, die zweite liegt gänzlich außer unserer Gewalt, und wir erwarten sie von dem Weltregenten. Die Gottheit wird also von uns durch Sittlichkeit verherrlicht. Zeigt nun die Erfahrung eine Annäherung zu diesem Zwecke? Sittlichkeit kann gar nicht außer uns wahrgenommen werden, und die Erfahrung kann von ihrem Daseyn keine Spur aufweisen. In ihr werden wir nichts als ein Gewirre von Legalität und Illegalität gewahr.

Was kann nun wohl der Zweck des Menschen auf dieser Erde seyn? Alles in der sinnlichen Na-

tur dient dem Menschen als Mittel und alles muß ihm die Erreichung der Absicht seines Daseyns befördern helfen. Er ist das einzige Wesen auf Erden, das wir kennen, das sich Zwecke vorstellt und aufgiebt und sich zu ihrer Realisirung durch Selbstthätigkeit bestimmt. Die Vernunft und die Freyheit giebt ihm diesen Vorzug und zugleich die Berechtigung, alles, was keinen vernünftigen Charakter an sich trägt, nach Willkühr zu gebrauchen. Welche Wirkung bringt nun der Gebrauch der äußern und innern Natur in dem Menschen hervor? Die Entwicklung und Ausbildung aller seiner Anlagen ist das Resultat derselben.

Da die Aeufferungen der menschlichen Kräfte geboten sind, so muß ihre Uebung als Pflicht betrieben werden. Aber unsere Naturanlagen sollen vollständig und zweckmäßig ausgebildet werden, wie weit stimmt nun die Einrichtung dieser Welt mit dieser Aufgabe überein? In der Natur in und außer uns werden wir einen steten Streit und Kampf gewahr. Kräfte reiben sich an Kräften: Mangel, Krieg und Gefahren reißen die Vermögen des Menschen aus ihrem Schlafe, nehmen die durch Mühe und Arbeit erworbenen Fertigkeiten in ihren Dienst und gebrauchen sie zu ihrem Vortheile. Alles, was wir in der Natur
sehen,

sehen, begünstigt diese Absicht. Kultur also, die in der Ausbildung aller unserer Anlagen ihren ursprünglichen Gesetzen gemäß zum Gebrauche der Persönlichkeit besteht, ist der Zweck unsers Erdenlebens. Unsere Freyheit und Selbstthätigkeit sollen geübt werden. Den Stoff zu den Versuchen unserer Kräfte liefern die innern und äußern Umstände, die die Begierden spornen, die Empfänglichkeit reizen, und die alle lebendigen Theile zum Wirken in die Welt der Erscheinungen auffodern. Diese Ausbildung wird aber oft durch Irren und Fehlen, die das stetige Loos des Menschen auf seiner irdischen Laufbahn sind, erkaufte.

Keine Gewalt, selbst die Allmacht nicht, kann uns der Versuche auf unsere Kosten überheben, und uns Stärke und Muth im Denken und Handeln geben. Alle Kultur ist ein Produkt selbst eigener Bemühungen unserer Kräfte: sie ist der einzige Gewinn, den wir aus einem thatenvollen Leben retten, und aus den Stürmen dieser Welt mit über das Grab hinübernehmen.

Da nun Kultur zur Freyheit der Zweck des menschlichen Daseyns in dieser Welt ist, so müssen auch alle Einrichtungen, die Menschen veranstalten und treffen, zu ihrer Begünstigung abzielen und auf

sie bezogen werden. Der Staat ist nun eine Anstalt zur Verbindung von Menschen unter einem (moralischen) Oberhaupte, welchen Zweck kann und darf er nun haben? Kultur kann es nicht seyn, denn diese ist nur für jeden durch Selbstthätigkeit möglich. Der Staat ist keine Erziehung, sondern eine Sicherheitsanstalt unter Gesetzen, die durch Zwang durchgesetzt werden sollen, und dieser kann sich nur auf die Handlungen des Menschen in der Sinnenwelt beziehen. In welchem Verhältnisse steht nun der Staat zur Kultur? Hervorbringen kann er sie nicht, aber er soll das Streben darnach schützen. Sein Zweck ist daher Schutz der unveräußerlichen, und veräußerlichen Rechte des Menschen und ihrer Neuforderungen nach dem Prinzip der Gerechtigkeit unter einem gesetzlichen Oberhaupte. Dies letztere unterscheidet ihn von jeder andern Gesellschaft, die sich auch zu Etwas unter Zwangsgesetzen verbinden kann. Gesetzlich muß es seyn, weil es eine freye Anstalt der Menschen ist, und als Handlung des Willens unter das Gebiete des Rechts gehört.

Schutz des Gebrauchs der veräußerlichen und unveräußerlichen Rechte ist der unmittelbare Zweck des Staates. Da aber der Mensch von Natur eine Trägheit, die ihn immer am Boden hält, besitzt,

so

so muß der Staat auch Anstalten, die diese! Schlafsucht durch die Ausbildung seiner Anlagen verschweigen und seine Kräfte in Freyheit setzen, treffen, er muß die Begierden nach Ehre und Vortheil in ihm unter der Achtung gegen die Vernunft rege machen, er muß ihn in das Getümmel der Welt ziehen, und seinen Kräften einen Spielraum geben. Durch Thätigkeit und Tugend muß der Mensch alles, was Menschen ehrt und auszeichnet, verdienen können. Jede Ehrenstelle und jeder Genuß, dazu Verdienst und Einsicht berechtigen, muß ihm offen stehen. Er muß für seinen Fleiß und die Aufopferung seiner Zeit und Kräfte eine Vergütung genießen, die ihn für jeden Aufwand schadlos hält, und die für Andere einen stachelnden Reiz hat, der sie nie ruhen läßt, bis Mühe und Arbeit auch zu diesem Vorzuge berechtigen. Daher müssen Alle an Angelegenheiten, die Menschen angehen, Theil nehmen können. Jede Ausschließung davon ist unrecht, weil jeder die Pflicht, sich durch Fleiß Tauglichkeit und Geschicklichkeit seiner Anlagen zu erwerben, hat. Nichts als diese Zurücksetzung hindert mehr die Kultur des Menschengeschlechts.

Wie weit darf sich aber die Wirksamkeit des Staats erstrecken? Zur Sicherheit der vollkomme-
nen

nen Rechte darf der Mensch Zwang anwenden: der Staat also, der ihre freye und ungehinderte Ausübung zu sichern übernommen hat, darf auch zu diesem Mittel seine Zuflucht nehmen. Was nun zur Erreichung dieses Zwecks nicht erzwungen werden kann, da darf der Staat auch keine Gewalt gebrauchen. Die Grenze des Gebrauchs des Zwangs ist das Ende seines Wirkungskreises. Er soll Unrecht durch Gewalt verhindern: er hat daher nicht Gesinnungen, sondern Thaten, nicht Aeußerungen des Verstandes und des Gewissens, sondern die Causalität des Willens in der Sinnenwelt in Beziehung auf Andere zu richten. Seinem Gebiete ist alles entzogen, was die Rechte eines Andern nicht kränkt.

Wenn man die Aeußerungen menschlicher Kräfte untersucht, so wird man leicht gewahr, daß nicht alles Unrechtthun gegen Andere durch Zwang verhindert werden kann: denn alle Wirkungen des menschlichen Geistes sind entweder ein Denken, oder ein Wollen, oder ein Fühlen. Denken heißt Vorstellungen verbinden und trennen: dieß geschieht durch unsere Selbstthätigkeit im Innern, das aller Gewalt unzugänglich ist. Denken ist ein Geschäft des Unsichtbaren im Menschen. Der Richter seiner äußern Erscheinungen, z. B. durch Reden und Schriften ist
der

der Verstand und das individuelle Gewissen. Fühlen und Empfinden sind das Bewußtseyn unsers eigenen Zustandes, den ein äußerer oder innerer Gegenstand bewirkt. Dieser Zustand gründet sich auf die Sinnlichkeit, und ist tausendfachen Veränderungen und augenblicklichen Abwechslungen unterworfen. Die Beurtheilung über ihn bleibt jedem Subjekte selbst überlassen, und niemand darf sich als absprechender Richter über Anderer Glückseligkeit aufwerfen: denn was dem Einem behagt, schmerzt den Andern, was dem Einen gefällt, stürzt den Andern zurück, und was den Einen rührt, läßt den Andern kalt und gleichgültig. Alle Handlungen des Willens beziehen sich entweder auf mich, oder auf meine Nebenmenschen oder auf die Gottheit. Ihr Prinzip ist das Recht und die Wirkungen der beyden ersten Verhältnisse bestehen in der Gesinnung gegen mich und Gott und in der Maxime, die ich durch Freyheit meiner Verehrung und Achtung zum Grunde lege. Diese aber werden nicht außer mir wahrgenommen, und das Urtheil über ihren Werth oder Unwerth ist meinem Gewissen überlassen. Mein Verhältniß gegen Andere gehört also allein in das Gebiete des Staats, wo dieser jeden ungerechten Angriff mit Gewalt verhindern darf. Verhinderung des Unrechts gegen Andre ist seine Pflicht, und er kränkt Menschenrechte,

te,

te, zu deren Schutz er doch errichtet ist, wenn er mehr als die Handlungen der Menschen gegen einander vor seinem Richterstuhl zieht.

Der Staat aber soll nicht allein rechtlichen Schutz gewähren, sondern auch Anstalten, die nur die Gesammtheit der Bürger auszuführen im Stande ist, treffen, um die Mündigkeit und die Vortheile der Menschen zu befördern. Er soll Schulen errichten und — Lehrer anstellen, aber er darf sie an keine Lehrvorschriften binden, sondern soll alles ihrer Einsicht, Redlichkeit und Willkühr überlassen. Er soll Handlung und Industrie beleben und in Aufnahme bringen, aber alle Gewalt, die er z. B. durch das Verbot ausländischer Waaren dazu anwenden würde, ist rechtswidrig. Freye Concurrenz ist recht und nützlich.

Der Zweck des Staates ist also in Beziehung auf den Zweck des Menschen auf dieser Erde, negativ: ungehinderte und freye Wirksamkeit aller Kräfte des Menschen unter rechtlichen Gesetzen positiv: Schutz der unveräußerlichen und veräußerlichen Rechte der Menschheit und ihres Gebrauchs durch Gewaltausübung gegen jeden Störer derselben. Alles aber, was der Staat thut, muß sich als ein allgemeines und nothwendiges Gesetz mit dem Bewußtseyn

feyn

seyen der Achtung gegen die Menschheit ankündigen, das Gegentheil ist rechtswidrig. Das Reich des Gewissens muß in das Gebiet des äußern Rechts frey und ungestört wirken können, und heilig geachtet werden.

IV Versuch.

Ueber den Unterschied des Staates von der Gesellschaft, und über die Frage: Ist es eine Aufgabe der Vernunft, den Erstem durch sich selbst aufzuheben und entbehrlich zu machen?

Da alles Thun, Denken und Genießen der Menschen ein Produkt ihrer Vorstellungen ist, so ist es Pflicht, diese zu berichtigen, zu verdeutlichen und zu erweitern. Jede Verbesserung und jede Verschlimmerung unter den Menschen hängt von Gedanken ab. Unermüdet streben die Menschen alles ihren Vorstellungen und Begriffen anzupassen und was ihnen Vorurtheil dünkt, auszurotten, und Gleichheit in Gedanken und Gesinnungen unter einander, und Uebereinstimmung der Außenwelt mit sich hervorzubringen. Welches ist nun die Ursache dieses Hanges zur Gleichheit? Nicht das Außere oder das Wandelbare in

uns

unserm Gemüthe, sondern das Ewige und Unvergängliche in uns erzeugt dieses Verlangen. Durch diese Forderungen kündigt sich der Charakter der Menschheit an, das Unsterbliche ihrer Natur in der Außenwelt zu verwirklichen und darzustellen.

Dieser Trieb verdient Ehrfurcht: denn die Menschen sollen einander ähnlich in Worten und Thaten werden, aber diese Frucht des Geistes ist kein Werk des Zwanges, sondern einer ungehinderten Freyheit. Die Verschiedenheit und die Unähnlichkeit wird immer geringer werden, je eine höhere Stufe der Kultur das Menschengeschlecht ersteigt. Alles soll Eins werden, und Eins soll Alles werden: dies ist Forderung der Vernunft, von der uns weder eine Macht im Himmel noch auf Erden lospricht. Diese Gleichheit besteht aber blos in der Form unsers Wissens und Glaubens, nicht in der Materie, die Erziehung, Klima, Staatsverfassung und Religion anders modifiziren. Das Temperament der Menschen wird verschieden, aber ihr Charakter gleich seyn. Wenn wird aber dieser Zeitpunkt der vollen Reife der Menschheit eintreten, und wodurch wird er herbeygeführt?

Gesellschaft wird eben so wie Staat blos von Menschen gebraucht. Man sagt nicht, eine Gesellschaft

schaft

schaft von Thieren oder Pflanzen. Was ist nun als so Gesellschaft? Sie ist ein Versammenseyn von Menschen im Raume, die in Wechselwirkung mit einander stehen. Es giebt daher Gartengesellschaften, Spielgesellschaften. Eine solche Versammlung mag nun zahlreich oder gering seyn, so trägt sie doch den Namen Gesellschaft. Setzt man nun diese dem Staate entgegen, was bedeutet sie da? Wenn der Staat eine Verbindung von Menschen zur Ausübung und zum Schutze ihrer unveräußerlichen Rechte unter einem (moralischen) Oberhaupte ist, so ist die Gesellschaft, als das Gegentheil ein Zusammenleben sinnlichvernünftiger Wesen, wo jedes Selbstrichter in seinen Angelegenheiten und wo keinem die Entscheidung über die Handlungen des Andern rechtlicher Weise erlaubt ist. Dies ist der Naturstand, der also gleichbedeutend mit Gesellschaft, und der die Existenz der Menschen bey und neben einander unter dem bloßen Sittengesetze ist. Jede Widerrechtlichkeit, die der einzelne Mensch leidet, richtet und entscheidet er selbst und vollzieht das Urtheil nach seinem Gewissen durch Gewalt, entweder zur Selbstvertheidigung oder zum Schadenersatz.

Ist es nun eine Aufgabe der Vernunft, in dem Naturstande zu leben, oder welches mit ihm einers

E

ley

ley ist, soll sich der Mensch durch bloße Vernunftge-
 setze und aus bloßer Achtung gegen dieselben bestim-
 men und keinem Gesetze, das noch anderswoher San-
 ktion erhält, unterthan seyn? Da jede fremde
 Triebfeder, die mehr als das bloße Gebot oder Ver-
 bot der Vernunft zur Wirksamkeit des Sittengesetzes
 anwendet, dasselbe erniedrigt und entheiligt, und die
 Moralität, und die Würde des Handelnden verrin-
 gert oder gar aufhebt, so ist es Pflicht, darauf hin-
 zuarbeiten, alle Stützen, die jetzt unsere moralische
 Gebrechlichkeit und Verderbtheit nothwendig macht,
 zu untergraben und wegzunehmen, und also Furcht
 und Hofnung als der Vernunft fremde und einzig
 und allein auf die Sinnlichkeit wirkende Triebfedern,
 unwirksam und entbehrlich zu machen. Alle Antrie-
 be zum Guten von Außen bringen Legalität (Nichts-
 widerstreit der Erscheinungen gegen das Sittengesetz,) aber keine Moralität hervor. Das Vernunftgebot
 soll für sich allein stark und mächtig genug seyn, als
 le Handlungen der Menschen zu bestimmen und sitt-
 liche Güte zu bewirken. Der Staat ist blos eine
 Anstalt zu der Reife der Menschheit und ein asceti-
 sches Mittel, die Menschen zum Rechtthun anzulo-
 cken und zu zwingen, das also unwirksam werden
 muß, wenn der Mensch Willen und Kraft hat stets
 der Forderung des uneigennütigen Triebes gemäß
 zu leben. Die

Die

Die Unbändigkeit der Menschen im Zaum zu halten, die Ausbrüche ihres Hanges zum Unrecht zu unterdrücken und ihrer Schwachheit aufzuhelfen, dazu ist jetzt Staatsverbindung noch nothwendig. Bes folgt aber einst das Menschengeschlecht das Recht streng und gewissenhaft, so tritt es in den Naturstand der bis jetzt noch nicht da war und der doch allem Anscheine nach in der Unendlichkeit liegt, ein. Aber dennoch ist dieser Eintritt in diesen Zustand des allgemeinen Selten des Rechts für den Menschen Pflicht, die er zu realisiren nicht aufgeben darf. Stärke, Beharrlichkeit im Kampfe mit dem Bösen in und außer uns, und Muth ist der Weg in dies Paradies.

Die Vernunft bestimmt also dem Staate den Untergang, so bald der Mensch moralisch mündig ist und sich allein regieren kann. Jetzt reißt das Menschengeschlecht diesem Ziele durch den Staat entgegen. Ein Pfeiler nach dem andern, den entweder Vorurtheile oder Ungerechtigkeiten errichteten, fällt weg, um dem Staate wenigstens das Gepräge der Vernunftthätigkeit aufzudrücken.

Wenn und ob dieser Zeitpunkt der Entbehrlichkeit des Staates eintritt, ist keine Frage mehr, da der Staat wegfallen soll. Die Vernunft kann kei-

ne Aufgabe machen, die sich widerspräche, und die nicht endlich einmal realisiert werden könnte. Was der Mensch soll, muß er auch können. Man verkennt ihre Natur und die Heiligkeit ihres Gesetzes, wenn man an der Realisation eines Gebotes der Vernunft zweifelt. Lauigkeit in den Sitten, Indifferentismus in den Maximen und Verlust des Charakters der Menschennatur ist die Folge davon.

Jetzt haben wir weiter nichts zu thun als alle unsere Kräfte und unser Leben dem Dienste der Vernunft zu weihen, um die Annäherung dieser Epoche herbeizuführen und uns derselben durch Weisheit und Klugheit würdig zu machen. Unser Ich muß alles Fremdartige ablegen und die reine Menschheit in und außer sich darstellen. Humanisirung der Thierheit durch Vernunft und Freyheit ist die Aufgabe unsers Erdenlebens.

Eine rechtliche Staatsform ist das triebfamste Mittel, das die Menschen an die Befolgung allgemeiner Gesetze gewöhnt und sie mit den Forderungen der Vernunft, die sich durch Allgemeinheit und Nothwendigkeit ankündigen und sich Ehrfurcht und Gehorsam erzwingen, vertraut zu machen. Festigkeit und Beharrlichkeit in den Maximen, die die Regierung befolgt, geben den Bürgern einen Charakter
der

der, ohne daß er gänzlich mit der Vernunft harmo-
nirt, doch Aehnlichkeit mit ihren Geboten hat. Alle
Anstalten der Menschen, die das Allgemeine ange-
hen, müssen sich daher durch Beharrlichkeit in gewis-
sen Regeln und Unwandelbarkeit in der Beobachtung
gewisser Formen, ihnen empfehlen.

V. Versuch.

Ueber die bürgerliche Freyheit.

Daß die bürgerliche Freyheit durchaus zur Erhal-
tung des Menschengeschlechts und zur Ausübung der
unveräußerlichen Rechte des Menschen nöthig sey,
darüber ist man nach einer blutigen Erfahrung von
Jahrhunderten in der Theorie einig, aber die wirkli-
che Welt weist kaum eine Spur von ihrem Daseyn
auf, allenthalben erdrückt Adel, Pfaffenthum und
Nepotismus ihre Keime. Doch auch die Spekula-
tion weiß noch nicht bestimmt anzugeben was sie sey,
wie man sie schützen, vor jedem Angriffe bewahren
soll.

Der Schaden des Andern kann die Grenze des
Gebrauchs der bürgerlichen Freyheit nicht seyn, weil
das was schadet und nutzt relative Begriffe sind, und

weil darüber jeder nach seiner Empfindung und Gesinnung entscheiden muß. Das Urtheil über Lust und Unlust ist nur ein einzelnes, und kein allgemeines, weil es dabey gänzlich auf die Reizbarkeit der sinnlichen Natur jedes Subjektes ankommt. Weder gerechte Gesetze noch ein guter Regent allein sichern ihre ungestörte Ausübung: denn die gerechten Gesetze werden oft nicht vollzogen und der gute Regent verfährt oft nach Willkühr, weil ihn keine andere Macht einschränkt, vom Unrechte zurückhält, und zur Handhabung gegebener Gesetze zwingt. Der Zufall ist der alleinige Gebieter in einem Reiche, das keine weislich organisirte Konstitution hat. Der Mensch ist stets eigennützig, wenn ihn Gelegenheit reizt, träge, wenn ihn nicht die Noth zur Thätigkeit aufodert, und ungerecht, wenn ihn Vortheil, Glanz und Ansehen lockt. Es ist daher Thorheit, die Regierung eines Volkes der Willkühr und Einsicht einiger Menschen, die keine Schranken fesseln, keine Eifersucht bewacht und keine Strafe schreckt, zu überlassen. Auch der Weiseste hat nicht Kraft und Stärke des Geistes genug, Alleinherrscher zu seyn. Denn er ist ja immer noch Mensch, der in steter Gefahr ist, eine Beute des Irrthums, der Schwachheit und des Lasters zu werden. Warum setzt man denn einzelne Menschen der Versuchung aus, bey dem An-

blicke

blicke und bey der Last der ungeheuern Gewalt, die man ihnen unbesonnener Weise überläßt, den Verstand zu verliehren? Macht verführt den Menschen, blendet und betäubt seinen Geist, zerstört seine Gesundheit und zerrüttet die gesetzmäßigen Funktionen aller seiner Kräfte, tilgt in ihm das Bewußtseyn der Pflicht gegen die Menschheit aus, und endlich macht ihn Verachtung gegen die menschliche Natur zum Despoten und Tyrannen.

Der Despot fällt ungerechte Urtheile, und setzt seine Willkühr an die Stelle des ewigen Rechts, der Tyrann verbindet mit Ungerechtigkeit Grausamkeiten, Menschenmord und alle Ungeheuern, die die Hölle ausspie und die schadenfrohe Bosheit erfann. Bey der Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten muß der Mensch in die Kette der physischen Nothwendigkeit geschmiedet werden, weil er die moralische nicht achtet. Alle Berrichtungen und die Grenzen der bürgerlichen Gewalt müssen genau bestimmt seyn, jede Uebertretung derselben muß Schmerzen und Verachtung nach sich ziehen.

Frey nennt man den Menschen, welcher unabhängig von äußerer und innerer Nothigung sich selbst bestimmt und Herr seines Thuns und Lassens ist. Freyheit ist daher die Unabhängigkeit von fremder

Willkühr und Bestimmung seiner Thätigkeit durch sich selbst. Da wir aber hier nicht von der inneren Freyheit (des Willens), sondern von der äußeren sprechen, so müssen wir ihren Grund und den Unterschied, der zwischen ihnen ist, auffuchen. Die innere ist entweder die Freyheit des Willens überhaupt oder die moralische: jene ist das Vermögen, Ursache seiner Handlungen zu seyn und diese die Selbstbestimmung für oder gegen das Sittengesetz. Das Gewissen stellt die Regel und das Gebot auf, darnach sich die moralische Freyheit bestimmt. Die äußere Freyheit gründet sich auf die Pflicht, Gebrauch von den ursprünglichen Anlagen und ihren Kräften in dieser Welt zu machen. Da nun durch diese Aeußerungen der Mensch mit andern moralischen Wesen zusammentritt, und da die Anforderung, außer sich zu wirken und sich auszubilden, an alle ergeht, so ist diese Freyheit für alle gleich. Die äußere Gesetzmäßigkeit unter der Aufsicht des Gewissens ist die Norm, nach der sich jeder zum Gebrauche der Sinnenwelt bestimmt, sie darf durch Zwang gegen jeden ungerechten Angriff behauptet werden, weil sie die nothwendige Bedingung unserer Erdenexistenz als Mensch ist. Niemand darf sich unterdrücken lassen, jeder hat die Pflicht alle Eingriffe in die Rechte der Menschen zu unterlassen.

Büts

Bürgerliche Freyheit ist eine Eigenschaft der Menschen die in einem Staate leben. Das moralische Verhältniß Eines gegen Alle und Aller gegen Einen ist ihr Inhalt. Sie ist also die Befugniß alles zu thun, was die Rechte Anderer nicht kränkt. An Rechten aber und an dem Genusse den die Menschen sich durch Mühe und Selbstthätigkeit erwerben, sind sie einander gleich. Kein Staat, wo Feudalrechte gelten, wo kein bürgerliches Gesetzbuch für alle gleich geltend ist, und wo die Regierung zu ihren Pflichten nicht durch Zwang angetrieben werden kann, und wo also keine Konstitution die durch die Trennung der Gewalt das Recht moralisch und wirklich macht und den Eigennuß fesselt, eingeführt ist, genießt bürgerliche Freyheit. Denn der Charakter ihres Daseyns ist Entscheidung aller bürgerlichen Angelegenheiten vor gleichen Gesetzen und gleichen Genuß der Vortheile und Nachtheile der Verbundenen.

Rechtliche Gleichheit ist der Grund darauf die bürgerliche Freyheit beruht. Ungleichheit der Güter und der Kräfte des Geistes hat die Naturnothwendigkeit erzeugt, aber Gleichheit der Rechte fodert das Sittengesetz durch die Freyheit des Willens.

Die bürgerliche Freyheit ist ein unveräußerliches Recht. Wäre sie veräußerlich, so höbe man den

Charakter der Menschheit in der Erscheinung auf: denn es ist durch denselben Pflicht, in der Sinnenwelt unter gleichen Gesetzen zu existiren. Wir sollen unsere Kräfte ausbilden, und zu ihrem Naturzwecke tauglich machen, dies kann aber nicht anders als unter der Herrschaft einer moralischen Regierung bewirkt werden. Diese fodert Legalität in der freyen äußern Erscheinung der Menschen. Niemand darf daher den andern im rechtlichen Gebrauche seiner Kräfte stören.

Wodurch wird nun die bürgerliche Freyheit gesichert? Da man das stets rege Bestreben der Menschen einander unrecht zu thun, und sich zu unterdrücken zu befürchten hat, so muß ein gesetzmäßiger Zwang organisirt werden, der seine Ausbrüche und Verwüstungen zurückstößt. Dies geschieht durch die Einführung einer Verfassung, die weißlich und klug organisirt ist. Schutz der Rechte Aller, und Verhinderung alles Unrechts ist ihr Resultat.

Da nun alles, was die Rechte der Menschheit schützt, unbedingt geboten ist, so ist es Pflicht, eine rechtliche Constitution einzuführen, und zu handhaben. Wie muß sie aber beschaffen seyn, wenn sie das Unrecht unmöglich machen soll? Diese Frage zerfällt in zwey andere: was hat 1) die Weisheit, 2)
was

was hat die Klugheit zu thun, um das Recht in der Welt durchgängig zu handhaben?

Die Weisheit hat die Pflicht, eine rechtliche Konstitution zu organisiren, was giebt ihr nun die Würde des Rechts? Das Recht, nach allen Momenten des Verstandesgebrauchs also vollständig gedacht, ist allgemein, uneigennützig, frey und wechselseitig und nothwendig. Eine rechtlich organisirte Verfassung muß also diese Eigenschaften aufzuweisen haben, um die Forderung der Weisheit zu erfüllen. Aus der Form eines gerechten Urtheils können wir alle Gewalten im Staate ableiten. Die Ausübung des Rechts soll daher durchgängig und allgemein seyn, dies ist nur durch Gesetze möglich, und fodert eine gesetzgebende Gewalt: sie muß uneigennützig seyn: der Ausspruch über das Recht muß nach einem schon vorhandenem Gesetze geschehen, damit er nicht als durch beliebige Entscheidung entstanden erscheine, es ist also eine richterliche Gewalt nöthig: sie muß also wechselseitig und frey seyn, d. i. sie muß jeden verbinden, zu dessen Ausführung beyzutragen, dies erfordert eine organisirende Gewalt, die das Interesse aller Bürger mit einander verknüpft, um sie zur Garantie der Rechte Aller zu zwingen: sie muß endlich nothwendig seyn, dies setzt also eine vollziehende Gewalt voraus.

In

In einer moralischen Constitution ist die Vertheilung der Gewalten Pflicht, die nicht aufgehoben und übertreten werden darf, wenn nicht Ehrsucht, Raserey zum Unrechtthun und sinnloser Hang zur Befriedigung der Lüste einbrechen, und alle Ausübung von Menschenspflichten unmöglich machen sollen. Hat die Weisheit ihrem Werke das Siegel des Rechts aufgedrückt, so hat sie ihr Geschäft vollendet.

Der Klugheit liegt nun ob, das Interesse der vier Gewalten, die den Staat konstituiren, so mit einander zu verbinden, daß ihr eigener Vortheil sie stets auf einander aufmerksam und eifersüchtig mache, und zur Ausübung und zum Schutze des Rechts zwinge. Eine Gewalt muß der Hüter der andern seyn. Ihre Organisation muß so in einander eingreifen, daß die geringste Verletzung der einen den Umsturz aller Andern nach sich ziehe. Dies kann nur dadurch geschehen, wenn man ihre Pflicht an ihren Eigennuß kettet, um das, was zwar die Gerechtigkeit schon für sich fodert, aber nicht bewirkt, durch Befriedigung der Sinnlichkeit auszuführen. Kenntniß des Menschen ist die Quelle, woraus man zur Erreichung dieser Absicht schöpfen muß. Sie lehrt uns die Mittel kennen, die am meisten auf die Menschen wirken, und die sie durch das Interesse zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit

keit

keit geneigt machen. Allein immer muß die Klugheit der Weisheit untergeordnet seyn, damit nicht List, Betrug und Niederträchtigkeit anstatt der Redlichkeit, des Freymuthes und des Patriotismus herrsche.

Eine rechtliche Konstitution ist die Schutzwehr der bürgerlichen Freyheit: sie bestimmt die Schranken, innerhalb denen sie kann ausgeübt, und die Grenzen, über welche hinaus sie Unrecht wird, und sich selbst zerstört. Kein Bürger eines Staates ohne rechtliche Verfassung ist frey. Wähnt er auch gleich da, wo alle Gewalten in einer Person vereinigt sind, daß also eine Despotie ist, manchmal einen Schatten von bürgerlicher Freyheit zu genießen, so ist doch ihre Fortdauer keinen Augenblick gewiß. Wer bürgt mir dafür, daß mich nicht eine Laune des Despoten, der keine andere Gesetze kennt und befolgt, als seine Willkühr und seine Einfälle, wegen jedes unschuldigen Gedankes morde? Bürgerliche Freyheit ist nirgends zu Hause als in einer rechtlich organisirten Verfassung, die gewissenhaft vollzogen wird. Im freyen Nordamerika hat sie bis jetzt ihren Sitz aufgeschlagen. Dort wandelt sie unter Menschen, die die Freyheit großmüthig, und das Recht stolz und selbstvertrauend macht. Sie erzieht und reißt dort die Menschheit zur vollendeten Aeußerung ihrer Kräfte. Griechen:
land

land und Rom verschlossen die Freyheit in Tempel, und tyrannisirten die Menschen und erniedrigten sie zu feilen Sklaven der sinnlichen Begierden. England prahlt und pocht auf ihren Schatten, da es dieselbe nicht in der Wirklichkeit besitzt. Kein Land, das noch ein Rechtsadel entehrt, ist ein Asyl der bürgerlichen Freyheit.

VI. Versuch.

Ueber die politische Freyheit.

Freyheit ist das höchste Gut auf Erden: unter ihrem Schutze wirkt und schafft die menschliche Natur mit allgewaltiger Kraft. Wissenschaften und Künste blühen in ihrem Reiche in ihrem schönsten Schmucke. Keine Ungerechtigkeit tastet die Wirkungen des menschlichen Geistes an, und entweicht seine Erhabenheit. Ihre Herrschaft beschleunigt die Humanität, die das edelste Produkt des Menschenlebens ist.

Die Ausübung der vollkommenen Rechte ist für den Menschen Pflicht. Stets ist er aber in Gefahr, in ihrem Gebrauche gestört und ihres Genusses beraubt zu werden, wenn er nicht Mittel ergreift, die durch Gewalt alles Unrecht niederschlagen, und alle
 seine

seine Kraftäußerungen sichern. Ist nun die politische Freyheit, durch Macht das Recht zu handhaben, tauglich? Politische Freyheit ist die Befugniß an der Staatsverwaltung Antheil zu nehmen, und zur Erreichung des Bürgervereins unter Gesetzen mitzuwirken.

Die Erfahrung lehrt, daß die Machthabenden von der Allgewalt, die lange dauert, und mit der sie Menschen und Sachen uneingeschränkt zu beherrschen glauben, schwindlicht werden, und die Besonnenheit verlieren. Sie warnt daher die Menschen durch Schmerzen, keine Gewalt erblich werden zu lassen, denn äußere Größe rächt sich an dem Menschen durch Verachtung seiner moralischen Natur. Man muß daher die Gewaltausübenden oft wechseln, um sie an die Hinfälligkeit ihres Stolzes und an das schreckliche Loos, das ihre Betäubung nach sich zieht, zu erinnern. Doch hier beschäftigt uns nicht der Nutzen oder Schaden, den allgemeine politische Freyheit gewährt, sondern das Recht. Es fragt sich nun, ist ihr Genuß für den Menschen eine Pflicht oder ein Recht?

Der Mensch soll außer sich wirken, um seine Kräfte auszubilden und die Fähigkeit zu erwerben, als ein Wesen, das unter einem Gesetze des Sollens steht,
die

die Sinnenwelt gebrauchen zu lernen, und seine Thätigkeit durch nichts als durch die Störung der Rechte, der mit ihm unter gleichen Bedingungen Verbundenen einschränken zu lassen. Aber diesem gleichen und freyen Gebrauche der menschlichen Kräfte in der Außenwelt, droht stets Gefahr und Unterdrückung: das Mittel, das unmittelbar jedes Unrecht verhindert, ist Pflicht, es fragt sich nun, gewährt die politische Freyheit diesen Vortheil, und schützt sie die Ausübungen der Rechte aller unter gleichen Bedingungen.

Der Staat ist eine Anstalt von und für Menschen, und alles, was ein Produkt menschlicher Thätigkeit ist, muß sich der Prüfung aller unterwerfen. Da er nun die Rechte aller schützen soll, so müssen auch alle andere Mittel, die diese Absicht auszuführen geschickt sind, Antheil nehmen, und an ihrer Herbeyschaffung arbeiten. Die Regierung eines Staates hat alle Gewalt in Händen, den Gebrauch der Menschenrechte zu sichern oder sie zu unterdrücken, es ist daher Pflicht für alle, die politische Freyheit zu behaupten, und sie sich nur durch den Verlust des Lebens rauben zu lassen, weil sie die freye Wirksamkeit aller Kräfte des Menschen in der Erscheinung sichert.

F. Da aber Einsicht und Tugend zur jedesmaligen wirklichen Theilnahme an der politischen Freyheit gehören,

Hören,

hören, so soll sich jeder durch Fleiß und Uebung vorbereiten, ein Staatsamt verwalten zu können. Kenntniß der Rechte des Menschen und seiner selbst berechtigen ihn zu dem Vorzuge, den jede Nation dem Geschickten und Tugendhaften durch Wahl ertheilen soll.

Politische Freyheit ist also kein bloßes Recht, das der Mensch aufopfern darf, sondern eine Pflicht, die nur Wahnsinn und Gewissenlosigkeit Andern überlassen. Grundlos ist daher die Behauptung, es sey gleichgültig für den Menschen, ob er politische Freyheit genießt oder nicht. Diese Maxime raubt dem Menschen seine Würde, auf die er als ein moralisches Wesen Ansprüche hat, sie macht ihn zur Beute wilder Leidenschaften und der lachenden Bosheit. Ihr Gebrauch allein schützt den Menschen gegen Unterdrückung, und bewahrt ihn vor dem Zurücksinken in die bloße Thierheit. Man gehe die Staaten durch, die erbliche Oberherren und privilegirte Kasten aussaugen, und auf welcher Stufe der moralischen Kultur steht da der Mensch? An was verschwendet er seine Kräfte, und mit welcher Gewissenhaftigkeit hängt er an der Erfüllung der allgemeinen Menschenpflichten? Eiserne Nothwendigkeit peitscht die Sklaven, die der politischen Freyheit beraubt sind. Welche Verwirrungen in den Köpfen der Menschen, und welche

D

Nies

Niederträchtigkeiten hat die Erblichkeit der Aemter bewirkt. Man wagte nicht das Recht in die Welt einzuführen, und über alles, was Menschen thun, das Sittengesetz sprechen zu lassen, sondern man fragte nur nach Gewinn und Verlust, nach Mode und Vorurtheil. Heiliges Recht! wenn wird man allein an deinem Altare opfern, und deine Aussprüche mit Freuden und heiliger Scheue erfüllen? Die Organisation aller Gewalten durch die Nation kann allein den Zeitpunkt herbeiführen, wo der Mensch wagt, Mensch in der Erscheinung zu seyn. Durch Versuche und durch Irrthum gelangen wir zur Wahrheit, und durch politische Freyheit ins Himmelreich.

So lange das Menschengeschlecht unmündig war, und sich wie reißende Wölfe anfiel, ließ sich die Beraubung der politischen Freyheit noch entschuldigen, denn man war noch nicht im Stande einzusehen, daß man sie nicht weggeben durfte, und man ließ sich die Vormundschaft gefallen, weil die Thierheit im Genuße schwelgte. Aber da man jetzt den Plan gefaßt hat, die Unmündigkeit des Menschengeschlechts zu verewigen, und da die Einsicht, daß sie nicht aufgeopfert werden darf, immer allgemeiner wird, so ist ihre längere Zurückhaltung ein Eingriff in die Regalien der Gottheit, die dem Menschen durch seine

Vers

Bernunft auf alles, was er zu seinem Besten nöthig hält, und was keinem unrecht thut, Ansprüche gab. Die Menschen reifen zu immer größerer Erkenntniß, und erlangen dadurch ein Recht auf Gegenstände, die man ihnen vorher ohne Ungerechtigkeit abschlagen konnte, die sie aber jetzt mit vollem Rechte genießen dürfen. Was der Mensch nicht kennt, darnach verlangt er auch nicht: er hat auch so lange, bis er einsieht, daß es durchaus zu seiner Pflichterfüllung nöthig ist, kein Recht darauf.

Die Aufklärung berechtigt die Menschen allein, Rechte zurückzunehmen, und von ihnen Gebrauch zu machen, die in dem Zeitalter der Rohheit und Unwissenheit ein Dolch in ihren Händen waren. Die Ueberzeugung einer Nation ist der alleinige Richter, der über die Fortdauer einer Verfassung zu entscheiden Fug und Recht hat.

VII. Versuch.

Ueber das Verhältniß des Staats zur Religion (Kirche.)

Die Grenzen der Wirksamkeit des Staats, und sein Verhältniß zum Endzwecke des Menschen, und zu seinem Zwecke auf dieser Erde hat man noch keineswegs

wegs so genau bestimmt, daß es augenblicklich jedem einleuchte, wenn der Staat das durch seine Absicht begränzte Gebiet überschreitet. Man wähnt sogar, seine Thätigkeit müsse alle Wirkung des menschlichen Geistes bewachen, und ihrem Laufe willkührliche Grenzen setzen. Pfaffengeist und Despotismus verfolgen jeden freygesinnten und selbstdenkenden Mann, und ruhig sieht man sie Eingriffe in das Gebiete des Gewissens und in die äußere Freyheit thun, ohne zu ahnen, daß sie Verbrechen begehen, daß sie die Sittlichkeit hindern, und die Ausbildung der Menschen verkrüppeln. Man rechnet es ihnen noch als Wohlthat an, wenn sie religiöse Vorschriften geben, und die Lehrer der Religion an gewisse Gesetze, deren Befolgung die Gewissen tyrannisirt, in ihren Lehrvorträgen fetten. Jede positive Verfügung des Staats über Religion ist Vertilgung der Erhabenheit der menschlichen Natur, und jedermann, der Freymüthigkeit, Energie und reine Philosophie besitzt, sollte es sich zur Pflicht machen, durch Schriften und Handlungen dies Ungeheuer, das den Menschen unter die Thiere erniedrigt, zu bekämpfen.

Religion ist der Inbegriff moralischer Wahrheiten als Gebote Gottes, um unsern Willen zu bestimmen. Ihr Wirkungskreis ist das Gebiete des Gewissens,

wissens, und ihr Daseyn gründet sich auf jedes Ueberzeugung, daß er nicht Kraft und Muth genug habe, aus bloßer Achtung gegen das Sittengesetz, das die Vernunft allein aufstellt, gut zu handeln.

Religion kann daher nicht allgemein gefodert werden, denn sie ist kein bloßes Vernunftgebot, sondern ihr Bedürfnis gründet sich auf die Schwäche der Natur und auf das Fürwahrhalten jedes religiösen Subjektes, das sich überall recht aus bloßer Vernunft zu handeln, nicht stark genug hält. Es kann daher Menschen geben, die sich durch Kampf und Anstrengung Beharrlichkeit im Guten erworben haben, und die also aller Religion entbehren können.

Wie unterscheidet sich aber Religion von Theologie? Theologie ist die Wissenschaft der Prädikate, die die Vernunft mit der Idee der Gottheit verbindet, aber ohne Einwirkung durch Gebote derselben auf unsern Willen.

Da nun Religion die Absicht hat, uns zum Guten zu ermuntern, uns darinnen zu stärken, und uns zu trösten und zu beruhigen, und da aller Trost und alle Stärkung, wenn sie wirksam seyn sollen, nach jedes Einsicht, Temperament, Charakter, Schwäche, oder Stärke im Guten, und nach der größern oder

geringern Verderbenheit des Herzens berechnet seyn müssen, so kann man in der Religion nie ein allgemeines Gesetz, das alle zum Guten triebe, und das für aller Empfänglichkeit wohlthätig wäre, aufstellen. Selbstkenntniß und Erfahrung der äußern Umstände und Lagen müssen allein lehren, welche Mittel für jeden heilsam sind. Alle Religion ist den Angriffen und der Macht der Menschen und ihrer Gewahrnehmung entzogen: denn sie hat es bloß mit der Gesinnung, die innerlich ist, und die durch Freyheit erworben wird, zu thun. Dem Staate steht nun kein ander Mittel, seinen Zweck durchzusetzen, als Zwang zu Gebote, weil er den Gebrauch der Menschenrechte, die jeder im Naturstande selbst vertheidigen soll, zu schützen, errichtet worden ist. Ihm steht nur physische Macht zu seinem Gebrauche, aber keine Belehrung, die auf die Gesinnung und auf die innere Ueberszeugung wirken soll. Lehre und Beyspiel sind die einzigen wirksamen Mittel für das Gewissen.

Darf denn nun der Staat religiöse Vorschriften geben, und ihre Befolgung mit Zwang behaupten? Das Sittengesetz gebietet alles anzuwenden, um immer mehr Sittlichkeit und Liebe zum Guten hervorzu bringen, aber es befiehlt auch zugleich jedem Menschen die Mittel, die das Rechtthun bewirken, selbst zu

zu

zu wählen und zu prüfen, und ihre Wirksamkeit auf seine sinnliche Natur, die sie zum Gehorsam gegen die Vernunft geneigt machen sollen, zu berechnen. Jeder kennt nur selbst sein Inneres, und ist im Stande, durch Freyheit auf dasselbe zu wirken, und in demselben eine Revolution hervorzubringen. Neigungen, Begierden und Leidenschaften sind in jedem verschieden, und wechseln stets: will man nun diese zähmen, und sie zum Dienste der Vernunft erziehen, so muß man stets eben so verschiedene und mannigfaltige Hülfsmittel bey der Hand haben, als verschieden in jedem Augenblicke die Sinnlichkeit in jedem Subjekte modificirt wird. Ein Staat, der darüber ein Gesetz aufstellte, thäte Eingriffe in die Rechte der Menschheit, die er doch heilig halten soll. Er darf also über Religion keine Verfügung treffen, die als Gesetz gelten soll, und er darf keinen Menschen bessern wollen, weil es für ihn unmöglich ist.

Und welches konnte denn auch der Inhalt eines solchen religiösen Gesetzes des Staates seyn? Jede Religion hat 1) dogmatische Lehrsätze, 2) sittlich religiöse Gebote, und 3) ascetische Regeln. Die Erstern gründen sich auf einen moralischen Glauben: Die Zweyten auf ein Wissen, und die Dritten auf Meinen und Glauben. Alle diese Operationen des mensch-

lichen Geistes aber werden durch Freyheit und Selbstthätigkeit hervorgebracht, und keine äußere Macht kann sie nur berühren, geschweige ihrer Absicht gemäß, lenken und in Wirksamkeit setzen. Die sittlich religiösen Gebote sind zwar dem Menschen durch moralische Nothwendigkeit auferlegt, aber ihre Befolgung hängt gänzlich von der Ueberzeugung und von der Achtung gegen das Gewissen ab. Viele können die dogmatischen Lehrsätze nicht glauben, und doch redliche Männer seyn: denn das Sittengesetz allein verbietet ihnen alles Unrecht gegen sich und andere. Der Glaube aber, auf denen ihre Wirklichkeit sich gründet, ist ein subjektives Fürwahrhalten, das durch selbstgefühltes Bedürfniß und eigene Einsicht erkämpft wird. Auch die ascetischen Regeln sind gänzlich der Erkenntniß und der Freyheit jedes Einzelnen überlassen, weil dieselben, wenn sie für ihn heilsam seyn sollen, blos auf seine sittliche Natur und ihre Gebrechlichkeit berechnet seyn müssen.

Der ganze Inhalt also jeder Religion ist dem Gebiete des Staats entzogen, und jede Festsetzung einer Norm, an die er die religiösen Subjekte binden will, ist rechtswidrig, zugleich aber auch unnütz und fruchtlos. Schutz gegen äußeres Unrecht ist das Einzige, was dem Staate in der Welt zu bewirken übrig bleibt.

Ein

Ein Staat, der die Gewissensfreyheit kränkt, und zu unterdrücken sucht, zerstört sich selbst: denn hat er nicht den Zweck, die Aeußerung der unveräußerlichen Rechte zu schützen und gehört das Recht, jeder darf über Religion denken und schreiben was er will, und wovon er überzeugt ist, nicht darunter? Aeußere Handlungen gehören vor dem Richterstuhl des Staats, aber nicht Gesinnungen, die sich niemand willkührlich geben, und die niemand augenblicklich verändern kann. Jede Umänderung in denselben wird durch eigene innere Kraft bewirkt, und jede Annahme oder Verwerfung eines Satzes hängt von der freyen Selbstthätigkeit des Geistes ab.

Um den Sittengeboten Eingang unter den Bürgern zu verschaffen, kann der Staat zwar Schulen und Kirchen errichten, und Lehrer anstellen, aber er darf sie in ihren Lehren an keine bestimmten Gesetze und Vorschriften binden, sondern muß alles ihrem Gewissen und ihren Einsichten überlassen. Handeln diese Lehrer gegen jemand unrecht, so kann er sie bestrafen, denn sie übertreten ein Gesetz, das für den Staat durchzusetzen Pflicht ist. Lehren sie aber Unwahrheit und Unsittlichkeit, so muß er ihre Verantwortung ihrem Gewissen und der Gottheit überlassen. Irrthum aber, der unwillkührlich ist, ist weder vor Gott noch

vor Menschen strafbar: willkürliche Verleugnung der Wahrheit verdient bey Menschen Verachtung, und Bosheit und Beharrlichkeit in der Bosheit, Mitleid, weil sie mehr eine Wirkung des Wahnsinns, als der Freyheit des Willens zu seyn scheinen: denn der Mensch ist kein Teufel, und er kann nicht böse handeln, weil es böse ist: Er ist ein redliches Wesen, und bey allen seinen Handlungen an einen Stoff, der sinnlich ist, und ihm also sinnliches Vergnügen oder Misvergnügen als Erfolg der Befolgung oder Uebertretung des Sittengesetzes durch Freyheit gewährt, gefesselt. Jede Meynung in religiösen Dingen hat Anspruch auf den Schutz des Staates. Die Bürger mögen an den Jehova, oder an den Jupiter, oder an den Dalai Lama glauben, sie mögen von ihren Göttern für Märchen und Albernheiten aussagen, welche sie wollen, der Staat darf nicht etwan zu den Verehrern dieses religiösen Aberglaubens sagen, ich dulde euch zwar, beraube euch aber aller Vortheile, die die Anbeteter der Landesgottheit genießen. Duldung einer Religion ist Unsinn: Schutz jeder derselben ist Staatspflicht. Das Reich der Meinung ist gar keiner Censur des Staates unterworfen, weil Meynungen keine Handlungen des Willens, sondern Kinder des Verstandes sind. Ihre Wahrheit und nicht ihr Schaden oder Nutzen gewährt ihnen den Beyfall der Vernunft.

Und

Und sind gleich alle Handlungen der Menschen Ausflüsse der Meynung, so sind sie doch nicht deswegen böse oder gut, weil eine Meynung sie zur Welt brachte, sondern weil sie dem Sittengesetze entgegen sind, oder weil sie mit ihm übereinstimmen.

VIII. Versuch.

Ueber die Freyheit der Presse.

Alles was dem Menschen die Pflicht gebietet, muß er durch sich selbst thun, und was ihm die Natur aufgiebt, muß er durch eigne Selbstthätigkeit ausführen. Kein fremder Ersatz und keine fremde Mühe kommt ihm in der Bearbeitung seiner selbst zu gut. Er soll selbst denken und selbst handeln lernen und sich Fertigkeit im Gebrauche seiner Naturanlagen erwerben um Mensch in der Welt der Erscheinungen zu seyn. Glück und Wohlfeyn muß ein Werk seiner Bemühungen seyn: denn alle Glückseligkeit die er nicht durch strenge Pflichterfüllung und unermüdete Anstrengung erkaufte, erniedrigt die Menschheit in ihm und entfernt ihn von der Bestimmung auf dieser Erde, die in der Erziehung zum selbstthätigen Gebrauche seiner Kräfte zur Freyheit besteht. Dieser Zweck ist Pflicht, und was er als Bedingung seiner

ner

ner Erreichung voraussetzt und was unsere Annäherung zu demselben befördert, dazu haben wir ein Recht.

Ist nun die Freyheit zu denken überhaupt eine Pflicht oder ein Recht? Uns unsers Verstandes zu bedienen ist nicht Willkühr, sondern moralisch nothwendig, weil die Ausübung des Sittengesetzes durch richtiges Denken erleichtert und verstärkt wird: wäre sie ein bloßes Recht, so würde es uns gänzlich überlassen seyn, ob wir sie gebrauchen, üben und uns selbstständig machen wollen oder nicht. Die Denkfreyheit ist daher Pflicht, weil das Moralgesetz Herrscher über unser Thun und Lassen seyn soll. Dies Gesetz aber ist eine Idee, die durch die Freyheit des Willens zur Maxime erhoben wird. Sie muß durch Vernunft gedacht worden seyn, ehe dieses Erheben bewirkt wird, und sie muß unserm Bewußtseyn gegenwärtigt seyn, ehe sie unser Wille seinem Selbstbestimmen bey dem Recht und Unrecht zum Grunde legen kann.

Die Bildung einer Kraft fodert Uebung, zu dieser gehört ein Stoff, der sie zur Thätigkeit reizt, zu Versuchen verleitet und sie in Freyheit setzt. Was daher ihre Aeußerungen begünstigt, muß herbeyschaffen und was ihre Selbstständigkeit hindert, weggeräumt

räumt

räumt werden. Kühnheit und Muth im Denken flößen uns Zutrauen auf unsere Kräfte ein und erzeugen Stärke und Gegenwart des Geistes. Jede Gelegenheit die Stoff zum Gebrauche unsers Verstandes darreicht, muß sorgfältig ausgespäht und ein rüstiger Kampf mit Gedanken bestanden werden. Diese Versuche auf eigene Kosten verscheuchen das Nachbesten und bringen das Selbstdenken hervor.

Jedes Denken ist ein Verbinden und Trennen von Vorstellungen und ist entweder ein inneres oder ein äußeres. Jenes ist die Beschäftigung mit Vorstellungen, die ich weder durch Töne laut werden lasse, noch durch Schrift darstelle, sondern im Innern in allerley Formen verwandele, und dies nennt man Nachdenken. Dieses innere Verarbeiten der Gedanken muß vorausgegangen seyn, ehe das äußere Denken gründlich, richtig und deutlich werden kann. Diese Art der Darstellung kann nun entweder mündlich oder schriftlich geschehen.

Äußere Zeichen sind der Charakter derselben. Und diese sind auch gemeynt, wenn Freyheit des Denkens gefodert wird: denn man versteht dadurch die Wirkungen der Denkkraft die sich dem Andern in der Erscheinung ungehindert ankündigt. Die äußere Mittheilung der Gedanken darf niemand hindern,

vern,

dern, die Absicht und der Inhalt sey welche sie wollen, wenn nur dadurch in keines Rechte Eingriffe gethan werden. Aber dann ist es keine Operation des Verstandes mehr, sondern eine Handlung des Willens, die nach den Gesetzen des Rechts gerichtet werden soll.

Was versteht man nun unter der Pressfreyheit? Sie ist die Befugniß alle seine Gedanken und Ueberzeugungen von Gott, Menschen und Dingen durch den Druck zu verbreiten. Welches ist der Zweck derselben? Unsere Gedanken durch Mittheilung an Andere, durch Vergleichen und Prüfen zu berichtigen und zu läutern und durch Austausch zu bereichern, um unsere Einsichten zu vermehren, unser Wissen zu befestigen, unsern Glauben inniger und stärker zu machen und unsere Meynungen von Irrthum und Aberglauben zu reinigen. Jede Kraft im Menschen verlangt Aufmunterung: da Pressfreyheit diese Absicht begünstigt und den Geist forschbegierig macht, so ist jede Einschränkung, Gedanken durch den Druck zu verbreiten, um die Menschen durch ihren Umlauf und durch ihr Anstoßen an Meynungen zu bilden, pflichtwidrig. Zwar kann und muß jeder Mensch der Form nach seine Gedanken ohne Hülfe anderer prüfen und sichten, um ihnen das Gepräge

seis

seines Geistes und des Selbstdenkens auszudrücken, aber über ihren Inhalt, den ihm bald sein eigen Subjekt, bald die Außenwelt giebt und dessen Wahrheit ihm zu erforschen obliegt, kann er oft nicht bloß durch und für sich selbst befriedigenden Aufschluß erhalten, sondern muß die Untersuchungen Anderer zu Rathe ziehen. Er muß daher die Gedanken anderer erforschen, ihre Resultate prüfen, ihren Gesichtspunkt, aus dem sie den Gegenstand ansahen, aufsuchen, um sein Denken zu leiten, zu bereichern, zu berichtigen und zu ermuntern. Durch dieses Reiben der menschlichen Kräfte an einander und durch diese Wechselwirkung wird eine Denkkraft geübt, gestärkt und selbstvertrauend gemacht. Trägheit des Verstandes und Stumpfheit würde überhand nehmen, wenn die Menschen nicht oft durch fremde und sonderbare Meinung angefeuert und herausgefodert würden. Innere stille Beschäftigung mit sich selbst erzeugt einen Hang zu sonderbaren und auffallenden Behauptungen, erhebt Einbildungen zu allgemeingültigen Wahrheiten und bloße Vorstellungen zu wirklichen Objekten.

Schwärmerey und Wahnsinn sind oft die Folge dieses beständigen Brütens über eigenen Gedanken ohne sie mit fremden zusammenzuhalten: denn zwischen der Wirklichkeit eines Objectes und der bloßen
Denk:

Denkbarkeit desselben hört aller Unterschied für den, welcher stets einsam an den Wirkungen seines Verstandes hängt, auf.

Das Recht, seine Gedanken durch die Presse ungehindert zu verbreiten ist unveräußerlich: ohne die Behauptung desselben würden Wahrheit und Sittlichkeit in das Reich der Einbildungen gehören: denn es ist die Bedingung der Wirksamkeit der Kräfte, die diese die Menschheit auszeichnenden Gaben hervorbringen. Verirrungen des Verstandes und des Herzens berichtigt die Presse.

Darf denn aber dieser schriftlichen Mittheilung der Gedanken keine Grenze gesetzt werden? Nur die Ueberzeugung des Schriftstellers setzt ihr Schranken und jeder kann und darf alles was er weiß und worüber er Kenntnisse besitzt, willkürlich ohne Furcht vor Gott und Menschen und mit der Achtung gegen die Rechte anderer, und mit Ehrfurcht gegen sein Gewissen, bekannt machen. Einsicht und sittliche Gesinnungen sind die inneren Gesetze, die der Mensch bey der Bekanntmachung seines Wissens zu beobachten hat. Beleidigt daher ein Schriftsteller die Rechte eines Andern, so thut er eine ungerechte Handlung, die durch Zwang verhindert werden darf und die der Staat zu unterdrücken übernommen hat.

Ein

Eingriffe in die Rechte anderer, z. B. Verläumdungen sind strafbar. Hier übt der Mensch nicht Freyheit des Denkens aus, sondern begeht durch die Freyheit des Willens Unrecht, das ihm durch das Sittengesetz verboten und darüber der Andere Genugthuung fordern kann.

Die Preßfreyheit wäre also doch begrenzt? Ja durch das Unrecht der Handlungen des Willens, aber das erfordert kein besonderes Gesetz über sie, sondern gehört wie jede Uebertretung eines bürgerlichen Gesetzes vor dem Richter, der gesetzübertretende Handlungen richtet und bestraft. Das Unrecht gehört nicht in das Reich des Denkens, darinnen dem Staat kein Ausspruch erlaubt ist und das gänzlich außer dem Kreise seiner Wirksamkeit liegt, sondern in das Reich des äußern Rechts, das durch Willkühr entweder mit dem Bewußtseyn des Sittengesetzes oder ohne dasselbe befolgt oder übertreten wird. Durch jede wissentliche Uebertretung desselben zieht sich der Mensch bürgerliche Strafe zu: jede unwissentliche ist ein Irrthum des Verstandes.

Der Mensch kann und darf also denken und schreiben was er will, wenn er nur Anderer Recht nicht beleidigt. Ueber alles was ist, gewesen ist und seyn wird kann er sein Urtheil sagen, und niemand

E

darf

darf es ihm verbieten. Die Materie, die er beurtheilt seyn Gegenstände des Wissens, Glaubens und Meynens, er ist rechtsbeständiger Richter darüber. Alle Staatseinrichtungen sind seiner Censur unterworfen, alle Aussprüche der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt kann er kritisiren und alle Lehren der Religion und alle Behauptungen der Politik kann er beurtheilen und prüfen. Die Handlungen der Menschen kann er vor seinen Richterstuhl ziehen und über ihre Reden und Meynungen absprechen. Thut er es ohne Gründe und ohne Bekanntschaft mit der Sache, so macht er sich lächerlich: keineswegs aber begeht er ein Verbrechen. Und wer darf ihn mit Gewalt davon abhalten? Wer ist der Richter den er als einen Befugten anerkannt hat? Der Staat, sagt man, ist mit Recht befugt alle Meynungen, die seinen Einrichtungen, seiner Ruhe und seinem Interesse zuwider sind, zu versdammen und zu bestrafen. Wer hat ihm aber dieses Recht gegeben? die Bürger? Diese dürfen kein Recht von der Art ihm übertragen, weil das Reich des Gewissens dadurch gänzlich zerstört und alle Sittlichkeit unmöglich gemacht würde. Die Gottheit und der Mensch allein sind Richter in diesem Gebiete. Begründet denn aber die Schädlichkeit einer Meynung (die gemeiniglich nur in der Einbildung

dung

dung derer die von Vorurtheilen leben und sich mit Unrechtthun erhalten, besteht) ein Recht sie zu unterdrücken und in die Acht zu erklären? — Meynungen sind weder recht noch unrecht; denn sie sind keine Handlungen des Willens, sondern Erzeugnisse des Verstandes und sind entweder richtig oder unrichtig, je nach dem sie mehr oder weniger Grund und Zusammenhang mit allgemeinen Wahrheiten haben. Will man denn immer noch in das Reich der Geister pfuschen und hat unser Zeitalter noch nicht gelernt, gerecht zu seyn? Die Furcht vor irgend einem Schaden, den Meynungen als solche stiften sollen, ist lächerlich und jeder Versuch sie durch Gewalt und nicht durch Belehrung zu verbannen, ein Eingriff in die Regalien der Gottheit. Wer wagt mit diesem Heiligen zu rechten? Und welcher Berwegner getraut sich ruhig die Stimme seines Gewissens zu hören?

Unsere Staaten haben sich zu absprechenden Richtern aufgeworfen, sie verdammen und bestrafen Meynungen ohne Furcht und Scheu und nach welcher Maxime? „Dies ist gegen die guten Sitten, gegen die Religion und den Staat“, sagt der Censor. Zu solchen vagen und zweydeutigen Gründen nimmt der Staat, der über alle diese Gegenstände

unter keiner Bedingung zu entscheiden berechtigt ist, keine Zuflucht! Staatspflicht ist es alles dem Gewissen des Handelnden zu überlassen, so lange er keines Rechts Abbruch thut. Oder zweifelt man an dieser Behauptung, so darf man nur untersuchen, wer dies bestimmte Subjekt sey, dem Unrecht geschieht? Alle Religion beruht auf der Gesinnung, die jemand nach dem Maaße seiner moralischen Kultur hat und hängt gänzlich von der Einsicht ab, die er von seiner moralischen Natur und von der Ueberzeugung, die er sich durch Freyheit erworben, hat. Jeder Mensch denkt sich die Gottheit als einen Abdruck seines sittlichen Charakters. Je reiner und veredelter dieser ist, desto richtiger und heiliger ist seine Religion, die ein Inbegriff moralischer Wahrheiten als Gebote Gottes ist, die die Triebfedern, sittlich gut zu handeln in unserm Gemüthe beleben und verstärken.

Religion ist Sache des Herzens, und dem Anblicke jedes Andern verborgen. Religiöse Gedanken und Gesinnungen sind ein Produkt der Selbstthätigkeit der Person, die keine Macht mittheilen und verändern und die kein Zwang läutern und berichtigen kann. Jede Verfügung des Staats zur Festsetzung bestimmter religiöser Wahrheiten ist ungerecht. Kein Gesetz, das allgemeingeltend wäre, läßt sich denken, weil die

Relig

Religion jedes Menschen verschieden ist und die Farbe der Ausbildung und des Charakters trägt. Jede Religion gründet sich auf das Bedürfniß der Stärke und der Willfährigkeit zum Guten, dem ein Subjekt noch nicht aus bloßer Achtung gegen das Sittengesetz folgt. Es kann daher Menschen geben, die gar keine Religion nöthig haben, weil sie um des bloßen Vernunftgebotes recht zu thun Kraft und Willen haben.

Der Begriff von guten Sitten ist noch weit unbestimmter und vieldeutiger als der Begriff der Religion. Der ursprünglichen Bedeutung nach heißen gute Sitten die Uebereinstimmung unsers Thuns und Denkens mit dem Moralgesetze. Jetzt bedeutet es aber bald das Conventionele, das man in einem Staate, in einem Stande u. s. w. eingeführt hat und beobachtet, und das sich oft auf Vorurtheile und Unvernunft stützt, bald die Mode, die man jetzt in Kleidern und im äußern Betragen befolgt. Da sich nun die Mode stets verändert und tausendfache Gestalten annimmt, so sollten auch die Censurgesetze diesem Unbestande unterworfen seyn: und wenn man die Verzeichnisse von verbotenen Büchern durchliest, so findet man jetzt Bücher, die vor sieben und zehn Jahren frey und ungehindert verkauft werden durf-

ten, in die Nacht erklärt. Der Staat ist also hierüber mit sich selbst nicht einig was unter guten Sitten zu verstehen ist. Dunkelheit und Zweydeutigkeit ist eine Zuflucht der Unwissenheit und des Lasters. Kein Staat kann und darf also über die guten Sitten, die auf der Meynung und Willkühr beruhen, Gesetze geben und mit Gewalt durchsetzen. Jeder solcher Versuch ist ein Eingriff in das Recht des freyen Denkens.

Noch eifriger spürt man den Büthern und Schriftstellern nach, die irgend eine Einrichtung eines Staates ihrer Kritik unterwerfen und ihre Rechtmäßigkeit untersuchen. Gleich ruft man über jeden freymüthigen Tadel von allen Seiten Rebellion und Beleidigung gegen den Staat aus. Wer ist aber der Staat? der Regent? die Minister die Beamten oder welches unbekante Phantom? Alles was Mensch ist und was von ihm herrührt kann und darf kritisiert werden, weil es die Kultur der menschlichen Kräfte zur Freyheit und Sittlichkeit befördert. Aller Stoff zu Urtheilen über das Recht kommt von Menschen, die also durch ihre moralische Verhältnisse und durch ihr Betragen wechselseitig die Anlagen zur Persönlichkeit erwecken und ausbilden.

Der

Der unbestimmte Begriff vom Staate, der jetzt noch nicht gänzlich zur Bestimmtheit und Deutlichkeit erhoben ist, hat schon oft die ungerechtesten Verfolgungen und alle menschliche Energie zerstörenden Bedrückungen verursacht. Wenn in Censuredikten die Rede vom Staate ist, so kann und darf man nur eine rechtlich organisirte Verfassung, die das einzige Mittel gegen Unrecht ist und die allein den Gebrauch der Menschenrechte sichert, darunter verstehen. Aber wo ist diese? Welch Chaos von ungerechten Gesetzen und unklugen Regeln wagt man an ihre Stelle zu setzen? Wo ist eine Einrichtung, die eine strenge Prüfung des Rechts aushielte? Aber die Menschen sollen den Produkten ihrer Freyheit die Form des Rechts ausdrücken: es ist daher unerlässliche Pflicht aller Menschen, sich eine rechtliche Verfassung zu geben und durch Untersuchungen über Pflichten und Rechte zu diesem Werke vorzubereiten.

Allein auch ein rechtlich organisirter Staat darf keine Kritik über sich verbieten, sondern muß der Thätigkeit und den Bestrebungen des menschlichen Geistes freyen Lauf lassen, um seine Kräfte an allem, was ist und seyn soll, zu bilden und sie an Selbstthätigkeit zu gewöhnen. Die Ueberzeugung jedes Bürgers muß der Staat heilig halten: denn jeder Eingriff in dieselbe ist der

Zod der Sittlichkeit: Handlungen des Menschen gegen Andere als Erzeugnisse des Willens in der Erscheinung gehören allein vor seinem Richterstuhl.

Die Freyheit der Presse ist unbeschränkt, so lange jedes Rechte heilig geachtet werden und Kritik über alles menschliche Thun und Treiben ein Recht, das mit Gewalt darf behauptet werden. Jedes Unrecht aber ist eine Handlung des Willens und keine Aeußerung der Denkkraft: Die Pressfreyheit bleibt deshalb immer schrankenlos und kein Zwang darf sie beeinträchtigen.

Da ich nunmehr glaube, die Rechtmäßigkeit einer unumschränkten Pressfreyheit erwiesen zu haben, so will ich noch auf die Nachtheile, die man ihr vorwirft, Rücksicht nehmen. Man klagt sie an, daß sie die Religion untergrabe, die guten Sitten verschlimmere und verderbe, den Staat verächtlich mache und umstürze und der Schade, den sie an allem was heilig ist, verursache, sey unersetzlich. Alle diese Vorwürfe glaube ich durch die Frage zu heben? Darf das, was Pflicht ist, unterbleiben, wenn es auch durch seinen Schaden die Welt zu Grunde richten sollte? Ich behaupte, alles was recht ist und wozu der Handelnde entweder eine Pflicht, oder ein vollkommenes Recht hat, soll und darf

darf

darf ohne Rücksicht auf den Schaden oder den Vortheil, der daraus folgt, durchgesetzt werden. Und was nennt man denn schädlich und was ist das Subjekt, das Schaden leidet. Der Schade ist ein positives physisches Uebel, das gar keinen allgemeingeltenden Maaßstab für alle Menschen zuläßt: denn je reizbarer die Empfänglichkeit ist, desto empfindlicher ist ihr jeder Schmerz.

Noch wirft sich uns bey den Klagen über den Schaden der Preßfreyheit eine Frage in den Weg: Wer hat uns denn bestellt und berechtigt über die Vortheile und Nachtheile des Weltganzen zu wachen? Ist es nicht Unsinn und Bosheit, sich zum Vertheiler der Güte aufzuwerfen, um den strengen Forderungen der Gerechtigkeit auszuweichen? Güte ohne Rechtthun ist pflichtwidrig. Der Kummer, den wir uns über irgend eine unserer Handlungen und ihren Erfolg machen, wenn wir nur rechtthun und die Klugheit dem Sittengesetze unterordnen, ist ein Phantom kranker Einbildungen. Was wahr und gut ist, leidet durch vernünftige und freye Untersuchungen und auch durch Schmähungen keinen Schaden: und wirft man auch einen Verdacht auf dasselbe, so verschwindet und zerstreut er sich doch bald. Wer fürchtet aber die Kritik vorzüglich? Doch nicht

der Gerechte und Forschbegierige? Doch nicht der, der unwillkürlich in Irrthum sank und den eine augenblickliche Schwachheit überraschte? Sind es nicht die Bosheit, die Unwissenheit, die Unduldsamkeit und die Vorurtheile, die alle Kritik verabscheuen und verwünschen?

Welches sind denn nun die Vortheile die eine uneingeschränkte Preßfreyheit gewährt? Ihre Wirkungen auf die Menschen, sind Furcht, Belehrung und Ueberzeugung und Achtung. Der Bösewicht, der sich vor seinem Gewissen nicht scheut und sich jedes Unrecht erlaubt, wird durch die Preßfreyheit von Verbrechen zurückgehalten. Ihn schreckt die Anklage vor der Welt: aus Ehrsucht unterläßt er, woran er aus Achtung gegen die Vernunft nie hätte denken sollen. Alle heimliche und öffentliche Laster fürchten und fliehen einen Richter, der ihre Schande entdeckt und sie öffentlich verächtlich und lächerlich macht.

Die Preßfreyheit entlarvt den Heuchler in der Religion, stürzt den Aberglauben und zerstreut den Unglauben, den unsere Starkengeister aus Mode und Stolz affectiren. Sie untergräbt die Bigotterie und das Pfaffenhum, die stets auf ihre Einschränkung oder Unterdrückung finnen, um ungescheut

scheut und ungestraft, Frevel auf Frevel häufen zu können. Keine religiöse Täuschung und kein frommer Betrug, die die Menschen zu plündern begierig sind, wagen vor ihr aufzutreten. Die Furcht die die Pressfreyheit unter die Heuchler und scheinheiligen Verbrecher jagt, bringt alle Früchte in der Sinnenwelt hervor, die eine reine und heilige Achtung gegen das Sittengesetz zu tragen im Stande ist. Sie läutert die Religion von den Schlacken der Unvernunft, sie sondert das was Zeit, Unwissenheit und Schwärmerey hineingetragen haben, von ihr ab, sucht ihr das Gepräge der Heiligkeit, wie der Quelle aus der sie fließt, aufzudrücken, und erwirbt ihr Verehrung und heilige Scheu. Jedes Zeitalter macht in seinen religiösen Vorstellungen Veränderungen, weil es immer zum Bessern fortschreitet, denn dies ist Pflicht und weil es einen höhern Grad von Kultur erreicht, wo also alle Vorstellungen, die nicht mehr wirksam sind, wegfallen.

Was nützt die Pressfreyheit den guten Sitten?
 Sie spürt herrschende Unsittlichkeiten auf, stellt ihre Strafbarkeit und Verwerflichkeit vor dem Publikum dar und sucht die geheimen Schlupfwinkel in die sich das modische Laster verbirgt zu entdecken und die guten Sitten in ihrer Reinheit, Anständigkeit und

Wür:

Würde zu empfehlen. Man fürchtet daher den Tadel der Schriftsteller bey jeder unedeln Handlung und bey jedem Worte, das die Tugend beleidigt. Man scheut den heimlichen Beobachter, der jedes Unrecht brandmarkt. Man wird auf sich aufmerksam, prüft alle Wirkungen seines Geistes, forscht dem Verderben in sich nach, vernimmt die Forderungen der Vernunft, weidet sich an der Erhabenheit des Heiligen im Gemüthe, und gewinnt die Tugend lieb.

Der Staat, der eine freye Mittheilung der Gedanken schützt und ehrt, erwirbt seinen Gesetzen willigen Gehorsam und seinen Unternehmungen Achtung. Der Bürger gehorcht ihm nicht weil er muß, sondern weil es Vernunftgebot ist, dem er sich frey und gern unterwirft. Ruhe und Zufriedenheit krönen alle seine Mühe und seine Sorgen. Der Mensch, der sich geachtet und seine Freyheit geschützt sieht, ist ein folgsamer uneigennütziger und muthiger Unterthan. Die Preßfreyheit erzeugt keine sorgsame und gewissenhafte Vollziehung der Gesetze. Wodurch bewirkt sie dies? Sie klagt den treulosen Beamten, den Verschwender des öffentlichen Schatzes, den habfüchtigen und grausamen Richter und den stolzen und unwissenden Verwalter des Staats öffentlich an, lobt Treue, Pünktlichkeit, Gerechtigkeit und Achtung gegen

gen

gen die Freyheit: Tugend der Bürger und das Wohl des Staats sind die Folge davon. Ein freyer und gerechter Staat flößt seinen Bürgern große Gesinnungen und Liebe für Wahrheit und Recht und den Ausländern Achtung oder Furcht ein.

Preßfreyheit ist das Palladium der Rechte der Menschheit und das einzige und sichere Mittel, das den Menschen gegen Sklaverey, Niederträchtigkeit und Barbarey schützt. Mit Recht nennt sie Kant das einzige Kleinod, das uns bey allen bürgerlichen Lasten noch übrig bleibt, und wodurch allein wider alle Uebel dieses Zustandes noch Rath geschafft werden kann.

IX. Versuch.

Ueber den gesellschaftlichen Vertrag.

Hat der Mensch gleich die Pflicht in den Staat zu treten, so hängt es doch von seiner Willkühr ab, an welchem bürgerlichen Vereine er Theil nehmen will. Damit er aber die Verbindlichkeiten, die er durch seinen Beytritt sich zuzieht, genau kenne und über sein bürgerliches Verhältniß gegen Andere nicht ungewiß sey, muß er die Willensmeynung derjenigen,
die

die sich mit ihm verbinden wollen, erkunden. Gewißheit der Bedingungen, unter welchen sie ihn aufnehmen, ist Pflicht.

Menschen, die bloß zusammen in einem Raume leben, stehen in dem Verhältniß als Menschen und nicht als Bürger zu einander. Zu einer bürgerlichen Verbindung ist eine noch nähere Vereinigung nöthig, die eine ausdrückliche Erklärung der Bedingungen unter denen sie zusammentreten wollen, verlangt. Da aber niemand an und für sich die Einschränkungen weiß, die man zur Erreichung des Zwecks des bürgerlichen Vereins nöthig hält, so müssen die Menschen die eine bürgerliche Verbindung stiften wollen, sich ausdrücklich über die Absichten, Mittel und Wege erklären und einig werden. Denn kann nicht die Art und Weise, wodurch der Gebrauch der äußern und innern Rechte gesichert wird, eben so verschieden seyn, als Einsichten und Gesinnungen der Menschen.

Um nun alle Zweydeutigkeiten das Recht zu haben und alle Zweifel, niemand unrecht thun zu wollen, zu heben, wird ein Vertrag erfordert, der als eine Handlung des Willens unter dem Gerichtshofe des Rechts steht. Es fragt sich nun, worüber darf der Mensch einen Vertrag schließen? Da meine
Rechte

Rechte nicht unangetastet von andern bleiben und da ich nicht immer Stärke, Macht und Geschicklichkeit genug habe, ihre Ausübung ungehindert durchzusetzen, so darf ich über alles, was mir der Andere durch einen Angriff rauben, oder worin er die Aeußerungen meiner Kräfte stören und verhindern kann, Verträge schließen, und dadurch meine Rechte sichern. Ich trete mit Menschen, die als solche gleiche Pflichten und Rechte gegen einander haben, in einen Vertrag, der nun als unter dem Sittengesetze stehend, gerecht seyn muß, und dessen Erfüllung als in das Gebiete des äußern Rechts gehörig, mit Gewalt erzwungen werden darf. Die Gegenstände also, die veräußert werden können, sind sowohl die äußere Natur als die äußern Erscheinungen und Wirkungen des Geistes. Ueber Dinge, die in das Gebiet des Gewissens, das jedem Zwange entzogen ist, gehören, und wo alles frey gewollt, und nach eigener Ueberzeugung vollführt werden soll, ist jeder Vertrag rechtswidrig. Ich darf daher über meine Denkungsart weder in Rücksicht auf die Gottheit, noch auf die Menschen, noch auf die Natur außer und in mir durch einen Vertrag verfügen, weil hierüber der Verstand und das Gewissen die einzigen und willkührlichen Gesetzgeber sind.

Was

Was ist nun ein Vertrag? Er ist eine ausdrückliche und freywillige Erklärung zweyer oder mehrerer Subjekte, Rechte zu geben und Rechte anzunehmen. Als solches muß jeder Vertrag ein bestimmtes Objekt betreffen: er ist daher bedingt. Ist die Leistung, die von beyden Seiten Pflicht ist, geschehen, so hört der geschlossene Vertrag auf. Menschen dürfen als Wesen, die Vernunft und einen freyen Willen, also Persönlichkeit haben, keinen Vertrag als stillschweigenden geschlossen ansehen. Täuschung und Betrug sind die Erfinder solcher Voraussetzungen, die den Menschen erniedrigen, und die seine Menschheit, die sich frey erklären, und durch ihre Wirkungen als Person ankündigen soll, zur bloßen Sache machen. Keiner weiß, woran er ist: der Eine ist mit seiner Pflicht, der Andere mit seinem Rechte unbekannt, und da jeder Mensch annehmen darf, daß der Andere den Hang und die Neigung hat, ihn zu bevorthheilen, und auf seine Kosten zu schwelgen und sich empor zu heben, so ist es Pflicht, ausdrücklich und mit Besonnenheit zu erklären, in welche Verhältnisse er als Wesen, das zwar unter dem Sittengesetze steht, und als solches über die Natur schalten und walten kann, aber nicht immer Kraft und Willen hat, seine Gebote treu zu befolgen, mit andern treten will, das mit jedes Unrecht, das sich Betrug, List, Geschicklichkeit

lichkeit

lichkeit und Bedachtsamkeit gegen den andern erlauben, unmöglich werde. Stillschweigende Verträge sind Erkünstelungen der Bosheit, weil sie den Menschen nicht als ein freyes und selbstständiges Wesen achten, und weil sie nur zu oft mit Vertilgung aller Wirkung der edlern Kräfte des Menschen sich geltend machen.

Jeder Vertrag ist wechselseitig, und unterscheidet sich dadurch von einem Versprechen, daß dieses eine einseitige Willenserklärung ist, dem andern Rechte zu erlauben, aber keine dafür anzunehmen. Durch die Annahme eines Versprechens entsteht daher in dem Andern keine Zwangs: sondern eine Gewissenspflicht: er handelt niederträchtig und gewissenlos, wenn er undankbar gegen seinen Geber ist, aber er darf nicht zum Danke gezwungen werden. Durch den Vertrag treten die Menschen in Wechselwirkung gegen einander, was ist nun der gesellschaftliche Vertrag? Es ist eine Vereinigung von Menschen, sich einander in dem Gebrauche ihrer äußern und innern unvollkommenen und vollkommenen Rechte zu schützen. Durch diesen Vertrag aller mit allen treten sie in das Verhältniß als Bürger gegen einander: sie geben und nehmen Schutz ihrer Rechte, weil jeder für sich allein, seine Kraftäußerungen unter einer rechtlichen äußern Form zu behaupten zu schwach war. Ein

§

solcher

solcher Vertrag ist nicht willkürlich, sondern Pflicht, weil wir in den Staat treten sollen, und weil jeder den andern Unrecht zu thun, die Neigung und den Willen hat, das durch einen wirklich geschenehen Vertrag verhindert werden soll. Sein Inhalt ist gesicherter freyer und gleicher Gebrauch der menschlichen Kräfte. Zu jeder Vertragsschließung gehört nun Mündigkeit des Verstandes, um durch Einsicht die Gefahr, betrogen zu werden, zu verhüten und weder Unrecht zu thun noch zu leiden. Da aber der Begriff derselben relativ ist, wenn man den freyen und selbstständigen Verstandesgebrauch darunter versteht, so muß man ein deutliches und unbezweifeltes Merkmal, woran man den Eintritt dieser Epoche erkennt, auffuchen, um alle Zweydeutigkeiten zu vernichten, und alle bössartigen Leidenschaften zu unterdrücken. Es giebt aber kein anderes Merkmal der Mündigkeit, das untrüglich wäre als ein bestimmtes Lebensalter, wo doch die Möglichkeit des freyen Gebrauchs der Denkkraft da ist. Diese Mündigkeit giebt nun dem Menschen das Recht, Verträge zu schließen, und nicht mehr bloß als Mensch, sondern auch als Bürger in der Erscheinung zu existiren. Wenn dieser Zeitpunkt eintritt, braucht hier nicht bestimmt zu werden.

Der gesellschaftliche Vertrag ist kein einfacher, sondern ein zusammengesetzter, und begreift mehrere

Bers

Verträge in sich. Die Menschen, die sich zum Schuß der Ausübung ihrer Rechte verbunden haben, müssen sich 1) über den Zweck, 2) über die Mittel, und 3) über die Erreichung durch Verträge vereinigen.

Es ist daher 1) ein Vereinigungs-; 2) Verfassung-; und 3) ein Unterwerfungsvertrag nöthig. Diese drey verschiedenen Handlungen der Willkühr erzeugen drey verschiedene Produkte, die durchaus zur Organisirung des Rechts unter Menschen erfordert werden.

Da jeder Staat nur durch Verträge rechtlich wird, so fragt sich, sind unsere Staaten durch Verträge entstanden, und wenn das Gegentheil bewiesen werden kann, wodurch erhalten sie die Form des Rechts? Die Geschichte verneint allenthalben die Entstehung der Staaten durch Verträge, und lernt uns Betrug, List und Gewalt von der einen Seite, und Dummheit, Feigheit und Schwäche von der andern als ihre Schöpfer kennen. Keiner der jetzt bestehenden Staaten hat noch eine rechtliche Form seiner Bildung aufzuweisen, als die nordamerikanischen Freystaaten und Frankreich, das jetzt mit der Organisation einer rechtlichen Verfassung beschäftigt ist. Der Zufall und die Noth führte die Menschen zusammen, und fesselte sie durch die Befriedigung ihrer Bedürfnisse an einander. Der

Mensch hat einen Hang sich zu vereinzeln, aber die Natur hat den Plan, ihn mit seines Gleichen zu verbinden, und durch Kampf und Gefahren seine Anlagen zu entwickeln. Die Geschichte hat jetzt nichts als die Verheerungen des Eigennuzes der Menschen aufzuweisen, und von der wohlthätigen und harmonisirenden Natur, die durch die völlige Entwicklung der Menschheit erst in der Erscheinung sich offenbart, wird man noch keine Spur gewahr. Die Menschen sind feindselige Wesen gegen einander, die bloß durch Zerstörung und Vertilgung ihrer Gattung selbstständig und frey zu werden scheinen. Keine Vereinigung erblickt man, und keine Einheit im Denken und Handeln zeichnet sie als Wesen einer Gattung aus, die sich doch der Form nach gleich, aber in ihrem Wirken ganz unähnlich sind. Vor nicht langer Zeit dachte man noch nicht daran, daß die Menschen sich durch Verträge mit einander verbinden sollten, und daß sie ihre Rechte nur durch diese Schutzwehre, die den Schwachen aufrecht erhält, und den Starcken und Uebermächtigen zur Gleichheit zwingt, sichern könnten. Man überließ sich ohne Scheu und Schaam der Willkühr eines einzigen, der schrankenlos gebot, und der die ausschweifendsten Launen zu befriedigen trachtete, und diente ihm als Werkzeug zu den erkünsteltesten Einfällen, die Müßiggang, Wollust und raffinirte Bosheit erfannen

fannen

fannen. Die Zwecke, die uns die Natur aufgab, und die man begriffen haben, und als Pflichten beobachten mußte, ließ man auf die gewissenloseste Art aus den Augen, ohngeachtet man nur den Willen haben durfte, sich ihnen durch Denken zu nähern, und sie durch Arbeiten zu erreichen. Seelenlos vergeudete man das Leben, und gieng aus der Welt, wie das vernunftlose Thier, ohne sich darum zu bekümmern, daß man Pflichten gegen die ungerechte Gewalt, die alle Menschenwirkungen im Keime zu ersticken bemüht ist, durchzusetzen hatte.

Was haben nun die Menschen, die schon in Staaten leben, zu thun, ihre Rechte zu schützen? Die Vernunft gebietet dem Menschen, jeden Zustand, in dem er mit andern sich befindet, zu einen rechtlichen zu erheben, und dies kann nicht anders als durch Verträge, die die wechselseitigen Pflichten und Rechte genau angeben, geschehen. Ihr bürgerliches Verhältniß muß daher durch freywillige und wechselseitige Verträge bestimmt und geheiligt werden, und ihre Forderungen und Ansprüche gegen einander müssen durch ausdrückliche Gesetze außer Zweifel gesetzt werden, wenn sie ohne Beschämung und ohne Vorwürfe länger neben einander existiren wollen. Vor der Vernunft erhält der Mensch keine Losprechung von der

Pflicht sich durch laute und bestimmte Erklärungen, unter welchen Bedingungen er gegen andere leben, und sein Recht, in der Erscheinung mit andern zu existiren, gebrauchen darf, zu rechtfertigen.

Die Menschengesellschaft ist keine Thierwelt, die der bloße Instinkt zusammenhält. Der Mensch soll durch Freyheit seinen Charakter offenbaren. Ihn hat zwar der Zufall mit seines Gleichen verbunden, aber diese Vereinigung muß durch das Recht sanktionirt werden. Eine rechtlich organisirte Constitution ist der Unterschied zwischen dem Beyeinanderseyn der Menschen und der Thiere. Durch Vernunft sollen die Thaten und die Reden geheiligt werden, die einen wechselseitigen Einfluß der Menschen auf einander möglich machen.

Ein bürgerlicher Vertrag ist Pflicht, und die Menschen, die ihre Rechte und Pflichten kennen, handeln gewissenlos, wenn sie nicht den Zustand, der ihr Leben rechtlich macht, ergreifen. Ohne das Recht außer uns, und ohne sein Gepräge in allen unsern freyen Produkten ist unser Leben ein bloßes Thierleben.

X. Versuch.

Ueber die gerechteste und zweckmäßigste Regierungsgestaltung.

Die Leidenschaften der Menschen sollen nicht unterdrückt, sondern nur unter den Aussprüchen des Rechts gehalten werden. Keine physische Gewalt kann sie ausrotten, aber eine moralische kann sie veredeln und zu hohen Thaten gebrauchen. Leidenschaften sind die Hebel der menschlichen Natur: ohne sie geschieht Nichts, das durch seine Stärke und Erhabenheit die Menschen begeisterte, und sie zur Nachfolge im Guten fortrisse.

Moralischer Enthusiasmus ist das Salz der Erde, das die Menschen vor Fäulniß bewahrt. Aus ihm saugt unser Ich stärkende Nahrung, und belebt und entflammt sich durch seine beselende Kraft zu Unternehmungen, die alle Augenblicke dem Leben Vernichtung drohen. Eine That, die aus heiliger Scheu und aus feuriger Liebe gegen das Moralgesetz vollbracht wird, steckt die Zuschauer an, macht sie mit den gefährlichen, aber reizenden Freuden der Tugend bekannt, flößt ihnen Ehrfurcht und Anhänglichkeit am Rechtthun ein, und streut ein Saamenkorn aus, das tausendfältige Früchte trägt. Alle Zeitalter, wo eine

sittliche Begeisterung der herrschende Charakter einiger Männer war, sind voll von heroischen Thaten und staunenswürdigen Aufopferungen. Ihr Anblick ermüdet nicht, man fühlt sich durch ihre Bewunderung erhaben und der Geist ringt, ein Beyspiel, das den Beyfall der Gottheit und der Menschen hat, zu geben.

Der Mensch soll in diesem Erdenleben nicht ruhen, sondern kämpfen. Glück, das jedem Geschöpfe mit offenen Sinnen zufließt, und das den Thieren nachläuft, ist nicht sein Loos, sondern Ausbildung durch Unglück, Mühe und Sorgen, die in seinem Innern eine Zufriedenheit erzeugen, die kein Sturm zerstört, kein Frost tödtet und kein irdisches Ungemach zertritt. Diese stille geistige Seeligkeit ist der Funke des Himmels, der uns mit der Gottheit verschwistert und mit den Freuden des Unendlichen bekannt macht. Nie erreicht ihre Wohnung die Außenwelt, und all ihr Anstürmen prallt von ihr zurück. Der Tyrann kann den Tugendhaften tödten, aber ihm nicht die himmlische Ruhe rauben, die in seinem Herzen wohnt, und ihm alles Unrecht verächtlich macht.

Jede schreckliche Naturbegebenheit, und jeder Ausbruch der zerstörenden Selbstsucht reißt den Menschen aus dem Schlase auf, in den ihn irdische Ruhe einlullte, und ihn seine Bestimmung vergessen machte.

Je

Je mehr den Menschen Unglück verfolgt, ein desto größerer und edler Mann wird er, und je öfterer er sich in Streit mit den Uebeln der Welt und mit den Lastern der Menschen wagt, desto mehr Energie, Verachtung des Lebens, Werthschätzung der Vernunft, und heilige Scheu gegen die Tugend erzeugt er in sich.

Der Mensch, der noch nie den Neid, die Bosheit, Verläumdung und den Haß Anderer empfunden hat, ist noch ein Sklave des Instinktes, der sich noch nicht von der blinden Nothwendigkeit losgerissen hat, daran ihn das vernunftlose Schicksal schmiedete. Durch Krieg mit sich und Andern tritt der Mensch in das Reich der Freyheit ein, und fängt erst sein eigenes Leben an. Anfälle von innen und außen stürmen auf sein Ich los, um es zu betäuben, und das Erwaschen zum Menschen zu verhindern, aber Muth und Beharrlichkeit führen glücklich durch die Uebel, die sie uns zufügen, hindurch, und das Bewußtseyn unserer Größe und Allmacht steht lebendig und immer gegenwärtig in uns da, und trägt uns: Kultur ist die Ausbeute, die wir aus den Ungewittern dieser Welt mit hinausnehmen. Tauglichkeit unserer Anlagen zu allerley Naturzwecken ist das Gut, das uns allein das Erdenleben gewähren konnte. Der Zweck ist errungen, wir haben nicht umsonst gelebet, die Thierheit

ist der Menschheit gewichen, und die Nothwendigkeit der Freyheit.

Da der Mensch eine Bestimmung auf dieser Erde hat, die er durch Selbstthätigkeit erreichen soll, so müssen auch alle Einrichtungen, die Menschen treffen, dahin abzielen. Jede Regierungsform muß daher auf den irdischen Zweck des Menschen berechnet seyn, und kann sie ihn auch nicht bewirken, so darf sie seine Realisirung doch auch nicht hindern. In ihrer Organisation muß man die Form antreffen, die dem Erdenleben am angemessensten und zuträglichsten ist. Ein großer Wirkungskreis der menschlichen Kräfte, anlockende Reize zur Thätigkeit, eine gerechte Vergeltung der Arbeiten, und eine durchgängige Herrschaft des Rechts sind die Forderungen, die eine Staatsform, die die Prüfung der Vernunft aushalten will, aufweisen muß.

Eine menschliche Regierungsform muß ein Werk der Weisheit und der Klugheit zugleich seyn. Bloße Klugheit wirft uns unter die Thiere, die der Instinkt sicher zu ihrem Zwecke leitet, die uns aber nach tausend Schiffbrüchen in aussichtsloser Verirrung läßt: bloße Weisheit macht uns zur Gottheit. Beydes sollen wir nicht seyn: denn zu Einem fehlen uns die Kräfte, denen die Endlichkeit Schranken, die die

Bey

Verwandlung im Tode tief in unser Gedächtniß grub, setzte und bey dem andern verdirbt uns die Freyheit, die uns in der Irre herumwirft, und eigenen Werth erkämpfen und selbststiges Glück erwerben heißt, das Spiel.

Wir sind Wesen, die den Gesetzen zweyer Welten gehorchen sollen, und die unsere Geschicklichkeit in ihren Wirken in Harmonie bringen soll. Uns strahlt in der Ferne ein Ideal vollenderer Menschheit entgegen, dem uns zu nähern durch Pflicht geboten ist. Wie müssen wir es nun anfangen, das Ziel nicht zu verfehlen, und unsern Zwecken auf dem kürzesten Wege entgegen zu gehen.

Alle Annäherung zu diesem Zwecke geschieht nur durch freye Selbstthätigkeit: denn niemand kann uns Ausbildung und Tugend geben, die wir uns nicht durch hartnäckige Verfolgung im Streite mit uns und Andern zu eigen gemacht haben. Nur durch unsern eignen Bemühen können wir Erlösung von unserer Unvernunft und unserm Unwerthe hoffen. Wir sollen selbstständige Wesen werden, und uns alles, was wir sind, zu verdanken haben. Mit allen Einrichtungen zur Beförderung unserer Tugend und unserer Vollkommenheit ist uns nichts geholfen, wenn wir nicht selbst Hand an das Werk unserer Bildung legen, um uns

aus

aus dem Staube, in den uns die Endlichkeit niederdrückte, zu heben und uns aus dem Schlummer, in dem das Thierleben vegetirt, aufzuwecken. Diese eigene Bearbeitung unsrer Natur adelt unsere Bestimmung. Wir sind alles durch uns selbst.

Der Zweck des bürgerlichen Vereins ist Verhinderung des Unrechts und Gelegenheit zu unserer Erziehung. Wodurch kann nun jede Beleidigung und jeder Eingriff in die Rechte Anderer unmöglich gemacht werden?

Durch eine Verfassung, die klug und weislich organisirt ist, wird eine strenge Ausübung des Rechts eingeführt und die Absicht, den Menschen zum Rechts thun zu erziehen, befördert. Hier ist ihm die Möglichkeit, mündig zu werden, nicht geraubt, ob gleich der Staat dadurch daß er das Recht streng handhabt, seine Pflichten noch nicht alle erfüllt: denn er muß auch Anstalten, die den Menschen einsichtsvoller und weiser machen können, und die die menschliche Anlage zu entwickeln und zu bilden bestrebt sind, einführen.

Da aber die beste Staatsform der Menschheit nichts nützt, so lange man nicht in den Menschen die sie zu vollziehen bestimmt sind, den besten Willen erzeugt, dieselbe auch mit dem Verluste ihres Lebens aufrecht zu

zu halten und zu handhaben, so muß man Mittel auffuchen, die den Eigennuß der Herrscher stets und unwandelbar an die Ausführung des Rechts fesseln.

In jeder Verfassung müssen die vier sie konstituierenden Gewalten von einander getrennt seyn; denn diese Theilung ist das Kennzeichen des Rechts, das jedem rechtlichen Gegenstande durch die Formen des Urtheils aufgedrückt wird. Die Formen der Gerechtigkeit sind verschieden, also muß auch die Vollziehung derselben unter mehrere Personen, deren Zusammenwirken das Recht in der Erscheinung verwirklicht, getheilt seyn.

Die Art und Weise eine Verfassung zu handhaben, heißt die Regierungsform. Welche Regierungsform ist nun gerecht? Da jede Verfassung durch und für das Volk eingeführt ist oder doch seyn soll, so ist es Pflicht, daß das Volk durch die Regierung das Recht selbst ausführe. Die Wählbarkeit aller Beamten durch das Volk ist daher moralisch nothwendig. Alle Bürger sind berechtigt an der Regierung Antheil zu nehmen: jeder lange Genuß eines Amtes ist daher ungerecht. Das Recht erfordert, daß alle Beamten oft gewechselt werden, damit nicht durch Ausschließung Anderer Rechte beleidigt werden. Die Möglichkeit, ein Staatsamt zu erhalten,

ten,

ten, muß jedem offen stehen: denn sie ist in der Pflicht aller enthalten, zur Ausübung des äußern Rechts beizutragen. Der Mensch soll seine Angelegenheit selbst besorgen und sie nicht der Sorge Anderer überlassen und er macht sich, wenn er ein Amt erblich werden läßt, der Uebertretung des Sittengesetzes durch Feigheit und Niederträchtigkeit schuldig.

Die demokratische Republik, die eine Konstitution, die die Weisheit und die Klugheit organisirt haben, aufzuweisen hat, ist die Regierungsform, die der Freyheit des Volks alles, was zur strengen Handlung des Rechts gehört, überläßt. Sie hat daher allein die rechtliche Form, die die Vernunft von allem was Menschen zu ihrer Sicherheit und zu ihrer Erhaltung thun, fodert: jede andere Regierungsform entehrt Erblichkeit der Aemter, die ein Produkt der Unwissenheit, Menschenverachtung und der Bosheit ist.

Die Weisheit ist die Schöpferinn der demokratischen Republik: denn alle Mittel, die sie zu ihrer Organisirung nöthig hat, sind durch das Sittengesetz geheiligt, das alles was Menschen angeht und was ihre Rechte sichert und ihre Bestimmung befördert, der Selbstthätigkeit jedes Menschen aufträgt. Die Gerechtigkeit wird in ihr versinnlicht und den
Mens

Menschen zur steten Nachahmung als Muster vorgehalten. Die Freyheit durch das Recht beschränkt verbannt den Zufall, der allenthalben sein Menschen entehrendes Spiel treibt. Einsicht, Kenntnisse, Redlichkeit und Patriotismus können sich in ihr allein geltend machen, weil sie die Grundlagen sind, darauf sie erbauet seyn muß, wenn sie sich nicht das Misfallen der Vernunft und die Vorwürfe des Gewissens zuziehen will.

Die Forderung des Rechts erfüllt die demokratische Republik, es fragt sich nun auch, in wie fern sie der Klugheit angemessen ist? Zweckmäßig ist die Regierungsform, die die Bestimmung des Menschen in dieser Welt am meisten begünstigt, indem sie ihre Kräfte stets zum Wirken reizt und ihnen einen großen Spielraum gewährt.

In der demokratischen Republik werden alle Beamten durch das Volk gewählt. Da nun zu jeder Verwaltung Einsicht und Tugend erfordert wird, so übt das Auffuchen der Geschicktesten und Würdigsten die intellektuelle und moralische Urtheilskraft. Das Volk fängt an die Redlichkeit zu achten und die Wissenschaften und Kenntnisse zu ehren. Die Vorzüge, die man ihnen gewährt, fesseln mit unwiderstehlicher Gewalt den Zuschauer und Theilnehmer und

wer:

werben ganz unvermerkt zum Dienste der Vernunft und des Rechts an.

Durch die Erwählung der einsichtsvollsten und redlichsten Männer wird die Achtung gegen Tugend befördert und durch die Aehnlichkeit mit dem Ausspruche der göttlichen Gerechtigkeit, die das Glück mit der Sittlichkeit in Harmonie bringt, Zufriedenheit und Beruhigung bewirkt. Die Gottheit beurtheilt zwar die Reinheit der Maximen und die Moralität der Gesinnungen, der Mensch nur die Legalität der Handlungen, aber dieses Urtheil gewohnt ihn doch an die nothwendige Uebereinstimmung der sinnlichen Welt mit der moralischen, lehrt ihn seine Bestimmung und sein Wirken achten und macht ihm die Tugend lieb und werth.

Das Auge des Menschen beleidigt nicht die größte Disharmonie der Tugend im Staube und des Lasters auf dem Throne und der Wissenschaft in Vergessenheit und die Unvernunft im Glanze. Sein Herz kränkt nicht die Beleidigung und das Zurücksetzen des Gerechten und seinen Verstand empört nicht die Herrschaft der Dummheit und der Unwissenheit. Dem Menschen wird durch den Vorzug des Verdienstes der Mensch kein verächtliches, sondern ein hehreres und werthes Geschöpf. Menschenfeindschaft erstickt

sticht im Reime und Unzufriedenheit mit dem Regens-
ten der Welt schlägt in keines Herz eine feste Woh-
nung auf.

„Wer wollt auch stets des Schicksals Streiche dul-
den?

Des Unterdrückers Hand, des stolzen Mannes Hohn,
Den Neid, der dem Verdienst Nichtswürdigkeit bes-
reitet?“

Da der Mensch der Tugend und den Kennt-
nissen Achtung und Vorzüge gewähren sieht, so strengt
er alle Kräfte an, den ewigen Gesetzen des Rechts
stets zu gehorchen und die Wahrheit, die nur durch
Versuche und durch den selbstthätigen Gebrauch ver-
menschlichen Anlagen und nach tausend Irrthümern
gefunden wird, aufzusuchen. Freudig tritt er jede
Schwierigkeit an und muthig übernimmt er jede Ges-
fahr, wenn sie ihm nur eine Aussicht, die Bedürfs-
nisse seines Geistes zu befriedigen, in dunkler Ferne
zeigen.

Der Mensch, der in einem Freystaate lebt,
erblickt mancherley Erscheinungen der menschlichen
Natur, die man nirgends gewahr wird, und sieht
Kräfte wirken, die allenthalben schlafen. Er lernt
daher durch aufmerksames Beobachten seiner selbst
und Anderer den Menschen und seine Verhältnisse
genauer kennen, er sieht, welcher Anstrengungen
G und

und Gewaltthätigkeiten er fähig ist und macht sich mit den Abwegen und Verirrungen vertraut, in die der Mensch aus Mangel an Freyheit, sich aller seiner Kräfte unumschränkt zu bedienen, oft geräth. Die Fehler Anderer machen uns klug und vorsichtig und bereichern unsere Erfahrungen mit Kenntnissen, die wir uns erst auf eigene oft schmerzliche Kosten hätten erwerben müssen.

Bekanntschaft mit den Mitteln, die am thätigsten und unfehlbarsten auf das menschliche Gemüth wirken, erwirbt der Mensch durch öftere und sonderbare Ausbrüche der Neigung, Begierde und Leidenschaften seines Gleichen, die sich in Freystaaten ohne Scheue äußern, und er wird dadurch geschickter, sich und Andere zu regieren.

Obgleich der Mensch die Pflicht hat, seine Anlagen auszubilden, um durch Kultur einen immer größern Wirkungskreis zu erlangen, und um immer willfähriger zu werden, dem Sittengesetz treu und gewissenhaft zu folgen, so ist doch der innere Antrieb und die Forderung des Sollens nicht immer im Stande, ihn in eine thätige und geschäftige Welt zu stoßen. Es sind daher noch äußere Triebfedern nöthig, die ihn zur Geschäftigkeit fortreißen, und die seinen Ehrgeiz, seine Liebe zum Ruhme und seinen Eigennutz

nuz

nuß reizen, um sich im Getümmel der Welt durch Thaten thun Vollkommenheiten zu erkämpfen. Aeusserer Glanz fesselt den Eiteln und weckt Kräfte in ihm, die ohne solche Anforderungen von aussen nicht würden thätig worden seyn. Kann auch keine Regierungsform dem Menschen Tugend und Kultur geben, so kann sie ihm doch Gelegenheit verschaffen, sich auf eigene Kosten zu versuchen und zum Zwecke in dieser Welt auszubilden. Der Staat ist in Beziehung auf die Bestimmung des Menschen nur ein Mittel zur Vernichtung der Hindernisse, die den Menschen nicht frey und ungehindert in die Sinnenwelt wirken lassen.

Der Zweifel, ob auch eine demokratische Republik in die Welt eingeführt werden könne, darf ihrer Realisirung kein Hinderniß in den Weg legen, weil sie moralischnothwendig ist und weil das, was gerecht ist, auch mit Aufopferung muß gethan werden. Die Weisheit hat ihr Geschäfte vollendet, wenn sie die Form des Rechts in der Verfassung geltend gemacht hat. Da aber jede Regierungsform ein Produkt der Einsicht und der Willkühr ist, so muß die Klugheit auf die Aufklärung und Vorstellungsart bey der Formirung einer Verfassung Rücksicht nehmen, nicht gegen den Geist der Zeit anstoßen und ihm das

G 2

durch

durch Festigkeit rauben. Sie muß die Modifikationen der menschlichen Natur in der Erscheinung kennen lernen, um die zweckmäßigsten Mittel zur genauen und strengen Beobachtung der Gesetze zu ergreifen.

Man überhäuft die demokratische Republik, die man doch nicht kennt und von der die Welt noch kein Muster aufzuweisen hat, mit Vorwürfen die man aus der Erfahrung, von der Schwäche der menschlichen Natur, von der Unbändigkeit der Leidenschaften und von der Verdorbenheit seiner Zeitgenossen hernimmt. Unter der Regierungsform einer demokratischen Republik verstehe ich die Regierung durch das Volk oder seine Stellvertreter nach einer Konstitution, die weißlich und klug organisiert ist. Selbst die nordamerikanischen Freystaaten sind keine vollkommenen Demokratien, weil man dem Grund- und Geldeigenthümer Vorzüge vor andern Einwohnern zugestanden hat, und also ihre Verfassung in Rücksicht auf das Recht keine strenge und unpartheyische Kritik aushält. Die Menschen dürfen sich nicht in Staaten verbinden, um blos ihr Grundeigenthum zu schützen, sondern um vollendete Menschen in der Erscheinung zu seyn. Jede Regierungsform muß daher über alles die Menschen achten, und jeder, er sey

sey

sey wer er wolle und habe, was er wolle, ist zur Ausübung aller Bürgerrechte befugt. Jede Regierungsform, die sich auf etwas außer uns gründet, nimmt nur einen Theil des Menschen z. B. seinen sinnlichen Charakter in Anspruch und untergräbt so ihre Stütze durch Ungerechtigkeit und nicht der ganze Mensch, sondern nur ein Theil seiner Natur wird geachtet und zur Wirksamkeit aufgefodert.

Welche Beschuldigung macht man nun der demokratischen Republik? Sie ruft, sagt man, alle Leidenschaften auf den Kampfplatz, erweckt die Herrschbegierde, die Ehrsucht, den Eigennuß und alle verderbliche Laster in der Brust des Menschen, um sie in den Stürmen der Demokratie zu befriedigen. Unterdrücken denn aber andere Regierungsformen die bössartigen Begierden der Menschen? Schwelgen nicht in der Aristokratie und Monarchie, Heuchelei, List und heimlicher Betrug auf Kosten der Menschheit? Und sind diese heimtückischen und entehrenden Laster der menschlichen Natur nicht weit gefährlicher als die Ausbrüche der Leidenschaften in der Demokratie, die ihnen die Preßfreyheit und die Vaterlandsliebe entgegenstellt, und da sie frey und offen geschehen, so braucht sie niemand zu fürchten. Klugheit weicht ihnen aus und Uneigennützigkeit achtet ihr Schaden nicht.

Aber warum will man denn die Leidenschaft gänzlich unterdrückt und ausgerottet haben? Ohne sie kann und darf der Mensch nicht seyn. Durch ihren Antrieb gezwungen, und durch ihre Forderung genöthigt wagt er sich in Gefahren, die seinen Kopf und sein Herz wohlthätig nähren und bilden. Der Mensch ist nicht zur Ruhe, sondern zur Thätigkeit geschaffen: seine Ausbildung und seine Würde soll sein eigen Werk seyn. Auch sind die Leidenschaften nicht unmoralisch, so lange ihre Befriedigung nicht auf Kosten des Sittengesetzes geschieht. Ist denn feurige Liebe für Freyheit, Recht und Wahrheit und das immer rege Bestreben, sie zu erringen und in der Welt allgemein geltend zu machen, durch das Moralgesetz verboten? Verdient der Ehrgeiz, die Ruhmbegierde, der Haß gegen Tyranny Tadel, so lange ihre Wirkungen keines Rechte beleidigen? Die Demokratie ist die beste Erziehungsanstalt für den Menschen auf dieser Erde, und das Feuer für seine Leidenschaften. Das Uedle und Unreine fällt durch das ofte Zusammenstoßen mit freyen und uneigennütigen Personen weg, und heilt das Gemüth von allen niederträchtigen Begierden und schändlichen Unternehmungen.

Die Faktionen, die sie hegen und nähren soll, sind blos eine Frucht der Rohheit früherer Jahrhunders

ders

derte, ein Erzeugniß aristokratischer Republiken. Die Kultur, die jetzt einen festen und erhabenen Standpunkt erreicht hat, weil ein Theil des Menschengeschlechts in der Ausbildung der Anlage zur Personalität begriffen ist, und also seine ganze Natur in Wirksamkeit zu setzen strebt, ist das Gegengift aller Faktionen. Jetzt fangen die Menschen an einzusehen, daß das Recht der Grundsatz und der Richter aller ihrer Handlungen seyn soll.

Wären aber auch die Vorwürfe gegen die Demokratie, daß sie ein Heerd aller Leidenschaften und Unruhen sey, gegründet, so dürfte sie doch nicht aus der Welt verbannt werden, weil sie ihrer Form nach die gerechteste Staatseinrichtung ist, und weil sie die Ausbildung des Menschen am sorgfältigsten nährt und am besten begünstigt. Das Recht und nicht die Hofnung oder Furcht, die das Prinzipium aller andern Regierungsformen sind, soll herrschen. Friede und Ruhe unter dem Schutze der Gerechtigkeit und nicht Grabes Stille auf Kosten der Menschheit erkauft, soll der Bewegter der Welt und Menschen seyn.

Vergleicht man nun die demokratische Republik mit der eingeschränkten Monarchie, wie unterscheiden sie sich von einander? Die Beamten der

Republik werden alle durch das Volk gewählt und diese Wahl geschieht oft: in der Monarchie übt zwar das Volk seine Souveränität in der Wahl einiger Beamten aus, die vollziehende Gewalt aber ist entweder erblich oder auf Lebenszeit verliehen. Ist sie das Letzte, so ist sie schon deswegen ungerecht, weil man sich und die Gesetze unbedingt einer Person unterwirft, die zum Unrechtthun geneigt und durch ihre Allgewalt dazu aufgefodert wird, die oft schwach an Verstand und Willen und die dem Alter unterworfen ist. Das Unrecht leuchtet aber noch mehr dadurch ein, daß man eine Handlung der Freyheit aufopfert, die nicht aufgegeben werden darf, weil die Einsichten und die Willkühr der Menschen steten Veränderungen unterworfen sind. Man handelt daher nicht allein ungerecht, sondern auch unklug: man giebt einem Einzigen mehr Gewalt als je ein Mensch ertragen kann, man erlaubt seiner Herrschsucht einen schrankenlosen Spielraum und unterdrückt in ihm durch den Schimmer und die Allmacht der vollziehenden Gewalt, die Verderbtheit und Bösartheit nur zu oft umringen, die Achtung gegen die menschliche Natur. Menschen, die lange regiert haben, verachten gemeiniglich den Menschen, weil sie sein Laster und seine Niederträchtigkeit nur zu oft haben kennen lernen. Sie waren eine Beute der
Falschs

Falschheit und nahmen dafür an ihren Unterthanen blutige Rache.

Macht man die vollziehende Gewalt erblich, so handelt man eben so ungerecht als unklug. Die Erblichkeit raubt der Nation die Ausübung des allgemeinen Willens und erniedrigt moralische Personen die durch Vernunft und Freyheit wirksam seyn wollen, zur bloßen Sache. Man entzieht ihrer Willkühr, was sie ein Recht zu behaupten hat und was jeder Andere aus Pflicht heilig halten soll: unklug verfährt man, daß man das Schicksal allein bestimmen läßt, ob ein Dummkopf oder ein Bösewicht oder ein einsichtsvoller und gerechter Mann auf dem Throne sitzen soll. Jede Monarchie ist daher ein Spiel in den Händen des Ungefährs, das über Menschenleben und Freyheit nach Laune schaltet.

Das größte Uebel aber, das einer erblichen Monarchie auf dem Fuße nachfolgt, ist ein Hof. Hier handelt man nicht gut und gerecht, weil man soll, sondern weil man durch den Schein betriegen und überlisten will. Höfe sind Treibhäuser des Sclaven sinns, der Schmeicheley, des Betrugs, der Unterdrückung, der Falschheit und aller Ungeheuer, die die menschliche Natur gänzlich entstellen. Alle Laster kleidet man in ein einschmeichelndes Gewand und

flößt allem was sich naht, das süße Gift, das die Menschheit tödtet, ein. Der Mensch ist hier eine Pflanze auf fremden Boden. Die Freyheit ist verbannt, das Sittengesetz wird verspottet, die Forderungen der menschlichen Natur werden verachtet, die Religion wird verlacht und die Gottheit unter die Gespenster, die man bald fürchtet, und über die man sich bald lustig macht, gezählt. Heuchelt man auch je zu weilen Frömmigkeit, so hat man Lust, auf Kosten der frommen Einfalt zu schwelgen.

Höfe verursachen eine gänzliche Verwirrung in den Begriffen der Menschen. Gut nennt man was Vortheil gewährt. Gerechtigkeit was Eigennuß und selbstsüchtige Laune gebietet, wahr, was mit der Mode und der positiven Religion übereinstimmt, schön und erhaben was durch unmittelbaren Eindruck den Sinnen schmeichelt und ihnen Wollust gewährt. Welchen Verlust leidet die Menschheit durch solche Verkehrtheit und wie sehr wird die Ausbildung des Menschengeschlechts durch solche Unnatur aufgehalten! Die Natur bestraft jede muthwillige Abweichung von ihrem Wege und weder das moralische Gefühl noch das lebendige Bewußtseyn der Wirkungen des Verstandes erinnern den Menschen, daß Recht und Wahrheit ganz unabhängig von Nutzen und daß sie reine Produkte unsers Ichs sind.

Eine

Eine eingeschränkte Monarchie kann daher auch nicht lange bestehen, weil sie den Keim des Verderbens schon mit auf die Welt bringt und weil sie sich auf Kosten der Wahrheit und des Rechts zu erhalten sucht. Aus ihren Trümmern steigt entweder eine demokratische Republik oder eine uneingeschränkte Monarchie empor. Diese Verwandlung ist unvermeidlich, weil ihre Errichtung ungerecht und unklug ist. Sie raubt dem Volke das Recht, alle Beamten selbst und oft zu wählen und ihr Hof zieht entweder die Nation in Unsittlichkeit und Ausschweifungen hinein, oder er macht sich bey ihm verächtlich: daher werden die Bürger entweder moralisch schlimmer oder besser.

An einer uneingeschränkten Monarchie trifft man keine Spur eines ordnenden Geistes an, die ihm etwan Anspruch auf menschlichen Beyfall geben könnte. Alle Gewalten sind in einer Person angehäuft, die moralische Wesen als Produkte des Bodens, den sie als ihr Eigenthum ansieht, behandelt, verkauft, verarbeitet und in allerley beliebige und menschenentehrende Formen gießt. Der unumschränkte Monarch ist ein feindseliger Dämon in Menschengestalt, der taub gegen die Stimme seines Gewissens die menschliche Natur zur Befriedigung seiner Begierden, Leidenschaften, Verbrechen und Laster braucht.

Jede

Jede uneingeschränkte Monarchie ist eine Despotie, die eben so unzweckmäßig als ungerecht ist. Jede Regierungsform soll das Recht handhaben und deshalb muß ihre Einrichtung auf rechtlichen Formen beruhen, damit sich nie ein Verdacht der Ungerechtigkeit in ihren Urtheilen und Aussprüchen in äußern Rechtsfachen einschleiche. Die Arten, das Recht zu denken, geben die verschiedenen Operationen an, durch welche dasselbe in die Wirklichkeit eingeführt wird. In der uneingeschränkten Monarchie aber spottet man aller rechtlichen Formen und setzt an die Stelle der Weisheit die blinde und zügellose Willkühr eines Einzigen.

Das Volk darf seine Souveränität nicht rechtswidrig, sondern nach den Formen des Rechts ausüben lassen, ohne sich an dem Sittengesetze zu versündigen. Da nun die Souveränität in dem allgemeinen Willen besteht, und da dieser von der Einsicht und Aufklärung des Volks abhängt, so hat kein Volk das Recht die Ausübung derselben zu veräußern, weil die Souveränität stetigen Veränderungen unterworfen ist. Eine uneingeschränkte Monarchie ist stets in Gefahr, gegen die allgemeine Denkungsart zu handeln und den Geist der Zeit zu beleidigen.

Die

Die uneingeschränkte Monarchie ist unzweckmäßig, weil sie die Kultur des Menschen verhindert. Sie hat sich durch die Unterdrückung der Menschheit eingenistet, und erhält ihre Fortdauer nur auf Kosten aller menschlichen Aeußerungen. Alle ihre Wirkungen sind auf die Thierheit, aber nicht auf den überfinnlichen Charakter des Menschen berechnet. Der Eigennutz allein hat freyen Spielraum: die moralische Natur kann nicht erwachen und wirken, weil keine äußere rechtliche Erscheinung ihren Trieb auffodert. Alles Recht, das sich nicht unter dem Schutze des Eigennuzes geltend macht, ist verbannt. In den Handlungen des Regenten wird man keine Rechtsform gewahr: sein Beyspiel vernichtet die Achtung vor der Gerechtigkeit. Die Thierheit entwickelt und nährt sich auf Kosten aller übrigen Anlagen des Menschen, sie reißt die Thätigkeiten des Geistes an sich, und der Mensch vergißt, daß er nicht allein Befriedigungen der Sinnlichkeit, sondern auch Forderungen der Vernunft zu erfüllen hat. Der Mensch muß bey seinem Hange zu bösen Maximen, und bey der Herrschaft der sinnlichen Triebe durch äußere Formen an das Recht gefesselt, und auf seine höhere Natur aufmerksam gemacht werden. Der Staat, der rechtlich organisirt ist, erzieht den Menschen ohne Zwang, denn er hat in seiner Einrichtung Wirkungen von allen Kräften des Menschen auf:

auf:

aufzuweisen. Diese ziehen den Menschen an, und machen ihm die Regierungsform werth und theuer. Die Rechtsverwaltung, die für alle gleich ist, verbrüdert die Menschen, erweckt in ihnen Hochachtung gegen einander, und gegen die heiligen Gebote des Gewissens. Eine uneingeschränkte Monarchie gestattet den menschlichen Kräften keinen Wirkungskreis, der ihrer Ausbildung günstig wäre, und der die noch schlummernden Anlagen durch äußere Reize zur Thätigkeit rief. Der träge Mensch, der bloß als Thier zu existiren gewohnt ist, fühlt kein Bestreben, sich zu äußern, sich zu vervollkommen, und eine weitere Reise zu seiner Erziehung und Bildung anzutreten. Nichts verscheucht seinen thierischen Schlaf; denn nirgends erblickt er eine Erscheinung, die aus einer höhern Welt entsprungen, und aus seinem eigensten Daseyn ausgeschlossen wäre, die ihn stets an den Gedanken, daß er nicht immer am Boden kleben, und daß er durch Selbstthätigkeit wirken soll, erinnerte, und die in ihm eine Revolution zur Loßreißung von den Fesseln des Instinktes, und ein Erwachen zur Freyheit bewirken könnte. Kein Wettstreit sich Verdienste durch Arbeiten des Körpers und durch Erfindungen des Geistes zu erwerben, herrscht in uneingeschränkten Monarchien, weil Willkühr und Egenutz alle Aemter besetzen, und alle Belohnungen aussch

theils

theilen, und allen bürgerlichen Werth bestimmen. Kein Patriotismus kann in ihr gedeihen: denn nichts hält die Bürger zusammen, das alle angeht, und das durch Theilnahme aller eine moralische Vereinigung in der Gesinnung erzeugte. Das äußere Recht allein ist der Urheber des Patriotismus: denn was ist für die Menschen interessanter als die rechtliche Gleichheit, und was befördert mehr ihre Einstimmigkeit, als eine rechtlich organisirte Constitution? Alles, was man an ihre Stelle setzt, erregt Streit und Zwietracht, und verbannet Einmüthigkeit und Liebe. Vergänglich sieht man sich nach andern Mitteln um, patriotische Bürger zu erziehen. Man muß eine rechtliche Verfassung einführen: denn das Recht ist das Fesselndste, Allgemeinste und Begeisterndste, was unter Menschen wohnen, und sie zum Guten und Erhabenen auffodern kann. Welche Regierungsform nun den größten Wirkungskreis unter gerechten Gesetzen aufzuweisen hat, ist dem Zwecke des Menschen am vortheilhaftesten: jede andere ist eben so nachtheilig für Menschenbildung als ungerecht. Sie ist ein Verderben und eine Schande des Menschengeschlechts. Daher kann eine uneingeschränkte Monarchie nicht bestehen, weil sie nur die sinnliche Natur des Menschen in Wirksamkeit setzt, und die Aeußerungen der übersinnlichen unterdrückt. Fangen die Bürger an,
die

die Stärke und Erhabenheit ihrer moralischen Natur zu fühlen, und sich ihrer zu bedienen, so stürzt die Monarchie zusammen, weil sie in ihrer Form gar nicht auf die moralische Natur der Menschen gerechnet hat. Unsre jetzt bestehenden Monarchien können gar nicht als Widerlegung dieser Behauptung dienen. Unser Zeitalter ist erst in der Bearbeitung zur Moralität und in der Ausbildung der Persönlichkeit begriffen, und beurtheilte noch kürzlich alle Weltbegebenheiten nach den Grundsätzen des Nützlichen und Schädlichen. Man lese unsere Geschichtschreiber, und frage sich, welches Interesse an einer Gattung wird durch diese Darstellung geweckt, und welche Verwandtheit mit den spielenden Personen leuchtet aus dieser Charakteristik hervor? Unsere Geschichtschreiber verriethen am meisten, daß wir noch keine moralische Kultur besäßen, weil sie über alle Begebenheiten und Thaten der Menschen nach Nutzen und Schaden, aber nicht nach Recht und Unrecht unterscheiden. Tritt nun der Zeitpunkt des Erwachens der moralischen Natur ein, so wird alles nach ihrem Gesetze geprüft, und alle Einrichtung der Menschen an ihre Aussprüche gehalten. Nur von der Einführung und der Lebendigkeit des Rechts hat das Menschengeschlecht die Erlösung von allen Banden die es zum Thier erniedrigen, zu hoffen.

Die

Die aristokratische Regierungsform begünstigt ausschließlich einige Familien, die das Volk für ihr Erbtheil ansehen, und als solches behandeln. Dieses ist daher ein nützliches Thier, das Gewinn; und Herrschsucht zu allerley selbstbeliebigen Absichten brauchen. Der Mensch ist kein moralisches Wesen: denn die Aristokraten halten sich berufen, für ihn zu handeln und zu denken, den Gebrauch seiner Rechte willkürlich zu unterdrücken, und alle seine Kräfte und Arbeiten nach Laune zu ihrem Nutzen in Beschlag zu nehmen, und glauben niemand als der Gottheit, wegen ihrer Menschenbedrückung Nechenschaft schuldig zu seyn.

Da man das Volk von der Gesetzgebung und ihrer Ausführung ausschließt, so ist die Aristokratie ungerecht. Sie entzieht ihm das Recht, sich selbst willkürlich zu bestimmen, und in einen Zustand zu versetzen, der seiner Einsicht und Vorstellungsart angemessen. Sie usurpirt die Formen der Rechtsausübung, weil sie alle Gewalten in wenigen Familien erblich macht. Für die Kultur des Menschengeschlechts ist die Aristokratie noch weit verderblicher als die uneingeschränkte Monarchie. Die Furcht und der Eigennuß unterdrücken alle Aeußerungen der Rechte der Menschheit. Alle Freyheit der Presse und des Ge-

5

wis:

wissens, und aller uneingeschränkte Gebrauch der menschlichen Anlagen ist verbannt: denn jeder freye Gedanke droht den Aristokraten Verderben und Untergang, und jede Vereinigung, die durch ungehinderte Mittheilung zu Wege gebracht wird, verjagt sie aus dem ungerechten, aber einträglichem Besitze ihrer Aemter. Verschwiegenheit und Dunkel umhüllen ihre Regierung und jede Neugierde, die in ihr Verfahren und in die Verwendung der öffentlichen Gelder einzudringen sucht, wird blutig bestraft. Auf den Ruinen der ganzen menschlichen Natur steigen sie empor und zerstören alles, was den Menschen in seiner natürlichen Hoheit darstellt.

Die Wunden, die die Aristokratie einem Volke schlägt, sind unheilbar. Ewige Trägheit und leichtgläubige Unwissenheit der Bürger, und immer reges Mißtrauen und unersättliche Habsucht der Regenten sind ihre Früchte. Die Aristokraten haben die Maxime, geschwind zu regieren, d. h. alle Rechte in die Acht zu erklären, das Volk zu peinigen, seine Güter zu plündern, und alle guten Säfte aus ihnen auszusaugen.

In einer Aristokratie erstickt kalter seelenloser Egoismus jede großmüthige Aeußerung des Menschen, und stete Anhänglichkeit am Boden, und Beschäftigung

gung

gung mit niedrigen Leidenschaften erdrücken jede Un-
eigennützigkeit und kühne Freyheit des Geistes. Stumpfsinn
und Aberglauben nehmen überhand, und vernichten jedes
Gefühl einer höhern Bestimmung. Die Aristokratien sind der
Tod aller Uebungen und Neuseerungen des Menschen, die
einen freyen Spielraum und Furchtlosigkeit erfordern.

Man muß daher den Menschen für ein zweckloses
Geschöpf erklären, wenn man behauptet, es sey einerley,
unter welcher Regierungsform er lebe. Das Recht verdammt
die meisten, und die Klugheit zählt sie unter die Mißgeburten.
Jede Regierungsform muß mit dem Zwecke des Menschen
in dieser Welt zusammen gehalten werden, und von diesem
Richter das Urtheil ihrer Zweckmäßigkeit erwarten. Je thätiger
und wirksamer der Mensch in ihr seyn kann, desto mehr
entspricht sie dieser Absicht, und je mehrere Anreize
den menschlichen Geist zur Thätigkeit auffodern, desto
vollkommener ist sie. Der Mensch kann nicht gedeihen,
und unverrückt auf seine Bestimmung losarbeiten, so lange
man noch nicht über die beste Regierungsform einig, und sie
in die Welt einzuführen bemüht ist.

XI. Versuch.

Ueber den Unterschied zwischen Aufruhr, Aufstand und Revolution.

Da es in einer Sprache, die auf philosophische Bestimmtheit und Deutlichkeit Anspruch machen will, keine völlig gleichgeltenden Worte geben darf, so muß man eilen, ihre Bedeutung zu fixiren, und ihre unterscheidenden Merkmale aufzusuchen. Jede Unbestimmtheit in Werken, die Produkte der reinsten Selbstthätigkeit des menschlichen Geistes sind, ist ein Spott der Vernunft, die jede Eigenheit aushebt, jede Dunkelheit haßt, und jede Zweydeutigkeit zu vernichten strebt.

Unser Zeitalter zeichnet sich auch darin zu seinem Vortheile aus, daß es der Verwirrung der Begriffe zu entteilen sucht. Denn man weiß nur zu sehr, welche Dunkelheiten, Irrthümer und welchen Aberglauben gleich bedeutende Wörter verursacht haben, und welche schmerzliche Folgen dieser Glaube gehabt hat. Alle Mißgeburten des menschlichen Geistes rühren von zweydeutigen und dunkeln Begriffen, die man ohne Unterschied brauchte, und dadurch alle Wirkungsarten der Kräfte vermischte, her.

Vor:

Vorstellungen sind das Leben des Menschen, und alle seine Handlungen sind Erscheinungen derselben: um diese zu berichtigen und aufzuklären, muß man jene verdeutlichen und verbessern.

Woher rührt das schreckliche Schauspiel unsers Zeitalters, als von mißverstandenen, also dunkeln und zweydeutigen Begriffen? Welche Partheywuth tobt nicht zwischen den Aristokraten und Demokraten! Wie viele Menschen wurden nicht der guten Ordnung, dem Königthum, der Freyheit, Gleichheit und der Republik geschlachtet! Und versteht man sich denn nach so vielen Menschenopfern und Verwüstungen besser als vorher, und weiß man denn genauer was man will? Ist nicht der Friede vielmehr eine Folge der Erschöpfung der Kräfte, als des Einverständnisses in der Denkungsart, darin die Machthabenden jetzt weiter als je von einander abweichen. Die Leidenschaften haben allenthalben die Vernunft vom Throne gestoßen, und die Unbesonnenheit hat die Ueberlegung, und das Unrecht das Recht verjagt, aber Pflicht der Menschen bleibt es immer, ruhig und unpartheyisch zu untersuchen und nachzudenken, um Verwirrung und Mißverständnisse in den Worten zu berichtigen.

Aufruhr, Aufstand und Revolution sind Neuseyerungen menschlicher Kräfte, die nur in der bürgerli-

chen Gesellschaft statt finden. Aufruhr ist ein Widerstand einiger Bürger (nicht der Mehrheit derselben) gegen Verfügungen der gesetzgebenden und gegen Ausübungen der vollziehenden und richterlichen Gewalt. Das Princip, vermöge welches dieser Ungehorsam als Aufruhr gebrandmarkt wird, ist das äußere Recht, das nur die Mehrheit der Bürger geltend macht, und die jeden Angriff darauf mit Gewalt zurückschlagen darf. Spricht auch das Gewissen die Aufrührer von aller Schuld und Strafe frey, so haben sie doch keine Losprechung von einem äußern Gebote, das sie zur Beobachtung durch ihren Eintritt in den Staat übernahmen, und das nur durch die Mehrheit, die in einem bestehenden Staate den allgemeinen Willen angiebt, kann aufgehoben werden, zu erwarten. Die Bedingung der Wirklichkeit und Dauer des Bürgervereins in einem Staate ist die Genehmigung eines Gesetzes durch die Mehrheit und der Gehorsam gegen dieselbe. Können Aufrührer eine bürgerliche Einrichtung vor ihrem Gewissen nicht verantworten, so gebietet ihnen die Pflicht, auszuwandern. Ein Staatsgesetz mag daher auch unmoralisch vor einem reinen Gewissen und vor einer Vernunft, die richtig und völlig ausgebildet ist, seyn, so ist dasselbe doch nicht widerrechtlich, so lange es noch die Mehrheit der Staatsbürger billigt. Sieht diese das Unrecht ein, so

so hat sie diese Unrechtmäßigkeit vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten: ist sie aber noch nicht so weit in der moralischen Aufklärung vorgerückt, daß sie das Unmoralische des Gesetzes kennt, so macht sie sich überall keines Verbrechens schuldig, ob es gleich der Weisere für ungerecht erklärt. Ihre stetige Pflicht ist, ihr moralisches Gefühl aufzuklären, zu berichtigen und lebendig zu machen.

Lehnt sich die Mehrheit freywillig gegen ein Gesetz, gegen eine Einrichtung, oder gegen einen Gebrauch, sie mögen nun an sich gerecht oder ungerecht seyn, so ist es ein Aufstand. Dieses Uebergewicht der Zahl ertheilt ihrem Beginnen die äußere Rechtlichkeit und Befugniß, alles zu unternehmen, was sich als allgemeines Gesetz denken läßt. Durch einen Aufstand können alle gewalthabende Personen abgesetzt und zur Rechenschaft gezogen werden: denn die Grundverfassung bleibt dadurch unangetastet.

Da nun eine Verfassung durch einen Aufstand nicht aufgehoben wird, sondern nur eine Veränderung mit den Beamten vorgeht, so muß selbst die Art und Weise dieses Widerstandes in der Konstitution bestimmt, und der Fall angegeben werden, wenn Aufstand gegen Unterdrückung, die nun wahr, oder bloß eingebildet seyn mag, statt finden darf. Diese äußere

Rechtmäßigkeit läßt sich vor dem Aufstande genau beurtheilen, weil die Verfassung nicht geändert wird, und weil er freywillig und mit dem Bewußtseyn des Rechts unternommen wird.

Bey einer Revolution stehen die Menschen theils im Dienste der Naturnothwendigkeit, theils wirken sie durch Freyheit in die Sinnenwelt ein. Allein obgleich jede Nation bey der eine politische Revolution vorkommt, eine moralische Empfänglichkeit d. h. Einsicht des Unrechts und eine Geschicklichkeit darüber zu urtheilen, besitzen muß, so sind doch Druck, Mißhandlung, Leiden und Spott der Menschenrechte die bewirkende Ursachen derselben. Was ist nun eine Revolution? Sie ist eine völlige Umänderung der Grundsätze der Verfassung, die zwar durch Menschen geschieht, aber durch äußere Umstände herbeygeführt wird. Nicht das äußere Recht, sondern das Gewissen muß eine solche Umwälzung beurtheilen. Das innere Recht ist der einzige gültige Richter und das Bewußtseyn einer Nation, daß ihre Revolution rechtmäßig sey, muß von jedem fremden Beurtheiler heilig gehalten werden. Sie kann sich in den Mitteln, die sie zur Ausführung derselben gebrauchte, geirrt haben, aber ihr Unternehmen ist nicht unmoralisch. Da nun jede politische Revolution die bisher beste-
hende

hende Verfassung abschafft, so ist es Pflicht der Nation, eine neue Konstitution einzuführen und sich wieder in einen äußern rechtlichen und das Recht handhabenden Zustand zu setzen. Auch haben alle Völker durch ihre Revolution nicht die Absicht, die bürgerliche Gesellschaft zu vernichten, sondern sie durch Recht und Stärke neu zu organisiren und die Bande zwischen den Bürgern enger zusammen zu ziehen.

Das Aehnliche bey diesen drey politischen Handlungen der Menschen besteht im Widerstande gegen die bisherige Verfassung und ihre Ausübung, der Unterschied aber bey dem Aufruhr in der Minderkeit, bey dem Aufstande in der Mehrheit und bey der Revolution zugleich in der Mehrheit der Bürger und in der gänzlichen Umänderung der Prinzipien der Verfassung.

XII. Versuch.

Ueber die Pflicht und das Recht zum Widerstande gegen Unterdrückung.

Der Mensch soll sich als Mensch in der Sinnenwelt erhalten, und sich alles, was zu dieser Absicht beiträgt, wenn es nur unter der Beobachtung des

äußern Rechts geschieht, zu Nuße machen. Er soll als Thier die Sinnenwelt genießen, als Mensch und Person frey denken und handeln und alle Stoffe, die ihm die äußere und innere Natur darbietet, willkührlich bearbeiten. Niemand darf ihn daran hindern, da es Pflicht für ihn, diese Natur und Freyzwecke zu erfüllen. Als Menschen und Bürger stehen alle unter gleichen Gesetzen, deren Verletzung durch Gewalt verhindert werden darf und soll. Ueber das Sollen und Dürfen aber ist jedes eigene Einsicht und Ueberzeugung Richter. Kein Fremder darf sich daher ein entscheidendes Urtheil anmaßen, und den Beleidigten auffodern, seine Rechte zu retten und seine Menschheit gegen ungerechte Gewalt zu sichern, sondern er muß es dem Gewissen des Unrechtleidenden überlassen, ob nach seiner Einsicht Zwang nöthig sey oder nicht. Diese Freyheit findet sowohl in Sachen des innern als des äußern Rechts Statt, denn niemand geschieht unrecht, der es nicht einsieht. Dieser willkührliche Gebrauch des Zwangs wird durch den Staatsvertrag, der nun wirklich abgeschlossen oder bloß ideal seyn mag, auf ein bestimmtes Objekt bezogen und in die Grenzen des äußern Rechts eingeschlossen, und wird daher entweder Pflicht oder Recht. Uebertretungen dieses Vertrags können leichter beurtheilt werden als jede andere Versündigung an Gewissenspflichten.

Der

Der Regent und die Bürger werden als zwey moralische Personen, die gleiche Pflicht und gleiches Recht gegen einander haben, angesehen. Beyde sind an den Vertrag, der rechtlich seyn muß, gebunden, beyde können einander zum Gehorsam zwingen und zur Erfüllung der Bedingungen, unter denen er als gerecht eingegangen gedacht wird, durch Gewalt nöthigen. Jede Beleidigung des Andern giebt diesem entweder eine Pflicht oder ein Recht, sich dem Unrecht, es mag nun wissentlich oder unwissentlich geschehen seyn, zu widersetzen und den Angreifer in die rechtlichen Grenzen seiner Wirksamkeit zurückzuweisen.

Alle Verhältnisse der Menschen, die durch Freyheit hervorgehen, müssen nicht nach Regeln der Klugheit, sondern nach Grundsätzen des Rechts beurtheilt werden. Im Staate stehen die Bürger und das Oberhaupt (es sey ein moralisches oder ein physisches, gegen einander bloß unter dem äußern Rechte, weil der Zweck des Staats Sicherung und Schutz der Rechte der Menschheit unter Zwangsgesetzen ist. Jede Verletzung und Kränkung darf oder soll daher mit Gewalt verhindert werden.

Wenn ist es nun Pflicht gegen das Oberhaupt Zwang zu gebrauchen? Bey dem einzelnen Menschen

schen

schen wird die Gewalt dadurch rechtmäßig, daß ihn ein Andres als bloßes Mittel zur Befriedigung seines eigennützigen Triebes mit Verachtung gegen seine Persönlichkeit brauchen will.

Im Staate findet dasselbe Verhältniß zwischen zwey moralischen Subjekten statt: Verlezen die Gewalthabenden eines von den Rechten, dessen Gebrauch die Existenz des Menschen in der Sinnenwelt sichert und beurfundet, so wird es für die Bürger moralische Nothwendigkeit d. h. Pflicht, Gewalt gegen den Angriff, der ihre Menschheit zur Sache herabwürdigt, oder gar ihr sinnliches Daseyn zu vernichten droht, zu gebrauchen.

Aufstand ist daher Pflicht, wenn die Denk-, Schreib-, Preß- und Gewissensfreyheit, deren Wirksamkeit die Bedingung des Menschenlebens ist, unterdrückt und der Gebrauch der Anlage für die Thierheit, für die Menschheit und für die Persönlichkeit gestört werden, und sich nicht unter gleichen Gesetzen des äußern Rechts, das das Gewissen sanktionirt, äußern dürfen.

Wer aber soll entscheiden, wenn dieser Fall der Beleidigung eintritt und also Widerstand Pflicht ist? Gesezt nur ein Theil eines Volks würde in seinen
unver-

unveräußerlichen Rechten gekränkt, der andere aber könnte einen freyen und rechtlichen Gebrauch davon machen, wer soll Richter seyn? Sieht die Mehrheit des Volks die Beleidigung ein, so muß sie den Fall und das Recht zum Widerstande bestimmen. Ist aber diese in ihren Rechten nicht gekränkt, so bleibt den Bedrückten nichts anders übrig, als entweder durch Vorstellungen und Klagen aufzutreten, damit die Beleidigung ihrer Rechte aufgehoben werde, oder sie müssen den Staat, der gegen sie ungerecht ist, verlassen. Die Mehrheit der Stimmen giebt in einem Staate allemal das Recht, ob es aber auch Recht vor dem Gewissen sey, ist freylich eine andere Frage, die hier nicht entschieden werden kann. Alles Recht hängt von der Einsicht und Ueberzeugung der Staatsmitglieder ab. Sind andere mit ihnen nicht einig darüber, so können sie sich von ihnen trennen und einen besondern Staat bilden. Jedes Recht und jedes Gesetz muß sich nur als allgemein geltend denken lassen, und die Menschen dürfen nicht als Sachen, sondern als Personen beurtheilt werden.

Wollte die Minderheit gegen die Mehrheit in einem Staate Gewalt brauchen, so würde ihr Widerstand gegen dieselbe auch ohne Erfolg seyn und vielleicht gar zu ihrem Untergange ausschlagen. Denn
hat

hat sie gleich das Recht auf ihrer Seite, so fehlt ihr doch die Kraft es geltend zu machen. Ihre Auswanderung ist daher Pflicht, und die Mehrheit darf sie unter keinem Falle verhindern, diese moralische Nöthigung zu erfüllen. Will man sie dennoch daran hindern, so ist es Pflicht aller benachbarten Nationen, sich der Unterdrückten anzunehmen, damit sie ihre Rechte und Pflichten ungehindert ausüben können. Wird nun aber die Mehrheit einer Nation an ihren Rechten gekränkt und darf sie sich nicht als Person in der Erscheinungswelt ankündigen, so fodert Pflicht und Gewissen, sich mit Gewalt in den Gebrauch ihrer Menschenrechte zu setzen, unter einander unter gleichen Zwangsgesetzen zu leben. Der Mensch muß vermöge seiner Rechte ungestört thun und treiben können, was dem Gebrauch der Rechte anderer nicht hinderlich ist. Alle Menschen sind vor dem äußern Rechte gleich und frey und alle haben als vernünftig sinnliche Wesen gleiche Ansprüche auf die Sachen, die sie sich nur dadurch zu eigen und daher unverlezlich machen können, daß sie ihnen die Form ihrer Thätigkeit ausdrücken. Dies ist das Kennzeichen des Eigenthums und was nun keine menschliche Form annehmen kann, z. B. das Wasser, die Luft, ist niemands Eigenthum, sondern sein Gebrauch steht allen frey.

Wers

Werden bloß solche Rechte, davon die Existenz der menschlichen Natur in der Sinnenwelt nicht abhängt, gekränkt, so steht es einer Nation frey, ob sie Gebrauch von der Befugniß zum Widerstande machen will oder nicht. Nicht die Pflicht, sondern die Willkühr, die die veräußerlichen Rechte konstituiert, entscheidet hierüber. Die Ausübung desselben ist indifferent, d. h. sie ist weder durch das Sittengesetz geboten noch verboten, sondern durch dasselbe dem Willen erlaubt. Der Widerstand ist ein bloßes Recht in Dingen, davon man noch nicht völlig überzeugt, daß sie unveräußerlichen Rechten Abbruch thun, oder in Gestattung der Vorzüge, die gewisse Personen genießen, wenn nur nicht der Zweck des Staats gefährdet und die Menschenrechte beleidigt und die Sittlichkeit gekränkt werden.

Woran erkennt man nun deutlich jede Beleidigung unveräußerlicher Menschenrechte? Wenn man der Denkfreyheit Gesetze und Schranken vorschreibt, wenn man dem Gewissen Gebote, und Ueberzeugung zur Befolgung aufdringt, und sie zur bürgerlichen Existenz abfordert, wenn man die Kräfte des Menschen nicht frey und ungehindert handeln läßt, so kann nicht geleugnet werden, daß die Menschheit in ihrer innern Natur angegriffen ist und daß ihr Vers
nichts

nichtung droht. Der Mensch soll daher sein Daseyn behaupten und alle Mittel, die niemand unrecht thun ergreifen. Das Leben hat keinen Werth vor der Vernunft, wenn es nicht ihrer Einsicht und ihren Forderungen gemäß geführt werden kann. Alle Güter, alle Freuden und alle Bestrebungen müssen zur Realisirung unserer Bestimmung angewandt werden, ohne diesen Gebrauch haben sie keinen Werth und dürfen nicht auf den Beyfall des Gewissens Anspruch machen.

XIII. Versuch.

Aufklärung ist die Ursache von allen politischen Revolutionen.

Die Klagen, daß die Aufklärung Revolutionen hervorbringe, sind so ungestüm und allgemein, daß es mir nicht unnütz scheint, eine Untersuchung über ihre Wahrheit und Rechtmäßigkeit anzustellen. Einige Schriftsteller sprechen sie von der Schuld an Revolutionen los, andere fallen alle Bemühungen, sie weiter zu verbreiten, immer wüthiger an und schreien und toben gegen jeden Vernunftgebrauch, der sich durch Freyheit und Selbstständigkeit im Wissen, Glauben und Meynen äußert. Der Mensch, der

Ver:

Verstand und Willen hat, soll blind gehorchen und glauben, weil seine Versuche zur Wahrheit zu gelangen nicht allemal geglückt sind und weil er den Vorurtheilen, dem Aberglauben und dem heiligen Betruge die Herrschaft nicht mehr gönnen will. Allein man bedenkt nicht, daß der Mensch den Eigensinn hat, gerade das, was man ihm streng verbietet, worauf er aber ein Recht zu haben glaubt, noch weit eifriger und kühner durchsetzt als er vorher Lust und Willen hatte. Gewalt, die ihm verbieten will, sich seiner Denkkraft frey und ungehindert zu bedienen, ist das wirksamste Mittel zu seiner Mündigkeit. Sie ist das Ziel, das deutlich und unverrückt vor ihm steht und auf das er mit Lebensgefahr losgeht.

Der Charakter der Aufklärung ist Selbstthätigkeit und unabhängig von fremden Meynungen. Alles Wissen und Glauben des Aufgeklärten ist durch eigenes Forschen und Anstrengen sein Eigenthum und in sein Ich verwebt worden. Der Unaufgeklärte ist ein Spiel fremder Gedanken, die er ohne selbstiges Bearbeiten und ohne Zusammenhang in sein Gedächtniß aufgenommen hat. Die Verbindung seiner Vorstellungen ist nicht durch Freyheit bewirkt, sondern durch leidendes Auffassen zu Stande gebracht worden. Er glaubt, weil es in der Bibel steht,

3

oder

oder weil es ein Andern sagt und sein Wissen ist ein Gewebe von Materialien, die ihm Erziehung, Umgang, Lektüre und Mode geliefert haben.

Worinnen besteht nun die Aufklärung überhaupt? Sie ist ein freyer und fertiger Gebrauch unserer Kräfte zu allerley Zwecken. Da nun jede Thätigkeit unsers Geistes sich mit Vorstellungen als den Gründen jedes Gedankens und jeder That beschäftigt und da alles Vorstellen durch die Verbindung eines Stoffs mit der Form unserer Vorstellkraft bewirkt wird, so giebt es auch eine formelle und eine materielle Aufklärung. Die formelle Aufklärung besteht in der Geschicklichkeit und Gewandheit die ursprünglichen Anlagen unsers Geistes ihrer Bestimmung gemäß zu gebrauchen. Sie ist daher eine Fertigkeit selbstthätig zu seyn und ist eben so vielerley als der Mensch Vermögen und daher Wirkungsarten hat. Nun hat der Mensch eine Anlage für die Thierheit, die sich auf bloß sinnlichen Genuß einschränkt. Der Aufgeklärteste ist hier der, welcher auf die mannichfaltigsten, dauerhaftesten und genustreichsten Vergnügungen raffinirt. Der Mensch ist hier ganz leidend, denn alle Materialien zu seinem thierischen Leben empfängt er durch Eindruck: seine zweyte Anlage ist für die Menschheit, die sich durch Denken äußert

fert

fert und die durch ihren Stoff zwar noch an die Thierheit gebunden ist, aber dieselben doch frey und selbstthätig verarbeitet. Nicht mit dunkeln Gefühlen, sondern mit Selbstbewußtseyn vollbringt sie ihr Geschäft und sucht allem, was sie berührt, den Charakter ihrer Natur — unbedingte Einheit und Vollendung auszudrücken. Den höchsten Grad der Aufklärung hat der Mann erreicht, der den Muth und die Kraft hat, sich überall seines eigenen Verstandes zu bedienen und selbst zu denken. Als Selbstdenker reißt er sich von jedem Fürwahrhalten los, das nicht die eigendste Form seines Geistes angenommen hat. Die dritte Anlage, die den eigentlichen Charakter des Menschen ausmacht und ihn aus dem Reiche der Nothwendigkeit in das Reich der Freyheit versetzt, ist seine Anlage für die Personalität. Diese äußert sich in zwey selbstthätigen Handlungen, und wirkt einmal als praktische Vernunft, das anderemal als freyer Wille. Diese Anlage ist nicht allein unabhängig von allem, was den Stempel der Naturnothwendigkeit an sich trägt, sondern bestimmt sich auch durch und für sich selbst. Sie giebt sich ein Gesetz, das sie selbst aus Freyheit entweder befolgt oder übertritt. Der Aufgeklärteste ist hier der, welcher sich bey allen seinem Thun und Lassen des Gesetzes der praktischen Vernunft bewußt ist und sich für oder gegen dasselbe

selbe bestimmt. Dieser hat allen Zufall aus seinem Leben verdrängt, ist kein Spiel äußerer oder innerer Eindrücke mehr, sondern besitzt Charakter, d. i. die Kraft und Besonnenheit immer einerley Maxime zu ergreifen und die Natur seiner Freyheit zu unterwerfen.

Die materielle Aufklärung bezieht sich auf ein bestimmtes Objekt und ist eben so vielfach als zahlreich die Gegenstände der sinnlichen und übersinnlichen Natur sind, daran sich Menschen versuchen und die sie bearbeiten können. Die Einsicht und die Kenntniß einer besondern Wissenschaft macht materiel aufgeklärt, ohne daß jemand seine eigenen Naturgesetze kennt und sie geschickt zu gebrauchen weiß. Daher spricht und schreibt oft mancher über Dinge verständig und frey von Vorurtheilen und ist wieder in andern bigott und abergläubisch. Mancher giebt jede vernünftige Prüfung in religiösen Dingen auf und hält die abgeschmacktesten und ungereimtesten Behauptungen für wahr, weil ihn ein heiliger Schauer zurückstößt und verhindert, alles nach Vernunftgesetzen zu entscheiden. Schwach und leichtgläubig ist mancher in historischen Dingen, der sonst mit der Fackel der Vernunft alles beleuchtet und kühn und unablässig das Dunkel, das ihn noch umhüllt, zu erforschen strebt. Die materielle Aufklärung ist mehr ein

Werk

Werk des Gedächtnisses als ein Erzeugniß eines freyen und geübten Verstandes.

Eine politische Revolution gehört unter das Gebiet des Gewissens, was ist nun die Ursache einer solchen gewaltthätigen Umänderung der Grundsätze einer Verfassung? Ich unterscheide die Ursachen, die eine Revolution bewirken in die innern und äußern. Diese mögen immer thätig seyn, es wird doch nie eine Revolution erfolgen, so lange nicht die innern mit ihnen zusammenwirken und die Selbstthätigkeit des Menschen in die Natur eingreift. Alle äußern Ursachen, die auf den Menschen wirken, beziehen sich entweder auf den sinnlichen Genuß, oder auf das Denken, oder auf das Recht. Eine Nation, deren Bedürfnisse sich auf die bloße Sinnlichkeit beschränken, mag noch so sehr gedrückt werden, ihr Genuß mag noch so sparsam und karglich seyn, sie kann und wird nie eine Revolution unternehmen, Aufruhr kann ausbrechen, aber sobald Gewalt auftritt, kehrt Schlaffucht und entehrende Geduld zurück. Ihr Leben ist bloß mit der Befriedigung der sinnlichen Natur beschäftigt, Furcht und Hofnung sind die Triebfedern, die sie mächtig fassen und in den Taumel der sinnlichen Lüste ziehen. Eine Nation, die nur sinnlich aufgeklärt ist, ist daher feig,
§ 3
trüg,

trüg, Unterdrückung und Despotismus erduldet und fürchtet mit jedem leisen Wehen des Unwillens über ungerechte Bedrückungen ihr Leben auf dieser Erde zu verlieren. Alle auf sie einwirkende Triebfedern sind vorübergehend und wandelbar: daher vergißt sie augenblicklich alle vergangenen Leiden und betäubt und erstickt das Bewußtseyn der gegenwärtigen im Sinnengenusse. Allenthalben erblickt man Nationen, die alles erdulden, wenn sie nur ihr irdisches Daseyn erhalten können. Die Türken und die mehresten Völker Asiens und Afrikas seufzen unter dem empörendsten Despotismus, aber dennoch lassen sie sich geduldig geißeln, so lange sie nur nicht ein unvermeidlicher Untergang bedroht. Alle Völker, die auf dieser Stufe der Aufklärung und der Kultur stehen, sehen ruhig jeder Kränkung ihrer unveräußerlichen Rechte zu und eine Revolution zu Gunsten des äußern Rechts ist bey ihnen unmöglich, obschon oft durch Aufruhr ein Despot den Andern mit Hülfe seiner Sklaven vom Throne stoßen kann.

Die zweyte äußere Bedrückung betrifft die Aeußerungen der Denkkraft, deren Geschäft sich auf Gegenstände der Spekulation bezieht. Der Verstand kann immer im Innern fortarbeiten und sich jeder äußern Gewalt entziehen. Kälte und Ueberlegung
beglei:

begleiten alle seine Operation und nie ergreift den bloßen nüchternen Denker über einen Eingriff in seine Rechte ein moralischer Unwille und die hohe Begeisterung, die alle physische Gewalt verachtet und selbst den Tod verspottet. Eine Nation, die zwar im Denken geübt ist, aber bey der die Gebote der moralischen Natur noch schlummern oder dieselbe sie noch nicht in ihrer feyerlichen Strenge und furchtbaren Heiligkeit beseelen, besitzt intellektuelle Kultur. Sie läßt sich jede Kränkung ihrer Rechte gefallen und wagt nie einen Aufstand gegen Unterdrückung: Auf dieser Stufe der Kultur standen vor der französischen Revolution fast alle europäische Nationen, von denen sich mehrere seit dieser Epoche mit gewaltigen Schritten einer Aufklärung nähern die moralischer Natur ist. Diese flößt Muth ein, giebt Größe des Charakters und erzeugt feurige Liebe zum Rechte.

Eine Nation, die bloß spekulativ aufgeklärt ist, ist höchstens schlau, klug, verfeinert eigennützig und immer noch feig und das sinnliche Leben über alles schätzend. Alle Beleidigungen ihrer Rechte erträgt sie daher gedultig und Furcht vor physischer Gewalt verhütet jeden Ausbruch unter ihr. Sie wagt nie eine Revolution, um einen Zustand einzuführen, wo das äußere Recht streng und unpartheyisch gehandelt wird.

Ist aber die Anlage zur Persönlichkeit in einer Nation ausgebildet und hat sie durch Kampf mit dem Unrechte Kraft, Stärke und Ausdauer errungen, so erklärt sie muthig jeden Eingriff in ihre Menschenrechte für pflichtwidrig. Ihr Sinnenleben hat nun bloß deshalb für sie Werth, weil es die Möglichkeit enthält, ihre Pflichten auf dieser Erde zu erfüllen, ihre Rechte zu genießen und als wahre Menschen zu leben. Kränkt man den Gebrauch ihrer unveräußerlichen Rechte, so achtet sie keine Drohung und keine Gefahr, sondern bringt lieber der Pflicht ihr Leben zum Opfer dar, als daß sie wider ihre Ueberzeugung handeln sollte. Sie leidet keine andere Einschränkung des sinnlichen Genusses und keine Vorschriften für die Aeußerung ihrer Denkkraft als die Naturgesetze dieser Anlagen und die Grenze des äußern Rechts. Freyheit, Gleichheit und Selbstständigkeit sind die Bedingungen, unter welchen sie neben und bey einander zu existiren sich bestimmt hält.

Hat daher eine Nation ihre moralischen Anlagen ausgebildet, urtheilt sie ungescheut und allgemein über Recht und Unrecht, so erfolgt bey einer fortwährenden Kränkung ihrer Menschenrechte unvermeidlich eine Revolution. Sie ist mit ihren Pflichten und Rechten bekannt, sie weiß und fühlt was
 sie

sie thun soll und darf und wenn sich auch der größte Theil derselben noch keine Rechenschaft von seinem Unwillen, und von seiner Unzufriedenheit gegeben und seine dunkeln Gefühle noch nicht zu deutlichen Begriffen erhoben hat, so ist doch nur ein geringer Stoß von Außen nöthig, um die ganze Nation in Bewegung zu setzen und eine Revolution in der Absicht, das Recht in einer Konstitution zu organisiren, hervorzubringen.

Keußerer Druck allein bringt nie eine Revolution hervor. Mit allen Lasten und Leiden muß sich noch eine innere Empfänglichkeit, die eine Nation bereitwillig zur Theilnahme, stark, muthig und einstimmig macht, verbinden. Aber alle Geschicklichkeit im Genießen und Denken flößt weder Energie ein, noch erzeugt Einstimmigkeit. Der Genuß schwächt und ermattet den Geist, das bloße Denken läßt ihn kalt und untheilnehmend, und die Verschiedenheit der Meynung über die Gegenstände derselben ist eben so groß, als mannichfaltig die Dinge und verschieden die denkende und fühlende Wesen sind. In Rücksicht des Rechts ist Einheit zu erwarten, weil ein rechtliches Urtheil bloß die Form angeht, Stärke und Muth, weil das Recht über die Sinnenwelt erhebt und uns mit unserer Freyheit bes

Kannt macht, und Verachtung aller Gefahren, weil eine unendliche Fortdauer unsere Aussicht belebt, und uns aller sinnlichen Stürme entreißt. Die Ursache jeder Revolution muß daher äußerer Druck und Mißhandlung und moralische Aufklärung seyn.

Stimmen die äußern Einrichtungen der Menschen nicht mit ihren Aussprüchen des Gewissens überein, und erklärt eine Nation die Handlungen der Regierung allgemein für ungerecht, so erfolgt eine Revolution, die man aber dennoch vermeiden kann, wenn das gesetzliche Verfahren des Regenten mit der moralischen Kultur gleichen Schritt hält, den allgemeinen Willen der Nation achtet, und ihn zu vollziehen strebt. Nur unbesonnene Beleidigungen gegen den Geist der Zeit und gegen die allgemeine Denkungsart über Recht und Nutzen bringen eine Revolution zum völligen Ausbruche.

Die Frage: darf denn nun nicht sittliche Aufklärung, da sie die schrecklichen Verwüstungen bey einer Revolution nicht verhüten kann, weil das Gefühl der Rechte jetzt heftiger wirkt als die Achtung für Gerechtigkeit, verhindert werden? ist mit der gleichgeltend: hat der Mensch die Pflicht Mensch zu seyn? Das Sittengesetz gebietet einem sinnlich vernünftigen Wesen alle Anlagen auszubilden, und seine
Kräfte

Kräfte als Erleichterungen zur Befolgung der sittlichen Vorschriften und der Erweiterung seiner Wirksamkeit zu üben, um als vollendeter Mensch in der Welt zu erscheinen. Auch kann man die Aufklärung nicht hindern, so lange Menschen mit einander leben, ihre Kräfte an einander reiben, und dadurch in Wirksamkeit setzen. Jeder Versuch giebt ihnen Stärke und Muth, und sie wagen unabhängig von allem, was sie wußten und auswendig gelernt hatten, zu denken und zu handeln. Anfänglich zwingt den Menschen die Natur zum Erwachen und Gebrauch seiner Anlagen, hernach übernimmt ein Mensch nach dem andern das Geschäft, den andern aufzuklären und ihn in Freyheit zu setzen. Die Vorwelt überliefert die Maße ihrer Kenntnisse und Erfindungen und den Grad ihrer Kultur der Nachwelt, und von einer Generation zu der andern wird eine größere Aufklärung gewonnen, und Selbstthätigkeit des Verstandes und des Willens wird immer allgemeiner. Eine Unendlichkeit empfängt die Schätze der Vergangenheit, die Mühe und Kampf gesammelt haben.

Am fleißigsten arbeiten die Schriftsteller im Dienste der Aufklärung. Sie besorgen durch ihre Werke die Erziehung des Menschen, und befördern seine weitere und allgemeinere Ausbildung. Ihre
Pflicht

Pflicht erfordert, die Wahrheit zu erforschen und sie unter den Menschen auszubreiten, Vorurtheile zu untergraben, Irrthümer zu vernichten, und falsche und schiefe Begriffe zu berichtigen und zu prüfen. Die sinnliche und moralische Welt sind die Gebiete, wo sie stets beschäftigt seyn sollen, und wo sie alle Dunkelheit verscheuchen, alle Misverständnisse heben, und alle Abweichungen von dem Gesetze der Natur und der Freyheit belauschen sollen. Sie sind die Naturkundiger, die die Gesetze des menschlichen Geistes auffuchen, die Grenzen ihrer Anwendung feststecken, und ihren Inhalt genau und bestimmt angeben. Alle Misgeburten und Vorurtheile des Kopfes und alle Laster des Herzens stehen gegen den freymüthigen Schriftsteller auf, um ihn durch ihre Allmacht zum Schweigen zu bringen. Unvernunft, Vorurtheile, Herrsch- und Habsucht, Unwissenheit und Sittenlosigkeit empören sich gegen ihn, verläumden seine Absichten, entstellen seinen Charakter, und ziehen seine Gewissenhaftigkeit in Zweifel. Dennoch aber soll er von seinem Berufe nicht abweichen. Er soll fortfahren, Ausleger der Vernunft und der Natur zu seyn.

Die Männer nun, die unpartheyisch ihren Untersuchungen nachgehen, und sie öffentlich zur Belehrung mittheilen, schreyt man als schädliche und ruhezstö-

stö-

störende Ungeheuer aus. Diese Anklage trifft sie auch nicht mit Unrecht: denn sie sind die Verderber und Zerstörer aller Irrthümer, Vorurtheile und Laster, denen sie einen ewigen Krieg erklärt haben. Allein wenn man ruhig ihr ganzes Verfahren und ihre Absicht überlegt, so sieht schon jeder Blinde, daß sie nicht mehr und nicht weniger thun als ihre Pflicht: denn jeder soll als Mensch seinen Beruf abwarten. Und verdient denn der Tadel, der seine Schuldigkeit thut? Aber wie weit muß der von der Würde der menschlichen Natur herabgesunken seyn, der Männer, die Vernunftgebote und Gesetze ergründen, verläumdete?

Die Schriftsteller, die gewissenhaft und gründlich forschen, verbreiten neue Einsichten, erwecken und leiten den Verstandesgebrauch, schärfen und beleben das sittliche Gefühl, machen den Menschen mit seinen Pflichten und Rechten bekannt, erweitern und verändern die Ansicht der Dinge, und befruchten wohlthätig Herz und Kopf. Nun hat der Mensch den Naturtrieb, alles was von seiner Willkühr abhängt, seinen Vorstellungen von Wahrheit und Recht anzupassen, und allen Einrichtungen das Gepräge derselben aufzudrücken. Von diesem Hange kann er sich nicht losreißen, und muß ihm auch unwillkührlich gehorchen, weil alles, was von ihm herrührt, ein Erzeug:

zeug:

zeugniß und ein Ausfluß seiner Gedanken ist. Wenn er nun gewahr wird, daß alles in der Welt, was unter dem Gebiete der Freyheit steht, einen von seinen Vorstellungen noch fremdartigen Charakter trägt, so drängt und treibt er, ihm eine Form zu geben, die seinen Meinungen angemessen, und die mit ihm verwandt ist. Er sucht das mit Gewalt durchzusetzen, was ihm ein ungerechter Widerstand verweigert, und achtet nicht der Verwirrung, die durch eine plötzliche Umwerfung aller bisherigen Einrichtungen entstehen sollte. Staatsrevolutionen werden durch äußere Besdrückungen und Kränkungen, und durch innere moralische Kultur, die alles, was existirt, als ungerecht und unzweckmäßig erklärt, bewirkt. Kein Befehl der Obrigkeit wird befolgt, und keine Achtung dem Bestragen derselben erwiesen, lautes Murren, kühner Tadel, ungesetzmäßige Verbindungen und ungescheute Mittheilungen der Gesinnungen und Beschwerden nehmen überhand. Zwang erzeugt Widerstand, Gewalt steht gegen Gewalt auf, der Volkswille schreyt über Ungerechtigkeit, Verwegenheit empört sich gegen die Obrigkeiten, und die Revolution ist erfolgt.

Warum wollen wir aber die Schriftsteller von dem ehrenvollen Vorwurfe, daß sie Revolutionen besördern und herbeyführen, lossprechen? Verbreiten sie

sic

sie durch ihre Bemühungen nicht neue und richtigere Einsichten, arbeiten sie nicht an der Kultur des Menschengeschlechts, und zwingen das Unrecht, das man sonst frevelhaft und frech vollbrachte, sich zu verkrüppeln, und jagen die Furien des Kriegs in die Hölle zurück? Will man etwan, daß sie pflicht- und gewissenlos handeln, und feig den Dienst der Wahrheit verlassen sollen? Fordert man nicht durch solche Ansprüche, daß sie den Charakter des Menschen aufgeben sollen? Jede solche Vertheidigung der Aufklärung ist eine Beleidigung der Vernunft und der menschlichen Natur, und kann nur Unwissenden und Feigen gefallen.

Mit Recht klagt man daher die Aufklärung als die Ursache von Revolutionen an, aber ihre Schuld ist es nicht, daß solche politische Erdbeben ausbrechen. Die Ungerechtigkeit und Unklugheit der Menschen sind die Verbrecher und Anstifter derselben. Die Schriftsteller, die an der Bildung des Menschen arbeiten, unterstützen und beschleunigen solche Umwälzungen. Darf sie denn also der Staat nicht verfolgen, verbannen und zum Schweigen bringen, denn sie stören ja die bürgerliche Ordnung, und stürzen die Gesellschaft in Unglück und Schaden? Du willst also lieber unrecht thun als Schaden leiden, und lieber
ge:

gewissenlos als unglücklich seyn? Was nennst du aber Schaden und Unglück? Was gegen deine Vorurtheile und gegen deinen Eigennuß anstößt? Was dich deine Schandthaten und deine Ausschweifungen zu verderben zwingt? Kümmere dich nicht um das Unglück der Welt, denn du bist nicht zum Richter ihres Wohls bestimmt! Sey gerecht, und laß die Schriftsteller, die nicht denken wie du, und die deiner Habsucht und deinen Lastern nicht schmeicheln, gehen: denn indem sie Wahrheiten verbreiten, und die Unwissenheit verschrecken, thun sie eine allgemeine Menschenpflicht. Und wagst du immer noch jede dir gefährlich scheinende Meynung zu verschreyen, so lege vor dem Heiligen in dir Rechnung von deinem Leben ab, und fasse den Muth, Mensch zu seyn.

XIV. Versuch.

Ist die Auswanderung aus einem Staate in den andern rechtmäßig? Mit Einwürfen gegen den Prof. Heydenreich i. f. Staatsrechte, 1. Th. 1795.

Gehorchen die Menschen gern und willig dem Sitzengefeße aus bloßer Achtung gegen die Vernunft, so wäre kein bürgerlicher Verein nöthig, die Menschen
lebs

lebten im Naturstande gegen einander, und erkannten keine andere Gesetze als die Aussprüche ihres Gewissens. Ihr Beysamenseyn im Raume wäre zwar eine Gesellschaft, aber kein Staat. Da sie aber, wie die Erfahrung bezeugt, und die Aussprüche aller Zeitalter lehren, die immer geneigt sind einander zu beleidigen, sich einander in ihren Rechten Abbruch zu thun, und sich zu unterjochen, und da sie also das Unrecht mehr als das Recht lieben; so fodert eine Gewissenspflicht von ihnen, sich nach einem Zustande umzusehen, in dem die Ausbrüche ihrer bössartigen Neigungen, wo nicht ausgetilgt, doch unter dem äußern Rechte durch Zwang im Raume gehalten werden. Die Anstalt, die den Menschen hindert, dem Andern unrecht zu thun, ist der Staat: daher ist er gebunden, in denselben einzutreten, weil es das einzige Mittel ist, mit seines Gleichen unter Rechtsgesetzen zusammen zu leben, und unter ihrem Schutze sich zum Menschen auszubilden.

Der Zweck des Staats ist daher das Unrecht zu verhüten, und den Gebrauch der vollkommenen Rechte unter Zwangsgesetzen zu sichern. Seine Wirksamkeit begränzt das Gesetz des Gewissens, dessen Forderungen er nie widersprechen darf, weil die praktische Vernunft durch ihre Gebote das Primat über alle Aeußerungen des menschlichen Geistes führt.

R

Der

Der Grund, worauf der Staat beruht, ist das äußere Recht, das allgemein und nothwendig gelten soll, weil alle Menschen dieselben Vermögen haben, die sie entwickeln und brauchbar machen sollen. Da nun dies Gebot an alle Menschen gleichlautend ist, so folgt, daß die Aeußerungen ihrer Kräfte durch nichts als durch das Unrecht beschränkt werden dürfen. Alle haben einen gleich rechtmäßigen Anspruch auf einen Wirkungskreis, der ihnen mancherley Versuche und Uebungen verstattet, der ihnen gleiche Vortheile als Reizmittel ihrer Thätigkeit gewährt, und der ihnen Stärke und Muth gewinnen läßt. Wie muß aber der Staat, der einen Zustand des äußern Rechts realisiren will, beschaffen seyn? Unsere meisten Staatsrechtslehrer haben blos die Mittel, die unsere Staaten bis jetzt zu diesem Zwecke gebrauchten, angegeben, und alle Grundsätze des Rechts, die man im Naturrechte aufstellte, und zu deren Schutze Staatsverbindungen errichtet werden, bey Seite gesetzt. Man vergaß, daß man eine Frage des Rechts zu lösen hatte, und nahm zur Klugheit und zur Erfahrung seine Zuflucht. Der Staat ist ein rechtliches Institut, und muß daher auch nach den Grundsätzen des Rechts organisiert werden. Hat die Weisheit ihr Amt verrichtet, so kann die Klugheit zu ihrem Dienste auftreten, den Eigennuß der Menschen in Anspruch nehmen, und

und

und ihm unter den Gesetzen der Gerechtigkeit so viel Befriedigung und Lockspeise anbieten als sie zur Anhänglichkeit an das Recht und zum Schutze des Staates für nöthig hält.

Der Staat soll rechtlich organisirt seyn. Jeden Gegenstand, den der Mensch vollständig denkt, muß er nach allen vier Momenten des Urtheilens, also auch das Recht, wenn sein Begriff vollständig und richtig seyn soll, verfolgen. Aus diesen vier Arten, ein Urtheil zu fällen, ergeben sich nun eben so viel verschiedene nothwendige Bedingungen Recht auszuüben, die der Grund der vier Staatsgewalten sind, die einen vollkommenen rechtlichen Zustand zu realisiren im Stande sind. Durch dieses Mittel kann man erst alle Urrechte der Menschen und ihre Aeußerungen stets und dauerhaft schützen. Kein Staat, der nicht diese Form aufzuweisen hat, ist rechtlich organisirt. Die Vernunft versagt ihm ihren Beyfall und die Klugheit erkennt ihn zur Ausführung seines Zwecks für untauglich.

Wesen, die noch unter einem höhern Gesetze als unter denen, die der Staat aufstellt, stehen, können nun entweder eine Pflicht oder ein bloßes Recht haben, dem Staate den Gehorsam zu versagen. Die Befolgung des Sittengesetzes hängt gänzlich

lich von jedes Menschen Ueberzeugung und von der Freyheit des Willens ab, die beyde in seiner intelligibilen Natur gegründet, und daher aller Einwirkung durch Zwang, der sie zu seinem Willen lenken will, entzogen sind. Gehorsam gegen dasselbe kann daher nicht erzwungen, sondern muß von dem freyen Subjekte selbst gewollt und beabsicht werden. Der Staat hingegen kann die Vollziehung seiner Gesetze mit Gewalt durchsetzen, weil sie sich auf das äußere Recht, das mit Zwang darf behauptet werden, gründen.

Das Sittengesetz gebietet unbedingt, der Staat nur unter der Bedingung, daß keiner seiner Aussprüche dasselbe verletze. Diese müssen daher jenem untergeordnet und nachgesetzt werden. Wenn ein Staat alle unveräußerlichen Rechte der Menschen kränkt, und weder gegen äußere, noch gegen innere Feinde Schutz und Sicherheit gewährt, so haben die Bürger, die seine ungerechten Eingriffe einsehen, und die gänzliche Verfehlung seines Zwecks gewahr werden, die Pflicht ihn zu verlassen, weil keine Menschenpflicht in ihm sicher kann ausgeübt, und alle Neigungen der ursprünglichen Anlagen in ihren Erscheinungen unterdrückt werden. Vernichtet ein Staat die Denk-, Schreib- und Preßfreyheit, so hebt er den Charakter der Menschheit in der Sinnenwelt auf: hindert er

nun

nun die Menschen, nach ihrer Ueberzeugung, die das Recht vor dem Gewissen konstituiert und die Sittlichkeit ausmacht, auszuwandern, so handelt er rechtswidrig, und jeder Widerstand gegen seine ungerechten Befehle ist Pflicht.

Der Mensch kann also durch sein Gewissen verpflichtet seyn, nicht länger in einem Staate, der allen seinen Ueberzeugungen widerspricht und ihm den Gebrauch seiner Rechte nicht erlaubt, zu bleiben. Die Rechtmäßigkeit der Auswanderung entscheidet jeder selbst und niemand darf Gewalt gegen ihn gebrauchen, damit er seinen Entschluß aufgebe. Meinungen werden durch Freyheit erworben, und sind kein Erzeugniß der blinden Nothwendigkeit. Ihre Aeußerungen sind heilig und keiner darf sich an ihnen vergreifen, so lange sie nicht durch Handlungen Anderer Rechte verletzen. Die Besinnung allein giebt dem Menschen einen Vorzug, der ihn dem Thierreiche entzieht und seine Hoheit durch freyen ungehinderten Gebrauch seiner Kräfte behaupten darf.

Der Mensch aber soll nicht allein, sondern darf auch: sein Thun und Lassen hängen in Dingen, die weder geboten noch verboten sind, gänzlich von seiner Willkühr, die sich durch eine rechtliche Befriedigung oder Nichtbefriedigung der sinnlichen Triebe

äußert, ab. Verlezt er nie die Gerechtigkeit an andere, so darf er thun und genießen was er will. Handelt er nun, wenn er einen Staat, der mit einigen seiner Einsichten von Recht nicht übereinstimmt und den Gebrauch seiner Kräfte in solchen Angelegenheiten, die ihm recht scheinen, einschränkt, verläßt, gegen seine Mitbürger pflichtwidrig? Da der Charakter der Sittlichkeit fodert, mit sich selbst einig zu seyn, seinen Gesinnungen und Meynungen von Wahr und Gut, gemäß zu handeln, so würde man seinen Menschenrechten Abbruch thun und in ihm alle Moralität durch Kränkung seiner eigenen freyen Ueberzeugung und Selbstbestimmung unmöglich machen, wenn Gewalt ihn zurück zu halten gebraucht würde.

Der Staat, dem er nichts schuldig ist, denn für den Schutz seiner Freyheit hat er ihn erhalten, beyde haben daher jeden Augenblick ihr Versprechen gegen einander erfüllt, hat die Pflicht jeden, der sich in seinen Rechten beleidigt fühlt, auswandern zu lassen: und der Bürger hat das Recht, den Staat, der ihm ungerecht oder unzweckmäßig dünkt, willkührlich zu verlassen. Seine Willkühr ist der einzige gültige Richter seiner Auswanderung. Der Staat hat keine rechtlichen Ansoderungen an ihn zu machen;

machen: denn die Wohlthaten, die er ihm etwan erwiesen haben will, sind gemeiniglich leere Einbildungen: Wohlthaten geben aber auch kein Zwangsrecht, sondern legen dem Empfänger eine Gewissenspflicht auf, deren Uebertretung er vor sich und der Gottheit, aber nicht vor andern Wesen als Bürgern zu verantworten hat. Der Staat darf sich über Gewissenssachen nie zum Richter aufwerfen: jedes solches Verfahren ist die grausamste Beleidigung der Menschenrechte. Das Gebiet des Gewissens ist das heiligste und seine Aussprüche die höchsten: alle andern erhalten erst Würde und Ansehen von ihnen und sind ohne ihren Charakter Machtgebote der physischen Stärke.

Der Staat hat daher weder eine Pflicht noch ein Recht, der Auswanderung sich entgegen zu setzen. Er handelt ungerecht gegen irgend eine Ueberzeugung der Menschen Gewalt zu gebrauchen. Die Auswanderung ist frey und kann und darf unter keiner Bedingung verboten werden. Ist auch jemand so feig und niederträchtig, sein Vaterland in der Gefahr und Noth zu verlassen, so kann man ihn doch nicht mit Recht da zu bleiben zwingen, weil er keine Zwangs-, sondern eine Gewissenspflicht übertritt. Er ist ein Nichtswürdiger, aber kein bürgerlicher Verbrecher.

brecher. Die Freyheit aber der Zurückkehr kann ihm verweigert werden, wenn er sich etwan einfalsen lassen sollte, Anspruch darauf zu machen. Er ist ein Fremder, dem man die Ausnahme in eine bürgerliche Gesellschaft nach Willkühr verweigern kann. Tritt er mit den Waffen in der Hand, und zwar nicht als Bürger eines andern Staates, sondern als Mitbürger desjenigen, den er verlassen hat, auf, so ist er Rebell, und die Strafe, die auf dieses Verbrechen gesetzt ist, kann und darf über ihn willkührlich verhängt werden. Bewafnet sich aber ein Ausgewandter gegen sein Vaterland, weil er nicht die Grundsätze der allgemein rechtlichen Gleichheit anerkennen will, so ist er ein Feind des ganzen Menschengeschlechts, das ein Recht hat ihn nicht allein als einen gefährlichen, sondern auch als einen ungerechten Menschen in Verwahrung zu bringen, weil sein böser Wille mit Wahnsinn verbunden den Untergang und die Unterdrückung der Rechte aller herbeyzuführen verräth. Die französischen Emigranten, die gegen ihr Vaterland gestritten haben, sind die schändlichsten Verbrecher gegen die menschliche Natur und die größten Bösewichter, weil sie das Unrecht in einem Staate öffentlich organisiren wollen. Die Mehrheit der französischen Nation war für die rechtliche Gleichheit und Freyheit, es blieb ihnen daher, wenn sie

die;

diese wohlthätigen und himmlischen Götinnen nicht anerkennen wollten, nichts übrig als die Auswanderung. Jeder Widerstand machte sie der Rebellion schuldig und zu Feinden ihrer Mitbürger, die nach Recht über sie verfügen konnten.

Der Hr. Professor Heydenreich behauptet in der Vorrede seines Staatsrechts S. 15. der Mensch hat die Gewissenspflicht Mitglied des Staats zu bleiben, in dem er geboren worden ist: denn 1) bürgerliche Gesellschaft in Staatsform, als bloße Anstalt zur Sicherung der äußern Freyheit betrachtet, zu errichten, und wenn sie da ist, zu erhalten, ist unauflöslliche Pflicht, 2) ist es unmöglich, daß eine bürgerliche Gesellschaft in Staatsform sicher bestehe, wenn die in ihr Gebornen nach ihrem Belieben herv austreten dürfen, und 3) kann und darf von jedem vernünftigen Wesen, welches in einem Staate geboren ist, vorausgesetzt werden, daß es die Pflicht anerkenne, kein für die Fortdauer der bürgerlichen Gesellschaft nothwendiges Mittel durch seine Handlungen unmöglich zu machen, zugleich aber auch die Pflicht aller übrigen Bürger desselben Staats die Ausübung dieser Pflicht im Falle der Weigerung zu erzwingen.

Erstlich vermengt der Hr. Verf. die bürgerliche Gesellschaft überhaupt mit diesem und jenem Staate. Ob diese Vermischung verschiedenartiger Begriffe nicht manchen Einfluß auf das Resultat seiner Untersuchung gehabt habe, werden wir hernach sehen, und zweytens verhindert mich weder die Empörung meines Gefühls, (S. 91.) das kein Endurtheil in Rechtsfachen sprechen darf, noch hartnäckiger Widersprechungsgeist, (S. 92.) noch frevelhafter Leichtsin (S. 96.) seinen Behauptungen beyzustimmen, sondern die Einsicht und Ueberzeugung des offenbaren Widerstandes gegen die Aussprüche des Gewissens und der äußern Freyheit.

Der Hr. Prof. leitet die Nothwendigkeit in den Staat zu treten, mit Recht von einer Gewissenspflicht, Unrechtthun gegen einander zu verhüten, ab, und macht die Sicherheit aller unveräußerlichen Rechte zum Zwecke des Staats. Diesen darf er mit Zwang bewirken. Aber, sagt der Vf. S. 57., der Bürger muß mit vollkommener Gewißheit vom Staate versichert seyn, daß sein Zweck durch ihn realisiert werden kann. Aus diesen allen ergiebt sich nun, daß der Mensch in den Staat treten soll, und daß er versichert seyn muß, alle seine Urrechte durch ihn geschützt zu erhalten. Woraus folgt nun für den
Staat

Staat die Zwangspflicht, jeden, der auswandern will, zurückzuhalten? Der Herr Prof. antwortet: dieser und jener Staat würde nicht fortdauern können, wenn nicht die in ihm Geborne eine Pflicht in ihm zu bleiben hätten. Sein Schluß ist also folgender: Da der Mensch die Pflicht hat, in dem Staate überhaupt zu leben, so soll er auch in dem Staate, in dem er geboren worden ist, seine Einrichtungen mögen also gerecht oder ungerecht seyn, und mit seiner Ueberzeugung übereinstimmen oder nicht, bleiben!!! Wenn nun aber ein Bürger nicht die Ueberzeugung von dem völligen Schutze seiner Rechte, die doch vorher als Bedingung der Rechtlichkeit eines Staats gefodert wurde, hat, wie kommt er denn zu der Pflicht, in ihm zu verharren? Will man etwan eine Pflicht zur Unlauterkeit und zur Unmoralität, also einen moralischen Widerspruch annehmen? Läßt sich etwan die Einsicht, daß etwas gut und wahr sey, erzwingen, oder etwan gar einimpfen? Der Verfasser will zwar diesen Einwürfen ausweichen, indem er S. 18 den Staat, der die Rechte seiner Bürger nicht sichert, für keinen Staat anerkennen will, allein wie stimmt dies mit der Behauptung, daß der Bürger jedes Staates die Pflicht habe, in ihm zu bleiben, und daß die Kinder ein Eigenthum des Staats, in dem sie geboren worden, seyn, da es doch wohl nur zu

deuts

deutlich einleuchtet, daß noch die meisten Staaten auf alle Art und Weise die Rechte der Menschheit kränken, und ihre Neufferungen entweder widerrechtlich einschränken, oder gar unterdrücken.

Man nehme aber auch einen Staat an, der den Gebrauch aller Urrechte des Menschen schütze, mit welchem Rechte darf er wohl die Auswanderung verbieten? Das Sittengesetz erlaubt mir alles zu thun, was keines Rechte beleidigt? Welches Rechten würde wohl durch die Auswanderung unrecht gethan? Den Rechten des Staats? Dieser hat zwar das Recht, Gehorsam gegen seine Gesetze zu erzwingen, so lange man sie nicht aufhebt, und so lange sie die Mehrheit nicht als ungerecht erkennt, aber darf er auch die, welche nicht mehr in ihm zu bleiben Willens sind, und sich von aller Verbindlichkeit gegen ihn, und von allen den Vortheilen, die er gewährt, lossagen, die aber seine Gesetze durch ihren Austritt nicht aufheben, zum Zurückbleiben zwingen? Ein solches Verfahren würde die Befolgung der Gewissenspflichten, die sich auf eigene Einsicht und Ueberzeugung gründet, verhindern, und der Staat würde sich selbst aufheben, denn er hat ja den Zweck, alle vollkommenen Rechte zu schützen, oder gehört das Recht, seiner Meynung zu folgen, ohne unrecht zu thun, nicht darunter? Darf

Darf man etwan ungerecht seyn, weil sich diese oder jene Staatseinrichtung nicht mit der Ueberzeugung, die durch Vernunft und Freyheit erworben ist, verträgt?

Vielleicht macht man mir noch den Einwurf: dieser Staat ist durch einen Vertrag aller mit allen entstanden, und dadurch ohne aller Uebereinstimmung unauflösbar: niemand darf ihn verlassen, weil er in seine ewige Dauer durch seinen Beytritt eingewilligt hat. Die Geschichte verneint die wirkliche Abschließung eines solchen Vertrags, dessen Inhalt unge reimt ist. Da sich unsere Einsichten stets vermehren und verändern, so muß auch unser Urtheil über die Natur und über die Menschen einer steten Wandelung unterworfen seyn, und ob es schon ein allgemeines Gesetz für das Recht giebt, so kann doch seine Anwendung oft irrig und falsch seyn. Unsere Ueberzeugung von der Wahrheit und Rechtmäßigkeit einer Handlung ist also stets einer Berichtigung unterworfen. Der Inhalt eines ewig gültigen Staatsvertrags müßte daher folgender seyn: Ich erkenne für alle Zeiten, ohngeachtet meiner stetigen Fortschritte zu einer höhern Ausbildung und zu mehreren Kenntnissen, diesen Staat durch meinen Eintritt für den gerechtesten und zweckmäßigsten. Eine solche Anforderung ist eine Absurdität und ein Spott der Menschheit.

Jeder

Jeder Staatsvertrag ist für den Bürger unbedingdt, d. h. darf nur so lange dauern, als er ihn für recht erkennt. Wendert sich die Ueberzeugung der Bürger, so geht auch mit Recht eine Umwandlung mit dem Staate vor. Ungerecht handelt daher niemand, der einen Staat verläßt, den er für ungesund oder unzweckmäßig hält; denn das Versprechen, das bey seinem Eintritte geschehen ist, oder geschehen seyn soll, ist alle Augenblick erfüllt. Für den Schutz, den ihm der Staat gewährte, versprach er ihm seine Erhaltung, und dies hat er gethan. Jetzt erkennt er die Fortdauer seines Versprechens für ungesund, er hat daher entweder eine Pflicht oder ein Recht zur Auswanderung. Die Entscheidung hierüber bleibt seinem Gewissen überlassen.

Die Besorgniß, dieser oder jener Staat möchte nicht ununterbrochen fortdauern, hat den Hrn. B. zu mehreren Folgerungen, die sich weder aus dem aufgestellten Prinzip des Naturrechts, noch aus dem angegebenen Zwecke des Staats ergeben, verleitet. S. 24 heißt es: jeder Mensch darf jedem widerrechtlichen Zwange Gewalt entgegen setzen. Diese Befugniß ist in der durch die Vernunft bestimmten Unverletzlichkeit, und in dem unverlierbaren Rechte seine äußere Freyheit zu vertheidigen, gegründet. Dieser

Grunds

Grundsatz bestimmt die Rechtlichkeit aller Einrichtungen des Staats, der zum Schutz der vollkommenen Rechte eingeführt ist. Vor dem Staate lag ihre Vertheidigung dem Menschen selbst ob, jetzt hat sie der Staat von ihm übernommen. Alles also, was durch den Staat geschieht, soll sich auf die äußere Rechtsmäßigkeit gründen, und unter der Sanktion des Sittengesetzes ausgeführt werden. Folgt nun aus dem Zwecke des Staats, daß alle Ingeborne sein Eigenthum sind? Machen denn aber nicht den Staat Menschen aus, und dürfen diese von Geboten des Sittengesetzes frey gesprochen, und einer höhern Autorität als der Stimme des Gewissens unterthänig werden? Und woher entstand das Gebot, sich alle Maasregeln des Staats gefallen zu lassen und im Falle der Widersetzlichkeit zu ihrer Beobachtung gezwungen zu werden? Weil der Staat es mit Bürgern und nicht mit dem Menschen zu thun hat? Allein muß nicht das Bürgerthum, das den Menschen entehrt und verkrüppelt, der Menschheit zum Opfer gebracht werden? Gebietet diese keinen Widerstand gegen jede ungerechte Gewalt und wollen ihre Gebote nicht durch Freyheit und Einsicht vollzogen seyn? Nur der Gedanke, daß die Wirksamkeit des Staats schrankenlos sey, kann die Behauptung, daß jeder Staat ewig durch die in ihm Gebornen

müsse

müsse erhalten werden, erzeugen. Die Grenze der Wirkung des Staats ist die Möglichkeit der Handhabung des äußern Rechts durch Zwang, jede Einrichtung und jedes Verfahren, das über jenen Kreis hinausgeht, ist ungerecht und darf mit Gewalt verhindert werden.

Nur noch einige Bemerkungen über die oben aus des Hrn. Prof. H. Staatsrechte angeführte Sätze: 1) hat der Mensch zwar die Pflicht, den Staat überhaupt zu erhalten, so lange die Menschen sich noch so sehr von dem Hange zu bösen Maximen verführen lassen, und noch keine Revolution in ihren Gesinnungen vorgenommen und standhaft durchgeführt haben, aber nicht diesen oder jenen Staat, der untergehen, sich in einen neuen verwandeln oder sich theilen darf, wie es die Eingebornen für recht und nützlich halten. Das Ende der Staaten überhaupt ist die standhafte Beharrlichkeit im Guten, und die strenge Beobachtung des äußern Rechts. 2) sieht man nicht deutlich ein, welche Unmöglichkeit der Hr. Vf. meint, und ob von einer realen oder von einer moralischen die Rede ist. Die reale Unmöglichkeit kann über Rechtsfachen nichts bestimmen, und die moralische ist ein Verbot der Vernunft. Moralisch unmöglich ist für die Ingebornen eine Staatsform

form

form die ungerecht ist, die sie also durch ihre Einsicht verbessern und ihren sittlichen Ueberzeugungen anpassen sollen, und 3) wie kann und darf man von jedem Vernunftwesen, das in einem Staate geboren ist, die Erkenntniß der Pflicht alles zur Fortdauer des Staates beyzutragen, voraussetzen, da die sittliche Nothwendigkeit gänzlich von der innern Freyheit und selbsteigenen Ueberzeugung abhängt? Und beruht die Rechtmäßigkeit des Zwangsgebrauchs nicht auch auf eine selbsterworbene Einsicht, die sich stets verändert und mit der fortschreitenden Kultur immer reiner und wahrer werden muß?

XV. Versuch.

Ueber die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafen.

Wäre der Mensch ein bloßes Vernunftwesen, so ließe sich weder Belohnung noch Strafe, weder Verdienst noch Schuld denken: denn als solches wirkte er noch dem ihm inwohnenden Gesetze instinktmäßig, ohne je von ihm abweichen zu können. Seine Natur wäre einem einzigen Gesetze aus Nothwendigkeit unterworfen und seine ganze Existenz wäre daran geknüpft. Aber auch als bloßes Sinnenwesen kann er kein Verbrechen begehen: denn alle seine Aeußerungen

rungen werden durch innere oder äußere Antriebe erzwungen. Schuld und Strafe sind daher auch für sie nichtige Begriffe.

Was erfordert denn nun die Denkbarkeit der Strafe? Es ist nicht allein eine Vereinigung einer sinnlichen Natur mit einer übersinnlichen, sondern auch Freyheit nöthig, die durch ihr Zusammenwirken den Begriffen Uebertretung, Schuld, Strafe u. s. w. Wirklichkeit geben. Woher entsteht aber die Forderung, daß wenn diese Anlagen mit einander verbunden sind, die Tugend belohnt und das Laster bestraft werde? Wie unsere spekulative Vernunft immer nach Einheit der Erkenntnisse ringt, alles Bedingte zur Unbedingtheit, und alle Wirkung des menschlichen Geistes aus einem Prinzip abzuleiten bemüht ist, so fodert auch unsere praktische Vernunft Einheit der Handlungen des Willens, d. h. das Begehren des eigennützigen Triebes soll den Forderungen des uneigennützigen untergeordnet werden, und Harmonie zwischen beyden Naturen nach Grundsätzen der Gerechtigkeit bewirkt werden. Die praktische Vernunft verlangt daher Ausgleichung des sittlichen Werthes mit einem sinnlichen Gute und der Unsittlichkeit mit einem sinnlichen Uebel, dieses aber muß verschuldet, d. h. durch Freyheit zugezogen seyn. Es muß sich daher

daher

daher ein Gebot, das als das höchste gilt, auffinden lassen, um mit Gewißheit den Widerstreit zwischen der Forderung der praktischen Vernunft und dem Begehren der sinnlichen Natur zu heben. Die Idee des Sittengesetzes, die auf ein endliches Wesen z. B. Menschen bezogen, Pflicht wird, ist der Grund, nach dem alle Belohnung und Strafe abgemessen werden muß.

Was versteht man nun unter Strafe? Unter Belohnungen denken wir uns einen Zusatz zu unserm Wohlfeyn oder eine Vermehrung unserer Glückseligkeit wegen eines Verdienstes: Strafe kann daher auch nicht bloß die Beraubung eines angenehmen Gefühls, sondern ein positiv unangenehmes Gefühl, d. h. Schmerz wegen irgend einer Verschuldung seyn. Die nennen wir aber einen Irrthum des Verstandes strafbar, sondern bloß eine Uebertretung des Sittengesetzes durch Freyheit. Da nun das Sittengesetz alles nach Gerechtigkeit will beurtheilt und vollzogen wissen, so muß auch das Uebel, das der Strafbare leidet, seiner Schuld angemessen und mit ihm in Harmonie gebracht werden. Der Strafende muß daher die Größe des Vergehens kennen, und muß wissen, welches Maas von Schmerzen ein Verbrechen ausgleicht, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen

setzen will, selbst unrecht zu thun, indem er Einheit der sinnlichen und der moralischen Welt herstellen will.

In den Augen des menschlichen Beurtheilers und Richters der Thaten der Menschen giebt es eine doppelte Uebertretung des Sittengesetzes, eine absichtliche und eine unabsichtliche, jene ist mit dem Bewußtseyn des Gesetzes verbunden, diese geschieht ohne dasselbe. Jene nennt man Immoralität, diese Illegalität.

Die Illegalität allein kann der Mensch an andern gewahr werden und beurtheilen. Der Richter der Immoralität muß die Gesinnungen und Maximen des Thäters und die Absicht, in der er die That vollbrachte, genau kennen. Dies ist aber für Menschen, die bloß Erscheinungen wahrnehmen können, unmöglich. Höchstens können wir auf die Ursachen der Handlungen eines Andern rathen, wenn wir seine Lage, sein Temperament, seinen Charakter und alle Modificationen, die seine sinnliche Natur durch innere und äußere Eindrücke angenommen und erlitten hat, genau kennen. Vergeblich aber bemühen wir uns sein Inneres zu ergründen, und aus einer äußern Erscheinung auf ihre Maxime bestimmt zu schließen. Die Triebfedern bey einer Handlung sind intelligibel und nur ihre Wirkung ist in der Aussenwelt für uns wahr.

wahr

wahrnehmbar, jene sind ein Produkt der Freyheit des Willens, diese ein nothwendiger Zusammenfluß von Naturursachen, jene müssen nach sittlichen und freyen Gesetzen gewürdigt, diese nach dem Grundsätze der Ursachlichkeit beurtheilt werden. Irrthum und Zweifel ist daher in der Erforschung der Moralität der Menschen unser stetiges Loos. Beym besten Willen und bey beständiger Aufmerksamkeit sind wir dennoch nicht im Stande, das Innere des Menschen entscheidend zu verurtheilen. Seine Maxime ist uns unbekannt, und seine Absichten sind uns fremd, und wir müssen uns bloß an die Erscheinungen, die uns entweder mit dem Sittengesetze übereinzustimmen dünken oder nicht, halten.

Da aber die Erscheinung unserer Handlung und der Lauf der äußern Begebenheiten so wenig von uns abhängen, daß wir oft bloße Sklaven der äußern und innern Eindrücke sind, und von ihrem Strom mit fortgerissen werden, so müssen wir auch äußerst behutsam in der Beurtheilung der Geseßlichkeit oder Ungeseßlichkeit (Legalität oder Illegalität) menschlicher Handlungen seyn. Daher kann oft der redlichste und gewissenhafteste Mann, in den Verdacht, unmoralische Maximen seinen Handlungen zum Grunde gelegt zu haben, gerathen, weil die äußern

2 3

fern

fern Umstände nicht wie die Regeln, die er durch Freyheit ergriffen hatte, und die sein Beurtheiler nicht gewahr wird, in seiner Gewalt stehen. Ja! wir wissen oft selbst nicht gewiß, ob wir diese Handlung aus Achtung gegen die Vernunft gethan haben oder nicht. Auch die strengste und unpartheyische Prüfung und ein stetiges Erforschen unsers Innern kann die Schwierigkeiten der Beurtheilung unsers Werthes oder Unwerthes nicht gänzlich heben, weil ganz unvermerkt Triebfedern, die wir durch Gewohnheit angenommen und die sich durch die Erziehung, Unterricht und Umgang eingeschlichen haben, auf uns wirken und uns die richtige Würdigung unsres Charakters unmöglich machen.

Bloße Illegalität ist aber kein Verbrechen, sondern eine Wahrnehmungsart unserer endlichen Natur. Vor Gott und vor unserm eigenen Gewissen ist sie nicht strafbar, weil sie nicht durch unsere Freyheit allein mit Bewußtseyn des Gesetzes gewirkt ist. Wir erkennen daher nicht den bösen Willen des Handelnden, sondern bloß das Misverhältniß, das in der Erscheinung mit dem Sittengesetze vorkommt. Wollen wir uns anmaßen, den sittlichen Werth irgend eines Menschen zu bestimmen, und ihn nach dem äußern Scheine zu richten, so
über:

überspringen wir die Schranken unserer Erkenntnisse und thun Eingriffe in die Regalien der Gottheit. Bosheit, Irrthum und Unwissenheit, wenn sie unsern Willen leiten und ihn zu Handlungen bestimmen, unterscheiden sich nicht in der Außenwelt von Illegalität, die uns allein zum Erforschen und zum Urtheilen über den Charakter und die Maximen des Menschen angewiesen ist.

Da aber auch bey endlichen Wesen, die Schwierigkeiten, die Begierden, Neigungen und Angewohnheiten zu überwinden, nicht gleich groß sind, so muß es auch verschiedene Grade von Strafe, je nachdem das Bewußtseyn des Sittengesetzes deutlich und die Anstrengung unserer Kräfte thätig gewesen ist, geben. Wornach darf nun die größere oder geringere Schuld beurtheilt und entschieden werden? Vor dem bloßen Sittengesetze ist jede Uebertretung gleich, weil es seiner Form nach einzig und unveränderlich ist, also auch ein dem Grade und der Art nach gleiches Vergehen statt finden muß. Können daher etwan die Folgen einer Handlung die Größe einer Strafe bestimmen? Allein diese hängen ganz und gar nicht von unserer Freyheit und von unserer Herrschaft ab, sondern sind ein Zusammenfluß von innern und äußern Umständen, die nie ein untrügliches Kennzei-

chen der Gesinnung eines Menschen abgeben, und die niemals seine Maximen kenntbar machen können. Welches können und dürfen denn aber die Gründe einer größern oder geringern Strafbarkeit bey endlichen Wesen seyn? Nur ein größerer Kraftaufwand und ein deutlicheres Bewußtseyn unserer Pflicht und eine absichtliche Uebertretung können uns eine größere oder geringere Schuld zuziehen. Je weniger ich mir meines Vergehens bewußt bin, und je leichter ich die Stimme meines Gewissens unterdrückte, einer desto geringern Strafe mache ich mich schuldig.

Aus der Unerforschlichkeit der Maximen, die der Grund der Strafe oder Belohnung sind, und des Grades des Bewußtseyns des Sittengesetzes und der Anstrengung unserer Kräfte folgt, daß Menschen nie strafen können, und daß Strafen dem Weltrichter, der das Ganze in jedem Momente überschaut, und alle unsere Maximen genau kennt, allein zukommt. Er allein kann unser Thun und Lassen würdigen, und unser Schicksal, das wir durch Freyheit verdient haben, bestimmen. Der Mensch soll nicht allein gestraft, sondern auch nach Gerechtigkeit gezüchtigt werden. Was heißt dies anders, als jeder soll nach seinem durch Freyheit sich zugezogenen Unwerthe leiden? Was wird nun dazu erfordert, daß ein sinnliches

Maasß

Maasß von Uebel ein Verbrechen, das intelligibiler Natur ist, richtig ausgleiche? Kenntniß der Triebfeder der menschlichen Handlungen und Lenkung der physischen Welt, also Allmacht und Allwissenheit sind zur Vollziehung der Strafe nöthig.

Der Zweck der Strafe ist weder Besserung noch Rache, sondern Ausgleichung des sittlichen Unwerthes durch physische Leiden. Sie ist die natürliche Folge der Harmonie einer moralischen mit einer sinnlichen Welt. Man darf sie daher nicht als Mittel zu irgend etwas, sondern selbst als Zweck betrachten, der ausgeführt werden soll, weil etwas vorhergegangen, worauf er nothwendiger Weise durch Freyheit erfolgen soll.

Da nun Menschen nicht strafen können, weil die Schuld uns unbekannt, und die Strafe gerecht seyn soll, so fragt sich, was kann und darf der Mensch gegen Beleidigung seiner Rechte thun? Ist er etwan berechtigt, dem Andern, der ihn angegriffen hat, das Leben zu rauben? Alle unsere Pflichtausübung soll sich auf ein Wissen, nicht auf einen Glauben, noch viel weniger auf ein bloßes Meinen stützen, weil sie Einsicht der objektiven Gründe fodert. Da nun aber alles unser Wissen nicht über die Grenze dieses Lebens hinausreicht, so folgt, daß wir unser

Leben aus Pflicht so lange, als die physischen Kräfte es erhalten, und bis die Natur es selbst zerstört, erhalten sollen. Das Leben ist die Bedingung unserer bewußten Pflichterfüllung, es ist daher Zweck, die Wirksamkeit aller Kräfte des Geistes und Körpers ununterbrochen, so lange es die Natur will, und so lange nicht eine Pflicht eintritt, die in ihrem Dienste Lebensaufopferung verlangt, zu schützen, zu nähren, und zu unserm leiblichen Daseyn zu gebrauchen. Niemand ist daher berechtigt, meine Lebensdauer abzukürzen, und mir gebietet die Pflicht, jeden Angriff darauf mit Gewalt zu verhindern. Wir sollen sittlich gut handeln, darzu wird der Gebrauch aller unserer Kräfte, ihre Ausbildung und Geschicklichkeit erfordert, damit wir in die Sinnenwelt einwirken, dem Gesetze unsers Gewissens einen Wirkungskreis und unserm Leben eine Absicht geben. Wir hängen mit den Naturobjekten und mit andern Menschen durch das Außer uns wirken, das Pflicht ist, zusammen, und wir erfüllen keinesweges unsern Lebenszweck, wenn wir uns in uns selbst verschließen, alle Thätigkeiten in uns vergraben, und ihren Gebrauch auf unsere eigene Existenz einschränken. Wir sollen mit andern zusammenwirken, und die Natur zu unserm Nutz und Frommen bearbeiten, damit wir mehr Fertigkeit, Muth und Standhaftigkeit und Energie erlangen, unsere Pflicht, alle unsere Anla-

gen

gen geschickt und zum Dienste der Sittlichkeit gebrauchen zu lernen, erfüllen.

Wir treten daher aus Pflicht in den Staat, um unsere Vermögen sicherer und geschwinder zu entwickeln und zu bilden. Der Staat ist also zu unserer Lebenserhaltung da, was berechtigt ihn denn aber zur Todesstrafe, da dies doch gerade seinem Zwecke entgegen, und sein Daseyn aufhebt? Die Ursache dieses Wahns, mit dem Tode strafen zu dürfen, liegt ohne Zweifel in dem Irrthume, als sey der Mensch bloß Bürger, und gänzlich seiner Willkühr, die nach Belieben über ihn schalten kann, unterworfen. Daß der Staat nicht Zweck an sich, sondern bloß etwas Zufälliges, das sich auf einstweiliges Bedürfnis gründet, sey, und daß er endlich als ein Zeichen der Unmündigkeit der Menschen wegfallen müsse, schien man kaum zu ahnen. Man berief sich stets auf die Formel: wer Menschenblut vergeußt, dessen Blut soll wieder vergossen werden. Man warf sich zum entscheidenden Richter über den sittlichen Werth der Menschen auf, man sah ihr Leben bloß als ein Geschenk des Staats an, der es wieder beliebig an sich ziehen konnte, und man vernichtete Menschen im Namen der Bürger, weil Unwissenheit die Bestimmung weder des Menschen noch des Staates kannte.

Des

Der Staat hat den Zweck, die unveräußerlichen Menschenrechte und ihren Gebrauch unter der Bedingung, daß alle unter gleichen Zwangsgesetzen stehen, zu schützen. Sein Gesetz gebietet daher jedem, alles was äußerlich unrecht ist zu unterlassen, und unter seinem Schutze seine innere und äußere Rechte zu genießen. Alle Verbündeten haben also die Pflicht, jeden gegen Unrecht zu vertheidigen, und jeder hat das Recht, Sicherheit aller seiner rechtlichen Aeußerungen zu fordern. Der Staat soll jeden Verleher der Rechte außer Stand setzen, nicht mehr durch neue Angriffe schaden zu können. Die Größe des Schadens und die Gefahr des Angriffs bestimmt die mehrern oder wenigern Zwangsmittel, die der Staat gegen jeden Uebertreter seiner Gesetze anwenden darf. Nie darf daher der Zwang größer seyn, als es die Sicherheit der Bürger fodert. Jeder unnöthige Zwang ist eine Ungerechtigkeit. Der Staat, der mehr thut, als seine Absicht verlangt, begeht ein Verbrechen gegen die Menschheit, indem er eine bürgerliche Beleidigung ausföhnen will. Der Staat hat es blos mit dem Bürger, der unter dem Gesetz das äußere Recht, die bloße Legalität fodert, zu thun, dieser kann und darf ihn daher mit Gewalt vom Unrechtthun abhalten, und andere zugleich vor Angriffen sichern. Der Mensch steht unter dem Gebiete
des

des Gewissens, seine Handlungen beabsichtigen Moralität, die er durch Freyheit und Einsicht in den Grund derselben hervorbringen muß, und seine Wirkungen, so lange sie nicht andere Rechte beleidigen, liegen außer der Sphäre des Wirkungskreises des Staats. Was könnte aber auch der Staat an dem Menschen thun und welche Geschicklichkeit, oder welchen sittlichen Werth, oder welche verdiente Glückseligkeit könnte er ihm ertheilen? Der Mensch erlangt Würde durch seine Gesinnungen, der Bürger erwirbt sich durch bloßes Enthalten vom Unrechte Verdienst. Jene liegen außer der Gewalt des Staats, und werden bloß durch freye Selbstthätigkeit hervor gebracht. Man kann daher ein guter Bürger, aber dennoch ein schlechter Mensch seyn. Jenes wurde man ohne viele Anstrengung und Aufopferung, dieses erfordert den Muth, ohngeachtet der Gebote des Gewissens, sittlichböse zu handeln.

Da man aber in der Erscheinung den Bürger von dem Menschen nicht trennen kann, was darf der Staat thun, wenn ein Bürger die Sicherheit aller stört und ihre bürgerliche Existenz in Gefahr setzt? Gegen alles, was an dem Menschen bloße Sache, und wodurch er jedem andern Naturprodukte gleich ist, darf der Zwangsgebrauch nur seine gefährliche

Thät

Thätigkeiten einschränken, aber nie darf er sich an seiner Persönlichkeit, die sich durch Selbstbestimmen ankündigt, und die ihn zum Selbstzwecke, den der Staat heilig halten muß, macht, vergreifen. Für den Menschen aber ist die Persönlichkeit nicht anders wirksam als durch einen Körper, dessen Existenz als die Bedingung der Wirksamkeit der Person des Menschen niemand angreifen, noch in Gefahr setzen, noch gar vernichten darf. Der Staat darf daher nie das leibliche Leben der Menschen, dadurch sich die Menschheit kund thut und erzieht, vernichten: denn 1) übertritt er eine Menschenpflicht: jeder soll sein Leben, so lange als die physischen Kräfte zureichen, erhalten. Er greift in das Gebiet des Gewissens ein, will Maximen beurtheilen, und ein Endurtheil über den Menschen fällen, da er doch nur berechtigt ist, äußere Gesetzmäßigkeit einzuführen, die That auf den Zweck des Staats zu beziehen, und sie darnach zu entscheiden, und in der Züchtigung des Bürgers die Menschheit zu ehren, und seine Fortdauer in dieser Welt zu schützen, und 2) weil er ein weit grausameres Mittel ergreift als die Sicherheit der Verbündeten erfordert.

Da Menschen nicht strafen können und da die
Erhaltung des Menschenlebens Pflicht und der Zwang,
den

den man zur Vernichtung des menschlichen Daseyns anwendet, unbedingt verboten ist, so darf der Staat allen Gebrauch der Gewalt gegen seine Bürger bloß auf seinen Zweck beziehen. Tödten darf er nun den Menschen nicht, zu was für Mittel aber, um sich gegen ihn zu sichern, darf er seine Zuflucht nehmen? Die Legalität und die Zweckmäßigkeit einer Bestrafung sind die Prinzipien, nach denen er richten und die sein Verfahren gerecht und zweckmäßig machen.

Um gerecht zu seyn, muß der Staat jede Neuerung eines unveräußerlichen Rechtes schonen und ungestört lassen. Das physische Uebel muß, soviel Menschen beurtheilen und einsehen können, der Illegalität, die bloß in einer Ungesetzmäßigkeit besteht, angemessen seyn. Jeder Schmerz, der die Größe eines Vergehens übersteigt, ist durch das Sittengesetz verboten. Menschenleben aber als die Möglichkeit unserer Pflichterfüllung muß der Staat stets heilig halten und darf nie den geringsten Angriff darauf thun, wenn er sich nicht einer Mordthat schuldig machen will. Die Ausgleichung einer Gesetzübertretung durch Leiden muß nach den Grundsätzen des äußern Rechts geschehen, und um die Moralität darf und kann sich der Staat nicht bekümmern. Die Gottheit allein kann sie würdigen und über den Lebenswandel eines Menschen ein Urtheil fällen.

Da

Da der Staat die Ausübung der vollkommenen Rechte sichern soll, so muß auch jedes bürgerliche Vergehen nach dieser Absicht beurtheilt werden. Er muß daher untersuchen, welche Rechte hat der Verbrecher beleidigt, und welche Gefahr hat man von seiner unbürgerlichen Handlung zu besorgen. Jede Bestrafung muß daher zweckmäßig seyn, und in Zukunft die Verbrecher verringern. Der Staat darf daher niemand härtere Uebel zufügen, als seine Aufrechthaltung verlangt, er darf nie das Gebiete des äußern Rechts das dem Staate zur Beurtheilung und zum Richten überlassen ist, überschreiten. Da nun ein oder mehrere bürgerliche Verbrecher nie einen Staat, der gerecht und klug organisirt ist, umstoßen können, so darf der Staat blos ihre äußere Freyheit einschränken, ihre Handlung beobachten, und sie eine zeitlang nach ihrem Verschulden der Gesellschaft entziehen. Mit einer Bestrafung, die den Staat sichert, und die Menschheit ehrt, hat der Staat seine Pflicht gethan und wer mehr von ihm verlangt, kennt weder seinen Zweck noch die Bestimmung des Menschen, und hat noch keine Achtung gegen das Gesetz in seinem Busen. Wäre daher auch ein Schwärmer, der seines Lebens überdrüssig, sich dem Staate zum Morde hingeben, und nicht länger mehr leben wollte, so darf sich doch der Staat nie an sei-

nem

nem Leben vergreifen. Bigotterie und Aberglauben sind die Ursache eines solchen Lebensüberdrußes.

Kann aber der Staat nicht manchmal der Pflicht ein Menschenleben zum Opfer bringen, indem es doch ausgemacht ist, daß manche Pflichten höher, als die Lebenserhaltung sind, und daß man für die Pflicht sterben muß? Der Staat kann niemand zwingen, sein Leben für einen Andern aufzuopfern, wenn er es nicht freywillig thut, noch viel weniger darf er einer Uebertretung wegen, die schon geschehen ist, ein Menschenleben schlachten. Wer sich aus dem Bewußtseyn seiner Schuldigkeit aufopfert, thut seine Pflicht, indem er stirbt, und kommt bloß im Dienste der Pflicht um, ermordet sich aber nicht. Der Mensch soll sich nie bloß leidend verhalten, sondern soll ungerechten Angriffen Gewalt entgegen setzen, und der Staat hat die Pflicht, den Menschen niemals als bloße Sache und Instrument anzusehen, die man willkührlich behandeln könnte. Alle Strafen des Staats müssen daher auf die zweckmäßigsten Mittel gerichtet seyn, den Staat zu erhalten, und das Recht muß das Menschenleben sichern.

Jeder Staat, der Todesstrafe duldet, handelt pflichtwidrig. Er hat noch nicht den geringsten Anspruch auf das Recht und auf den Beyfall der Vernunft,

M

nunft,

nunft, die ihm Personen heilig zu halten gebietet, und die nur das Sachliche an dem Menschen seiner Behandlung, die aber den Menschen in der Sache achten muß, überläßt. Die Sicherheit des Staats darf nie Menschenopfer verlangen, der Staat muß eher vernichtet werden, als einem Menschen das Leben durch gerichtliche Formen entreißen. Verurtheilt der Staat einen Menschen deshalb zum Tode, weil er die Todesstrafe für das zweckmäßigste und wirksamste Mittel hält, andere von Verbrechen abzuschrecken, so handelt er ungerecht, weil er eine Gewissenspflicht, das Leben jedes Menschen zu erhalten, übertritt, und weil er härter straft, als der Uebertreter verdient hat. Jede Strafe, die blos zum Beyspiel das abschrecken soll, aufgestellt wird, ist Rache, und nicht rechtliche Ausgleichung des Verdienstes mit einer Schuld. Der Staat soll jeden bestrafen, weil er ein Gesetz übertreten, und nicht, weil man durch sein Exempel andere warnen will. Auch lehrt die Erfahrung nur zu deutlich, daß alle Warnungen durch Todesstrafe nichts helfen. Den Kühnen und Listigen fodert sie auf, das Wagestück zu machen, der Strafe zu entgehen, und die Gesetze zu verspotten. Der Feige thut heimlich, was er sich nicht wagt öffentlich zu begehen, und überlistet also eben sowohl die dumme Einfalt als die kluge Wachsamkeit. Beyspiele im

Laster

Laster fodern eben so stark zum Bösen, als Tugend zum Guten auf: die Klugheit gebietet daher alle Bestrafung mehr heimlich, als mit öffentlichem und feyerlichem Gepränge zu vollziehen. Mancher Verbrecher freut sich die erste Rolle in einem Trauerspiele zu spielen, das so viele Zuschauer, die ihn entweder bewundern, oder bemitleiden, oder vielleicht gar beneiden, herbeylockt.

Die gerechtesten und besten Bestrafungen sind körperliche Arbeiten auf bestimmte Zeiten zum Vortheil desjenigen, der durch den Verbrecher Schaden erlitten hat. Die Gerechtigkeit erfordert Ersatz, den der Staat nie verweigern darf. Das Leben des Menschen muß daher erhalten werden, um diese Pflicht erfüllen zu können. Seine Vesserung geht dem Staat nichts an: und er kann sie auch nicht bewirken, weil sie durch Freyheit geschehen muß. Der gute Wille ist eine selbsterzeugte Frucht jedes Menschen, die nur durch ihn allein wachsen und gedeihen kann.

XVI. Versuch.

Ueber den leidenden Gehorsam.

Die Natur äußert sich allenthalben nach Gesetzen, die man nie verletzen darf, ohne sie selbst zu zerstören; In den organischen Produkten ist alles Zweck und

Mittel, und erhält und ernährt sich wechselseitig: in dem Menschen werden wir zwey Gesetze — der Natur und der Freyheit — gewahr. Eins kündigt sich uns durch den eigennützigen, das Andere durch den uneigennützigen Trieb an, jener strebt nach Vergnügen und sinnlichen Genuß, dieser fodert rechtliche Gesetzmäßigkeit aller Handlungen des Menschen. Weißlich muß der Mensch diese beyden Gesetze, so verschieden auch ihre Bestrebungen sind, in seinem Thun und Lassen zu vereinigen und einander unterzuordnen suchen. Diese Harmonie kann er aber nur durch Selbstthätigkeit und Muth hervorbringen, und so durch Freyheit seine Bestimmung erreichen. Hat nun diese auch der redliche und muthige Mann immer vor Augen, so kann er doch bey der großen Verschiedenheit in der Kultur, in den Begierden, Launen und Leidenschaften nicht hoffen, daß alle andere gern und willig seinen Naturzweck anerkennen und achten werden. Aus Furcht vor Gewalt und Unterdrückung muß er sich mit seines Gleichen unter äußere Rechtsgesetze, die Weisheit und Klugheit handhaben, begeben, um allgemeine Gesetzmäßigkeit der menschlichen Handlung in der Erscheinung zu bewirken. Die Ausführung dieser Absicht übernimmt der Staat, der durch den allgemeinen Willen entsteht, und durch Gewalt ausgeführt und gesichert wird.

In

In der bürgerlichen Gesellschaft aber hat sich die Meynung eingeschlichen, als sey der Mensch unter keiner Bedingung befugt, gegen Unterdrückung aufzustehen, und seine Menschheit durch Gewalt zu retten. Uebermacht, Unwissenheit und Bosheit erfannen die Idee von einem leidenden Gehorsame, der alle Energie und Selbstbestimmung der Menschen in die Acht erklärt. Hier will ich nicht seine Unrechtmäßigkeit, sondern seine Unzweckmäßigkeit, und die schädlichen Folgen, die er in Beziehung auf die menschliche Natur und ihre Bestimmung hat, untersuchen. Was versteht man nun unter dem leidenden Gehorsame? Unbedingte Willenslosigkeit, gänzliche Ausrottung aller Gefühle für Wahrheit und Recht, und grenzenlose Unterwerfung unter die Launen, und Willkühr eines Regenten und seiner Satrapen, die sich selbst nicht als Menschen achten, und deren Busen nie eine menschliche Forderung erfüllt hat, sind seine Kennzeichen. Zum Leiden und Dulden, glaubt ihr Wahnsinn, sey der Mensch erschaffen, und wenn dieser sich selbst zu bestimmen und seiner Ueberzeugung zu folgen wage, so verfehle er gänzlich seine Bestimmung. Daher ist Pflege der Thierheit die erste und höchste Forderung, die ihre gedrückten Sklaven an sich machen. Im rohen Sinnengenusse vegetiren sie ihr Leben hindurch, und haben keine Ahnung, daß sie zu etwas mehr

als zum Gehorchen und am Boden zu kriechen bestimmt sind.

Willkührlich giebt die Regierung jeden Befehl, der ihr einfällt, ohne zu fragen, ob er gerecht oder zweckmäßig sey. Sie bestraft und belohnt, ohne Rücksicht auf Schuld oder Verdienst, sie verdammt ohne Erbarmen Menschen zu den tödlichsten und entehrendsten Beschäftigungen, und unterdrückt jeden Keim, der etwan in seinem Emporsprossen oder in seiner Blüthe ein höheres Gut verspricht. Sie verachtet den, der sich auf seine unveräußerlichen Rechte beruft, und martert den, der frey die Wahrheit sagt. Alle Lasten und Bedrückungen, die Bosheit, Unsinn, Herrsch; und Habsucht ersinnen kann, drücken das Volk zu Boden und verzehren seine Kräfte. Schweigen, Gehorsam und Leiden sind die vornehmsten Gesetze des leidenden Gehorsams. Jeder Widerstand wird als rechtswidrig, und jeder Anspruch auf Recht für rebellisch erklärt. Was der Regent verfügt, davon hat er nicht Menschen, sondern Gott allein Rechenschaft zu geben. Kein menschliches Gericht darf ihn zur Verantwortung ziehen, und wäre er auch über Leichen zur Befriedigung seiner Lüste gegangen. Er hält sich für einen Stellvertreter der Gottheit, die ihm ihre unbekanntenen Gebote mittheilt, und die nicht

dür;

dürfen geprüft, sondern blind geglaubt werden. Man predigt, wie Filangini sagt, ihm immer vor, ein Fürst, der seine Würde behaupten wolle, müsse lernen, nicht tugendhaft zu seyn, außer wenn es die Noth verlangt; er müsse seine Privatgüter sorgfältig bewahren, und dürfe das Staatsvermögen verschwenden, er sey nicht schuldig sein Versprechen zu halten, außer wenn es ohne Nachtheil geschehen könne, er dürfe nicht tugendhaft seyn, sondern nur scheinen; er müsse Menschlichkeit, Treue, Gerechtigkeit und Religion blicken lassen, aber das Gegentheil ausüben lernen; er könne das alles nicht beobachten, was Andern den Namen guter Menschen erwirbt, weil ihn öfters die Staatsbedürfnisse nöthigten, wider Menschheit und Religion zu arbeiten: er müsse sich immer nach dem Winde des Glücks wenden, ohne sich ein Gewissen zu machen, Böses zu begehen, wenn es ihm etwas helfe.

Welche Folgen hat nun dieser leidende Gehorsam auf die Ausbildung, auf den Charakter und die Denkungsart der Menschen? Durch äußere Eindrücke, die den Menschen reizen und anziehen, werden seine Anlagen erweckt und seine Ausbildung durch äußere Erscheinung, die durch ihre Gewalt und Lebhaftigkeit ihn zum Handeln auffodern, befördert.

Soll die Erziehung des Menschen bald und glücklich von Statten gehen, so muß jede Kraft des Menschen Erzeugnisse ihrer eignen Thätigkeit in der Erfahrung antreffen. Je mehr wir moralische Erscheinungen gewahr werden, desto lebhafter ist unsere Anreizung zur Handlung durch Freyheit, und desto inniger unsere Liebe für das Recht. Die moralische Urtheilskraft wird durch unser Verhältniß mit unsern Gleichen geübt und gestärkt. Freye Thaten müssen sie zum Leben aufrufen, Ehrgeiz muß die Wißbegierde rege machen, Lob und Belohnung muß die stumpfe Tragheit, die unsre Denkkraft gefesselt hält, verscheyden.

Der leidende Gehorsam gestattet den Menschen keine freye Selbstthätigkeit und keine Gültigkeit des Rechts, dessen Stelle Stärke und List eingenommen, und alle Aussprüche des Gewissens vergessen gemacht haben. Da nun die Menschen keine moralischen Richter, Tadler und Beurtheiler außer sich gewahr werden, so bleibt ihre Anlage zur Persönlichkeit unausgebildet, ihre Freyheit ungeweckt und Muth zum Rechtthun ist ihnen unbekannt. Physische Uebermacht und gebietrische Laune verhindern ihre Erziehung zur Freyheit. Ihr Verstand dient in den Fesseln des Instinkts, weil er nie eine selbstthätige

Neufs

Neußerung, die ihn aus seinem Schlummer aufwecken könnte, außer sich sieht.

Die Gefahr, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen, ist unter einem Volke, das der leidende Gehorsam unterdrückt, unbekannt. Wagt ja einmal ein Mensch selbst zu denken, so wird er verfolgt, verkehrt und in die Acht erklärt. Martern und Tod erwarten den, der die schimpflichen Fesseln des Nachbetens abwirft, der sein eigener Führer seyn, und von seinen Kräften einen freyen selbstbeliebigen Gebrauch machen will. Moralische Gesinnung, Edelmut, Güte, Gerechtigkeit, Verehrung der Vernunft, Achtung gegen das Sittengesetz, unermüdetes Streben nach Wahrheit, Liebe zu Kenntnissen und Wißbegierde sind unter einem Volke, das der thierischen Willkühr eines Despoten gehorcht, fremde Erscheinungen. Unter ihm herrschen bloß Stupidität, Trägheit, Aberglaube und Hang zum bloßen thierischen Leben. Von einer menschlichen Kultur trifft man keine Spur und keinen Willen an, durch Mühe und Feuer zum Menschen in der Erscheinung zu werden.

Da diese Nation in träger Unthätigkeit hinlebt, so hat sie auch keinen Charakter. Alle Selbstbestimmung durch Freyheit, alle Befolgung eigener

Ueberzeugung und alles Leben nach eigener Einsicht und Kenntniß von dem, was für Menschen schicklich, anständig, nützlich und gut ist, sind unter ihr verbannt. Sie ist ein Spiel der mannichfaltigen Natureindrücke, und läßt sich zu allem, was Bosheit, Eigennuß, Herrschbegierde und Gewinnfucht ersinnen kann, verleiten. Die Einfälle und Vorspiegelungen unwissender und listiger Pfaffen sieht sie als Aussprüche und Gebote der Gottheit, die man stets befolgen muß, an. Jeden Ungehorsamen erwartet daher die schrecklichste Strafe. Elend und Jammer sind das Loos derer, die nur Bedenken tragen, diese Erdichtungen der Pfafferey für unwahr und ihre Befehle für ungerecht zu halten. Die Willkühr befiehlt, die Dummheit gehorcht, die Nachsucht verlangt Opfer, die Dolche werden gezückt. Den Despoten plagt Langeweile, Menschen müssen ihm zum Spielwerke dienen, ihn martert Ehrgeiß oder Eroberungsfucht und Schaaren von Unglücklichen werden diesen Ungeheuren geschlachtet. Ein Volk das so im Dienste irdischer und himmlischer Despoten vegetirt, hat keinen Charakter: denn nie wagt es eine Maxime zu ergreifen, die es stets durch alle Gefahren und Ungewitter hindurch leitete. Von Muth, Größe der Besinnung und Energie des Willens hat es keine Ahnung. Es folgt aber, weil es muß.

Eis

Seine Denkungsart ist ein Gemisch von den launischen Geboten des Regenten, von den listigen Vorspiegelungen der Pfaffen und von den mancherley Natureindrücken, die der Boden, das Klima und andre Begebenheiten auf sein Gemüth machen. Beschäftigung mit Kleinigkeiten und Vergnügen an Spielereyen verzehren seine Lebenszeit. Niedrige Gesinnungen, Aberglaube, Bigotterie, Leichtgläubigkeit, List und grober Eigennuß sind seine unumschränkten Herrscher, und lassen keinen Gedanken von Edelmuth, Gefahrverachtung, Freyheitsliebe, und Menschenverehrung aufkommen. Nie hat es die Gefühle des Schönen, Großen und Erhabenen genossen, und nie ist bey ihm das Bedürfniß nach Wahrheit und Recht lebendig worden. Es lebt in einem Zufluß von Eindrücken, die sich ihm ohne Mühe und Anstrengung darbieten und verpraßt sein Daseyn in Passivität. Seine Denkungsart ist niederträchtig, kleinlich und betrügerisch.

Der leidende Gehorsam kennt keine Grenzen seines Zerstörens, er behandelt Menschen als Maschinen, und seine Wuth verhindert jede menschliche Kraftäußerung. Unersehbar ist der Verlust, den die Menschheit durch grenzenlose Herrschsucht leidet, und schrecklich die Verwirrung, die Tyranny in den
mensch;

menschlichen Begriffen verursacht. Sehen wir nicht die blutigen Spuren des leidenden Gehorsams jetzt noch über Asien, Afrika und über einen Theil Eurozens verbreitet? Weichmüthig wendet der Menschenfreund seinen Blick von dem gräßlichen Schauspiel weg, das grenzenlose Herrschsucht und unersättliche Habsucht mit Menschenleben aufführt, und zu dem sich Stupidität und Willenslosigkeit geduldig hergiebt. Der Mensch soll eher im Kampfe gegen Unterdrückung sterben als sich dem unmenschlichen Despotismus unterwerfen.

XVII. Versuch.

Ueber den Naturstand.

Man hat den Menschen zum Thiere heraberniedrigt und zur Gottheit hinaufgehoben. Sein natürlicher Zustand soll bald ein Zustand des Kriegs und der Unbändigkeits, bald der Unschuld und der Gutmüthigkeit seyn. Man dichtete ihm Eigenschaften an, die er vermöge seiner Natur nicht besitzen konnte, und träumte sich ein Ideal, darzu bald die Einbildungskraft, bald die Vernunft den Stoff hergab, und in dem man nichts weniger als den Menschen erblickte.

Der Mensch ist weder ein bloß sinnliches, noch ein bloß vernünftiges Wesen, aber er hat von beyden
 Wes

Bestandtheile in seiner Natur aufzuweisen. Das Sonderbarste ist, daß ihn nicht die Nothwendigkeit nach dem Zustande, der seiner Natur gemäß ist, hindrängt, sondern daß er sich durch Freyheit in denselben hineinkämpfen muß. Er ist daher vielen Verirrungen und unnatürlichen Abschweifungen Preis gegeben, und wird von den Wellen des Zweifels, von den Nothigungen des Instinktes und von den Peinigungen des Gewissens hin und her getrieben. Viele Mühe ist umsonst verschwendet, viele Kräfte werden an Nichts verzehrt und viele Zeit an Phantomen getödtet. Aber dennoch wirft ihn die Natur nach langen Herumschweifen auf den rechten Pfad wieder zurück, und steckt ein Merkzeichen nach dem andern auf, die ihn sicherer nach dem Ziele hinleiten.

Der Naturstand des Menschen geht nicht etwan vor der bürgerlichen Gesellschaft voraus — er ist daher kein geschichtlicher — sondern er ist eine Aufgabe der praktischen Vernunft, die soll gelöst und seine Wirklichkeit durch Freyheit in die Sinnenwelt eingeführt werden. Man sucht daher umsonst die Beschaffenheit der Menschen vor dem Staate aufzusuchen, um einen richtigen Begriff von unserm natürlichen Zustande zu bekommen. Er ist eine Idee, die uns stets vorschwebt, und deren Realisirung für
uns

uns Pflicht ist. Wenn er mit seinen Gedanken und mit den Aeußerungen seines Gemüths auf das Reine ist, wird er sich augenblicklich eine Vorstellung von ihm machen, und sich an seiner Anmuth und Lieblichkeit laben können. Man darf nur von allen Wirkungen des Menschen und von allen Modifikationen, die sein Gemüth durch die Erfahrung angenommen hat, abstrahieren, um ihn in seiner Erhabenheit anzuschauen.

Sein Anblick nährt unsere Achtung gegen die menschliche Natur und das stetige Ringen, ihn in uns zu verwirklichen, gewährt uns Muth und Stärke. Der Verlust, den wir ohne seine öftere Bergegenwärtigung leiden, ist für unsere Kultur und Sittlichkeit unersetzbar.

Dieser Naturstand ist kein sinnlicher, denn der Mensch wird nicht bloß zur Befriedigung sinnlicher Triebe, Neigungen und Begierden hingezogen. Höhere Forderungen kündigen sich in seinem Bewußtseyn als moralische Gebote an. Man verkennt ihn daher, wenn man die Wirklichkeit des Naturstandes in einen ruhigen, einsamen, ungestörten und unabhängigen Genuß sinnlicher Freuden setzt. In diesem Geschäfte frohnt der Mensch dem Instinkte. Diesen unnatürlichen Zustand soll er verlassen, er soll sich von
den

den Banden der Nothwendigkeit losreißen, und soll durch Selbstthätigkeit auf ein Ziel hinarbeiten, das seinen Naturanlagen angemessen, und das ihn in seiner reinen Menschheit darstellt. Kultur und Luxus als ihre nothwendige Folge bringen den Menschen nicht von seinem Naturzwecke ab. Durch sie steigt er zu dem, was er seyn soll, hinan. Er muß alle seine Anlagen ausbilden und alle seine Kräfte versuchen und sich Fertigkeiten erwerben, wenn er seiner Naturbestimmung sich nähern und Mensch im vollendeten Sinne seyn will.

Nun ist der Mensch aber auch nicht ein bloßes Vernunftwesen, das nothwendig durch ein heiliges Gesetz bestimmt wird, und das also eben so gezwungen als das Thier wirkt, heißt kein Gott, der ewig der Heiligkeit dient, sondern er ist ein Wesen, das die Fesseln der Nothwendigkeit abwerfen und sich durch Freyheit der Heiligkeit nähern soll. Er ist sich selbst überlassen, und soll seine Naturbestimmung durch Kampf und Energie erreichen. Die Bedürfnisse seiner Sinnlichkeit sollen mit den Forderungen seiner Vernunft übereinstimmend gemacht werden. Keine seiner Naturen soll unterdrückt, sondern nur eine der andern untergeordnet werden. Eine glückliche Harmonie, wo alle Feindschaft aufhört, und alle Un-

und

und Uebernatur vertilgt ist, und alles was der Mensch wünscht, befriedigt und alles was er durch die Forderungen des Gewissens soll, befolgt wird, soll zwischen beyden gestiftet werden. Haß, Meid, Kampf, Zwietracht und Krieg sind dem Menschen unnatürlich, sie müssen daher durch Selbstbestimmung nach sittlichen Gesetzen ausgerottet und durch eine Revolution in den Gesinnungen unmöglich gemacht werden. Uebung und unermüdete Ausdauer führen diesen friedlichen Zeitpunkt herbey, und machen aus dem wilden und zerstörenden Gesellschaften, die man jetzt bürgerliche nennt, eine allgemeine Weltbürgerrepublik, die sich auf Einheit der Gesinnung und auf Achtung gegen alle Rechte der Menschen gründet.

Da der Naturstand nie gewesen ist, und da sein Daseyn in einer Unendlichkeit liegt, was ist er nun und wie kann ihm doch ein Zustand unter Menschen adäquat gemacht werden? Der Naturstand des Menschen ist eine freywillige Zusammenstimmung der Nothwendigkeit mit der Freyheit, der sinnlichen Begierden mit dem Sittengesetze, und des Genusses mit einer durchgängigen Rechtsausübung. In ihm findet also eine durchgängige Aeußerung aller unserer Kräfte unter dem Sittengesetze statt, dessen Gebote zwar Unterordnung unserer sinnlichen Wünsche und

Neis

Neigungen aber nicht Ausrottung derselben fodern. Alle Anlagen wirken und sind ihren ursprünglichen Gesetzen gemäß thätig, aber das Gewissen ist Richter über sie, und entscheidet über das Recht und Unrecht des Gebrauchs derselben.

Diese Aufgabe ist nicht willkührlich, sondern geboten. Sie darf unter keiner Bedingung ausgeslagen werden, weil eine Verachtung ihrer Forderungen eine Nichtswürdigkeit ist. Dieser Naturstand wird zwar dem bürgerlichen entgegengesetzt, aber nicht so, daß man etwan jenen verlassen habe, um in diesen zu treten, sondern als eine Idee, der sich jede bürgerliche Vereinigung in ihrer Form nähern muß. Diese gründet sich auf das äußere Recht, das durch Zwang durchgesetzt werden kann, und macht gesetzliche Menschen, jener beruht auf dem Sittengesetze das durch Freyheit befolgt wird. Dieser Gehorsam erzeugt Rechtschaffenheit und Tugend.

Der Wirklichkeit des Naturstandes widerspricht jedes äußere Unrecht: denn in ihm gehorcht man den sittlichen Geboten aus reiner Achtung gegen die Vernunft. Er ist daher ein Zustand des Friedens, der Gutmüthigkeit, der innern Gerechtigkeit und der äußern Freyheit. Kann nun dieser Zustand in die Wirklichkeit eingeführt werden? Sein Daseyn ist

N

Pflicht,

Pflicht, alle physische Unmöglichkeit hat hier keine Stimme und aller moralische Widerstreit kann und soll gehoben werden. Jeder Mensch kann ihn schon jetzt erreichen, wenn er sich nur ernstlich bestrebt, immer sittlich gut zu handeln, und alle Gebote seines Gewissens zu befolgen, nicht weil seine moralischen Vergehungen Schmerz, Schande und Verachtung erwartet, sondern weil die Vernunft diesen Zustand realisirt haben will. Der Muth, mit dem der Mensch den Weg zur vollständigen Harmonie seines sinnlichen Begehrens mit den Forderungen seines Ichs antritt, wächst auf der Reise und in einem steten Fortgange behält endlich ein freywilliger Gehorsam gegen das Sittengesetz die Oberhand. Der Mensch muß nur den Versuch machen, immer gut seyn zu wollen, und oft wagen, sich seinen ungestümen Begierden und ihren unsittlichen Befriedigungen zu widersehen. Dieser öftere Widerstand verleiht ihm Kraft und Standhaftigkeit und stärkt die Stimme des Gewissens. Jede unmoralische Neigung schweigt, und jede habfüchtige Forderung des Eigennuzes schmiegt sich unter die sittliche Gebote.

Langsamer, aber in einer unendlichen Fortdauer geht das ganze Menschengeschlecht dem Naturstande entgegen. Die Schule, darinn es darzu erzogen
und

und vorbereitet wird, ist die bürgerliche Gesellschaft. Diese gewöhnt den Menschen an Gesetzmäßigkeit, wenn auch nicht an Achtung gegen sittliche Gebote. Aber der Annäherung an dieses Ziel wirft die Feigheit des Einen und die Berwegenheit des Andern, die sich mit Unterjochung freyer Wesen endigt, Hindernisse entgegen, die nur eine rechtlich organisirte Konstitution wegräumen kann.

Um eine gerechte und zweckmäßige Bürgerverfassung zu machen, ist ein richtiger und vollständiger Begriff vom Naturstande nöthig. Ohne Freyheit, Gleichheit und Selbstständigkeit, deren Stoff die ursprünglichen Anlagen des Menschen zur Möglichkeit des rechtlichen Zusammenlebens der Menschen liefern, kann kein Staat Anspruch auf den Beyfall der Vernunft machen. Im Naturstande werden ihre Gesetze freywillig und aus bloßer Achtung gegen die Vernunft befolgt, im Staate hingegen darf ihre Uebertretung mit Gewalt verhindert und ihre Befolgung erzwungen werden. Als Person ist der Mensch selbstständig, frey und gleich, und ist nur von seinen eingepflanzten Gesetzen abhängig. Als Bürger macht er an den Staat die Forderung, ihn in der Ausübung aller dieser Rechte zu schützen, und seine Existenz gegen jede widerrechtliche Gefahr zu vertheidigen. Man kann aber nie alle Pflichten und Rechte des

Menschen in Gesellschaft richtig und genau angeben, so lange man noch nicht den Begriff von dem Naturstande erschöpft und seine einzelnen Merkmale deutlich dargestellt hat. Der Staat soll dem Ideale des Naturstandes gleichen aber unter äußern Zwangs: gesehen, das Model muß daher eher als die Sache, die nach ihm gebildet werden soll, da seyn. Es ist daher keine unnütze und müßige Spekulation, den Naturstand aufzusuchen, nur darf man nicht die Geschichte um sein Daseyn, sondern die menschliche Natur um sein Ideal fragen. Oft schon hat man von seinen Glückseligkeiten geträumt, aber der Mensch ist nicht bloß zum Glück, sondern zur Kultur und zur Sittlichkeit geschaffen. Er gewährt kein thierisches Wohlseyn, sondern ein rein menschliches Leben, das Freuden des Gewissens und Genüße der Sinnlichkeit in Harmonie begleiten.

Der Naturstand ist das eigentliche Element, darinnen der Mensch gedeihen und darinn sein wahrhaft menschliches Daseyn anfängt. Wir haben eher keine aufgeklärte Menschen, als bis sie in den Naturstand, ein jeder für sich in seiner Besinnung, eintreten. Wahre Aufklärung ist eine Wirksamkeit der ganzen menschlichen Natur, wo jede Kraft ihre ursprüngliche Geseze wissentlich befolgt, und eine der andern dem Naturzwecke gemäß untergeordnet ist.

Der

Der Mensch, der sich von diesem Zustande nicht immer ein lebhaftes Bild vergegenwärtigt und eifrig bemüht ist, ihm Wirklichkeit zu geben, hat noch kein menschliches Leben zu führen angefangen: denn er weiß weder was er ist, noch was er thun soll. Heiliger Schauer ergreift den Menschen, der sich dieses Ideal oft vorstellt, und Achtung gegen seine Natur geht aus dem stetigen Ringen, diesen Zustand in und um sich zu realisiren, hervor. Ohne seinen Anblick geschieht nichts Großes und Gutes. Er stellt dem Menschen eine Bestimmung auf, die ihn über die Sinnenwelt erhebt, und sein Daseyn von dem Mechanismus lospricht. Sein Busen wird ein Heiligthum, in das sich kein unreiner Gedanke und keine unlautere Maxime einzuschleichen wagt. Wir müssen daher alles aufbieten, ein Bild von diesem Zustande aufzustellen, damit jeder aufgemuntert werde, seiner Naturbestimmung entgegen zu ringen, und seine Menschheit in der Welt der Erscheinung darzustellen. Das kann aber durch nichts anders geschehen als durch eine Verfassung, die sich auf das Recht gründet und der die Klugheit Haltbarkeit giebt. Der Mensch büßt an seinem Fortschritte in der Vollkommenheit unendlich ein, so lange noch nicht das Recht durch eine Konstitution die Angelegenheiten der Welt regiert und die Weisheit den Zufall und die Vernunft das Schicksal verjagt hat

XVIII. Versuch.

Ueber den ewigen Frieden.

Den St. Pierre hat man mit seinem Vorschlage zu einem ewigen Frieden verspottet, und ihn für das Hirngespinnst eines gutmüthigen Träumers erklärt, ob mit Recht? mag jeder Spötter vor seinem Gewissen verantworten. Jede Aufgabe, die die Vernunft macht, verdient Aufmerksamkeit, und jede Forderung, die das Sittengesetz an das Menschengeschlecht thut, Ehrfurcht und Gehorsam. Die erhabenen Ansprüche der Persönlichkeit des Menschen müssen über alles Vergängliche siegen, und die Realisirung ihrer Ideen darf durch keine Hindernisse, die uns in den Weg treten, unsere Arbeiten stören, und unsern Muth niederschlagen, aufgeschoben, oder gar aufgegeben werden.

Das Gebot der Vernunft: Völker ihr sollt einander als Personen ehren, euch als Selbstzwecke, also als unverletzliche Wesen achten, und stets mit einander in Frieden und Eintracht leben, soll erfüllt werden. Kein Opfer, das wir dieser Forderung bringen, ist zu groß, und selbst das Leben hat nur in so ferne Werth, als wir sie durch unsere Mühe und Anstrengung durchsetzen wollen. Der Mensch soll eher sterben als feigherzig die Erfüllung eines

eines

eines Pflichtgebotes aufgeben. Unter einem ewigen Frieden verstehe ich hier weder eine Beylegung aller Streitigkeiten in der philosophischen Welt, noch eine stete und strenge Befolgung der Aussprüche des Gewissens, blos aus Achtung gegen die Vernunft, sondern eine durchgängige Handhabung des äußern Rechts nach allgemeinen Gesetzen zwischen Nationen.

Frieden setzt man dem Kriege, der ein Zustand der Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit zwischen Völkern ist, um ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte geltend zu machen, entgegen. Ein Krieg wird entweder muthwillig begonnen, oder erzwungen. Ein Angriffskrieg ist ungerecht. Nur der Vertheidigungskrieg ist gerecht. Eine Nation, die diesen führt, wird durch Pflicht dazu aufgefodert: sie soll das Unrecht mit Gewalt niederschlagen. Jeder Angriffskrieg ist eine Herabwürdigung der Menschen zur Thierheit, und ist als ein willkürlicher Gebrauch von einer Person nach dem blos eigennützigen Triebe pflichtwidrig.

Alles Abtreiben eines Angriffs auf die Rechte einer Nation kann nun entweder eine Pflicht oder ein Recht seyn. Pflicht ist ein Krieg, wenn die unversäußerlichen Rechte einer Nation gekränkt werden. Jede Nation als eine moralische Person darf sich jede Regierungsform geben, und sie willkürlich abän-

dern, sie darf unumschränkte Preß; Schreib; und Gewissensfreyheit gestatten, ohne daß ein Fremder das Recht habe, sich in ihre Angelegenheiten zu mischen. Jede Einmischung ist eine Beleidigung der persönlichen Freyheit einer Nation. Auch die Behauptung ihres Gebietes, darauf sie als Nation zu ihrer Existenz eingeschränkt ist, ist ihr durch Pflicht geboten. Alle Kriege daher, die gegen die innere oder äußere Existenz einer Nation als eines moralischen Wesens gerichtet sind, sind eine Pflicht. Was hingegen ihr Daseyn als eine Nation nicht unmittelbar betrifft, darzu hat sie ein Recht, ob sie es mit Gewalt durchsetzen will oder nicht. Ihre Willkühr ist der einzig gültige Schiedsrichter.

Unsere Kriege sind gemeiniglich Mordgemehel wegen vermeinter Beleidigung eines politischen Spions (Gesandten) oder einer Mätresse, oder sonst einer Ausgeburt der Hölle. Eroberungsfucht, Ehrgeiz, Despotismus und die Mißlaune des Regenten sind ihre Urheber.

Zwischen den Nationen soll ein ewiger Friede herrschen, denn sie sind moralische Personen, die nicht auf die Würdigkeit ihres Daseyns in dieser Welt Anspruch machen dürfen, so lange sie noch nicht wenigstens das Unrecht gegen einander unterlassen. Wie
kann

kann nun der Zustand einer allgemeinen Geltung und Achtung des äußern Rechts in die Welt eingeführt und befestigt werden? Die Nationen erkennen entweder ihr Unrecht, aber sie haben nicht das Herz und die Bereitwilligkeit, es zu gestehen und freywillig von ihren ungerechten Absichten abzulassen, oder sie sind noch nicht im Stande, ihre Beleidigung gegen Andere einzusehen und sich ihrer Ungerechtigkeit zu vergewissern. Man muß daher das Urtheil über Recht und Unrecht einem Völkerrathe, der nach seiner Einsicht und Ueberzeugung entscheidet, auftragen. Dieser Rath muß aus allen Nationen, die in einen Völkerbund treten, bestehen. Seine Abgeordneten müssen durch das Volk gewählt werden, das Männer, die sich durch ihre Kenntnisse und Tugend auszeichnen, und denen das Alter noch eine gewisse Ehrfurcht leiht, die unwillkührlich zum Gehorsam zwingt, auffucht. Die Stimmenmehrheit macht das Recht gültig. Dieser Rath ist fortdauernd versammelt, da er aber durch das Volk gewählt wird, so muß alle Jahr die Hälfte oder ein Drittheil der Richter austreten, und durch neue ersetzt werden. Er muß ein Gesetzbuch bekannt machen, das die wechselseitigen Pflichten und Rechte der Völker vollständig, deutlich und bestimmt enthält. Hierdurch entfernt er den Verdacht der Parteylichkeit in seinen Aussprüchen. Er richtet und entscheidet

nun nach Gesetzen, die schon da sind, und die jeder wissen kann.

Die moralischen Verhältnisse der Nationen sind: Unverletzlichkeit der Menschenrechte als die Bedingung des menschlichen Lebens als Personen in dieser Welt, Freyheit im Handeln, Denken und Schreiben, und Befriedigung der Sinnlichkeit und Sicherheit des Gebiets. Alle diese moralische Beziehung untersucht und entscheidet der Völkerrath nach dem Gesetzbuche, und macht sein Urtheil, das die Gründe über das Recht und Unrecht einleuchtend und zusammenhängend darstellt, den Nationen bekannt. Den Verbündeten wird die Beobachtung und Vollziehung dieses Ausspruchs aufgetragen.

Da aber das Interesse einer Nation das Recht einer andern oft ungültig zu machen droht, so muß der Eigennuß an die strenge Ausübung der Gerechtigkeit geknüpft werden. Wie können nun die Ansprüche der Sinnlichkeit mit den Vernunftforderungen in Uebereinstimmung gebracht werden? Keine Nation darf sich einer vernünftigen bürgerlichen Existenz rühmen, so lange nicht eine Konstitution ihre Freyheit durch weise und kluge Gesetze sichert. Nun giebt es keine andere rechtliche Regierungsform als die demokratische Republik. Ihre Beamten haben kein von dem Volke verschiedenes Interesse. Ihnen überträgt man

man

man die Regierung wegen ihrer Geschicklichkeit und Tugend. Es kann daher zwar auch geschehen, daß sich manchmal Unwissenheit und Bosheit mit einschleicht, die Gefahr aber, in die sie den Staat durch ihre schändlichen Plane versetzen können, verhütet die Pressfreyheit. Diese ist der Hüter aller Beamten, und der Schutz der Freyheit.

Das Interesse zwingt die Nationen, das Recht gewissenhaft zu beobachten, weil ihre Existenz und ihr Wohl an die durchgängige Handhabung der Gerechtigkeit gekettet ist. Kein Regent, der nach Laune und Willkühr herrscht, kein Hof, der durch seine Sittenlosigkeit die Nation ansteckt, und keine Intrigue, die sich alles erlaubt hält, mischen sich in die Entscheidung über Recht und Unrecht und über die Vollziehung ihrer Aussprüche. Die Publizität prüft, berichtigt und erläutert die Meinungen der Nation, und sucht ihre Gesinnung zum Rechtthun zu lenken. Das Volk fühlt wenigstens die Schädlichkeit eines Kriegs, wenn es auch nicht immer seine Unrechtmäßigkeit einsieht. Alle Gefahren und Lasten verbittern sein Daseyn. Die Klugheit verwirft daher, was die Weisheit verdammt.

Freye Nationen beherrscht überdies noch ein Geist der Moralität, und lenkt alles ihr Thun und Lassen. Moralische Triebfedern beseelen den Bürger,

ger,

ger, flößen ihm eine innige Liebe zum Recht ein, und gewöhnen ihn unvermerkt an eine stetige Befolgung der Pflicht. Mit unsichtbarer Gewalt wird alles hin zum Recht gezogen, begeisternd thut man alles, was dasselbe befehlt, und freywillig verblutet man sein Leben für seine Schuldigkeit. Auch findet man in freyen Staaten Einstimmigkeit in der Meinung weit leichter als in Despotien. Diese Harmonie ist ein Werk der Freyheit, und ein Produkt einer ungehinderten Mittheilung und einer steten Thätigkeit. Wer in Volksstaaten nicht gehorcht, den brandmarkt allgemeine Verachtung. Die öffentliche Meinung wirkt allgewaltig auf die Thaten, und was man daher nicht thun soll, unterläßt man aus Furcht vor Schande. Man befolgt daher seine Pflicht, wenn auch nicht um der Vernunft, doch um des Vortheils willen.

Der ewige Friede wird nicht länger ein Phantom seyn, wenn nichts als Freystaaten, die die Weisheit und Klugheit organisirt haben, neben einander auftreten. Keine Erfahrung kann diese Behauptung widerlegen, denn bis jetzt hat die Welt noch keine gerechten Staaten außer der nordamerikanischen Republik — aufzuweisen. Allein sie darf auch nicht über ihre Ausführbarkeit allein entscheiden, denn diese ist eine moralische Nothwendigkeit, die durchgesetzt werden

den

den soll. Ueberhaupt räumt man der Erfahrung nur zu oft ein zu gewaltiges Regiment ein, und läßt sie über Dinge aburtheilen, darüber sie keine Stimme hat. Man will oft Rath und Aufschlüsse von ihr haben, ohne je untersucht zu haben, ob sie über dergleichen Dinge eine Antwort geben könne.

Wenn nun aber dennoch eine Nation dem Ausspruche des Völkerrathes nicht gehorcht, welche Mittel müssen alsdann ergriffen werden, um den ewigen Frieden zu erhalten?

Wir wollen zugeben, daß es den Fall geben könne, (aber ob er je bey den oben angegebenen Bedingungen eintritt, ist eine andere Frage) was haben die verbündeten Nationen zu thun? Drohungen zur Durchsetzung des Rechts mit Gewalt gegen die Ungehörigen zu einem ungerechten Widerstande dürften ebenso wirksam seyn als der Anfang des Krieges selbst. Eine Nation, die dem Ausspruche des Völkerrathes nicht gehorcht, ist ein Feind aller Verbündeten. Schreckt sie daher nicht das furchtbare Uebergewicht des Rechts und der Macht, so mag sie den Kampf auf ihre Kosten und zu ihrem Untergange wagen. Sie trifft die Strafe der Rebellion, denn sie empört sich gegen eine gesetzliche Freyheit. Diese Gleichheit und Selbstständigkeit muß jede Nation, wie jeder Mensch, in dem andern anerkennen, sonst macht sie
sich

sich der verworfensten Niederträchtigkeit schuldig, und giebt dadurch der Andern eine Pflicht, Zwang gegen sie zu gebrauchen. Allein da das Interesse wie das Recht für alle gleich ist, so hat man nicht zu befürchten, daß ein Krieg zum völligen Ausbruche kommen werde.

Konnte aber auch ein ewiger Friede in vergangenen Zeiten, wo Unwissenheit, Aberglaube und Stupidität die Menschheit gefangen hielten, nicht verwirklicht werden, so zweifele ich nicht, daß unser Zeitalter zu diesem Vorzuge reif sey. Moralische Aufklärung als die höchste Stufe der menschlichen Kultur, verbreitet sich immer weiter, wird inniger geachtet, und allgemeiner gesucht, und wagt öfterer sich in der Welt der Erscheinungen zu äußern, und die Thaten der Menschen nicht nach dem Vortheile oder Schaden, sondern nach dem Rechte oder Unrechte zu richten, als in vergangenen Jahrhunderten. Die Gerechtigkeit ist die Gottheit, die man wenigstens mit Worten, wenn auch nicht immer mit Thaten verehrt, und der man das Richteramt über alle Weltbegebenheiten überträgt. Die Frage, die man jetzt fast allgemein bey jeder Handlung eines Menschen hört, was hat er für ein Recht darzu, oder hat er gerecht gehandelt? beurfundet die Annäherung zur Mündigkeit des Menschengeschlechtes. Man setze daher in öffentlichen Ange:

Ange:

Angelegenheiten das Recht an das Interesse, und die feurige Sinnlichkeit an die strenge Vernunft, und mache den regen Eigennuß mit einer steten Handhabung rechtlicher Formen vertraut, so siegt das Gute über das Böse, und die Kriege sind aus der Welt verbannt. Der Mensch gehorcht gern dem Guten, das ihm keine Aufopferungen kostet. Gewöhnung an das Recht und Umgang mit rechtlichen Anstalten ist das Erste, wodurch man Menschen auf ihre Pflicht aufmerksam machen, und an ihre Bestimmung fesseln kann.

Feindselige Kämpfe sind zur Erziehung des Menschengeschlechts nicht mehr nöthig. Der Friede ist unter freyen Nationen nicht mehr ein Nährer der Trägheit und Weichlichkeit, sondern eine Schule zu einer selbstthätigen Uebung aller Kräfte, und zum Erwerb großer Eigenschaften des Kopfs und Herzens. In Freystaaten trifft nicht ein, was Kant an irgend einem Orte sagt, „daß ein langer Friede den bloßen Handlungsgeist, und mit ihm den niedrigen Eigennuß, die Feigheit und Weichlichkeit herrschend zu machen, und die Denkungsart des Volks zu erniedrigen pflege.“ Die Vortheile, die der Krieg Nationen, die in Despotien vegetiren, in Ansehung ihrer Kultur und des Umschwungs ihrer Kräfte gewährt, genießen freye Nationen im Frieden unter einer rechtlichen

lichen

lichen Konstitution. Unter ihnen herrscht ein stetiges Streben und Ringen nach Ausbildung ihrer Anlagen. Allenthalben erblickt man Anreizungen zur Thätigkeit, und alle ihre Kräfte haben einen angemessenen Spielraum. Ehrgeiz und Eigennutz, Tugend und Gemeingeist können gleich wirksam seyn: allenthalben lauert Befriedigung ihrer Wünsche. Durch das Reiben der Kräfte an einander, gewinnt die Kultur unendlich: Man hat daher nicht mehr nöthig, die barbarischen, blutigen und zerstörenden Kriege aufzufodern, der Sinnlichkeit der Menschen Abbruch zu thun, und ihnen die Gebote der Vernunft schmerzlicher einzuprägen, und in Erinnerung zu bringen. Der Friede hat in Freystaaten die vollständige Entwicklung der menschlichen Kräfte übernommen, und sich dies Geschäft, sie zu allerley Zwecken tauglich zu machen, zur Pflicht gemacht.

XIX. Versuch.

Ueber den Patriotismus und über die Mittel ihn zu erwecken und zu befördern.

Man klagt in Deutschland allgemein über den Mangel an Patriotismus, aber hat man sich auch gefragt, was man verlangt und ob man bey der jetzigen Beschaffenheit der politischen Verhältnisse Deutschlands

nur

nur den geringsten Anspruch auf ihn machen darf? Vaterlandsliebe wächst nicht von sich selbst, sondern will durch eine rechtliche Vereinigung hervorgebracht seyn. Einheit des Interesses und das Anschauen und der Genuß einer gerechten Konstitution sind seine Schöpfer.

In Deutschland durchkreuzt ein Staat den Andern, eine eigennützige Absicht verdrängt die Andere, und kein Interesse ist mächtig genug, aller Gemüther zu fesseln und in Affekt zu setzen. Die Menschen leben hier durch kein Band vereinigt, das sie zu einer gemeinschaftlichen Familie macht. Nichts schmelzt ihre Meynungen und Gesinnungen in einander und reißt sie zur Bewirkung eines Zwecks hin. Wer kann Deutschlands Gefilde durchwandern, ohne inniges Mitleiden mit der Menschheit zu haben und ohne den Wunsch, daß es bald besser werden möge, zu hegen? Dort thront ein König der stets auf Eroberungen sinnt und mit Soldaten spielt: Hier schwelgt ein Pfaffe, der seine geistliche Heerde zur Geduld ermahnt, sie aus christlicher Liebe schiebt und immer tiefer in Aberglauben und Dummheit stürzt: Hier vegetirt ein Fürst, dem man Tag und Nacht vorbetet, daß er niemand Rechenschaft schuldig, und daß er Eigenthümer des Landes und seiner Bewoh-
ner

ner sey, hier umstricken einen Herzog Mätressen und Pfaffen und stellen ihm jedes Fortschreiten in der Aufklärung als gefährlich, und jeden freyen Gedanken als Rebellion und Atheismus vor. Dort tobt man gegen politische Ketzerey und verdammt jedes Buch, das nicht blinden Glauben und leidenden Gehorsam predigt, hier brütet man über Planen, um das Land gänzlich zu entnerven, und ihm jeden Gedanken an irgend einen Widerstand gegen Unterdrückung zu benehmen. Religiöse Unduldsamkeit, politische Spionerie, Verfolgung der Denk- und Schreibfreyheit, Unterdrückung der politischen Selbstständigkeit zerstören jedes Gefühl von Patriotismus im Keime. Adel und Pfaffenstolz, Titelsucht und Haschen nach Kleinigkeiten erdrücken alle Energie und alle Selbstständigkeit des Geistes.

Nichts existirt in Deutschlands politischer Beschaffenheit, das eine allgemeine Theilnahme erzeugen und alle Gedanken beschäftigen könnte. Weder eine Konstitution, die rechtlich organisirt wäre, noch ein Regent, der mit Weisheit und Klugheit das Ganze beherrschte, noch eine Religion, die durch ihre Reinheit und Lauterkeit aller Gemüther fesselte, noch Freyheit im Denken und Glauben ziehen den Geist des Beobachters an sich und flößen dem Bewohner jene

jene

jene Achtung ein, die unvermerkt ein Interesse zur Erhaltung des deutschen Reichs erwecken könnte.

Der Patriotismus ist kein Werk des Körpers, sondern eine Frucht des Geistes. Selbstständigkeit erzeugt ihn, Freyheit nährt ihn, und die Gleichheit macht ihn wirksam und lebendig. Wenn wir sein Entstehen und seine Natur untersuchen, so werden wir gewahr, daß ihn nicht der Boden (Geburtsland) hervorbringt, und daß ihn kein Fürst schaffen, und keine Gewalt herbey zaubern kann, sondern daß er nur durch eine Angelegenheit, die alle Bewohner durch ihre Würde, Wichtigkeit und Größe interessirt, erweckt werden kann.

Er ist nicht sinnlicher, sondern moralischer Natur. Das Sinnliche verfliegt auch bald, ermüdet Geist und Körper, und eckelt uns nach einem kurzen Genusse an: das Moralische fesselt unsern Geist, begeistert unsern Muth, vereinigt unvermerkt aller Gesinnung und keine Zeit und kein Sturm droht ihm Untergang. Es steigt immer schöner und anziehender aus den Trümmern der Vergangenheit empor und wirkt unermüdet fort und sieht stolz und kühn auf seine Unsterblichkeit hin.

Worinnen besteht nun der Patriotismus? Er ist eine innige Liebe und unveränderliche Anhänglichkeit am äußern Rechte, das durch eine Konstitution organisirt ist. Mit Achtung gehorchen wir einer Verfassung, die unsere Menschenrechte schützt und die unsere Freyheit für ihre Pflicht hält. Er erzeugt eine lebhafteste und fortdauernde Hochachtung gegen das Gute, das allen, die mit uns unter einem Gesetze stehn, zu Theil wird. Wir sehen uns als ein Mitglied einer Familie an, die durch Recht und Gewalt ihre Vereinigung erhält, und die eine gemeinschaftliche Angelegenheit zu besorgen hat. Die ganze Nation beseelt ein moralischer Geist und treibt sie, am allgemeinen Besten zu arbeiten, und das Leben dem Dienste der Menschheit zu weihen. Einer steht für alle und alle stehen für einen. Jedes Unglück des Staates ist ein allgemeines Unglück, das alle mit Aufopferungen gut zu machen bestrebt sind. Jeder Vorfall, der das Vaterland betrifft, erregt die Theilnahme und das Interesse aller Bürger. Verachtung würde den verfolgen, der in der Zeit der Noth nicht sein Leben für das allgemeine Beste aufopfern würde. Diese Vaterlandsliebe umschließt alle andere Leidenschaften, und nimmt sie in ihre Dienste. Man kennt nichts Erhabeneres als die

Recht

Rechte der Menschheit durch Erhaltung des Staates zu ehren.

Wodurch kann nun diese edle Gesinnung erweckt und genährt werden? Da alles sinnliche Interesse nur kurze Zeit dauert und da alles sinnliche Vergnügen, individuell ist, so muß etwas Moralisches, das durch seine Allgemeinheit und Erhabenheit aller Gemüther ergreift und fesselt, der Schöpfer des Patriotismus seyn. Welche Einrichtung im Bürgerleben geht nun alle an? Nicht die Kirche, noch der Handel und Wandel, sondern die Verfassung. Hat diese in ihrer Organisation die rechtlichen Formen, die die praktische Vernunft jedem ihrer Geschöpfe ausdrückt, aufzuweisen, so darf man versichert seyn, daß das Interesse, das das Recht erzeugt, und unterhält, allgemein, fortdauernd und lebendig seyn werde. Der Mensch fühlt in einem Freystaate sich stark auf seine Sicherheit, wird müthig durch seine Selbstständigkeit, und mächtig durch seine Gleichheit. (Kühn ergreift und wagt er alles, was seine Freyheit sichert und die Achtung gegen seine Pflicht begeistert ihn zu allen gefährvollen Unternehmungen. Keine ungerechte Gewalt flößt ihm Furcht ein, keine schändliche Hinterlist beschleicht seine freyen Aeußerungen und keine unerwarteten Aussprü-

che des Gesetzes stören seines Geistes Heiterkeit und Ruhe. Eine freye Verfassung erzieht den Menschen zur Moralität, die ihm Selbstachtung einflößt. Diese macht den Staat mächtig und seinen Feinden furchtbar. Das Recht allein kann aller Gemüther an sich ziehen, seine Kräfte zu Thaten auffodern, die Welt durch unerwartete Erscheinungen in Erstaunen setzen und das was man Patriotismus nennt, hervorbringen.

Auch die Pressfreyheit gewährt dem Patriotismus eine kräftige Nahrung. Sie belehrt den Bürger, macht ihn mit den Vorzügen und Mängeln der Verfassung bekannt, und hält ihm immer seine Pflichten und Rechte vor. Sie züchtigt die Thorheiten der Gewalthabenden, und straft ihre Laster: sie preißt die Einfalt und Niedlichkeit, und erhebt die Tugend der Aufopferung. Nichts entgeht ihrem Scharfblicke. Kein Fehler ist so unbedeutend, den sie nicht rügt, und keine Lächerlichkeit so elend, die sie nicht geißelt. Alles was schädlich und unrecht ist, klagt sie dem Publiko an und stellt ihm Treue, Gutmüthigkeit, Standhaftigkeit und Patriotismus zum Muster auf.

Aber

Aber nicht allein eine rechtlich organisirte Verfassung und Preßfreyheit, sondern auch Erziehung und Nationalfeste nähren und fachen den Patriotismus an. Die Erziehung die der Staat übernimmt, gewöhnt die Menschen frühzeitig an einander und flößt ihnen Zutrauen und Liebe gegen einander ein. Sie prägt dem jungen Gemüthe den Gedanken ein, daß alle ein gemeinschaftliches Vaterland und eine Verfassung, die die Freyheit aller schuf, haben. Freundschaften werden geschlossen, die nur der Tod zerreißt. Gesinnungen erwachen, die groß und edel den Vortheil und das Beste aller umfassen. Man betrachtet sich daher als eine große Familie, die einerley Zweck und einerley Rechte und Pflichten hat. Der Mensch sieht sich geachtet, wirft sich vertrauensvoll in die Arme seiner Mitsbürger, und findet Sicherheit und Hülfe.

Oeffentliche Feyerlichkeiten, die zu Ehren großer Männer, merkwürdiger Ereignisse, liebenswürdiger Tugenden und erhabener Pflichtbefolgung angesetzt werden, ziehen die Gemüther der Menschen an sich, schmelzen ihre Gedanken und Gesinnungen in einander, und fodern sie zur Nachahmung auf. Beyspiele von Muth, edler Gesinnung und Größe und Gegenwart des Geistes sind ansteckend und er-
greis

greifen unvermerkt jeden, der sich an ihrem Anschauen labt. Alle haben eine Stimme über eine große That, alle erhebt ein moralischer Enthusiasmus und reißt sie zur Erfüllung ihrer Pflichten hin. Das Andenken an Männer, die die Wissenschaften bereicherten oder aufklärten, die Tugend ehrten und ihr Leben beyden mit Freudigkeit widmeten, bringt zahllose Vortheile, hervor, wenn sich die Nachwelt ihre Tugenden und Vortreflichkeit immer vor die Augen hält.

Der Patriotismus ist die Stütze der Freyheit. Jener erwacht nicht ohne diese, und diese gedeiht nicht ohne jenen. Beyde nähren und unterstützen einander. Beyde sind edle Früchte des Bürgerlebens. Von ihnen allein hängt alles Fortschreiten in der Aufklärung, alle Bereicherung und Berichtigung der Wissenschaften und alles Besserwerden des Menschengeschlechts ab.

XX. Versuch.

Ueber Nationalerziehung.

Das ganze unendliche Daseyn des Menschen ist eine Erziehungsanstalt. Nie wird er den höchsten
Grad

Grad der Entwicklung seiner Anlagen erreichen. Daher darf er nie sein Bemühen nach einer größern Vollkommenheit und Tauglichkeit seiner Kräfte aufgeben. Seine Mündigkeit ist ein Ideal, das ihm die Pflicht stets zur Nacheiferung vorhält. Diese Welt arbeitet darauf los, den Menschen von der Thierheit abzu ziehen und in ihm das Bewußtseyn einer edlern und höhern Natur zu erwecken und ihre Thätigkeit in das Leben eingreifend zu machen. Die Stürme des Schicksals werfen ihn hin und her, stürzen ihn in Noth und Gefahr, geben ihm Freuden und Genüsse, die ihn berauschen, zu kosten, und was hat er davon? Brauchbarkeit und Gewandtheit der Kräfte ist der Gewinn, den er nach einem thatenreichen Leben mit aus der Welt nimmt.

Der Zweck des menschlichen Daseyns in dieser Welt ist Bildung zur Freyheit. Alles was ist und geschieht, verjagt den Schlummer, der seine Kräfte gefesselt hält. Mit Macht ergreifen die Gegenstände der Natur und die der Welt das Gemüth des Menschen und schleudern ihn in das Gewühl von Kämpfen mit seines Gleichen und mit der Natur, um ihn auszubilden und zu vervollkommen. Die Natur läßt ihn Schmerz

P

zen

zen fühlen, um ihn zu Mittel dagegen anzutreiben. Der Mangel drückt ihn, damit er für seine physischen Bedürfnisse Sorge. Die Unwissenheit stürzt ihn in Unglück und Schaden, damit er durch stetes Aufmerken, und durch ununterbrochene Thätigkeit die Besorgenheiten regiere. Die Reue nagt und quält ihn, damit er stets das Ideal von Heiligkeit, das in seinem Busen thront, vor Augen habe. Die Menschen sind stets zum Streite und zum Kriege gerüstet, damit sie immer ihr Leben gegen jeden Angriff zu vertheidigen bereit sind. Das Mislingen von Planen, und der Hang, neue zu ersinnen, erinnert den Menschen, nie zu ermüden, sondern muthig und standhaft fortzukämpfen. Endlich gelingt doch, was das Ungefähr und die Ungeschicklichkeit anfänglich verdarben.

Da nun der Mensch das ganze Leben hindurch erzogen wird, und da die Natur und die Menschen zu seiner Entwicklung und Ausbildung beytragen, wie unterscheidet sich nun die Erziehung von Menschen von der Naturbildung? Erziehen heißt Anlagen entwickeln und brauchbar machen, Kräfte üben, und sie zu allerley Zwecken geschickt machen. Eine Erzieh-
hung

hung von Menschen ist daher eine absichtliche Beför-
 derung der Entwicklung und Ausbildung aller ur-
 sprünglichen Anlagen des Menschen, um ihn mündig
 zu machen. Die Natur wirkt blind auf den Men-
 schen, und erweckt ihn zum Gebrauch seiner Kräfte,
 der Mensch erzieht seines Gleichen mit Absicht, und
 bildet ihr Gemüth nach vorgestellten Zwecken aus.
 Zu jeder Erziehung gehört 1) Begeräumung der Hin-
 dernisse, die der Ausbildung einer Kraft in den Weg
 treten, und 2) weisliche Benutzung aller Mittel, die
 den Menschen zur Selbstständigkeit ausbilden. Der
 Unterricht unterscheidet sich von der Erziehung das
 durch, daß er sich allemal auf ein bestimmtes Objekt
 z. B. eine besondere Wissenschaft, die dem Menschen
 im Zusammenhange vorgetragen wird, und die mehr
 sein Gedächtniß als seine Verstandeskräfte beschäftigt,
 bezieht. Er setzt die Ausbildung der Kraft, die ihrer
 Natur nach eine Wissenschaft bearbeiten kann, voraus.
 Es giebt aber Wissenschaften, die dem Menschen nicht
 durch Unterricht können beygebracht werden, wenn
 sie nicht ihren Zweck ganz verfehlen sollen. Reine Philos-
 ophie und reine Mathematik müssen in dem menschs-
 lichen Gemüthe durch Erziehung entwickelt, und als
 Wissenschaft dargestellt werden.

Eine Nation, die öffentliche Erziehungsanstalten für die Bürger errichtet, hat eben sowohl die Absicht, sie zu erziehen, als zu unterrichten. Pflicht des Staats ist, die Rechte der Menschheit durch eine gerechte Verfassung zu schützen, und wie kann diese besser erhalten und befolgt werden, als wenn die Bürger sich durch Gesinnung und Interesse vereinigen, und wenn sie ein Gemeingeist belebt, der allen niedrigen Eigennutz verachtet? Nationalerziehung ist das Mittel, die Menschen mit einander zu verbinden und ihnen einerley Interesse und Gesinnungen einzuflößen, indem sie alle mit Gegenständen, die den Bürgerverein angehen, bekannt macht. Der Staat soll daher Lehranstalten errichten, Lehrer anstellen und besolden, und sie die Gegenstände, die die bürgerliche Gesellschaft wesentlich interessiren, zu lehren verbinden, aber nie darf er ihnen die Art und Weise des Unterrichts vorschreiben, und Lehrvorschriften geben: denn diese sind eben so ungerecht als unzweckmäßig. Im Allgemeinen kann der Staat die Materialien, darüber die Bürger unterrichtet werden sollen, angeben, z. B. über die Pflichten und Rechte des Menschen und des Bürgers, über den Zweck des Staats, über die bestehende Regierungsform, die er aber frey und ungehindert untersuchen lassen muß. Auch kann er andere gemeinnützige

nützige

nützige Gegenstände als Geschichte, Mathematik, Geographie, Philosophie u. s. w. zu lehren befehlen. Die Nationalerziehung als solche ist daher mehr eine Sache des Unterrichtens als des Erziehens, ob die Entwicklung der Anlagen der Menschen gleich auch nicht vernachlässigt werden darf. Darf nun aber der Staat die Bürger zur Theilnahme an seinen Anstalten zwingen? Die Eltern sind Vormünder während der Unmündigkeit ihrer Kinder: sie haben daher die Pflicht, alles zu thun, was ihre Bildung beabsichtigt, ihre Erziehung begünstigt, und was sie zu redlichen und einsichtsvollen Menschen erziehen kann. Nie darf aber sich der Staat in dies Geschäft eindringen, und Gewalt gegen die Eltern gebrauchen. Die Erziehung der Kinder ist eine Gewissenspflicht der Eltern, deren Erfüllung von ihrer Einsicht, Gesinnung und Willkühr abhängt. Jeder Zwang zum Gehorsam gegen dieselbe ist eine Kränkung ihrer unveräußerlichen Rechte. Die Eltern, die alle Erziehung und allen Unterricht ihrer Kinder verabsäumen, handeln zwar niederträchtig und gewissenlos, aber nicht widerrechtlich. Die Kinder sind ihr Eigenthum, aber als Menschen, deren Anlagen sie entwickeln, und deren Persönlichkeit sie achten sollen, und nicht als bloße Sachen, die sie nach Willkühr behandeln können.

Der Staat, der die Eltern zwänge, ihre Kinder in seine Unterrichtsanstalten zu schicken, wäre ein Tyrann, und wenn seine Absichten auch die besten wären, so sind doch die Mittel, die er, um zu seinem Zwecke zu gelangen gebraucht, ungerecht. Denn können nicht diese Anstalten, so weise und zweckmäßig sie auch eingerichtet seyn mögen, den Gesinnungen, oder den Einsichten der Eltern widersprechen, ist daher ihre Weigerung nicht eine Sache ihres Gewissens? Thun sie etwan jemand hierdurch Unrecht? Der Staat kann durch gerechte und gelindere Mittel alles was zu seiner Absicht beyträgt, und was er rechtmäßigerweise will, bewirken und braucht nicht zur Gewalt seine Zuflucht zu nehmen. Belehrung und Nachsicht helfen weit mehr als Schärfe und Zwang. Der Staat hat seine Pflicht gethan, wenn er den Bürgern durch seine Anstalten Gelegenheit giebt, ihre Kinder zweckmäßig erziehen und vernünftig unterrichten lassen zu können. Seine Schulen werden nie leer stehen, wenn er nur einsichtsvolle und tugendhafte Lehrer anzustellen bemüht ist. Nie darf er fürchten, daß seine Arbeiten vergeblich seyn werden, die Menschen sind nie so verblendet und stupid in einem Staate, der die Rechte aller sichert, daß sie nicht dieses Mittel zur Ausbildung ihrer Kinder ergreifen sollten.

Darf

Darf denn aber der Staat eine allgemeine Auflage zur Erhaltung der Nationalerziehung ausschreiben, und darf er auch die Bürger, die keine Kinder haben, oder die sie nicht daran Theil nehmen lassen, zu Beyträgen zwingen? Da die Kinder noch unmündig, und da sie noch nicht für ihr Wohl zu sorgen im Stande sind, und da der Staat alles thun soll, was zum Schutz der Rechte aller beyträgt, so hat er zwar das Recht, diejenigen, die ihre Kinder in seinen Schulen wollen erziehen und unterrichten lassen, zu Beyträgen zu zwingen, aber die, welche keine Kinder haben, oder welche sie nicht hineinschicken wollen, darf er nicht mit einer Abgabe, die nicht nothwendig zur Aufrechthaltung des Staats und zur Sicherung der Freyheit beyträgt, belasten, sondern muß ihrer Güte überlassen, welchen Beytrag sie darzu geben wollen. Niemand darf darzu gezwungen werden, ob er schon eine Gewissenspflicht hat, diese gemeinnützigen Anstalten auf alle Art und Weise zu unterstützen.

XXI. Versuch.

Ueber Eigenthum.

Mehrere Schriftsteller haben behauptet und behaupten noch, der Mensch habe vor der Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft kein Eigenthum, alles sey gemeinschaftlich, und jeder habe Ansprüche auf die Früchte und Erzeugnisse des Bodens und der Menschen. Ob die Geschichte wilder Völker dergleichen Lehre, geht mich nichts an, und ob das Eigenthum nur in dem Staate gesichert werde, weil das Recht oft der Uebermacht weichen muß, gehört nicht zu meiner Untersuchung. Meine Absicht geht vielmehr dahin, zu fragen, wie erwirbt sich der Mensch ein Eigenthum, und was kann er sich zu eigen machen?

Der Mensch besitzt von Natur gewisse Anlagen, die ohne den Stoff, den sie durch Eindruck empfangen, den sie sich zu eigen machen, und den sie formen, leer und todt sind. Jede Aeußerung derselben an Etwas, das ihnen gegeben ist und das noch niemand gehört, giebt dem Menschen ein Eigenthumsrecht auf den geformten Gegenstand. Jede Form an einem Objekte ist heilig, weil dieses dadurch ein Theil einer

einer

einer moralischen Person worden ist. Eigenthum des Menschen ist daher alles, was er in seine Vermögen aufnimmt, durch seine Kräfte bearbeitet, und ihm die Form seines Wirkens ausdrückt.

Der Mensch ist mit seinen Anlagen gegeben, er ist zwar, aber hat noch nichts, so lange er noch keinen Gebrauch von ihnen macht. Sobald er aber thätig zu seyn anfängt, und die Stoffe, die von seinem Ich verschieden, und nicht als Naturanlagen in ihm gegründet sind, sondern die er durch einen besondern Eindruck zu seinem Bewußtseyn bringt, formt, macht er sich Etwas zu eigen, und besitzt dadurch Eigenthum. Wer nur einigermaßen seine Kräfte zu gebrauchen weiß, ist nicht ohne Eigenthum, es mag nun Grund: oder Sach: oder Geistes: Eigenthum seyn.

Das Kennzeichen, daß schon Etwas jemandes Eigenthum, ist die Form menschlicher Thätigkeit an einem Objekte. Dieses hat er nun mit seinem Ich verbunden und niemand darf es ihm ohne seine Einwilligung nehmen, wenn er nicht ein Räuber seyn will. Der Mensch kann sich nun auf dreyerley Art Eigenthum erwerben entweder durch eigene Bearbei-

tung eines rohen Stoffes oder durch Tausch oder durch Geschenke.

Jedes ursprüngliche Eigenthum ist durch Formirung einer menschlichen Kraft entstanden. Jeder rohe Stoff war dazu tauglich, und der Mensch, desentwegen alles, was bloße Sache ist, existirt, hatte ein Recht, sich dasselbe durch seine Bearbeitung zu eigen zu machen. Diese Art Eigenthum zu erwerben ist die edelste und zeigt die Freyheit und Selbstthätigkeit der menschlichen Natur. Alles geistige Eigenthum muß auf diese Art erworben werden, und durch eigene Formirung mit Bewußtseyn an unser Ich angeknüpft werden. Durch Tausch wird Etwas das Unsrige, wenn wir dem Andern, der uns Etwas überläßt, für das Seinige von dem Unsrigen geben, das ihm nun an Werth gleich seyn mag, oder nicht. Das Gewissen ist darüber Richter, der jeden Betrug und Bevortheilung verdammt. Auch durch Geschenke können wir unser Eigenthum vermehren und die Kraft und Macht unserer Person erhöhen. Alles unser Eigenthum dürfen wir mit Gewalt gegen jeden Angriff vertheidigen, weil er unser Ich zu zerstören droht. Jeder hat die Pflicht, uns

fere

fere Person und alles, was sie sich zu eigen gemacht hat, heilig zu halten.

So lange nun noch die Form eines vernünftigen Wesens an einem Dinge sichtbar ist, darf es kein Dritter sich zu eigen machen. Die Sachen eines Verstorbenen gehören daher ohne seine Einwilligung niemand und jedem ist durch Pflicht geboten, sie unangetastet zu lassen. Hieraus scheint mir auch die Rechtmäßigkeit der Testamente im Naturrechte zu folgen, weil noch nicht mit dem Ausgange des Menschen aus dieser Welt der Erscheinung die Form seiner Thätigkeit an einem Gegenstande, den er bearbeitet hat, verhilgt wird. Der Mensch kann mit dem Seinigen machen was er will. Niemand darf sich über Unrecht deshalb beklagen.

Die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks kann daher auch nur dadurch bewiesen werden, daß man an einem Buche eine fortdauernde Form, d. i. Eigenthumsrecht, entweder des Schriftstellers oder des Verlegers aufzuweisen hat. Der Verleger behandelt ein Buch als Sache, d. i. als Waare, mit der er Handel treibt. Jeder kann sich dieselbe durch Kauf zu eigen machen. Der Verleger kann immer

Ans

Anspruch mehr auf ein verkauftes Buch machen, denn wodurch unterschiede sich denn dieser Kauf von einem andern und diese Waare von einer andern? Der Eigenthümer eines Buchs konnte in Rücksicht auf die Rechte des Verlegers mit einem Buche machen was er wollte: er konnte dasselbe vervielfältigen, so oft er wollte, wenn nur alles, was an einem Buche ist, durch Kauf oder Studium desselben das Eigenthum eines Andern werden konnte. Was kann sich nun der Mensch zu eigen machen? Alle Sache und alle Produkte derselben können sein Eigenthum werden. Auch kann er sich die Erzeugnisse menschlicher Thätigkeiten, die er noch machen kann, zu eigen machen. Gibt es nun Etwas das keiner dem Andern nachmachen kann? Die Form oder das Geistige von Etwas das schon formirt ist, kann niemand in sich annehmen, denn es ist unsichtbar und schlägt jede Nachbildung eines Dritten aus. Der Mensch als Person kann daher auch nie eines Andern Eigenthum werden, denn Persönlichkeit ist kein Prädikat seiner Sichtbarkeit, sondern eine Anlage seiner Intelligenzen. Ihre Wirkungen aber, die sich an Sachen äußern, können auf einen Dritten übergehen. Aber auch das Sichtbare, daran keine Form einer menschlichen Thätigkeit bleibt z. B. Wasser, Luft u. s. w. wird niemand's Eigenthum.

An

An einem Buche unterscheidet man zweyerley:
 1) seinen Inhalt, und 2) die Verbindung desselben.
 Jenen kann sich jeder Leser durch Fleiß und Nachdenken zu eigen machen, und in seinen Gedankenreichthum verweben: diese aber ein Produkt der Form des Geistes, die bloß dem individuellen Schriftsteller eigen ist und nie auf einen Andern übergehen kann. Denn worinnen besteht die Form oder das fortdauernde Eigenthum des Schriftstellers an einem Buche? Die Verknüpfung, die Wendung und die aufeinander folgenden Gedanken, ihre Bedeutung und die Ansicht des Gegenstandes ist das alleinige Werk der innern Selbstthätigkeit, die sich nie jemand zu eigen machen kann. Und warum? Weil die Form, in der ein Schriftsteller den Inhalt eines Buches darstellt und verbindet, ein Produkt seiner Anlagen, seiner Erziehung, seines Temperaments, der Religion, des Klimas, seines Umgangs und tausend anderer Zufälligkeiten ist. In jedem Schriftsteller offenbart sich die Formirung der Materie anders. Der Gedankengang ist in jedem verschieden. Sollte man sich daher die Verbindung desjenigen, was ein Anderer gemacht und verknüpft hat, zu eigen machen, so müßte man seine eigene Form zerstören, und daher sein Leben vernichten. Durch den Beweis des fort-

dau:

dauernden Eigenthums des Schriftstellers wird der Nachdruck unrechtmäßig und die Mühe und der Aufwand des Verlegers gesichert: denn nun muß ihm der Schriftsteller die durch Verkauf oder Tausch überlassene Exemplare schützen, und muß ihn gegen jede Beeinträchtigung sicher stellen.

Kri

XXII.

K r i t i k

der Konstitution

der

französischen Republik,

angenommen und eingeführt im Jahre 1795.

Mit

Vergleichung der Konstitution von 1793 und des
Entwurfs der Konstitution von 1795 von der
Kommission der Eile dem Nationalkonvente
vorgelegt.

2

XXX

1711
1712
1713

1714
1715
1716
1717
1718
1719
1720
1721
1722
1723
1724
1725
1726
1727
1728
1729
1730
1731
1732
1733
1734
1735
1736
1737
1738
1739
1740
1741
1742
1743
1744
1745
1746
1747
1748
1749
1750
1751
1752
1753
1754
1755
1756
1757
1758
1759
1760
1761
1762
1763
1764
1765
1766
1767
1768
1769
1770
1771
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800

2

V o r r e d e .

Man kann nicht leugnen, daß die neue Konstitution der französischen Republik viele und große Vorzüge vor der im Jahre 1793 geschaffenen, der es nicht so wohl an einem Haupte als an Beinen fehlte, hat. Die Gesetze, die das Ganze in den Gang bringen und in Bewegung erhalten, mangelten gänzlich. Doch war sie mehr werth als ein Leben von wenigen Tagen. Ihre Grundsätze sind gerecht, die Mittel aber, dieselbe zu handhaben und durch ihre Herrschaft alle Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten zu unterdrücken, schwach und unfruchtbar. Hätte man sie aber nur in Gang gebracht und nach Einsicht und Gewissen darinnen erhalten, so würden nicht die blutigen und greuelvollen Tage, die der Freyheit so viel geschadet, die ihr die kühnsten, einsichtsvollesten und tugendhaftesten Vertheidiger geraubt und die Frankreich mit Schande und Schmach überhäuft haben, erfolgen.

D 2

folgt

folgt seyn. Die Stifter der Republik würden vielleicht aus einer ungerechten Gefangenschaft wieder hervorgegangen, die Freyheit unbefleckt erhalten und die Rechte der Menschheit von den Vorfürwürfen, die ihnen jetzt Unwissenheit, Aberglaube, Stupidität, Despotismus und alle Ungeheuer, die sich vom Unrechte nähren und auf die Verachtung der Menschheit stolz sind, frey seyn. Der Krieg würde vielleicht längst geendigt und das Menschenmorden würde nicht zur Gewohnheit worden seyn.

Doch späte Klagen machen kein Unrecht ungeschehen, und kein Unglück gut. Die Vernunft muß arbeiten, lehren, rathen, gebieten, weil es Zeit ist. Will man durchaus ihre Stimme nicht hören, ihre Warnungen nicht achten, und ihre Forderungen nicht erfüllen, so mag Unvernunft und Ungerechtigkeit die Tauben geißeln, und Leiden die Ungehorsamen zur Besinnung bringen. Die Natur geht ihren Gang fort, sie zerstört, was ihr in den Weg tritt und peitscht mit blutigen Geißeln den, der gegen ihre Gesetze sündigt. Will daher eine Nation frey seyn, so ist sie es: sie reißt sich von den Banden der Naturnothwendigkeit los, und rettet sich unter die Gesetze der Gerechtigkeit. Unter einer freyen Nation hat der Zufall seine Rolle ausgespielt, die Vernunft ist aufgetreten, und Gesetzgeberin worden. Stürzt eine Nation, die dem Joche der Knechtschaft entlaus-

fen

fen ist, sich in zerstörende Anarchie, so will sie nicht frey seyn. Keine Macht kann sie in Freyheit erhalten, sie läuft den Despoten nach, und aus Ermattung und Verzweiflung duldet sie die drückendsten Fesseln. Eine freye Nation spricht die Natur selbst von der Vormundschaft, unter welcher sie dieselbe bisher hielt und zu großen Thaten und zum Gehorsam gegen gerechte Gesetze erzog, los.

Die Zukunft muß lehren, ob die Franzosen der Freyheit würdig sind. Gehorchen sie den Gesetzen, sind die Beamten treu, streng und gerecht, beobachten die Gesetzgeber allenthalben die Konstitution und wachen über ihre Vollziehung, und stellen sich als Muster in ihren Lebenswandel, und in ihren Sitten dar, so entreißt ihnen keine innere Verschwörung, und keine äußere Gewalt die Freyheit. Wechselt aber die Regierung stets die Prinzipien ihres Verfahrens, schwankt zwischen übermäßiger Strenge und kindischer Milde, unterhält stetes Mißtrauen zwischen den Bürgern, Gesetzgebern und Beamten, und verachtet die selbstgegebenen Gesetze, und spottet über ihr Daseyn, so ist die Freyheit verlohren, weil sie die Nation nicht wollte. Die Natur thut in der Vertheilung der äußern Freyheit niemand unrecht. Wer ihrer werth ist, dem raubt sie kein Zufall und keine Gefahr. Die Nationen, die bisher haben frey seyn wollen, und aus Ungehorsam und Zügellosigkeit

wieder in Sklaverey versunken sind, tragen mit Recht die Fesseln der Knechtschaft. Die Natur straft nur den Schuldigen: der Unschuldige retzet sich durch jede Anstrengung und Gefahr, die ihm in den Weg tritt, und geht als freyer und großer Mann aus der Welt.

J. A. B — F.

Ein

Einleitung.

In unserm Jahrhunderte hat man zuerst gewagt, einem großen Staate eine demokratisch republikanische Konstitution zu geben, durch deren Organisation man die Rechte aller schützen, und das Wohl aller befördern und vermehren will. Das Alterthum hat zwar auch Republiken aufzuweisen, aber sie sind bald heillose Aristokratien, bald stürmische und gefesselte Demokratien. Durch keine Verfassung gesichert, die Weisheit und Klugheit organisirt, und in Bewegung gesetzt und erhalten hätte, konnten sie den Stürmen der Zeit nicht Troß bieten, noch sich gegen die Fortschritte des menschlichen Geistes aufrecht erhalten. Ihrer Erhaltung giengen zwey Palladia ab: 1) die Buchdruckerkunst, und daher die Preßfreyheit, und 2) die Wissenschaft des Repräsentationsystems und daher die Kunst, die verschiedenen Gewalten rechtlich und politisch richtig von einander zu trennen. Sklaverey oder Zügellosigkeit waren die Extreme, darinnen das Alterthum herumgeworfen wurde. Auch

Hatten sie noch nicht den Grad von Kultur erreicht, sich die Frage aufwerfen zu können, wie kann ein rechtlich bürgerlicher Zustand errichtet werden, wo aller Rechte unter öffentlichen Rechtsgesetzen, die alle Zwangsgesetze sind, gesichert und erhalten werden? Das Alterthum besaß höchstens eine Kenntniß in der Politik, (Klugheitslehre) aber nicht der Weisheitslehre. Seine Gesetze sind daher politische, und beziehen sich auf das Wohlfeyn ohne Rücksicht auf das Recht, aber keine rechtlichen, die auf die Gerechtigkeit sich gründen: denn wie hätte man auch sonst den barbarischen Grundsatz hegen können: alle überwundenen Feinde sind unsere Sklaven, und haben keine Rechte, die sie durch Zwang durchsetzen dürfen. Ihr Leben ist ein Geschenk unserer Güte. Sprachen sie sich durch ein solches Verfahren nicht von den Gesetzen der Menschheit los? Aber wir finden auch noch mehrere ungerechte Einrichtungen, die alle Grundsätze des Rechts aufheben, und alle Erhabenheit der menschlichen Natur austilgen. Wir finden keine Spur in Ihrer politischen Verfassung, alle Menschen als seines Gleichen zu achten. Eine freye Nation ehrt und schützt die Menschenrechte aller, und tastet keines Freyheit und Selbstständigkeit an, sondern gehorcht stets der Pflicht, jedes vernünftige Wesen als Selbstzweck zu respektiren, und ihm Herr seiner Kräfte und seines

nes

nes Schicksals seyn zu lassen. Eine freye Nation, die eine rechtliche Verfassung hat — denn eben durch ihr Daseyn ist sie derselben würdig — verabscheut nichts mehr als ungerechte Unterdrückung. Hier giebt es keine Sklaven, weil keiner sklavische Gesinnung hat.

Die Gerechtigkeit ist eine Frucht der Persönlichkeit, und ihre allgemeine Handhabung ein Produkt der Würdigkeit der Freyheit. Die Griechen finden wir in ihrer schönsten Blüthe erst auf der Stufe der Kultur, wo der Uebergang von der Ausbildung der Thierheit zur Ausbildung der Menschheit stattfindet. Durch die Uebereinstimmung oder den Widerstreit dieser beyden Anlagen entsteht das Gefühl für das Schöne und Erhabene. Ihre Urtheile beschränkten sich daher auf das Schöne und Erhabene, und zugleich auf das Wahre und Nützliche, und durch die Befriedigung dieser Triebe verletzten sie ungescheut die Gerechtigkeit. Um eine rechtliche bürgerliche Konstitution zu organisiren, wird die Kultur und Wirksamkeit aller Anlagen und Kräfte des Menschen erfordert: denn durch die Regierung, die sich auf die Handhabung der Verfassung gründet, sollen die Forderungen aller Begierden des Menschen befriedigt werden. Jede Verfassung, die Dauer und Festigkeit haben, und auf dem Beyfall der Vernunft Anspruch

machen will, muß Aeußerungen von allen Kräften des Menschen in sich aufzuweisen haben, und daher wahrhaft menschlich seyn. Einseitigkeit der Befriedigung ist zweckwidrig, und rächt sich an der menschlichen Unflugheit und Thorheit durch blutige Uebel. Die Vernunft stößt die Sinnlichkeit, und diese jene, wenn jede allein herrschen will, vom Throne. Die Weisheit und die Klugheit müssen stets Hand in Hand mit einander gehen, und die Schöpferinnen von einer Verfassung seyn, um den Widerstreit zwischen der Sinnlichkeit und Vernunft zu schlichten, und die Forderungen der Ersten mit den Geboten der Letztern in Einklang zu bringen. Keine Anlage darf auf Kosten der andern unterdrückt, sondern allen muß nach ihrem Range und Werthe Gnüge gethan werden.

Man darf sich daher nicht wundern, daß Republiken im Alterthume nicht lange dauerten, und daß sie gemeiniglich nur kleine Staaten waren. Ihre Einrichtungen stießen gegen die Gesetze der Vernunft und der Natur an. Ein steter Kampf und Krieg waren daher die Resultate, die sich aus diesem Widerstreite ergaben. Auch scheint es, der Mensch könne sich nur durch Despotismus zur Freyheit ausbilden, und von der Zügellosigkeit zu einer rechtlichen bürgerlichen Verfassung übergehen. Der Gang der Ausbildung der menschlichen Natur geht stufenweise,
und

und ihre Fortschritte sind langsam und allmählig. Es mußten Jahrhunderte vergehen, ehe sich das Menschengeschlecht von dem Dienste des Instinktes losriß, und welcher Gewinn ward ihm dafür? Es wurde eine Beute des Zufalls und der allerungereimtesten Leidenschaften. Als diese stürmische Epoche entflohen war, konnte man erst durch die Noth und durch das Bedürfniß gezwungen, daran denken, die Gesetze der Gerechtigkeit in die Welt einzuführen, und sie mit Gewalt und durch Zwang geltend machen.

Aus der bisherigen Erfahrung läßt sich daher nichts gegen eine rechtlich organisirte demokratische Republik einwenden. Alle Einwürfe, die man darwider aus der Vergangenheit holt, sind Einbildungen und Ausbrüche einer unwürdigen Furcht oder eines niedrigen Eigennuzes: denn 1) hat noch keine Republik außer Nordamerika, die durch eine rechtsbürgerliche Verfassung organisirt gewesen wäre, existirt, 2) kannte keine der Republiken der ältern und mittlern Zeit das Repräsentationssystem, und drittens bleibt die Ausbildung der menschlichen Natur nicht immer auf einer und derselben Stufe stehen, sondern steigt stets höher. Die Aufklärung wird unter den Menschen immer allgemeiner, vielseitiger und vollständiger. In Europa sind die Franzosen die Ersten, die eine rechtlich organisirte Demokratie einzuführen versuchen,

chen, um die Forderung der Vernunft in ihrem ganzen Umfange zu befriedigen, es fragt sich nun, wie ist ihr Versuch einer demokratisch republikanischen Konstitution ausgefallen? Hat man stets das Recht heilig geachtet, und hat die Klugheit alle Mittel angewandt: die Handhabung des Rechts unter öffentlichen Gesetzen zu sichern? Ich habe mir vorgenommen, diese Fragen zu untersuchen und zu lösen, und meine Bedenklichkeiten, Einwendungen, Erinnerungen und Zweifel öffentlich mitzutheilen. Erfahrung muß freylich lehren, ob die Mittel, die man zur Aufrechthaltung der Konstitution wählte, hinlänglich, und ob sie auch immer zweckmäßig gewählt worden sind. Die Spekulation kann hier der Erfahrung nicht ganz zuvorvellen, sondern muß erst ihre Belehrungen, Beweise und Warnungen abwarten, ehe sie ein entscheidendes Urtheil über die Zweckmäßigkeit einer Einrichtung wagt, aber desto sicherer und dreuster kann sie die Rechtmäßigkeit beurtheilen, und in Anspruch nehmen. Meine Absicht geht daher dahin, die Richtigkeit der Definition von den Grundsätzen, darauf die Verfassung erbaut ist, zu prüfen, und ihre Zweydeutigkeit und Unbestimmtheiten zu berichtigen, die Consequenz der Folgerungen, die man aus ihnen zieht, zu untersuchen, und die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Mittel, die man zur Durchsetzung öffentlicher

licher

licher Zwangsgesetze ergriffen hat, durch die Kenntniß der menschlichen Natur überhaupt, und durch die Erfahrung über die Menschen zu beurtheilen.

Da von der Bestimmtheit, Kürze und Deutlichkeit der Grundsätze einer Verfassung so viel abhängt, so werde ich mir vorzüglich angelegen seyn lassen, sie streng und unpartheyisch durchzugehen, und ihre logische und materielle Richtigkeit zu mustern. Endlich werde ich das ganze Gebäude an das Ideal von einer Verfassung, das die Vernunft für jeden Staat aufstellt, halten, um richtiges Endurtheil über das Ganze fällen zu können.

Bey wichtigen Abweichungen dieser Konstitution von der Verfassung von 1793 werde ich auch auf diese Rücksicht nehmen, und die Verschiedenheiten derselben von dem Entwurfe, den die Kommission der Eilse der Nationalkonvention vorlegte, angeben, und eine Vergleichung zwischen ihnen anstellen. Ich suche Wahrheit, und was ich aus Gründen dafür halte, werde ich jederzeit, ohne irgend eine feige Rücksicht bekannt machen. Habe ich in meinen Untersuchungen geirrt, so geschah es weder aus Bosheit noch mit Willen: jede Belehrung und jede Berichtigung wird mir daher willkommen seyn. Durch Nachdenken und Forschen suche ich mir bloß die Empfänglichkeit für Wahrheit zu erwerben, und die Selbstständigkeit und Freys

Freyheit meines Geistes zu befördern und zu erhöhen. Kein Angriff gegen meine Behauptungen, so sehr er auch gegen meine bisherige Ueberzeugung anstieße, wird mich aus der Gleichmüthigkeit und Ruhe bringen, die dem Forscher nach Wahrheit nöthig sind. Da ich aber zu Menschen, die Wesen meiner Art sind, spreche, so stelle ich hier einige Grundsätze auf, die allem Einverständnisse vorausgehen müssen. Ich werde mich nicht darum bekümmern, ob alle darinnen mit mir einig sind, aber ich hoffe, daß wer gewisse Anlagen mit mir annimmt, auch zugeben muß, daß meine Sätze Folgerungen daraus sind.

Der Mensch soll sittlich gut handeln. Um diese Pflicht stets zu erfüllen, muß er sich die Freyheit und Kraft und den Willen, unter allen Bedingungen und in allen Fällen dem Sittengesetze zu gehorchen, zu erkämpfen suchen.

Es existiren um und neben ihm Wesen, an welche dasselbe Gebot ergeht, in welchem Verhältnisse steht er zu ihnen? Ist er in Rücksicht seiner Wirkungen und Handlungen auf sie bloß den Gesetzen des Mechanismus unterworfen, oder steht er auch unter Freyheitsgesetzen die eine äußere Gesetzlichkeit konstituiren mit ihnen? Beherrschte seine Natur der Instinkt allein, so gäbe physische Stärke den Vorzug; allein da auch ein Gesetz anderer Art, daß
 sich

sich in seinem Gewissen als ein Gebot, oder als eine Befugniß ankündigt, in ihm spricht, so hat dieses Gesetz den Vorzug vor den Nöthigungen des sinnlichen Triebes, und ist Herrscher über alle freye Handlung des Menschen. Es ist also für ihn Pflicht, Menschen als mit ihm unter gleichen Gesetzen stehende Wesen, und als Subjekte des Sittengesetzes, das heilig ist, zu achten, und mit ihnen unter den Gesetzen der Freyheit, Gleichheit und Selbstständigkeit zu leben.

Nun hat der Mensch drey verschiedene Anlagen, durch welche er mit seines Gleichen im Neuseyn zusammenhängt, durch welche er sich ihnen verständlich machen, und als mit ihnen verwandt ankündigen kann, und durch welche er auf sie wirkt, es ist daher Pflicht diese Vermögen gebrauchen zu lernen, und ihre Thätigkeit zur Fertigkeit zu erheben, um Mensch im vollendesten Sinne des Wortes zu seyn. Was durch seine Natur möglich ist, soll er durch sein Leben wirklich machen. Das Thier vollendet in kurzem seine Laufbahn zu seiner Bestimmung, den Menschen aber erzieht die Zeit und die Ewigkeit, und seine Vernunft stellt ihm ein Ideal als Pflicht auf, das er nur in einer Unendlichkeit erreichen kann. Je näher er ihm daher kommt, desto weiter entflieht es von ihm. Der Tugendhafte und
Ge:

Geschickte sind nie mit sich zufrieden, denn immer hören sie die Forderung der Vernunft, wie viel mehr sie noch seyn sollten.

Da nun diese Gebote an alle ergehen, so folgt, daß alle eine äußre und öffentliche Gleichheit gegen einander beobachten müssen, wenn sie in dieser Welt bey einander leben, neben einander wirken und sich durch Selbstthätigkeit ihrer Naturbestimmung nähern wollen.

Immer aber treibt ein Hang die Menschen einander Unrecht zu thun, und sich in dem Gebrauchen ihrer Rechte zu kränken, wie können nun die Ausbrüche dieser Neigung zum Bösen unterdrückt, oder doch eingeschränkt, und wodurch kann das Recht allgemein geltend gemacht werden? Der Staat ist die Einrichtung, die das Recht öffentlich und mit Zwang durchsetzt, es ist daher Pflicht, diesen Zustand des allgemeinen Rechts einzuführen und seine Dauer und Festigkeit durch alle Mittel, die menschlicher Scharfsinn und Klugheit herbeychaffen kann, zu sichern.

Da es aber nicht gleich einleuchtet, welches die Rechte sind, die dem Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft sollen geschützt werden, so müssen sie vor der Organisation des öffentlichen Rechts aufgesucht und vollständig und genau bestimmt werden. Aus
dere

dere Rechte hat der Mensch, andere der Bürg. Jener steht unter dem Gerichtshofe des Gewissens, dieser unter einer allgemeinen und nothwendigen Gesetzlichkeit der äußern Wirkungen, die mit dem Gebrauche der Kräfte aller andern zusammen bestehen müssen. Die Rechte des Menschen gehen dem Staate nichts an: denn ihre Aeußerungen und ihre Erhaltung liegt über allen Zwang, welches das einzige Mittel ist, das der Staat zur Erreichung seines Zwecks gebrauchen kann und darf, hinaus. Man behauptet daher mit Unrecht, der Staat habe die Pflicht, die Preß- und Gewissensfreyheit zu schützen. Aber wie und wie weit soll er sie in seinen Schutz nehmen? Muß nicht jedes Gewissen hierüber selbst Richter seyn? Der Staat hat es bloß mit den unveräußerlichen Bürgerrechten zu thun, die Menschenrechte gehen ihn überall nichts an. Der Mensch kann und muß Rechte haben, die unveräußerlich sind, und die sein Einwirken in die Sinnenwelt und den Gebrauch derselben zu seinem Menschheitszwecke möglich machen.

Der Staat darf bloß Handlungen gegen andere beurtheilen und richten. Die Menschheitsrechte aber sind keine bloßen Aeußerungen des Willens durch Freyheit, sondern entweder ein bloßer Gebrauch der spekulativen, oder der praktischen Vernunft durch Selbstthätigkeit und nach Willkühr. Welchen Maß-

H

stab

stabs wollte nun der Staat bey der Beurtheilung einer Uebertretung — die aber mehr ein Irrthum des Verstandes als ein Verbrechen des Willens ist, (die Ueberzeugung der Vernunft wird wohl durch Freyheit erworben, verwandelt sich aber in Nothwendigkeit, die sich nicht willkührlich abändern läßt, weil die Gesetze des Verstandes und das Bewußtseyn der durch sie erworbenen Einsichten den Charakter der Nothigung an sich haben), gebrauchen? Ich glaube daher behaupten zu dürfen, daß sich der Staat weder in die Pressfreyheit, noch in die Glaubensfreyheit mischen darf, weil sie Gewissensrechte sind. Mag daher einer immer ein Verbrechen, das aber niemandes äußere Rechte kränkt, begehen, so ist er nur Gott und seinem Gewissen dafür Verantwortung schuldig.

Betrachtet man die Art, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird, so wird man noch deutlicher gewahr, daß sie nicht in das Gebiete des Staats gehören können: 1) thut Mißbrauch keines Andern Rechten Abbruch. 2) ist ihr Gebrauch eine unwillkührliche Aeußerung unserer Ueberzeugung, die unabhängig von der Freyheit des Willens nie strafbar ist. Denn würde man nicht den Menschen, der gegen seine Ueberzeugung redete, schrieb oder glaubte, der verworfensten Niederträchtigkeit anklagen? Und dem
noch

noch scheint man Unredlichkeit befördern zu wollen, weil man dem Staate das Recht giebt, den Mißbrauch (nach unserm Urtheile, aber nicht nach der Einsicht des Schreibenden oder Glaubenden) der Preß- und Glaubensfreyheit zu strafen. Jede Handlung, die man für ein Produkt der Gewissensrechte hielt, gehört eben dadurch, wenn sie irgend eines Bürgerrechte kränkt, nicht in das innere, sondern in das äußere Recht, und ist der Kritik des Staats unterworfen. Fühlte sich aber jemand durch ungegründete, und daher ungerechte Vorwürfe eines Schriftstellers beleidigt, so ist doch kein Bürgerrecht, das der Staat ihm unangetastet erhalten soll, sondern ein Menschenrecht in ihm angegriffen, dafür der Schriftsteller seinem Gewissen verantwortlich ist. Wer vermag auch die Größe einer Beleidigung durch Worte zu bestimmen, und die bürgerliche Bestrafung nach der Absicht und dem Grade der Uebertretung abzumessen. Die Strafe für jede solche Kränkung muß dem Weltrichter und der Beschämung desjenigen, der sich ungegründete Vorwürfe erlaubt, überlassen werden.

Die Rechte des Menschen, zu deren Schutze Staaten errichtet werden, sind äußere, und sind die Bedingungen des Zusammenlebens und Wirkens moralischer Wesen im Raume. Man nennt sie Bür-

gerrechte. Welches sind nun diese Rechte? Die Franzosen wollen nicht allein eine Erklärung der Rechte des Bürgers, sondern auch des Menschen geben. Wir werden sehen, ob sie diesen Zweck erreicht, oder ob sie nur die unveräußerlichen Bürgerrechte aufgestellt haben.

I) Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Der Mensch soll in den Staat treten, weil er mit Wesen seiner Art, die stets zum Unrecht und zur Unterdrückung geneigt sind, zusammen lebt. Der Hang zum Despotismus zwingt also die Menschen zu einem bürgerlichen Vereine. Anfänglich trieb sie die Noth und die Gefahr zusammen, jetzt verewigt diese Vereinigung die Begierde zum Unrecht. Was gehört nun dazu, daß das Bürgerleben rechtlich und zweckmäßig organisirt werde? Die Bedingungen, das äußere Recht unter sinnlichvernünftigen Wesen zu handhaben, sind die unveräußerlichen Rechte des Bürgers. Einstimmung zu einem solchem Verein ist nothwendig, weil man sonst in dem Andern die Menschenrechte beleidigen würde.

Die Franzosen stellen im 1sten Artikel, welcher sehr unbestimmt von den Rechten des Menschen in Gesellschaft spricht, da man doch noch nicht weiß,
wel

welche Gesellschaft, ob bürgerliche, oder irgend eine andere darunter zu verstehen ist, die Freyheit, die Gleichheit, die Sicherheit und das Eigenthum als Rechte auf. Hier vermißt man 1) ein Eintheilungsprinzip, daraus man die Nichtigkeit und Vollständigkeit der Rechte erkennen könnte, 2) sind weder die Rechte des Menschen noch des Bürgers vollständig aufgezählt. 3) sind Sicherheit und Eigenthum keine Rechte selbst, sondern die Erste wird durch den Gebrauch von Rechten erworben, und das Zweyte gewährt der ungestörte und gesicherte Genuß derselben.

Die Rechte des Menschen gehen den Staat nichts an, wir bekümmern uns daher auch nur um die unveräußerlichen Rechte des Bürgers als die Gründe, worauf jeder Staat erbauet, und welche durch ihn gesichert werden sollen. Das äußere Recht soll im Staate gehandhabt werden, welches sind denn nun die Bedingungen dieser durchgängigen Handhabung? Der Mensch macht das Recht durch Freyheit, Vernunft und Selbstständigkeit wirklich: der bürgerliche Zustand, als ein rechtlicher betrachtet, muß daher auf folgende Grundsätze: a) Auf die Freyheit jedes Mitgliedes des Bürgervereins als eines Menschen, b) auf die Gleichheit desselben mit jedem Andern als eines Unterthanen und c) auf die Selbstständigkeit jedes Gliedes eines gemeinen We-

fens als eines Bürgers gegründet seyn. Dieses sind die Bedingungen der Einführung des öffentlichen Rechts, zu dessen Durchsetzung mit Zwang unter allgemeinen Gesetzen eine bürgerliche Gesellschaft errichtet wird. Sie sind das Lebensprinzip, das jeden rechtlichen Staat organisirt und erhält. Zur Erhaltung dieser Rechte sollen die Menschen sich mit einander verbinden um jeden Widerspenstigen und Ungerechten in die Schranken des Rechts zurückzuweisen, aber in Rücksicht der Menschenrechte können sie entweder stets im ethischen Naturstande fortleben, oder eine Kirche stiften, die unsichtbar, und deren Oberhaupt Gott ist.

In der Konstitution von 1793 und in dem Entwurfe der Konstitution der Kommission der Eilse findet sich noch ein Artikel, der den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft in das allgemeine Beste setzt. Dieser Begriff ist aber zu schwankend und vieldeutig, als daß er zum Zwecke irgend einer Einrichtung dienen kann; denn das Beste heißt bald das Angenehmste, bald das Nützlichste, bald das Recht überhaupt. Das Angenehme und Nützliche lehrt uns die Erfahrung, und daher lassen sich darüber nie Gesetze, sondern höchstens Regeln geben. Jeder urtheilt über diese Begriffe nach seinem körperlichen Zustande, nach seinen Einsichten, Launen, Begierden und Wünschen,
die

die stets wechseln und sich in allerley Farben und Gestalten kleiden. Für das Recht allein können Gesetze aufgestellt werden: denn dieses besteht in dem Gebrauche der Freyheit, d. h. aller Anlagen und Kräfte des Menschen nach allgemeinen Gesetzen unter der Sanktion des Sittengesetzes. Die Einschränkung der Freyheit aller beruht daher auf der Zusammenstimung der Freyheit, mit der Freyheit von jedermann.

Glück vertheilt entweder das Schicksal blindlings oder die Gottheit nach Verdienst. Seine Wirklichkeit kündigt sie durch die Befriedigung unsrer Wünsche und Neigungen an. Der Staat kann und darf diese Absicht nicht haben, wenn er nicht ungesund und tyrannisch handeln will: denn woher weiß er die Wünsche aller, und wodurch kann er die sonderbaren Launen erkunden, und doch soll er diese befriedigen? Die Mittel zur Glückseligkeit kann er sichern und ihre Herbeyschaffung erleichtern und begünstigen, aber nie darf er sie einem Bürger aufdringen. Der Staat ist eine Anstalt unter äußern Zwangsgesetzen: was also nicht durch diese erreicht und verwirklicht werden kann, liegt außer den Grenzen seiner Wirksamkeit.

Das Leben im Staate würde daher noch weit schlimmer seyn als der Naturstand, dieser ist ein Zustand der Ungerechtigkeit unter Freyheitsgesetzen,

X 4

jenes

jenes aber würde eine Organisation des Unrechts selbst seyn. Der Zweck des Staates ist Schutz des Gebrauchs der unveräußerlichen Bürgerrechte.

II. Dieser Artikel enthält eine Erklärung der Freyheit, die aber eben sowohl auf das Recht als auf die innere moralische Freyheit paßt. Die öffentliche Freyheit ist der Grund, worauf jede Verfassung errichtet werden muß. Die Konstitution sagt: die Freyheit besteht darinnen, alles was den Rechten eines andern nicht schadet, thun zu können. Dies ist aber auch ein inneres Recht, dessen Richterstuhl das Gewissen ist, und das also ganz und gar nicht in das organisirte Bürgerleben gezogen werden darf. Man hat hier die Gebiete des Gewissens und des äußern Rechts mit einander vermengt. Worinnen besteht nun die äußere Freyheit, davon allein bey einer Staatsverfassung die Rede seyn kann, und die also mit Gewalt darf erhalten werden? Rechtliche Freyheit mithin äußeren ist die Befugniß, keinen anderen Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich habe meine Beystimmung geben können. Dieses kann nun auf zweyerley Art geschehen, entweder das Gesetz ist gerecht überhaupt, und da stimmt es auch mit meiner Vernunft überein, und ich kann ihm nicht ohne Ungerechtigkeit meinen Beyfall versagen, oder ich habe selbst an der Aufstellung des Gesetzes Antheil genommen, und dann findet

findet

findet nicht einmal ein Zweifel statt, daß ich meine Zustimmung nicht gegeben habe. Aus dieser letztern Erklärung der Freyheit folgt, daß die gesetzgebende Gewalt jederzeit durch die ganze Nation selbst, oder durch seine Stellvertreter, welche sie selbst oft wählen und verändern muß, verwaltet werden soll. Auch giebt diese Bestimmung Aufschluß über die Frage: welche Regierungsform ist die beste?

Die Konstitution von 1793 fügt noch hinzu, „die Freyheit hat zum Prinzip die Natur, zur Regel die Gerechtigkeit, zum Schutz das Gesetz; seine moralische Grenze ist die Maxime: „Was du nicht willst daß man dir thun soll, thue andern auch nicht.“ Dieser letzte Zusatz ist das Prinzip der Gerechtigkeit, sich alles Unrechts gegen andere zu enthalten. — Der Ausdruck Natur ist unbestimmt, denn wir haben eine sinnliche und eine moralische Natur, diese hat zum Zweck die durchgängige Befolgung des Sittengesetzes, — ihre Forderungen sind Gebote oder Befugnisse — jene verlangt Vergnügen, ihr Zweck ist die Befriedigung aller Wünsche, also Glückseligkeit. Welche Natur versteht man nun hier? Daß die Freyheit zum Gesetz (nicht zur Regel) die Gerechtigkeit gegen andere haben muß, folgt daraus, daß die Freyheit jedes mit der Freyheit aller zusammen bestehen soll.

III. Die Sicherheit ist kein Recht selbst, sondern eine Folge aus dem ungehinderten Gebrauche der drey oben angegebenen unveräußerlichen Bürgerrechte. Dieser § sagt: die Sicherheit entspringt aus dem Zusammenwirken aller, jedem seine Rechte zu sichern. Hier ist bloß angegeben, wie Sicherheit entsteht, aber nicht was sie selbst, und daß sie ein Recht sey. Sicherheit im Staate ist ein ungestörter Genuß der unveräußerlichen Bürgerrechte. Da aber diese die Konstitution nicht vollständig aufgestellt, und auch solche, die keine Rechte sind, eingemischt hat, so sind in der Konstitutionsakte Ungerechtigkeiten, die eine Folge unrichtiger Grundsätze sind, entstanden. Wir werden weiter unten die Mängel und Gebrechen der Verfassung, daran unrichtig bestimmte Begriffe Schuld sind, vollständig aufzählen. Auch ist Sicherheit ein sehr zweydeutiger Begriff, wenn man nicht die Rechte, die die Grenzen ihrer Erhaltung sind, richtig und genau angegeben hat. Ihrentwegen hat man die größten Bedrückungen ausgeübt, und die blutigsten Kriege geführt. Es war daher Schuldigkeit der Gesetzgeber, ihren Inhalt vollständig aufzusuchen, und die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu ihrer Erhaltung bestimmt und deutlich abzustechen. Auch die Konstitution von 1793 und der Entwurf der Eilers Commission schweifen in diesem vieldeutigen Begriffe aus,

aus,

aus, und setzen sie bald in den sichern Genuß des Eigenthums, das man aber nicht richtig erklärt, bald in den freyen Gebrauch der Rechte, die man nicht vollständig erforscht hat. So vermischt man auch im

IV. Das Eigenthum mit dem Genuße des Eigenthums, ohngeachtet man das Eigenthum zu einem Rechte selbst macht. Was nennt man nun Eigenthum? Bald versteht man darunter alles, was der Mensch durch seine Kräfte geformt, und sich dadurch zu eigen gemacht hat, daß er ihm die Form seiner Thätigkeit ausdrückte, bald bloßes Grund- und Geld-eigenthum. Das Eigenthum aber ist kein Recht selbst, sondern der Mensch hat bloß ein Recht oder vielmehr eine Pflicht, Eigenthum zu erwerben, weil es die Bedingung der Erhaltung seines Lebens und seiner Ausbildung in dieser Welt ist. Es kann daher nicht in dem Rechte seine Güter, seine Einkünfte und die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und darüber nach Willkühr zu schalten bestehen. Wie unterscheiden sich nun die Güter von den Einkünften? Sind denn nicht diese und die Früchte meiner Arbeit und meines Fleißes nicht auch meine Güter? Man kann daher wohl sagen, jeder hat das Recht, sein Eigenthum zu genießen, und darüber eigenwillig zu schalten, aber nicht das Eigenthum selbst ist ein Recht zum Genuße. Unter Eigenthum verstehe ich die Materie,

terio,

terie, welcher der Mensch durch Thätigkeit die Form seines Geistes aufgedrückt hat. Alles also, was schon die Form einer menschlichen Kraft an sich trägt, ist heilig, und darf von niemand weder zerstört noch zu eigen gemacht werden, denn es ist schon in das Subjekt eines moralischen Wesens verwebt worden, dem es niemand ohne die größte Ungerechtigkeit zu begehren entziehen darf. Dieses ist die ursprüngliche und edelste Art Eigenthum zu erwerben. Wissenschaften, Künste u. s. w. gehören darunter. Auch erlangt man Eigenthum durch Tausch, Kauf, Geschenke und Erbschaft.

So viele ursprüngliche Anlagen der Mensch hat, eben so viele Arten von Eigenthum kann er erwerben. Es giebt daher ein sinnliches, intellektuelles und moralisches Eigenthum, das man wieder in ein inneres und in ein äußeres eintheilen kann. Jenes ist ein Produkt des Gebrauchs von Gewissensrechten, dieses von der äußern Freyheit.

Was darf sich nun aber der Mensch zu eigen machen? Für Menschen existiren bloß Personen und Sachen. Jene sind heilig, weil sie Subjekte des Sittengesetzes sind, und niemand darf sie antasten; diesen kann man willkührlich jede Form geben, wenn sie nicht etwan schon jemand zu seinem Eigenthum gemacht hat. Man gebraucht z. B. bey der Leibeigenschaft

schaft

schaft und im Sklaventhum Personen, die man sich weder zu eigen machen kann noch darf, als Sachen, wer kann sich bey diesem Anblicke der Mishandlung der menschlichen Natur enthalten, seinen Fluch über die Bösewichter und Tyrannen, die die Menschheit zur Thierheit erniedrigen, und die Göttlichkeit des Menschen zur Befriedigung ihrer eiteln und schändlichen Lüste gebrauchen, auszusprechen, und ihnen die furchtbare und schreckliche Verantwortlichkeit über diese Menschenerniedrigung vor dem Weltrichter in das Gewissen zu donnern. Und wenn Millionen sich dir zu Skaven anbieten, so darfst du doch keinen Einzigen annehmen, ohne dich der schändlichsten Verworfenheit schuldig zu machen. Sklaverey nenne ich die Beraubung, sie sey freywillig oder erzwungen, der Freyheit, Gleichheit und Selbstständigkeit. Ja! ihr Menschenspeiniger, eure Skaven sind eure Brüder, und sollen eben die Rechte als Bürger genießen, die ihr selbst habt. Und warum? fragt ihr mich: weil die Menschen moralische Personen sind, also heilig geachtet werden müssen, und wenn eine Welt darüber in Trümmern zerfallen sollte. Alles was nur bedingten Werth hat, muß der Achtung gegen das Sittengesetz aufgeopfert werden.

V. Die Gleichheit besteht darinnen, daß das Gesetz für alle dasselbe seyn muß, es mag beschützen
oder

strafen. Sie schließt allen Unterschied der Geburt und alle Erblichkeit der Gewalten aus." Stellt dieser § die Operation des Gesetzes vollständig auf? Rechtliche Gesetze gebieten oder verbieten bloß. Jeder Ungehorsam gegen dieselbe zieht Strafe nach sich. Die Erklärung der Gleichheit ist also nicht vollständig, es fragt sich, ob sie auch richtig sey? Da hier nicht von der innern moralischen, sondern von der äußern rechtlichen Gleichheit die Rede ist, worinnen besteht diese nun? Die äußere Gleichheit kann sich nur auf das Gesetz — auf sein Gebot oder Verbot beziehen, und ist ein unveräußerliches Bürgerrecht des Menschen als abhängig von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung. Sie besteht daher in dem Verhältnisse der Staatsbürger in einem Staate, nach welchem keiner den Andern wozu rechtlich verbinden kann, ohne daß er sich zugleich demselben Gesetze unterwirft. Dieser Gehorsam gegen das Gesetz muß wechselseitig seyn, und darf erzwungen werden, weil der Widerspenstige eine Pflicht dadurch übertritt, daß er die Bedingungen des bürgerlichen Vereins aufhebt. Der Belovdigte (und an seiner statt der Staat) darf jede Gewalt, die ihn aus der Reihe der freyen und gleichen Wesen herausstoßen will, abschlagen, und die Naturkraft, die der Andere an ihn zur Unterdrückung gebraucht, in die Schranken der rechtlichen Gleichheit zurückdrängen.

Sicht

Giebt es aber nicht Gesetze, die weder gebieten noch verbieten, sondern erlauben? Beruht nicht das Naturrecht als eine von der Pflichtenlehre verschiedene moralische Wissenschaft, gänzlich auf einem Erlaubtseyn? Woher kommt aber die Allgemeinheit und Nothwendigkeit, darauf das Naturrecht Anspruch macht, und ohngeachtet der Zufälligkeit, die sich durch das Erlaubte ankündigt, sich dadurch den Namen einer Wissenschaft erwirbt? Alle Gebote und Verbote gehören in die Pflichtenlehre. Nun giebt es aber innere (Gewissens) und äußere (Zwangs) Pflichten. Die Letztern gehören allein in das Bürgerleben, und jedes bürgerliche Gesetz ist entweder gebietend oder verbietend, und niemals erlaubend. Diese Gebote und Verbote gehen aus der Unveräußerlichkeit der Rechte, die der Staat schützen soll, hervor. Es ist daher Pflicht des Staates, jedem Angriff auf diese Rechte zu wehren, und jeden Bürger vor Unrecht zu schützen.

Die Konstitution von 1793 drückt diesen Artikel so aus: „alle Menschen sind durch die Natur und vor dem Gesetze gleich.“ Vor dem Gesetze gleich seyn, drückt blos eine Leidenschaft und nicht die Thätigkeit aus, die den Andern als Gesetzgeber an dasselbe Gesetz bindet. Durch die Natur gleich seyn, ist ein zu vieldeutiger und schwankender Ausdruck, als daß er sich zur Bestimmung eines Gesetzes qualifizire.

Der

Der Mensch hat eine ursprüngliche und eine erworbene Natur: jene besteht in der bloßen Anlage, Mensch zu seyn, und diese in den erworbenen Fertigkeiten von seinen Kräften Gebrauch machen zu können, um dadurch allerley Zwecke, welche die Natur aufgibt, auszuführen. An Talenten und Geschicklichkeit ist niemand dem andern gleich, auch kann diese Ungleichheit nicht aufgehoben werden, und wir haben kein Recht uns über sie zu beschweren, weil ihr Ursprung ein Werk der Natur, des Schicksals und unserer eigenen Bemühungen ist. Fleiß, Anstrengung und Kühnheit bilden unsere Anlagen aus, und zerstören die Gleichheit der Anlagen. Die Umstände geben dem Menschen den Stoff, den er bearbeiten und daran sich versuchen kann. Sein Leben ist also ein stetes Ringen, aus diesem Stande der Gleichheit heraus zu treten, und gleich von Natur kann man den Menschen nur in Hinsicht auf die Form seiner Vermögen nennen. Diese Gleichheit ist der Grund, daß der Mensch zu dieser und keiner andern Art gehört: die Ungleichheit, die durch den Gebrauch der Anlagen entsteht, ist unvertilgbar, und gewährt dem Menschen die größten Vortheile, weil ihr Anblick ihn reizt und spornt, sich von niemand in Geschicklichkeit, Wissenschaften und Künsten, Größe des Geistes und Herzens übertreffen zu lassen. Dieser Kampf, den der Mensch

Mensch

Mensch mit seines Gleichen beginnt, ist der Weg zur Erreichung seines Erdenzwecks. Er spannt alle Triebfedern in seinem Gemüthe an, durch Mühe und Energie das Ziel, das zur Auszeichnung und Vorzügen führt, zu erreichen. Die Natur sorgt durch diesen wechselseitigen Streit wohlthätig für den Menschen, verscheucht die Dummheit und die Schlaffheit, und giebt seinem Willen Energie und seinem Verstande Stärke und Ausdauer.

Die Freyheit, Gleichheit und Selbstständigkeit sind die einzigen und nothwendigen Gründe, worauf eine Verfassung aufgeführt werden muß, und durch deren Erhaltung das Bürgerleben rechtlich organisirt wird. Diese Bürgerrechte sind unveräußerlich. Jeder Nichtgebrauch ist niederträchtig, und jede Unterdrückung derselben ungerecht. Sie stellen alle Verhältnisse auf, in welche Menschen im äußern Handel und Wandel mit einander kommen können, und sie umfassen den ganzen Wirkungskreis, darin die Bürger wechselseitig thätig, und den Natur, und Staatszweck zu erreichen im Stande sind: denn es kann nur ein dreifaches Verhältniß der Menschen gegen einander geben, entweder sie verhalten sich zu einander als Accidens zur Substanz oder als Wirkung zur Ursache oder als in Wechselwirkung begriffen: diese zusammen geben die rechtlichen Grundsätze der Selbstständigkeit, der Freyheit und Gleichheit.

S

Mit

Mit der Erklärung dieser Grundsätze hätten sich die Rechte des Bürgers schließen sollen: denn was nun folgt, sind bloße Maximen, die sich aus den obigen Rechten ergeben, und Regeln, die die Ausführung des Gebäudes leiten sollen. Die Ueberschrift spricht zwar auch von den Rechten des Menschen, man hat sie aber hier ausgelassen, und unter die allgemeine Anordnung eingerückt. Ueberhaupt gehen sie den Staat eben so wenig, als die Pflichten des Menschen an. Beyde stehen unter dem Gerichtshofe des Gewissens, und sind also aller äußern Gewalt entzogen. Niemand soll dem Menschen in dem Gebrauche oder Misbrauche derselben stören, weil die Befolgung oder Uebertretung von der Ueberzeugung, Gesinnung und Einsicht des Handelnden, der sich diese durch Selbstthätigkeit erworben, und die er sich zur Richtschnur in seinem Leben gemacht hat, abhängt. Schützt der Staat nur die unveräußerlichen Rechte des Bürgerlebens, so erkennt er auch die unbedingte Unverletzlichkeit der Menschenrechte an, deren rechtliche Wirksamkeit nie in das Gebiet des Staats einschlägt.

VII. „Das Gesetz ist der allgemeine Wille, welcher entweder durch die Mehrheit der Bürger, die er regieren soll, oder durch ihre Stellvertreter ausgedrückt wird.“ Ein Gesetz überhaupt ist eine Vorstellung der Nothwendigkeit gewisser Regeln als Bedingungen von Etwas. Nun giebt es theoretische und
praktische

praktische Gesetze, jene geben der Natur durch den Verstand Einheit und Zusammenhang, und beziehen sich auf das Erkennen, diese geben dem Willen allgemeine und nothwendige Vorschriften. Diese sind nun innere und äußere, jene gehören in die Sittenlehre, diese in das Naturrecht. Was ist nun ein äußeres Rechtsgesetz? Es ist eine nothwendige Vorschrift für den Willen als Bedingung des rechtlichen Zusammenlebens der Menschen.

Dieser Artikel der Konstitution erklärt bloß, wie ein Gesetz im Staat entsteht, und wodurch er Rechtskraft erlangt. Er enthält aber auch noch eine Zweideutigkeit, weil man nicht bestimmt weiß, welche Mehrheit der Stimme in der Verfassung, die sich die Franzosen geben, gelten soll: denn in der Wirklichkeit schließen beyde einander aus, und es muß daher entweder die Mehrheit der Stimme der Bürger oder ihrer Stellvertreter allein als Gesetz gültig seyn. Der Artikel hätte daher, um die Quelle der Gesetze zu bestimmen, so heißen sollen: Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens der Nation. Da es aber unmöglich ist, daß die ganze Nation sich an einem Orte und stets versammle und über einen Vorschlag zu einem Gesetze berathschlage, so wählt sie unter sich Stellvertreter. Der Ausspruch ihrer Mehrheit gilt als Gesetz, dieses aber muß so beschaffen seyn, daß es als der allgemeine Wille der Nation angesehen werden kann,

kann, d. h. es muß die Freiheit Aller auf die Bedingung des Zusammenbestehens derselben von jedermann einschränken. Durch diese Allgemeinheit geht eine rechtliche Gültigkeit hervor. In einem Staate giebt es nun sowohl Fundamentalgesetze, die eine rechtliche Konstitution organisiren, als Gesetze, die ein einstweiliges Bedürfniß erzwingt. Die Repräsentanten müssen daher oft gewechselt werden, damit sie mit den nothwendigen Erfordernissen zum Wohle einer Nation vertraut und bekannt sind. Die Wünsche einer Nation sind ihnen Materialien zum Nachdenken, und ihre Befriedigung Auffoderung ihre Pflicht zu thun. Was nun weder das Gesetz verbietet noch gebietet, kann im Bürgerleben nach Belieben gethan oder unterlassen werden; allein hier tritt ein höherer Gesetzgeber und Richter — das Gewissen, vor dem nichts moralisch gleichgültig (indifferent) ist — auf, der unbedingt verwirft und billigt, was das äußere Recht der Willkühr überläßt. Verläumdung des Andern, Untreue in der Liebe und Freundschaft, heimlichen Betrug, Hinterlist, Falschheit, Durchsetzung des strengen Rechts, verbietet das bürgerliche Gesetz nicht; allein alles, was sich diesem entzieht oder verbirgt, ist deshalb nicht gerecht, sondern das Gebot des Gewissens verdammt alle Uebertretungen des Sittengesetzes, sie geschehen öffentlich oder heimlich, in Gedanken oder in Handlungen, unbedingt. Auch alle Pflichten, die sich auf die Güte

grünz

gründen, liegen außer den Grenzen des Bürgerlebens. Ihre Unterlassung entehrt und erniedrigt den Menschen vor Gott und seinem Gewissen, macht ihn aber nicht bürgerlicher strafbar: denn er beleidigt hierdurch keine unveräußerliche Bürgerrechte.

Ueberhaupt hätte dieser und die folgenden Artikel schon in die Konstitutionsakte an den gehörigen Orten eingerückt werden sollen: denn sie drücken lauter Gesetze aus, die als Grundgesetze der Verfassung gelten. Sie sind daher keine Bürgerrechte, die sollen geschützt werden, sondern die Art und Weise, wie das Gesetz soll gegeben und wie es zum Schutze der Rechte soll gehandhabt werden. Es müssen gewisse Formen eingeführt werden, daran die Vollziehung eines Staatsgesetzes gebunden ist: daher ist es gerecht, daß niemand angeklagt und verhaftet werde, noch daß jemand einen Verhaftsbefehl ausfertigen noch vollziehen lassen darf, als nach den eingeführten Formen. Diese sind die Schutzmauer der Konstitution, die zur Sicherheit des Gebrauches der Bürgerrechte eine Organisation erhalten muß, die weder die Weisheit noch die Klugheit beleidigt. Beide müssen dabey gleich thätig seyn, weder der Eigennutz darf ausgerottet, noch das Recht gekränkt werden, sondern beyde müssen in die von der Vernunft vorgeschriebene Ordnung eingezwängt werden.

XI. Jede Strenge, die nicht nöthig ist, um sich der Person eines Beschuldigten zu versichern, muß durch das Gesetz streng untersagt werden. Da aber niemand über die Einsicht und die Ueberzeugung desjenigen, der sich auf Befehl des Gesetzes jemandes versichern soll, Richter seyn kann, so ist es Pflicht des Gesetzgebers, nichts der Willkühr zu überlassen, sondern eine Form der Verhaftung festzusetzen, die dem Menschen nicht entehrt, und auch in dem Beschuldigten die Menschen und Bürgerrechte achtet, um dadurch jede unnöthige und ungerechte Strenge zu verhindern. Dieser Paragraph stellt aber die Verhaftnehmung als Gewissenssache auf, und überläßt dadurch der Gefühllosigkeit, Unwissenheit, Härte und Barbarei einen zu großen Spielraum. Es war daher dieser Artikel hier unnöthig, weil in der Konstitution die Art der Verhaftung als Gesetz, also als ein Verbot jeder Grausamkeit und Ungerechtigkeit vorkommt. Mehrere der folgenden Artikel hätten sollen an den Orten, wo die Konstitution über dieselben Gegenstände verfügt, eingerückt werden. Daß das Gesetz nur nothwendige Strafen, die genau der Uebertretung angemessen sind, beschließt, und daß kein Gesetz zurückwirken darf, ist gerecht. Aber was ist eine nothwendige Strafe? Ist es eine solche, die das Beste des Staats und seine Dauer erfordert, oder ist es eine solche, wo das Verdienst genau durch Mittel nach Gerechtigkeit ausgeglichen wird?

wird?

wird? Der Ausdruck dieses Artikels könnte fast zu dem Gedanken verleiten, als könne es bürgerliche Verbrechen geben, die ungestraft bleiben dürften, wenn sie etwa z. B. verheimlicht werden könnten, oder wenn sie dem Staate nicht gefährlich werden. Allein keine Uebertretung irgend eines Staatsgesetzes darf ungestraft bleiben, weil jede Ungestraftheit bürgerlich ungerecht ist, und weil sie gegen den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, die erhalten werden soll, anstößt.

2) Ist jede Ungestraftheit eines bürgerlichen Vergehens äußerst nachtheilig und verderblich: es entwöhnt die Bürger von dem Gedanken, mit jedem Verbrechen Uebel zu verbinden, und macht den Bösewicht kühner und unternehmender, und den Zaghaften schüchterner und besorgter. Daher ist alle Strafe, die auf eine Uebertretung eines Gesetzes, das der Staat sanctionirt hat, gesetzt ist, nothwendig. Es ist aber Pflicht des Gesetzgebers, nur äußere Zwangsgesetze aufzustellen, und jeden Angriff auf die Sicherheit oder das Leben oder das Wohl eines Bürgers deutlich und kurz zu bestimmen, die Größe eines solchen Ungehorsams gegen die bürgerliche Gesellschaft genau und vollständig zu charakterisiren, und ein verdientes und zweckmäßiges Uebel damit nothwendig zu verbinden. Jede bürgerliche Bestrafung muß erst gerecht und dann zweckmäßig seyn. Da sich nun jeder Bürgerverein auf ein äußeres Recht gründet, so muß auch jede Strafe nach diesem abgemessen

messen werden. Zweckmäßig ist eine Strafe, wenn man dabey auf die Natur des Verbrechers und auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit seiner Besserung, und auf die Sicherheit des Staats Rücksicht nimmt.

Der Staat kann daher nur bestrafen, d. h. einen verhältnißmäßigen und nach der allgemeinen Ueberzeugung verdienten Schmerz mit der Uebertretung irgend eines äußern Gesetzes verbinden, aber nicht strafen, d. i. ein Vergehen gegen das Gesetz des Gewissens, mit einem durch Freiheit verdienten gerechten Maaße von Leiden ausgleichen. Die sinnliche Natur soll durch einen moralischen Richter mit der moralischen in Harmonie gebracht werden. Dieser straft, weil ein Verbrechen begangen worden ist, ohne Rücksicht auf die Besserung des Thäters zu nehmen. Der Staat hingegen ist bloß Richter über die Vergehungen gegen die Gesetzmäßigkeit (Legalität), nicht über die Rechtmäßigkeit (Moralität). Er darf daher und kann nur Erscheinungen, ihre Uebereinstimmung oder ihren Widerspruch mit einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit, nicht Maximen, die die Gottheit allein weiß und beurtheilt, richten. Er nimmt bey allen seinen Bestrafungen nur auf den Grad der Kränkung eines äußern Rechts, und auf die Gefahr, die für eine rechtlich organisirte Verfassung (denn keine andere, als eine solche darf unter den Menschen statt finden) aus jedem Vergehen entsteht, Rücksicht.

VIII. Jedermann kann seine Zeit und seine Dienste verdingen; aber kann sich nicht verkaufen, noch verkauft werden: seine Person ist kein veräußerliches Eigenthum. — Wenn nun aber ein Bürger sich verkaufen wollte, denn es heißt ja *volenti non fit iniuria*, darf man ihn daran verhindern? Verkaufen heißt etwas jemand zum Eigenthum, darüber er nach Willkühr schalten kann, überlassen. Nun ist aber der Mensch eine Person, und als Subjekt des Sittengesetzes heilig; also darf niemand einen Menschen kaufen noch dieser sich verkaufen lassen. Käufer und Verkäufer handeln beide gewissenlos und sind Niederträchtige. Ihr Gewissen verdammt sie durch das Sittengesetz, das allgemein unter allen Zonen und zu allen Zeiten gültig ist, wenn sie auch die Staatsgesetze, die sich aber eben dadurch als ungerecht und un Zweckmäßig zum Schutze der Bürgerrechte ankündigen, nicht verurtheilen.

Allein kann sich denn auch wohl ein Mensch dem andern verkaufen? Alles, was sich verkaufen lassen will, und dem Andern zu eigen gemacht werden soll, muß die Form der Thätigkeit des Eigenthümers annehmen können, was aber diese annehmen soll, muß sichtbar seyn, und sich geben lassen, also in die Empfänglichkeit des Andern aufgenommen werden. Der Mensch aber ist als Person eine Intelligenz, die man wohl durch Vernunft denken, aber nicht anschauen kann, als

so ist es nicht einmal möglich, dem Menschen eine Form eines Andern zu geben, und ihn sich zu eigen zu machen. Am Menschen werden wir nur Wirkungen seiner Kräfte, aber nicht ihren Grund gewahr. Er kann daher wohl die Aeußerung eines andern in sein Eigenthum aufnehmen, aber die Anlagen und Kräfte nicht selbst. Die Maxime, *volenti non fit iniuria*, ist daher eben so unrichtig als ungerecht. Wäre daher auch ein Mensch so verworfen oder so unwissend, daß er sich veräußern wollte, so verbietet doch dem Andern die Pflicht, ihn nicht anzunehmen. Personen sind nicht Sachen, diese allein stehen unter den Regeln des Nutzens, jene unter den Gesetzen des Rechts. Wenn nun aber beyde nicht einsehen, daß der Verkauf eines Menschen zum Eigenthum eines Andern ungerecht sey, darf sich ein Dritter darein mengen, und gegen beyde Gewalt brauchen? Jeder darf und kann den Verkauf entweder durch Worte oder durch Thaten verhindern, weil beyde das Unrecht nicht einsehen, und doch eine Menschenpflicht übertreten: er thut ihnen keinen ungerechten Zwang an, denn sie betragen sich als bloße Sachen in ihren Handlungen, und beleidigen durch diese Erniedrigung auch die Menschheit in ihm. Daher würde auch der Staat, der diese Sklaverey zuließe, da er doch den Gebrauch aller äußern Bürgerrechte schützen soll, sich selbst aufheben, denn die Freiheit, Gleichheit und Selbstständigkeit Aller sollen durch ihn mit Gewalt erhalten

erhalten

erhalten werden. Er hat das Recht und die Macht, Menschenhandel zu verbieten und zu vertilgen.

Nur die Arbeiten seiner Kräfte, aber nicht seine Person darf der Mensch verkaufen. Die Früchte seiner Thätigkeit sind Sachen, die er nach Lust und Belieben veräußern darf. — Die Zeit, die der Artikel in die Erklärung mit aufnimmt ist ein müßiges Wort: denn die bloße Zeit ist leer, und diese wird nicht leicht jemand dem Andern abkaufen, aber wohl die Bemühungen und Arbeiten, die darin erscheinen und verrichtet werden. Auch kann die Zeit sich eben so wenig jemand zu eigen machen, als das Wasser oder die Luft, denn welche Form nähme sie denn an, und behielte dieselbe?

Der Gesetzgeber hat das Recht, die Verkauflichkeit des Menschen unbedingt zu verbieten, weil sie durch das Sittengesetz verboten ist, und weil sie dem Zwecke des Staates, davon kein Mensch, der sich in dem Staate aufhält, ausgeschlossen werden darf, entgegen ist. Setzt man aber den Zweck des Staats in die Sicherheit des äußern Eigenthums, wie die Physiokraten, so wird der Mensch zur bloßen Sache herab erniedrigt, und kann willkürlich der Erhaltung des Staatszwecks zum Opfer gebracht werden, weil das Eigenthum das höchste Prinzip ist, dem alles was ist und lebt untergeordnet werden muß. Ein

soj

solcher Staat aber, der auf diesen Grundsätzen erbauet würde, dürfte freylich auf den Namen einer menschlichen Einrichtung keinen Anspruch machen. Der Eigennuß und der Hang zum Unrechte hat diesen Staatszweck ausgesonnen, aber nicht die Vernunft, die alles Eigenthum dem Sittengesetze unterordnet und die bloße Thierheit des Menschen, wegen seiner Persönlichkeit zu erhalten gebietet.

XVII. Jede Abgabe ist zum allgemeinen Besten eingeführt, und muß unter die Steuerbaren nach Maaßgabe ihres Vermögens vertheilt werden. „Der Zweck des Staats ist durchgängiger Schutz der unveräußerlichen Bürgerrechte: jede Abgabe muß daher als ein nothwendiges Mittel zur Erreichung dieses Zwecks angesehen werden können. Nicht das allgemeine Beste, das eben so mannichfaltig ist als der Mensch Anlangen hat, und das in jedem Menschen sich nach dem Temperamente, Charakter, nach der Erziehung und der Religion abändert, soll durch den Staat befördert, sondern die Rechte aller, durch deren Schutz und freyen Gebrauch das allgemeine Beste hervorgebracht wird, sollen erhalten werden. Das Gesetz: jeder soll nach Verhältniß seines Vermögens abgeben, ist gerecht, und warum? Je mehr jemand Güter hat, desto mehr Schutz genießt er. Unter die Steuerbaren — Es scheint — in der Konstitution

tion

tion verschwindet der Schein und die Wirklichkeit tritt ein — als rechne man nicht alle Einwohner unter die Steuerbaren, sondern nur die Geld; und Grundeigenthümer. Es frage sich daher, was man unter Vermögen verstehen kann? Vermögen ist nicht allein Geld; und Grundeigenthum, sondern auch jede Kunst, Geschicklichkeit und Handwerk, die den Besitzer erhält. Jeder Mensch besitzt daher Vermögen und giebt er auch keine Abgaben am Geld, so trägt er doch durch seine Kräfte zur Erhaltung des Staats bey. Der Betteley muß in jedem rechtlich organisirten Staate mit aller Macht entgegen gearbeitet werden, nur der Unvermögende an körperlichen Kräften oder an Geist und Körper zugleich, hat Anspruch auf die Nationalwohlthätigkeit. Die Franzosen verfahren daher ungerecht, daß sie nur den Geldbeytragenden die Ausübung der Bürgerrechte gestatten. Das Prinzip das das Bürgerthum auf Abgaben gründet, ist falsch und ungerecht: Sollen denn nicht durch den Staat die unveräußerlichen Rechte aller Menschen geschützt werden, oder will man einen entehrenden Unterschied zwischen Menschen und Menschen machen? Welches Recht hat man denn zu einem solchen Vorzuge gegen einige, und wer erlaubt diese Ungerechtigkeit gegen andere? Ueberhaupt droht einem solchen Staate ein steter Feind, der kein Interesse

teresse

teresse an seiner Erhaltung hat. Man hat ihn von allen Vortheilen der Staatsverbindung ausgeschlossen, und fodert muthwillig seinen Eigennuß auf ihn durch kühne Unternehmungen und verwegene Gefahren zu befriedigen. Das Prinzip jedes Staats, das bloß die Thierheit sättigt, untergräbt ihn, anstatt daß es ihn erhalten und befestigen sollte.

XVIII. Die Souveränität ruht wesentlich in allen Bürgern zusammengenommen.“ Hierdurch wird nicht bestimmt, was die Souveränität selbst sey. Da der Mensch sich auf vielerley Art äußern kann, so bleibt es also unausgemacht, ob sie in Aeußerungen des Willens, oder des Verstandes, oder der Sinnlichkeit, oder in allen zusammen besteht. Sie verlangt aber Allgemeinheit und Einstimmung der Bürger, sie muß daher ein Aktus eines Vermögens feyn, worinnen alle zusammen stimmen können, und in dessen Erklärung und Ausdruck Einheit der Meynung zu erwarten ist. Ueber Gegenstände der Sinnlichkeit, die in jedem Subjekte anders modifizirt ist, und in dem alles einen verschiedenen Eindruck macht, und über die Erkenntnisse des Verstandes, dazu die Erfahrung den Stoff liefert, werden die Menschen nie so einig werden, und so zusammenstimmen, daß sie allesammt ein Objekt begehren, oder daß aller Einsicht der Nutzen und Vortheil und die Wahrheit von
Etwas

Etwas erleuchte, aber über das Objekt des Willens, das die bloße Vernunft aus und durch sich selbst schöpft — das Recht — ist Einstimmigkeit zu erwarten. Die Souveränität muß also eine Willenshandlung der Nation seyn, in der Absicht unter öffentlichen Zwangsgesetzen zu leben.

Eine Nation äußert ihre Souveränität dadurch, daß sie bestimmt, das Recht das wir jetzt dafür erkennen, soll so lange allgemein gelten, als wir dasselbe dafür halten, und jeder Widerstand gegen unsern Willen soll untergeschlagen werden. Daher sieht man auch, daß die Souveränität in einer Nation untheilbar ist, denn nur durch den Gebrauch ihrer Souveränität konstituiert sie sich zu einer Nation.

Da aber das Recht stets wirklich und gehandelt werden soll, so muß die Nation verschiedene Gewalten, die es durch ihr Zusammenwirken durchsetzen, schaffen. Diesen überträgt sie die Ausübung und den Gebrauch ihrer Souveränität auf bestimmte Zeit, nie aber kann und darf sie dieselbe vererben, wie es in Erbstaaten geschieht. Diese Gewalten haben das Recht, jeden Widerstand zu unterdrücken, weil sie eine Handlung der Persönlichkeit, die den Charakter der Heiligkeit hat, ausüben. So lange sich kein Theil einer Nation von dem Andern etwan trennt, und einen besondern Staat ausmachen will, gilt

gilt die Mehrheit der Stimmen, die das einzige Mittel, über Handlungen, die ein Ausfluß der Souveränität sind, einig zu werden und einen Zustand des öffentlichen Rechts unter Zwangsgesetzen einzuführen, sind. Die Form der Souveränität — die Allgemeinheit des Nationalwillens — ist unveränderlich, aber die Materie, darüber die Nation verfügt, ändert sich mit der Vermehrung ihrer Einsichten und mit der Umwandlung ihrer Ueberzeugung. Es wird daher erfordert, daß man oft Gebrauch von der Souveränität mache, damit das Volk und seine Beamten gewiß sind, daß der Nationalwille, der allein das politische Recht bestimmt, auch wirklich ausgeführt werde. Auf diese Weise verhindert man, daß er nie unrecht thun kann (vor dem äußern Gerichtshofe). Die Wahrheit und Gerechtigkeit seiner Aeusserungen kündigt sich dadurch an, daß die Freyheit eines jeden mit der Freyheit aller zusammen besteht.

Der Konstitutionsentwurf fügt noch hinzu, daß die Souveränität eins, untheilbar — und unversäußerlich sey. Es fragt sich aber, woher leitet man diese Beyworte ab, und sind sie auch vollständig aufgezählt? Kann man nicht eben sowohl behaupten, daß sie uneigennützig, frey u. s. w. sey? Da die Souveränität in dem Gemeinwillen besteht, so folgt auch, daß niemand eine öffentliche Gewalt ausüben
oder

oder ein Amt verwalten darf, außer auf Geheiß der Nation, und daß alle Beamte verantwortlich sind, denn sie haben die Pflicht, den allgemeinen Willen der Nation auszuführen, dessen Gegentheil Strafe nach sich zieht.

In der Konstitution von 1793 heißt es noch:
 „Wer die Souveränität misbraucht, darf augenblicklich von freyen Männern umgebracht werden: allein über das äußere Recht führt das Recht des Gewissens, dem alle Willenshandlungen untergeordnet werden sollen, die Aufsicht. Nun ist die Lebenserhaltung eine Gewissenspflicht. Niemand darf sich an des Andern Leben vergreifen und jeder soll diese Pflicht über alles achten. Jedoch kann es Pflichten geben, während und in deren Ausführung das Leben aufgeopfert werden soll, weil diese Pflichten höher als das leibliche Leben sind und dieses nur einen bedingten Werth hat, d. i. es soll im Dienste der Pflicht verlehrt werden. Zu dieser Pflicht als abhängig vom Gewissen darf niemand gezwungen, noch im Fall der Unterlassung derselben von andern umgebracht (bürgerlich gestraft) werden, sondern diese Aufopferung eines Lebens muß jederzeit der Einsicht und der Ueberzeugung des Handelnden überlassen werden.

XIX) Jeder Bürger hat ein gleiches Recht unmittelbar oder mittelbar an der Gesetzgebung, an der Ernennung der Volksrepräsentanten und anderer öffentlichen Beamten Theil zu nehmen.“ Wer ist aber Bürger? Aus der Konstitutionsakte sieht man, daß nur diejenigen Bürger sind, die entweder eine Grund- oder eine Personensteuer bezahlen, oder einen oder mehrere Feldzüge für die Freyheit gethan haben. Nicht also jeder männliche Einwohner Frankreichs, der die im Gesetz bestimmten Jahre der Mündigkeit erreicht hat und nicht blöd oder wahnsinnig ist, ist Bürger, sondern nur die, welche die oben angegebenen Bedingungen erfüllen. Stimmt aber diese Behauptung mit den Grundsätzen der Freyheit, Gleichheit und Selbstständigkeit zusammen? Nicht also die Menschheit, sondern die Abgaben geben einen Anspruch auf das Bürgerthum? Furcht vor Gefahr und Unruhen scheint die Gesetzgeber bey dieser Bestimmung der Rechtmäßigkeit der Ausübung der Bürgerrechte irre geführt zu haben, allein die Besorgnisse derjenigen, welche wähnen, ein Bürger ohne Geld, oder Grundeigenthum sey dem Staate gefährlich, scheint mir grundlos und ein Gespenst ihrer eigenen Einbildung zu seyn. Unwissenheit und Herrschsucht konnten solche Ungerechtigkeiten begehen, aber Gesetzgeber, die eine Verfassung zum Schutze der unveräußers

äußers

äußerlichen Bürgerrechte einführen wollten, sollten sich kein so großes Unrecht erlauben und sich vor einem solchen Irrthum, der ein Produkt der Unmündigkeit der Menschen ist, hüten. Denn erstlich hat jeder Mensch Eigenthum, es sey so wenig als es wolle, und warum sollen denn bloß jene beyden Arten zum Bürgerthume berechtigen? Will man denn stets fortfahren, den Menschen durch den Eigennuß zu fesseln, und seine Thierheit anlocken? Will man nicht endlich einmal anfangen, die Persönlichkeit des Menschen zu achten, und auch auf ihre Uneigennützigkeit Etwas zu rechnen? 2) Da der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft lebt, um seine unveräußerlichen Bürgerrechte ruhig zu genießen, so ist von Rechtswegen jeder Mensch Bürger. Der Gesetzgeber muß daher jeden an die Erhaltung eines rechtlich organisirten Staates fesseln: denn diese Ausschließung einiger Menschen ist eben so ungerecht als unklug, weil man 1) die Fortdauer des Staats bloß auf den Eigennuß einiger und nicht auf die Neufferungen der ganzen menschlichen Natur gründet. 2) macht man dem Staate muthwillig eine große Anzahl Feinde, und 3) stört man diese durch die Beraubung der Bürgerrechte an der Erreichung ihres Lebenszwecks in dieser Welt, und erhält sie stets in Unwissenheit und Rohheit. Man glaubt vielleicht die Menschen durch dies

se Mittel an den Staat zu fesseln, allein man täuscht sich: der Eigennuß ist unersättlich, und geht über Trümmern und Leichen zu seinen immer nahen, aber nie erreichbaren Ziele. Revolutionen sind daher stets unvermeidlich, so lange man noch nicht wagt den erhabensten Charakter der Menschheit — allgemeine Gerechtigkeit — in einer Verfassung aufzustellen.

Eine rechtliche Verfassung darf keinen Einwohner von dem Genusse aller Bürgerrechte ausschließen, sonst übt sie Ungerechtigkeiten aus, und widerstreitet dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, die ein rechtliches Zusammenleben handhaben soll.

Der Ausdruck an der Wahl der Volksrepräsentanten Theil nehmen, schließt die Theilnahme an der Gesetzgebung in sich, denn die ganze Nation kann nie wirklicher Gesetzgeber seyn, weil alle Gesetzgebung Ruhe, Ueberlegung und Einsicht in die Bedürfnisse und den Charakter der Nation und Kenntniß der moralischen und sinnlichen Natur des Menschen verlangt, und weil die ganze Nation sich zur Gesetzgebung selbst an einem Orte nicht versammeln kann. Sie muß daher Stellvertreter wählen, die im Namen Aller Gesetze geben und vollziehen. Der einzige unmittelbare Akt der Souveränität, den eine Nation selbst ausüben kann, ist die Wahl ihrer Gesetzgeber und Beamten.

XX. Die öffentlichen Aemter können kein Eigenthum derer, welche sie verwalten, werden. Und warum? Ist es ungerecht, oder blos unpolitisch? Da jedes Amt ein Ausfluß der Souverainität ist, so ist es Pflicht, daß die Beamten oft gewechselt werden, weil alle, die die Bedingungen, ein Amt zu verwalten z. B. Geschicklichkeit und Treue besitzen, Anspruch darauf haben. Kein Bürger darf ein Vorrecht vor dem Andern sich anmaßen. Aber der Staat würde auch sehr unklug handeln, wenn er die Aemter lange in einer Hand, und sie als Eigenthum des Inhabers ansehen ließe. Lange Gewaltausübung verblendet den Menschen, macht ihn stolz, und gewöhnt ihn zu sehr an Macht, und bringt ihn auf den Entschluß, seinen Einfluß zu vergrößern, um immer mächtiger zu werden. Die armen Sterblichen erliegen der Gewalt, und werden von diesem Götzen unbedingt beherrscht. Auch hat eine Nation, die ihre Beamten selbst und oft wählt, mehr Vertrauen zu ihnen, und unterwirft sich willig ihren Gesetzen, weil sie kein Unrecht und keine Hinterlist fürchtet. Die Konstitution von 1793 fügt noch mit Recht hinzu, daß Aemter nicht können als Auszeichnungen, noch Belohnungen, sondern als Pflichten angesehen werden. Der Eintritt in den Staat zieht die Pflicht nach sich, ihn zu erhalten, und daher sind die Aemter,

ter, die die Geseze desselben ausführen, Pflichten. Im Staate darf auch keine Auszeichnung noch Vergeltung gelten, die nicht in dem Bürgerleben und durch den Schutz seiner Rechte erworben worden ist. Durch treue und geschickte Verwaltung erlangt man bürgerlichen Ruhm. Daher kann der Staat auch keine Verdienste belohnen, die sich nicht auf den Staat und seine Vertheidigung beziehen. Jeder Ruhm im Dienste der Menschheit erworben, und jeder Vortheil, dem Reiche des innern Rechts erzeugt, sind ehrenvoll und achtungswerth, aber nicht durch den Staat belohnbar.

XXI. Die Sicherstellung der bürgerlichen Gesellschaft (garantie) kann nicht Statt haben, wenn die verschiedenen Gewalten nicht getheilt, wenn ihre Grenzen nicht bestimmt, und wenn die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten nicht festgesetzt ist. Die französischen Gesetzgeber trennen die verschiedenen Gewalten blos des Vorthails wegen, den diese Theilung hervorbringt, indem sie Untreue und Unredlichkeit in der Verwaltung, und Despotismus und Anarchie verhütet. Nie scheint aber die Theilung der Gewalten aus einem rechtlichen Grunde gefodert werden zu müssen, und warum? weil das Recht allgemein und nothwendig seyn soll. Diese durchgängige Handhabung des Rechts soll aber auch uneigennützig und
 frey

frey seyn, es ist daher Pflicht, nach den verschiedenen Denkweisen, das Recht zu denken, verschiedene Gewalten zu errichten, die zusammen einen öffentlichen Zustand des Rechts verwirklichen, und die Beyworte, die man dem Rechte, wenn man dasselbe vollständig denkt, giebt, realisiren.

Die gesetzgebende, richterliche, vollziehende und organisirende, sind nothwendige Gewalten, und müssen, weil ohne ihre Trennung kein Recht unter Menschen, die stets zum Unrechte geneigt sind, wirklich ist, von einander getheilt seyn. Der Nutzen oder Schaden dieser Theilung ist kein Prinzip, das Allgemeinheit und Nothwendigkeit gewährte. Erfahrung und Menschenkenntniß können nur über das Schädliche und Nützliche belehren, und da ist die Trennung der Gewalten bald vortheilhaft, bald schädlich, weil jedes Subjekt hierüber nach seiner Einsicht, Empfänglichkeit und Laune urtheilt.

Alle Gesetzgeber trennten bisher die Gewalten, weil ihre Vereinigung in einem Subjekte ihnen nachtheilig schien. Allein unter Menschen, die einen stets regen Hang zum Bösen und einander Unrecht zu thun, haben, ist nicht einmal die Ausübung des Rechts ohne die verschiedenen Operationen, wodurch das Recht allgemein geltend gemacht, und unter mehrere Subjekte vertheilt wird, denkbar. Der

Eigennuß der Gewalthaber pflanzt einen steten Verdacht der Ungerechtigkeit unter den Menschen fort, und nie ist man sicher, daß ein Urtheil aus Achtung gegen das Recht gefällt werde, wenn man den Menschen nicht alle Gelegenheit zur bloßen Befriedigung ihres eigennützigen Triebes entreißt.

Aber auch die Vortheile der Trennung der Gewalten kann man nicht leugnen, wenn man das menschliche Herz, seine Gebrechlichkeit, Schwäche und Bödsartigkeit kennt. Uebergroße Gewalt macht auch den Mann, der das Gute stets will, und das Recht über alles achtet, entweder aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit, oder aus Leidenschaft zum ungerechtesten Despoten. Der Geist eines einzigen Menschen kann nicht die ungeheuern Geschäfte, die in einem Staate zur Handhabung der Gerechtigkeit nöthig sind, überblicken und so regieren, daß keines Rechte gekränkt, und keines Vortheile geschmälert werden. Die Trennung der Gewalten befördert die Aufmerksamkeit der Beamten und Bürger auf einander: jede Macht wacht eifersüchtig auf die Andere, und belauscht alle ihre Handlungen, um jeden unrechtmäßigen Eingriff in ihr Gebiet zu verhindern. Jede zwingt die Andere zur Unpartheylichkeit, und zur genauen Pflichterfüllung. Jede beschleunigt die Ausführung ihrer Geschäfte, weil jede die Vorwürfe und den Tadel der Ans

Ans

Andern fürchtet. Man kann daher bey einer Gesetzgebung, die nur einigermaßen die Absicht hat, das Recht unter öffentlichen Zwangsgesetzen in die Welt einzuführen, durchaus nicht von diesem Prinzip der Theilung der Gewalten, die durch Furcht das Unrecht aus der Welt verjagt, und den Eigennuß und die Herrschsucht durch die Gefahren, die jede Uebertretung erwarten, schreckt, abgehen. Allenthalben foltert Despotismus die Menschen, wo die verschiedenen Gewalten nicht getrennt sind. Tyranny und alle Ungeheuer der Gewaltthätigkeit brechen herein, wo man nicht durch diese rechtliche Operation einen Damm aufwirft, der das Unrecht im Anfange aufhält. Immer brütet der Mensch den andern zu unterjochen, und immer sinnt er auf List und Ränke, den Andern zu bevorthheilen. Noch mehr aber wird man alle Laster und Gebrechen, in denen sich die Menschen berauschen, und von deren Ausübung sie sich nähren, gewahr, wenn man Staaten gegen einander betrachtet. Eroberungsbegierde lauscht auf jeden günstigen Augenblick, mit Feuer und Schwert in das Land des Gegners einzudringen, und ihn überrascht und unvorbereitet in Ketten zu schmieden. Das gräßliche Schauspiel, daran sich Teufel mit Vergnügen weiden, wird zwischen Staaten und Staaten aufgeführt, da schwört man Eide und bricht sie im Augenblicke,

blicke, da verspricht man Schutz und Sicherheit, und stört sie öffentlich und heimlich, da schließt man einen ewigen Frieden, in der Absicht, ihn stets zu brechen, um durch Hinterlist zu gewinnen, was man durch offenbare Gewalt nicht erreichen konnte. Wären die Menschen aufmerksamere Beobachter der öffentlichen Angelegenheiten der Staaten gegen einander, und beurtheilten alle Listen, Rabalen, und Betrügereyen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, so würde Menschenhaß und Verachtung der menschlichen Natur, der herrschende Charakter unter den Menschen werden. Allein so ist diese Unachtsamkeit und Gleichgültigkeit ein Glück für die Menschheit, denn Vergessenheit verschlingt eine Ungerechtigkeit nach der andern, und der gutmüthige Träumer lebt in steter Hoffnung einer bessern Zukunft. Dies hält den Menschen noch aufrecht, wenn er sieht, wie das Laster über die Tugend triumphirt, wie Intrigue die Gerechtigkeit betäubt, und wie man die Wahrheit durch den Schein verdrängt.

Wenn nun die Gewalten von einander getrennt sind, erfordert das Recht oder der Nutzen ihre Verantwortlichkeit? Da jeder Gewalt Grenzen ihrer Wirksamkeit als Gesetze angewiesen sind, so ist es Pflicht, jeden Uebertreter derselben zur Verantwortung zu ziehen, und ihn durch Schmerz an seine Pflicht zu erinnern. Konstitutionsgesetze sind rechtliche und politische

tische

tische Normen, daran jeder bey der Ausführung des Rechts gebunden ist, und die Keiner, ohne in die Strafe des Ungehorsams zu fallen, übertreten darf. Die Konstitution von 1793 stellt noch das Recht zum Widerstande gegen Unterdrückung in der Erklärung der Rechte auf: „Unterdrückung, heißt es im 34 Artikel, gegen den gesellschaftlichen Körper herrscht dann, wenn eines seiner Glieder unterdrückt wird, und Unterdrückung eines Mitgliedes, wenn der gesellschaftliche Körper unterdrückt wird.“ Diese Sätze sind identisch, und erklären gar nichts. Man wollte wissen, was Unterdrückung sey? Es war daher nöthig, einen bestimmten und deutlichen Begriff davon zu geben. Der folgende Artikel heißt: „wenn die Regierung die Volksrechte verletzt, so ist Aufstand für das Volk und für jeden Theil desselben das heiligste der Rechte, und die unbedingteste und nothwendigste der Pflichten.“ Aber dadurch, daß jeder Theil eines Volks gegen die konstituirten Gewalten sich in Aufstand versetzen kann, hat man die Anarchie organisirt. — Da jedes Mitglied, das sich gedrückt fühlt, nach seinem Gewissen, und nach seiner Einsicht dem Staate den Gehorsam aufkündigen darf, so würde es nie bürgerliche Gesellschaften in einem rechtlich organisirten Zustande geben. In einem Staate, der eine gute Konstitution hat, darf und kann nie eine Unterdrückung irgend einer

Pers

Person von Seiten der Regierung statt finden. Jeder Kränkung der Rechte muß in allen möglichen Fällen vorgebeugt seyn, und keines Wohl darf nur im geringsten angetastet werden, wenn man nicht den Staat einen Zustand des Despotismus und der Anarchie, und nicht des allgemeinen Rechts nennen soll. Die Konstitution giebt jedem Theile des Volks das Recht zum Aufstande, wie groß muß aber dieser Theil seyn, um auch ein wirkliches und kein eingebildetes Recht zu haben? Jeder kleine Theil, der durch Unruhen zu gewinnen hofft, oder der sich von Intriguenmachern irre führen läßt, kann sich also mit Recht in Aufstand erklären, und sich allen Bürgerpflichten entziehen. Niemand brauchte die Gesetze mehr zu achten, und jeder kann begierig den Augenblick ergreifen, sich entweder zu rächen, oder zu bereichern, oder irgend eine seiner Lüste zu befriedigen. Da aber das äußere Recht unter einem Volke nur durch die Mehrheit der Stimmen eingeführt und gültig wird, so darf auch nur diese den rechtlichen Zustand aufheben. Es darf daher ein rechtlicher Aufstand statt finden, wenn sich die Mehrheit in ihren Rechten von der Regierung gekränkt hält. Kann man aber diesen Aufstand zu einem Konstitutionsartikel machen, oder muß man die Ausführung des Aufstandes bloß dem Gewissen der Beleidigten überlassen? man kann nicht leugnen,

nen,

nen, daß die Bürger entweder eine Pflicht oder ein Recht zum Aufstande haben, aber wenn darf Unrecht mit Gewalt abgetrieben werden? Kränkt die Regierung die unveräußerlichen Bürgerrechte, so ist Aufstand Pflicht, weil sie die rechtlichen Bedingungen der Menschen, mit einander als Bürger zusammen zu leben, sind. Thut hingegen die Obrigkeit bloß solchen Rechten, die veräußert werden können, Abbruch, so ist er ein Recht, und seine Ausführung ist gänzlich der Willkühr der Unrechtleidenden überlassen. Es wäre daher zu wünschen gewesen, daß man auch in der neuen Konstitution genau festgesetzt hätte, wenn und wie Aufstand statt findet: denn er ist die einzige Rettung für ein unterdrücktes Volk und Zuflucht gegen die treulosen Gesetzverwalter und gegen die Niederträchtigkeit und Frechheit der Gewalthabenden. Aufstand nenne ich den Widerstand der Mehrheit gegen die bestehenden Gewalten mit der Erklärung, daß sie Unrecht leidet. Die Erinnerungen an diese Pflicht oder an dieses Recht sind sowohl für das Volk, als für seine Beamten, heilsam. Die Art und die Zeit des Aufstandes muß der Gesetzgeber, der die beyden Klippen — Anarchie und Despotismus vermeiden wollte, genau und deutlich angeben. Der Willkühr darf dieser rechtliche Widerstand nicht überlassen werden; denn kein Recht des Bürgers geht deshalb verloren, und hört auf, gültig zu seyn, weil etwan sein Gebrauch mit Unruhe und Unordnung verbunden ist.

II. Erklärung der Pflichten.

Die neue Konstitution unterscheidet sich von allen vorhergehenden auch dadurch, daß sie nicht allein eine Erklärung der Rechte, sondern auch der Pflichten, sowohl des Menschen, als des Bürgers, aufstellt. Man glaubte dadurch dem Misbrauche, der von den Rechten gemacht werden könnte, vorzubeugen, wenn man den Menschen und Bürger mit seinen Rechten zugleich an seine Pflichten erinnerte, und ihm ihre Beobachtung einschärftete. Allein es fragt sich, war eine Erklärung der Pflichten nöthig? Jedem Rechte steht allemal in dem Andern eine Pflicht, das Recht heilig und ungekränkt zu halten, gegenüber. Durch die Aufstellung der unveräußerlichen Bürgerrechte erklärte man daher auch zugleich die Pflichten des Bürgers: denn die Rechte der Freiheit, Gleichheit und Selbstständigkeit der Bürger sind heilig, weil sie die Möglichkeit enthalten, mit andern in einem rechtlichen Zustande zu leben. Jeder Angriff auf ihren Gebrauch soll verhindert werden, und warum? weil die Menschen Personen sind. Da ihre Aeußerungen nun nicht von dem Bürgerleben getrennt werden können, so ist es unbedingte Pflicht, allen diesen Rechten in dem Andern keinen Abbruch zu thun. Jeder ist nicht allein in seinem Gewissen verbunden, diese Rechte nicht zu beleidigen, sondern soll auch mit Gewalt von jeder Gewaltthätigkeit gegen ihre Aeußerungen abgehalten werden. Durch die Auf-

stellung

stellung der unveräußerlichen Bürgerrechte machte man eine besondere Darstellung von Pflichten unnöthig. Ueberdies sind auch alle Konstitutionsgesetze gebietend oder verbietend, also Pflichten der Bürger. Allein, wir wollen auch zugeben, daß eine besondere Erklärung der Bürgerpflichten nöthig gewesen sey, welche Pflichten durften und mußten in diese Darstellung aufgenommen werden? Da der Staat sein Recht durch Zwang allein handhabt, so durfte man nur Pflichten aufnehmen, zu deren Gehorsam man gezwungen werden kann. Welches sind nun diese Zwangspflichten? Alle Menschenpflichten werden durch das Gewissen geboten, und stehen allein unter seinem Gerichtshofe, und müssen daher frey und selbstständig gewollt und vollführt werden. Niemand darf daher den Andern zwingen, selbst zu denken, oder seine Kräfte auszubilden, oder Andern Wohlthaten zu erzeigen. Das Gewissen gebietet Gehorsam gegen diese Pflichten, aber das äußere Recht hat niemand, mich dazu mit Gewalt zu nöthigen. Auch ist jede Gewaltsausübung unnütz und fruchtlos.

Im organisirten Bürgerleben durfte man daher nur Pflichten aufstellen, die unter dem Gerichtshofe des äußern Rechts stehen, und zu deren Befolgung Zwang rechtlich ist. Welches sind nun diese Pflichten? Ihr Thema ist, alles Unrecht gegen Andre zu unterlassen, und nun kann der Mensch nur in drey Verhältnissen mit seines Gleichen gedacht werden, daraus
sich

sich auch drey Pflichten, die mit Gewalt erzwungen werden dürfen, ergeben. Jeder soll die Freiheit, die Gleichheit und die Selbstständigkeit in dem Andern durchaus ehren. Aller Ungehorsam dawider darf verhindert werden. Auf die Befolgung dieser drei Gebote darf und kann der Staat nur seinen Wirkungskreis einschränken.

Welche Pflichten haben nun die französischen Gesetzgeber in ihre Erklärung aufgenommen? Sind sie vollständig aufgezählt und wie ist ihre Ausführung derselben ausgefallen?

I. Die Erhaltung der Gesellschaft fodert, daß diejenigen, woraus sie besteht, ihre Pflichten eben sowohl kennen als erfüllen.

Dieser Artikel enthält zwey Pflichten — eine Gewissens- und eine Zwangspflicht. Mein Gewissen gebietet mir, mich mit den Gesetzen des Staats, welche die Bedingungen sind, unter welchen ich mit andern in einer bürgerlichen Verbindung lebe, bekannt und vertraut zu machen, aber niemand darf mich dazu zwingen. Ich soll alle bürgerlichen Gesetze befolgen; übertrete ich also nur keine Bürgerpflicht, die ich freilich kennen muß, es mag nun aus dem bloßen Verhältnisse des Menschen mit Andern, oder aus der Natur dieser besondern bürgerlichen Einrichtung seyn, so darf mich niemand zu irgend etwas, das ich nicht will, zwingen, und warum? weil die Befolgung einer Gewissenspflicht

Pflichts

pflicht von meiner Einsicht und von meiner Ueberzeugung, die ich durch Freiheit und Selbstthätigkeit des Verstandes erworben habe, die aber jetzt unabänderlich durch äußern oder innern Zwang ist, abhängt. Daß ich aber alle Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft, in der ich lebe, beobachte, darzu darf man mich zwingen. Unwissenheit irgend eines Gebotes entschuldigt keine Uebertretung. Mit dem Eintritte in diesen Staat übernahm ich auch die Verbindlichkeit, mich seinen Gesetzen zu unterwerfen. Es giebt also nur drei ursprüngliche Zwangspflichten, die ich an jedem andern beobachten muß. Ich soll die Freiheit, Gleichheit und Selbstständigkeit keines meiner Mitbürger verletzen.

II. Alle Pflichten des Menschen und Bürgers fließen aus den zwey Grundsätzen, die allen gefühlvollen und redlichen Herzen von Natur eingepägt sind. — „Was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue Andern auch nicht. — Erweise Andern stets das Gute, was du von ihnen zu erhalten wünschst.“ Der erste soll der Grundsatz der vollkommenen, der andere der unvollkommenen Pflichten seyn. Jene beruhen auf der Gerechtigkeit, diese auf der Güte. Allein der erste ist als Grundsatz aller Menschenpflichten unrichtig: denn er verbindet nicht alle moralischen endlichen Wesen. Was geht den Geizigen oder den Wollüstling, oder den Eigennützigen diese Vorschrift an. Der erste verlangt von andern nichts, man lasse ihn

II

nur

nur in Ruhe und Friede, und mache keinen Anspruch auf seine Güter, und die beyden letzten schränken alle ihre Wünsche und alles ihr Begehren auf die Befriedigung ihrer Sinnlichkeit ein, und machen gern keine Anfoderungen an Andere, deren Erfüllung über die Grenzen der Thierheit hinausgeht. 2) Gründet er sich auf dem Eigennuß und nicht auf Form der bloßen Vernunft: denn ich muß erst erfahren haben, was mir gefällt und was ich wünsche, um mein Betragen gegen Andere einrichten zu können: 3) erzeugt er keine freye, also der Zurechnung fähige Handlungen; denn ich bestimme mich nicht nach der Form der praktischen Vernunft, sondern mich zwingt der Stoff des Begehrens zu Thaten, und 4) giebt er keine Nothwendigkeit; denn er hat seinen Ursprung aus der Erfahrung, die mich nur lehrt, was gethan werden kann, aber nicht, was nothwendig gethan werden soll, um mich meines Daseyns als Mensch würdig zu machen, und meine Bestimmung, die mir durch die Vernunft aufgegeben ist, zu erreichen. Ein Pflichtgrundsatz für Menschen muß allgemein uneigennützig und nothwendig seyn, und kann positiv ausgedrückt nur so heißen: Ordne in allen deinen Handlungen den eigennützigen Trieb der praktischen Vernunft unter; und negativ: unterlaß alles, was diese Unterordnung aufhebt; oder, vermeide alle Widerspruch in deinen Handlungen mit dem Sittengesetze aus Achtung gegen die Vernunft.

Dieser.

Dieser Paragraph stellt also den Grundsatz der äußern Pflichten nicht auf, der etwan so ausgedrückt werden könnte: Handle stets nach solchen Maximen, deren durchgängige Befolgung mit den unveräußerlichen Bürgerrechten Aller zusammen bestehen kann, und unterlaß alles, was diese allgemeine Gesetzmäßigkeit stört. — Auch darf der Staat keinen Bürger zwingen, jemand Gutes zu thun und dennoch ist Gewalt das einzige rechtmäßige Mittel zur unmittelbaren Durchführung des äußern Rechts. Man würde die größte Tyranny über das Gewissen ausüben, wenn man Gutes zum Zwangspflicht machen wollte.

III. Die Verbindlichkeiten eines jeden gegen die Gesellschaft bestehen darin, sie zu vertheidigen, ihr zu dienen, den Gesetzen gehorsam zu seyn und diejenigen zu ehren, durch welche sie reden. Wie unterscheiden sich die Ausdrücke, die Gesellschaft vertheidigen und ihr dienen? Jede Vertheidigung des Staats (nicht der Gesellschaft) ist eine Bürgerpflicht und kann erzwungen werden; allein ist es auch so mit dem Dienen beschaffen? Jeder Dienst, den man jemand erzeigt, beruht auf Güte und ist eine Sache des Gewissens. — Den Gesetzen des Staats gehorchen, ist die erste Pflicht des Bürgers, und begreift die Vertheidigung desselben in sich, denn eben hierdurch kündige ich meinen Gehorsam an. — Aber warum soll man diejenigen achten, durch welche die Gesetze sprechen? Achtung erwirbt

man sich durch den Gebrauch der Freyheit unter moralischen Gesezen. Man kann daher nur den Menschen achten, der treu und redlich seine Pflicht thut und sich durch seinen Kopf und sein Herz auszeichnet. Die Achtung kann daher nicht geboten werden. Allein der Gesetzgeber stellt dadurch auch eine unnöthige Pflicht auf: denn der Beamte verlangt im Namen des Gesetzes Gehorsam, jede Beleidigung oder jede Weigerung ist Ungehorsam gegen das Gesetz. Der ganze §. könnte folgendermaßen ausgedrückt seyn: Gehorche stets den Gesezen und kränke keines Freyheit, Gleichheit und Selbstständigkeit.

IV. Niemand ist ein guter Bürger, wenn er nicht ein guter Sohn, ein guter Vater, ein guter Freund, ein guter Gatte ist. Erstlich ist dies Verzeichniß von Pflichten gegen Andere nicht vollständig, denn man konnte auch noch einen guten Anverwandten, treuen Diener, guten Vormund u. s. w. hinzuthun; zweytens, kann jemand der redlichste Mann (vor seinem Gewissen) und doch kein guter Bürger seyn, der Begriff von einem guten Bürger ist relativ und geht aus der Beobachtung der Geseze, die bald gerecht, bald ungerecht sind, hervor. Das Bürgerleben verlangt Legalität der Handlungen, aber keine Moralität, die eine Gewissenspflicht ist. Niemand darf sich daher von dem Gehorsame gegen diese

los;

losprechen, sondern soll ihr immer streng und gewissenhaft nachkommen. Die Moralität kann auch niemand als der Handelnde und die Gottheit beurtheilen, und niemand kann daher mit Gewißheit von dem Andern behaupten, er sey ein redlicher Mann. Der Mensch hat von dem Andern nur Geseßlichkeit in seinen Handlungen zu verlangen, die er auch, wenn der Handelnde seinen Rechten Abbruch thut, mit Zwang verlangen darf. Es ist daher falsch, daß niemand nur ein guter Bürger als ein redlicher Mann seyn könne. Die Güte des Bürgers kann durch Zwang erhalten werden, aber nicht die Redlichkeit des Menschen: diese steht unter dem Gebiete des Gewissens, jene unter dem Gerichtshofe des äußern Rechts. So ist auch die Behauptung des 5 §., daß niemand ein redlicher Mann seyn kann, ohne ein gewissenhafter und aufrichtiger Beobachter der Geseße zu seyn, falsch. Beyde haben sehr oft nichts mit einander gemein: denn oft ist es Pflicht des Gewissens, ungehorsam gegen die bürgerlichen Geseße zu seyn, wenn sie den Gebrauch der unveräußerlichen Rechte des Menschen und Bürgers stören. Der Bürger und der Mensch stehen unter zwey Geseßgebungen, die gänzlich verschieden von einander sind. Der Mensch soll gut handeln aus Achtung gegen die Vernunft: der Bürger soll gut seyn, damit er unter all-

gemeinen Gesetzen mit seines Gleichen existiren kann. Ein solches Beyeinanderstehen erfordert blos Geseßlichkeit, aber keine Rechtmäßigkeit.

V. Wer die Gesetze offenbar verlegt, erklärt sich in den Kriegszustand mit der Gesellschaft. „Jede Verletzung der Gesetze, sie geschehe offenbar oder heimlich, ist rechtswidrig und muß bestraft werden. Warum soll sich nur der öffentliche Verlezer gegen die Gesellschaft im Kriege befinden? Allein Krieg findet nur zwischen Nationen, und nicht zwischen dem Staate und einem Einzelnen statt: denn Krieg ist der Zustand zweyer Nationen, durch Gewalt ihr Recht gegen einander durchzusetzen. Es ist daher unrichtig, daß sich ein ungehorsamer Bürger mit dem Staate im Kriege befinde: denn entweder ein Bürger bleibt in dem Staate oder er verläßt ihn. Im ersten Falle muß er sich allen Gesetzen desselben ohne Widerspruch unterwerfen. Jeder Ungehorsam ist ein Widerstand gegen einen eingeführten rechtlichen Zustand, und muß mit Gewalt unterdrückt werden, im zweyten Falle hat der Staat gar keine rechtliche Gewalt mehr über ihn: Der Ausgewanderte aber darf auch die noch bestehende, also rechtliche Verfassung nicht angreifen, sonst ist er Rebell, und darf nach den eingeführten bürgerlichen Gesetzen bestraft werden.

Die

Die nunmehr folgenden Artikel stellen bald bloße Erklärungen von Pflichten, nicht die Pflichten selbst als Gebote auf, und bald sind es Menschen: bald Bürgerpflichten, die man in diese Rubriken aufgenommen hat. Daß jeder Bösewicht die Achtung des Menschlichen verliert, lehrt die Erfahrungsseelenlehre, aber was soll dieses Raisonnement in einer Pflichten-darstellung, die nur Sittengebote, die sich durch ein Sollen ankündigen, und nicht Bemerkungen über die Natur des Menschen, die die Erfahrung lehrt, aufstellt. Ueberhaupt ist der Ton des Gesetzgebers, der Pflichten als Gesetze giebt, hier gänzlich verfehlt. Das Sollen hätte alle Erklärung der Pflichten begleiten sollen.

Man sieht also, daß diese Erklärung der Pflichten, 1) nicht vollständig ist, und 2) sind Bürger- und Menschenpflichten mit einander vermengt. Hätte man ja Pflichten aufstellen wollen, so hätte man bloß solche wählen sollen, deren Uebertretung der Staat verhindern darf, z. B. Beleidigung der unveräußerlichen Bürgerrechte, Beraubung des Eigenthums, Störung der äußern und innern Sicherheit u. s. w. Diese Verbote aber sind lauter Gesetze, die im bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche ihren Platz finden. Man that daher ganz etwas unnöthiges, eine Erklärung der besondern Pflichten zu geben. Die

Konstitution soll alle Rechte unbedingt schützen: ihre ganze Organisation muß diesen Zweck zur Absicht haben. Kein Mittel, das diese Absicht begünstigt, darf in der Organisierung einer Verfassung, die gerecht und zweckmäßig seyn soll, unterlassen werden.

Konstitutionsakte.

Politischer Zustand der Bürger.

I. Jeder in Frankreich geborne und wohnhafte Mensch, welcher volle 21 Jahr alt ist, sich in das Bürgerregister seines Kantons hat einschreiben lassen, welcher seit dem ein Jahr lang im Gebiete der Republik gewohnt hat, und eine direkte Grund- oder Personensteuer bezahlt, ist französischer Bürger. Die Bezahlung einer direkten Steuer giebt also die Befugniß zur Ausübung seiner Bürgerrechte. Ich habe schon oben bemerkt, daß diese Forderung ungerrecht ist. Nach diesem §. scheint auch das weibliche Geschlecht, wenn es diese Bedingung erfüllt, Bürger zu seyn. Hätte man dasselbe ausschließen wollen, so hätte man sich bestimmter ausdrücken sollen. Es hätte heißen sollen: Jeder Einwohner männlichen Geschlechts, und nicht jeder Mensch &c. Oder erkennt man etwan die Weiber nicht für Menschen. Allein was heißt denn eigentlich Bürger? Staatsbürger ist jeder

jeder

jeder männliche Einwohner, der mündig und sein eigener Herr ist. Schon als Bürger hat er das Stimmrecht bey der Gesetzgebung, warum fodert man dennoch die Abgaben einer Steuer darzu? Gibt diese etwan mehr Geschicklichkeit und Treue, von seinem Bürgerrechte Gebrauch zu machen, oder will man dadurch die Einwohner mehr an die Staatsform fesseln? Man weiß also nicht, daß der Eigennuß unersättlich ist, und daß seine absichtliche Befriedigung die Menschheit erniedrigt und ihre Neufferungen unterdrückt? Der Zweck des Staats ist Sicherheit des Gebrauchs der vollkommenen äußern Rechte. Zur Erreichung dieser Absicht sind wohl Abgaben nöthig, aber warum sollen diese erst zum Genuß der Bürgerrechte berechtigen. Jeder hat irgend ein Eigenthum und erhält dadurch den Staat. Der Künstler, Gelehrte, Arbeiter u. s. w. tragen zur Beförderung seines Zwecks bey. Die Ausschließung, die man hier zwischen den Bürgern gemacht hat, widerspricht den unveräußerlichen Bürgerrechten: denn in einem vernünftigen und gerechten Staate darf es keine Bewohner, oder nicht Aktifbürger geben. Die Pflicht aller mit ihres Gleichen in einem politischen Zustande zu leben, erzeugt einerley Ansprüche auf die Vortheile und Nachtheile des Staats, der ein Bündniß aller Menschen, und nicht etwan blos der Steuerbaren

baren, oder Geld; oder; Grundeigenthümer ist. Die Furcht, die nur zu oft ein Gespenst einer kranken Einbildung, nicht allein eines Menschen, sondern auch einer ganzen Nation, vor Unruhe oder Unordnung berechtigt doch nicht, mehreren Menschen den Gebrauch ihrer unveräußerlichen Rechte zu entziehen. — Gerecht handelt man, daß man den Soldaten, die für die Freyheit gefochten haben, das Bürgerrecht ohne irgend eine Abgabe gestattet.

III) Der Fremde, der in Frankreich bleiben will, wird nach einem siebenjährigen Aufenthalte französischer Bürger, jedoch muß er eine direkte Steuer bezahlen, und muß ein Grundstück, oder ein Ackerbau; oder Handlungsetablißement daselbst besitzen, oder eine Französin geheurathet haben.“ Es ist eben so ungerecht als unzweckmäßig, daß ein Fremder so warten soll, ehe er das Bürgerrecht erlangt, da doch kein Recht von der Zeit abhängt, sondern seinem Ursprunge und seinem Gebrauch nach gänzlich unabhängig ist. Durch diesen langen Zeitraum schreckt man viele, die die Aussicht in einem freyen und gerechten Staate als Menschen leben zu können, hatten, von der Auswanderung nach Frankreich ab. Ein oder zwey Jahre wären hinreichend gewesen, wenn man ja auf die Zeit hätte Rücksicht nehmen wollen. Aber der Fremde soll nicht allein eine direkte Steuer

bezah:

bezahlen, sondern auch ein Grundstück u. s. w. besitzen. Alle diese Bedingungen sind nicht nothwendig zur Ausübung der Bürgerrechte und daher ungerecht. Warum lernt man denn nicht einsehen, daß jeder Mensch, der mündig ist, Bürger seyn soll? Der Fremde, der bloß Künstler oder Gelehrter ist, scheint gänzlich von dem Genusse der Bürgerrechte ausgeschlossen zu seyn, und dennoch besitzen diese Eigenthum und zwar die edelste Art desselben, die jeder Mensch sich erwerben kann: durch Freyheit und Selbstthätigkeit ihres Geistes sind sie dazu gelangt. Man hat hier alle Grundsätze, die man in der Rechtsklärung aufstellte, vergessen, und hat den Menschen dadurch zum Sklaven seiner Sinnlichkeit, die er allein befriedigen soll, gemacht. Die Konstitution von 1793 verfährt hier gerechter als die neue: dort heißt es: Jeder Mensch der in Frankreich geboren ist und sich da aufhält, und volle 21 Jahr alt ist: Jeder Fremde von vollen 21 Jahren, der sich in Frankreich seit einem Jahre niedergelassen hat, von seiner Arbeit lebt, oder ein Eigenthum erwirbt, oder eine Französin heurathet, oder jemand an Kindesstatt annimmt, oder einen Greiß ernährt, oder endlich jeder Fremde, von dem der gesetzgebende Körper erklärt, er habe sich um die Menschheit verdient gemacht, ist zum Genusse der französischen Bürgerrechte fähig.

Nach

Nach der neuen Konstitution kann der gesetzgebende Körper keinem Menschen Verdienste, so viel er auch besitzen mag, zuerkennen.

V. Das Bürgerrecht soll auch verlohren gehen, wenn jemand eine Pension von einer fremden Regierung annimmt. Dies Gesetz ist deswegen ungerecht, weil es nicht bestimmt, ob jemand eine Pension wegen seiner Verdienste um die Menschheit oder um einen besondern Staat erhält. Der Mensch kan sich einer Belohnung einer fremden Regierung würdig gemacht haben, aber nicht der französische Bürger. Jener kann sie deshalb mit Recht annehmen, dieser aber muß sie ausschlagen, weil keine auswärtige Regierung Verdienste um den französischen Staat belohnen darf.

VIII. Junge Leute können nicht ins Bürgerregister eingeschrieben werden, wenn sie nicht beweisen, daß sie lesen und schreiben und ein mechanisches Handwerk treiben können. Die Handarbeiten des Ackerbaues gehören zu den mechanischen Handwerken. Das Bürgerthum ist aber kein Amt, das etwan eine besondere Geschicklichkeit zu seiner treuen Verwaltung erfordert, sondern ein unveräußerliches Recht, warum soll denn der Bürger als solcher lesen, schreiben und ein mechanisches Handwerk treiben können. Lesen und Schreiben ist, und es ist Pflicht für den Menschen,

sehen,

ſchen, ſich mit dieſen Mitteln, welche die Ausbildung ſeines Kopfs und die Beredlung ſeines Herzens befördern, bekannt zu machen, allein ſie ſind keine nothwendigen Bedingungen zur Ausübung der Bürgerrechte. Welches ſind aber die mechanische Künſte, und hat man den bloß dieſe zur Lebenserhaltung und zum bürgerlichen Verein nöthig? Warum nicht auch Wiſſenſchaften und Künſte? Der Menſch ſoll ſein Leben erhalten, er hat daher auch die Pflicht, alles was dieſen Zweck rechtmäßig begünſtigt, zu erlernen. Aufklärung iſt eine Menſchenpflicht, der Staat kann Anſtalten errichten, die ſie verbreiten und verallgemeinern, aber er darf niemand zur Theilnahme zwingen. Ueberhaupt giebt das Prinzip, daß jeder muß leſen und ſchreiben können, Gelegenheit zu Verleumdungen und Anklagen, weil Neid, Mißgunſt und Schadenfreude jeden ungegründeten Vorwurf gegen den andern zu erregen bereit ſind.

Vierter Titel.

Von den Wahlverſammlungen.

4) Dieſer §. ſetzt feſt, daß jeder Wähler Grundeigentümer oder Nutznießer eines Gutes u. ſ. w. ſeyn muß.“ Es iſt eben ſo ungerecht als unklug, daß man lauter Erforderniſſe zum Genuſſe des Bürgerrechts

rechtes macht, die sich auf das Eigenthum beziehen. Geben etwan diese dem Besitzer derselben die Einsichten und die Redlichkeit die zu jeder öffentlichen Ver- richtung nöthig sind, oder glaubt man dadurch besse- re Bürger und geschicktere Gesetzgeber und Verwalter zu erhalten? Die Erfahrung aber zeigt nur zu oft, wie sehr man sich in dieser Hofnung täuscht. Die Vortheile und Nachtheile der bürgerlichen Gesellschaft müssen für alle als Menschen gleich seyn. Man hätte in einer Einleitung zur Konstitution der Nation es zur Gewissenspflicht machen können, stets Män- ner, die Einsicht und Tugend besitzen, zu wählen, und ihnen ihr Zutrauen zu schenken. Zur Verwaltung eines Amtes gehört Treue und Geschicklichkeit, aber weder Geld; noch Grundeigenthum, die an und für niemand mehr Recht geben, als jeder andere Mensch als Bürger haben darf.

Fünfter Titel.

Gesetzgebende Gewalt.

Allgemeine Anordnungen.

I. Der gesetzgebende Körper besteht aus einem Rathe der Alten, und aus einem Rathe der fünfhun- dert. War das gerecht, nützlich und nöthig, den:
ges

gesetzgebenden Körper in zwey Theile zu trennen? Durch das Recht ist eine solche Theilung erlaubt, wenn beyde Abtheilungen gleiche Vorzüge und gleiche Vorrechte genießen. Ist diese Theilung nützlich, so zwingt sie die Gesetzgeber durch ihre Form und Einrichtung zu langsamen, bedächtigen und gründlichen Berathschlagungen, und befördert dadurch eine gerechte, weise und kluge Gesetzgebung? Große redende Versammlungen reizen die Leidenschaften und Empfindungen mehr auf, als kleine, wo jeder den andern kennt, beobachtet, Sittsamkeit in seinen Handlungen, und Ueberlegung in seinen Reden fodert, und wo nicht so mancherley Interessen zusammenstoßen. Der Enthusiasmus, den Geschicklichkeit und List zu erregen weiß, reißt die Menge zu raschen, unüberlegten und ungerechten Entschlüssen fort, wenn besonders eine Nation durch Klima, Erziehung, Religion u. s. w. mehr an die Schmeicheleyen der Sinnlichkeit, als an die kalten Gründe und strengen Forderungen der Vernunft gewöhnt ist.

Große, erhabene und gefahrvolle Entschliessungen rauben jedem lebhaft gestimmten Menschen im Rausche des Taumels die Besonnenheit, und reißen ihn unwillkührlich zu kühnen, unbesonnenen und ungerechten Maaßregeln hin. Der Redner, der die Aufmerksamkeit durch Aufregung der Leidenschaften zu gewinnen

gewin:

gewinnen weiß, der durch Gemeinprüche und Reflexionen den Verstand in sein Interesse zieht, der durch moralische Maximen das Herz besticht, und der durch alle Rednerkünste die Besonnenheit durch das Gefühl mit fortreißt, herrscht unumschränkt über eine zahlreiche Versammlung. Die Reizbarkeit des Temperaments, die Wandelbarkeit des Charakters, und die Empfänglichkeit für moralischen Enthusiasmus hat die Franzosen seit 6 Jahren zu vielen unüberlegten, unklugen und ungerechten Beschlüssen verleitet, die sie entweder nach kurzer Zeit zurücknahmen, oder deren hartnäckige Durchsetzung zahllose Uebel und Ungerechtigkeiten verursacht hat. Die Unbeständigkeit der Versammlung in ihren Absichten, und die Wankelmüthigkeit in ihren Gesetzen raubte ihr das Zutrauen des In- und Auslandes. Ohngeachtet der Kenntnisse und Einsichten, die einzelne Mitglieder besaßen, setzte sie sich dennoch durch ihre übereilten Entwürfe, die sie oft nach wenig Tagen wieder zurück nahm, in den Ruf der Unwissenheit, Ungeschicklichkeit und Charakterlosigkeit. Der Gesetzgeber muß streng auf der Handhabung der Gesetze, die er nach reifer Ueberlegung gegeben, und nach allen Gesichtspunkten durchforscht hat, und nach seiner Einsicht für zweckmäßig und gerecht hält, bestehen, und sich zu keinem Widerruf verleiten lassen. Ein jeder Widerruf macht ihn zum

Ges

Gesetzgeber untauglich, weil er Mißtrauen und Verächtlichkeit gegen ihn unter der Nation verbreitet. Demohngeachtet fragt es sich, ob es durchaus nöthig war, den gesetzgebenden Körper in zwey Abtheilungen zu theilen, die immer im Kampfe seyn werden, und ob man nicht eine Art des Debattirens auffinden konnte, welche die Versammlung zu einer reifen Ueberlegung, und zum Nachdenken zwang, und jeden unbesonnenen und ungerechten Entschluß unmöglich machte? Man muß bey der Durchsetzung eines Vorschlags zu einem Gesetze Zeit zu gewinnen suchen, um die Leidenschaften, die der erste Vortrag erregt hatte, zu besänftigen, und ihren Ausbruch zu verhüten. Man mußte eine Form zu Sprechen, und eine Art zu Stimmen einführen, die Mäßigung und Besonnenheit beförderten, und die das Durchdenken des Gegenstands begünstigten. Man mußte alles Beyfallklatschen der Tribunen verbieten, und jede Uebertretung dieses Verbotes augenblicklich und streng bestrafen, und alle Parteyen, die durch ihr Beysammsitzen jedes Gesetz, das nicht mit ihrer Meinung, mit ihrem Interesse und mit ihren Leidenschaften übereinstimmte, durch Lärm, Drohungen und tausenderley Kunstgriffe zu verhindern suchten, in der Geburt ersticken.

In der neuen Konstitution wollte man alle übereilten und ungerechten Beschlüsse, und alle Partey-

⌘

sucht

teysucht dadurch verhüten, daß man den gesetzgebenden Körper in einen Rath der Alten, und in einen Rath der 500 theilte. Jener soll durch Kälte, Ueberslegung und Einsichten wieder gut machen, was dieser durch Ungestüm, Unbesonnenheit und Unwissenheit oder Versehen verdorben hat. In jenen darf niemand eintreten, als wer 40 Jahr alt, verheurathet, und 15 Jahre lang, die unmittelbar vor der Wahl vorgegangen sind, im Gebiete der Republik wohnhaft gewesen ist: in diesem berechtigt ein Alter von 30 Jahren, und eine Wohnhaftigkeit in der Republik von 10 Jahren zum Gesetzgeber.

VI. Jedes Departement nimmt nur nach Maaßgabe seiner Volksmenge an der Ernennung der Mitglieder des Raths der Alten, und des Raths der 500 Theil." Dieses Prinzip, die Anzahl der Repräsentanten nur nach der Volksmenge zu wählen, ist gar nicht, denn weder das Eigenthum, noch die Steuern, sondern die Menschen sollen repräsentirt werden. Der Gesetzgeber, der einen andern Grundsatz als diesen wählt, ist weder mit der Hohenheit und Würde der menschlichen Natur, noch mit den Forderungen das Bürgerleben rechtlich zu organisiren bekannt, und versündigt sich an den Pflichten und Rechten des Menschen und Bürgers. Die Bürgerrechte sollen im Staate geschützt werden: da aber sich kein
leben:

lebender Mensch ohne Eigenthum, das er in seine Persönlichkeit aufgenommen, und mit seinem Daseyn verwebt hat, denken läßt, so muß auch dieses, aber um des Menschen und Bürgers willen, gesichert werden. Das Eigenthum hat daher nur einen besdingten Werth der Bürger, als Mensch einen unbesdingten. Ueberdies führt auch jedes andere Repräsentationssystem als nach der Menschenzahl früh oder spät das Feudalsystem mit allen seinen Ungerechtigkeiten und Uebeln herbey. Es erzeugt Geringschätzung des Menschen, und Verachtung seiner Rechte. Unwissenheit, Barbarey, Trägheit, Aberglaube und alle Laster, die die gefesselte Menschheit verfolgen, brechen in seinem Gefolge herein. Der Mensch vegetirt und bringt sein Leben thierartig zu. Die Gebote der Vernunft erwachen nicht, und die Freyheit und Selbstthätigkeit des Verstandes geht verlohren. So lange daher der Staat die Menschen nicht um ihrer selbst willen achtet, und ihre Rechte schützt, kann man noch nicht sagen, daß der Mensch ein wahrhaft menschliches Leben lebt. Verbindet man auch alle drey Arten des Repräsentationssystems mit einander, so handelt man dennoch ungerecht, weil man auf das Mehr oder Weniger des Grundeigenthums und der Steuern Rücksicht nimmt, und also den Besitzern des Ersten, und den Gebern der Letztern mehr Rechte anvertraut, als

den übrigen Bürgern, die doch in jedem Staatsvereine, als unter gleichen Rechten und Pflichten getreu gedacht werden sollen. Durch diese rechtliche Ungleichheit unterhält man eine stete Flamme der Zwietracht und des Bürgerkrieges, welche die geringste Veranlassung zum verwüstendsten Feuer anblasen kann.

Aus beyden Rätthen tritt jährlich ein Drittheil aus, und wird durch neue Stellvertreter ersetzt. Doch können die Ausgetretenen noch einmal auf drey Jahre gewählt werden. Länger als 6 Jahre hinter einander darf niemand Mitglied des gesetzgebenden Körpers seyn. Die beyden Rätthe dürfen sich nie in einem und demselben Saale versammeln. Beyder Sitzungen sind öffentlich.

In welchem Verhältnisse stehen nun die beyden Rätthe gegen einander? Dem Rathe der 500 kommt jeder Vorschlag zu einem Gesetze zu, der 3mal je derzeit nach einem Zwischenraume von 10 Tagen vorgelesen wird. Genehmigt er nach der dritten Vorlesung den Vorschlag, so heißt er Resolution, und wird an den Rath der Alten geschickt, und wird entweder ein Gesetz oder verworfen. Ist aber eine Resolution nicht nach den durch die Konstitution vorgeschriebenen Formalien abgefaßt, so schlägt der Rath der Alten ihre Annahme ab. Was wird nun aus

dem

dem Inhalte der Resolution, die der Rath der Alten wegen Nichtbeobachtung der konstitutionellen Formen nicht annimmt? Gehen diese Resolutionen an den Rath der 500 zurück, um das Versehen gut zu machen, oder werden sie gänzlich verworfen, und dürfen erst nach einem Jahre wieder vorkommen? Die Konstitution hat hierüber nichts verfügt. Geht vor der Resolution keine Akte der Nothdringlichkeit her, so wird sie dreymal vorgelesen, ehe sie zum Gesetze wird. Die Zwischenzeit zwischen zweyen dieser Vorlesungen kann nicht geringer als 5 Tage seyn. Der Rath der Alten muß nun entweder alle Artikel verwerfen, oder das Ganze derselben genehmigen.

Jeder Vorschlag ehe er zum Gesetze wird, erfordert also einen Zeitraum von 45 Tagen, doch kann dieser durch Erklärung des Falles der Nothdringlichkeit, den der Rath der 500 bestimmt, der Rath der Alten aber entweder genehmigt oder verwirft, verkürzt werden. Die Konstitution bestimmt nicht, wenn die Nothdringlichkeit eines Vorschlags darf erklärt werden, sondern überläßt ihre Festsetzung gänzlich der Einsicht und Willkühr der Gesetzgeber.

Allein es wäre doch zu wünschen gewesen, die Verfassung hätte die Fälle, wo die Versammlung ein Recht hat, den Fall der Nothdringlichkeit anzunehmen, durch bestimmte Kennzeichen angegeben. Die

Willkühr und Partheylichkeit der Gesetzgeber hat jetzt einen zu großen Spielraum gewonnen als daß man nicht Gefahr gegen die Konstitution besorgen sollte. Es wäre daher auch besser gewesen, man hätte keinen so langen Zeitraum festgesetzt, ehe ein Vorschlag zu einem Gesetze werden darf, weil vielleicht Fälle eintreten können, die einen geschwinden Entschluß erfordern und über dessen Nothdringlichkeit doch beyde Abtheilungen nicht einig werden können.

Man kann nicht leugnen, daß das Uebergewicht, das der Rath der Alten über den Rath der 500 hat, zu auffallend ist, als daß es nicht die Leidenschaften herausfordern, und die Eifersucht aufregen sollte. Macht der Rath der 500 einen Vorschlag zu einem Gesetze, der eben so ungerecht als unzumächtig ist, aber doch den Beyfall eines Theils der Nation, also Popularität hat, so darf ihn der Rath der Alten nach seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung nicht zum Gesetze erheben, ohngeachtet ihn diese Verwerfung bey dem Volke verhaßt macht, und ihm das Zutrauen, das der Gesetzgeber so nöthig hat, raubt.

Uebt er mehrmals diese gesetzmäßige Gewalt aus, so fängt das Volk endlich an, ihn für seinen Feind zu halten, und wird kühn jede Gefahr wagen, ihn entweder zum Beytritt zu zwingen, oder seine Existenz zu vernichten. Diese unbedingte Ver-

wer-

werfung eines Vorschlags setzt die beyden Rätthe in einen wechselseitigen Kampf. Welcher von ihnen den Beyfall des Volks erschleicht, behält die Oberhand. Man hat durch diese Einrichtung die gesetzgebende Gewalt selbst gegen sich bewafnet, und einen steten Krieg der Leidenschaften zwischen ihr angezündet. So lange diese beyden Mächte einander durch Druck und Gegendruck im Zaum halten, dauert ihr Daseyn ungestört fort, so bald aber das Gleichgewicht, das man aber niemals zwischen Menschen einzuführen, und durch Gewalt zu erhalten suchen sollte, weil es physische und moralische Kräfte, die im Streite sehr ungleich sind, auf den Kampfplatz ruft, zwischen ihnen verlohren geht, so stürzt das ganze Gebäude zusammen. Hätte man den gesetzgebenden Körper so organisirt, daß man die Stimmen beyder Rätthe zusammen zählte, und daß diese Mehrheit einen Vorschlag zum Gesetz erhöhe, so wäre man dem Uebel ausgewichen, daß oft ein Vorschlag im Rathe der 500 mit großer Stimmenmehrheit durchgehen, und dennoch im Rathe der Alten verworfen werden kann. Diese Berwerfung erregt Feindschaft und ladet zum Kampfe ein. Und keine Nation verträgt weniger Widerspruch als die Franzosen. Strenges Nachdenken, kalte Ueberlegung und Bedachtsamkeit ist nicht ihr Geschenk in öffentlichen Verhandlungen. Ihre

Gesetzgeber betrachten sich als Schauspieler und wollen gefallen. Erwirbt ihnen die Schmeicheley der Leidenschaften Beyfall, so fragen sie bey ihren Vorschlägen nicht nach Nutzen oder Schaden, nach Recht oder Unrecht, sondern räumen kühn alle Hindernisse aus dem Wege, die ihr Unternehmen zu vernichten drohen. Man würde daher klüglich verfahren seyn, wenn man alles Zusammenstoßen der Leidenschaften verhindert und allen Widerspruch durch Macht, damit jetzt der Rath der Alten die Vorschläge der 500 beherrscht, unmöglich gemacht hätte.

Die Organisation der beyden Rätze würde, wie mich dünkt, weniger gefährlich worden seyn, wenn der Rath der Alten nur Vicepräsidenten die seine Stimmen zählten und sie an den Rath der Fünfhundert schickten, bekommen hätte. Man hätte das durch den Zweck einer bedächtigen Deliberation und einer weisen und klugen Verhandlung der Gegenstände eben sowohl als jetzt erreicht, und doch die Uebel, die man jetzt aufgerufen und herbeygezogen hat, vermieden.

Feindschaft, die der Widerspruch, Partheysucht, die das Haschen nach Popularität, und Troß, den der Dünkel eines Besserwissens erzeugt, versöhnt keine andere Genugthuung als der völlige Untergang der einen Parthey. Der Rath der Alten ist daher in
 steter

steter Gefahr, von einem kühnen und schmeichlerischen Volksanführer gestürzt zu werden. Der Rath der Alten hat das Uebergewicht an gesetzlicher Macht; der Rath der Fünfhundert aber an Volksgunst, die er zu gewinnen stets begierig seyn wird. Seine Ohnmacht gegen den Rath der Alten wird ihn verleiten, dem Volke, dem Kühnheit und Unbesonnenheit mehr als Ueberlegung und Bedachtsamkeit gefällt, durch günstige Vorschläge zu schmeicheln und die Macht und das Ansehen der Alten durch List und Intrigue zu untergraben und sie endlich als überflüssig und dem allgemeinen Besten als hinderlich darzustellen.

Man hat zwar die Gesetzgeber durch den Eigennuß an die Konstitution zu fesseln gesucht. Man verlangt Steuern als Grund- oder Geldeigenthum, als die rechtlichen Bedingungen zum Bürgerleben, also auch zum Gesetzgeber; allein der Eigennuß ist unersättlich und seine Befriedigung kennt keine Grenzen. Das Eigenthum giebt den Gesetzgebern weder Geschicklichkeit, noch Einsicht, noch Tugend, die nothwendige Erfordernisse sind, um gerechte und zweckmäßige Gesetze geben zu können. Allein es fragt sich, darf ausdrücklich Eigenthum, oder Kenntnisse, oder Treue, durch ein Gesetz als die Fähigkeit zu einem Gesetzgeber erfordert werden? Das Eigenthum, es sey Grund- oder Geldeigenthum, ist zum Menschenleben nur etwas

Zufälliges, und man kann ohne seinen Besitz der einsichtsvollste und redlichste Gesetzgeber seyn. Und warum verweigert man andern Arten des Eigenthums diese Berechtigung zu bürgerlichen Vorzügen, ohngeachtet sie weit genauere mit einer guten und klugen Gesetzgebung zusammenhängen, als jene? Warum giebt man diesen Eigenthümern mehr Rechte, als jedem andern Menschen, da doch jeder Mensch Bürger seyn soll, weil das Bürgerleben eine Schule der Erziehung und Ausbildung des Menschen ist, und die moralische Möglichkeit des menschlichen Zusammenlebens enthält? Die Ungerechtigkeit eines solchen Gesetzes leuchtet dadurch noch mehr ein, daß, ohngeachtet die unveräußerlichen Bürgerrechte, die niemand verweigert werden dürfen, alle Mittel zu einer weisen und zweckmäßigen Organisation gewähren, man dennoch zu menschenwürdigen Bedingungen das Recht in die Welt einzuführen und zu handhaben, seine Zuflucht nimmt. Der Mensch als Bürger soll geachtet und seine vollkommenen und unvollkommenen Rechte sollen geschützt werden; es ist daher zur Organisation des Bürgerlebens bloß ein Mensch nöthig, der mit Einsicht Rechtschaffenheit verbindet. Allein darf man ein Gesetz geben, das jedem Unwissenden und Lasterhaften von der Gesetzgebung auszuschließen gebietet? Wer soll aber entscheiden, ob dieser oder jener das gehörige Maaß von Kenntnissen und Tugenden, das das Gesetz fodert, besitze? Wie kann

kann

kann man das Unrecht vermeiden, das man dem Andern durch unrichtiges und daher ungerechtes Beurtheilen seiner Eigenschaften zufügt? Jeder macht nach dem Grade seiner Kultur und Einsichten höhere Forderungen an den Gesetzgeber, und jeder verlangt nach seinem Wirkungskreise andere Arten von Kenntnissen, als der Andere. Wie kann nun Einstimmung in den verschiedenen Meynungen bewirkt und dadurch ein allgemeines Gesetz, das als ein bürgerliches mit Zwang durchgesetzt werden kann, ohne daß sich jemand über Unrecht zu beklagen hat, aufgestellt werden? Aus allen diesen scheint mir zu erhellen, daß, da das Eigenthum keine nothwendige Bedingung zu einem gerechten und einsichtsvollen Gesetzgeber ist, und da über die Geschicklichkeit und Tugend eines Andern kein allgemeines Gesetz statt finden kann, jede Forderung, die man außer den Menschen, der bey Verstand und Sinnen ist, verlangt, ungerecht und unklug sey. Jede Wahl muß der Freiheit und Einsicht der Nation überlassen werden. Man kann sie durch Schriften und mündliche Ermahnungen daran erinnern, daß zur Verwaltung jedes Amtes Geschicklichkeit und Treue nöthig sind, und daß sie also nur den nach ihrer Ueberzeugung Würdigsten ihre Stimme geben soll. Ungerecht und lächerlich ist die Bedingung des Eintritts in den Rath der Alten, die von dem Gesetzgeber Verheurathung fodert. Glaubt man etwan dadurch mehr Anhänglinge an die Konstitution und

Treue

Treue in ihrer Beobachtung in ihm zu erwecken, oder mehr Kenntnisse und Einsichten bey ihm zu finden? — Kann es nicht geschickte und tugendhafte Männer geben, denen die Pflicht, wegen ihrer schwächlichen Gesundheit, oder wegen Mangel an Vermögen, das Heurathen verbietet? Jede eheliche Verbindung ist eine Sache des Gewissens, und gehört nicht in das Bürgerleben. Wer gesund und begütert ist soll heurathen. Unterläßt er diese Pflicht, so ist er seinem Gewissen, aber nicht dem bürgerlichen Richter verantwortlich.

Die Organisation der vollziehenden Gewalt scheint eben so weislich, als klug zu seyn. Man handelte zweckmäßig, daß man außer den Direktoren noch Minister, welche die Gesetze unmittelbar vollziehen lassen müssen, wählte. Die Direktoren werden daher nicht durch das Detail der Geschäfte zerstreut, sondern können ihre Blicke immer auf das Ganze richten. Sie sind eifersüchtige Richter der Minister, die daher gezwungen sind, streng ihre Pflicht zu beobachten. Durch ihre Verbindung mit diesen werden sie mit den Bedürfnissen der Nation, mit der Güte und Zweckmäßigkeit der Gesetze u. s. w. bekannt. Sie können daher die Nationalversammlung genau und gründlich von den Mängeln und Gebrechen derselben unterrichten. Die Gesetzgeber erfahren die Laster und Verbrechen, die vorzüglich im Schwange sind, und können auf Mittel denken,

denken,

denken, ihre verheerende Ausbreitung zu hemmen und durch Milde und Strenge, durch Belehrung und Strafe die Menschen auf den richtigen Weg, den Vernunft und Natur zu gehen befiehlt, aufmerksam zu machen.

Besitzen aber auch die Direktoren hinlängliche Gewalt, die Gesetze durchgängig vollziehen zu lassen und werden sie nicht in ihrem Amte von dem gesetzgebenden Körper aufgehalten? Alle Macht, welche die Nation besitzt, steht ihnen zur Ausführung der Konstitution zu Gebote. Die Gesetzgebung mischt sich nicht in ihre Geschäfte, sondern überläßt ihrer Einsicht, den Gesetzen Nachdruck unter den Formen der Konstitution und Gehorsam zu verschaffen. Werden daher die Gesetze nicht streng vollzogen, so liegt die Schuld an ihrem Willen, aber nicht an dem Mangel gesetzmäßiger Gewalt. Durch den Kommissär, den das Direktorium bey jeder Departements- und Municipaladministration anstellt, wird es von der Vollziehung der Gesetze oder von dem Ungehorsam gegen sie genau unterrichtet. Durch ihn läßt es die Formen der Verfassung eifersüchtig beobachten und giebt dadurch den Geschäften Nachdruck. Partheylichkeit wird verhütet, Uebertretung der eingeführten Form wird verhindert und das Gesetz vollzogen.

In der Organisation der richterlichen Gewalt sind vortreffliche und menschenbeglückende Ideen realisiert,

listet. Durch ihre Verwirklichung ehrt man die Menschheit, schätzt die Wahrheit und handhabt das Recht. Allenthalben achtet man den Bürger als Menschen, der Subjekt des Sittengesetzes ist. Durch die Formen, die man eingeführt hat, das Recht durchzusetzen und seine Heiligkeit den Bürgern ehrwürdig zu machen, hat man Unrechtthun aus dem gerichtlichen Verfahren gänzlich verjagt: denn es ist besser, daß das Unrecht, das einmal geschehen ist, und nicht ohne die größte Tyranny entdeckt werden kann, lieber ungestraft bleibe, als daß ein Unschuldiger in Gefahr komme, vor Gerichte Unrecht zu leiden. Einen Unschuldigen kränken, und gegen ihn den Verdacht eines Verbrechens erregen, ist gewissenlos und niederträchtig. Die Verbrechen, die Menschen entgehen, bleiben nicht dem allwissenden Weltrichter verborgen. Das Gewissen mag den unentdeckten Verbrecher peinigen, nur Menschen wagen nicht die Unschuld zu beleidigen. Der bürgerliche Richter hat äußere Thatsachen, aber nicht Meinungen oder Gerüchte zu beurtheilen oder zu richten. Ein Schuldiger, den der Staat dafür erklärt, muß von jedem für einen solchen erkannt werden und sein Verbrechen muß jedem der bey Verstande ist, und der guten Willen hat, einleuchten. Die Gründe für die That müssen ohne Sophistery und ohne Chikane überzeugen. Durch das Kassationstribunal hat man jeder Uebertretung der Formen bey einem richterlichen

Aus:

Aussprüche vorgebeugt und dem Richter die Wahl zwischen Schande und Gerechtigkeit gelassen.

Zehnter Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

1. In der Republik sind Primär: Schulen, in welchen die Zöglinge lesen, schreiben, die Anfangsgründe der Rechenkunst und der Moral lernen. Die Republik sorgt für die Kosten der Wohnung der Lehrer, die den Schulen vorgesetzt sind.

2. In den verschiedenen Theilen der Republik sind höhere Schulen als die Primär: Schulen, deren Anzahl so beschaffen seyn wird, daß auf jedes Departement wenigstens eine kommt." Da der Staat den Zweck hat, den Gebrauch der veräußerlichen und unveräußerlichen Rechte zu sichern, so hat er auch die Pflicht, den Bürgern diese Rechte kennen zu lernen, und für Gelegenheit zu sorgen, wo sie sich Einsicht und Geschicklichkeit erwerben können. Oeffentliche Unterrichtsanstalten sind daher rechtlich nothwendig, weil in ihnen die Anlagen der Menschen entwickelt, ihre Talente ausgebildet und vervollkommnet werden,
ih

ihr Verstand aufgeklärt und selbstständig und ihr Herz durch Belehrung und Beyspiel zum Guten aufgemuntert und gebessert wird. Wie viel darf aber der Staat in Rücksicht dieser Anstalten thun? Er darf Lehrer anstellen und kann ihnen auch Wohnung, die dem Staate gehören, anweisen: denn da er mit dem, was dem Menschen und Bürger zu wissen nothwendig ist, am besten bekannt seyn muß, so fodert es seine Pflicht, Männer auszusuchen, die in den Kenntnissen, die dem Menschen nothwendig und heilsam zu wissen sind, erfahren sind, um die Jugend mit ihren Pflichten und Rechten, mit ihrer innern und äußern Natur und mit der Vorzeit und Gegenwart bekannt zu machen. Diesen Lehrern darf aber der Staat keine Lehrvorschriften vorschreiben und ihre Einsichten an gewisse Formeln binden, denn er setzt dadurch ihren Untersuchungen Schranken, hindert sie an der Vermehrung ihrer Kenntnisse und an der Aufklärung ihres Kopfes und Herzens, und beleidigt dadurch die Menschenrechte in ihnen, die der Staat zwar nicht absichtlich schätzen, aber auch unter keiner Bedingung in ihre Aeußerungen Eingriffe machen darf. Für alle Wissenschaften und Künste soll der Staat geschickte Lehrer anstellen und auch für Religion, die man in der Konstitution nicht erwähnt und warum sollen auch Religionslehrer seyn? Weil
die

die meisten Menschen der Religion wegen der Schwäche und Gebrechlichkeit ihrer Natur und wegen ihres stets regen Hanges zum Unrecht als ein stärkendes oder niederschlagendes Mittel nicht entbehren können. Die Wenigsten haben Kraft, Muth und Willen genug, dem Sittengesetze durchaus und bloß aus Achtung gegen die Vernunft zu gehorchen. Sie müssen daher zu ascetischen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, um den Willen geneigt zum Guten zu machen, die Sinnlichkeit zu bändigen, die Ausdauer im Rechtthun zu verstärken und die Achtung für das Recht durch die Hofnung und das Vertrauen auf Gott, zu erhöhen, zu beleben und immer gegenwärtiger zu machen. Die Religion ist für das Gewissen das, was der Staat für das äußere Recht ist. Beyde sind nothwendig, weil die Menschen immer anderer Rechte zu verletzen geneigt sind. Sie sind Stützen für die Gebrechlichkeit der Menschen, die dann, wenn das Recht die Menschen um sein selbst willen allgemein beherrschen wird, wegsfallen werden. Es ist daher auch Pflicht der Gesetzgeber, Lehrer aller Glaubensarten (verschiedener Religionen giebt es nicht. Die Religion ist eine einzige, rein und lauter wie die Gottheit, deren Gebote unser Rechtthandeln vermehren und unterstützen) anzustellen, damit jeder nach seiner Einsicht und Uebers

zeugung wählen kann. Der Staat aber darf niemand zur Theilnahme an diesen Instituten zwingen, weil jeder Zwang ein Eingrif in das Reich des Gewissens feyn würde. Dürfen denn aber nicht die Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, gezwungen werden, sie in die öffentlichen Unterrichtsanstalten zu schicken? Da Eltern die Vormünder der Kinder sind, so kann zwar die Obrigkeit oder der Volkslehrer die Eltern an ihre Pflicht erinnern, darf aber nie Gewalt oder Strafe gegen sie anwenden, weil sie zwar eine Gewissens-, aber keine Zwangspflicht übertreten. Die Eltern sind wegen der Vernachlässigung und Verkrüpelung ihrer Kinder sich und der Gottheit, aber nicht dem Staate Verantwortung schuldig. Belehrungen und Erinnerungen werden auch bey Eltern, die ihre Pflicht entweder aus Nachlässigkeit oder aus Unwissenheit übertreten, mehr fruchten, als Härte und Strafe. Aber auch Eltern, die aus Bosheit oder Eigennuß die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder verabsäumen darf der Staat unter keiner Bedingung strafen, weil sie niemandes äußere Rechte, darüber der Staat allein Richter feyn darf, verletzen.

Darf denn nun auch der Staat der öffentlichen Erziehung wegen Steuern auflegen? Unmündige und Unerwachsene sollen erzogen und unterrichtet
 wers

werden: da nun jeder Bürger als solcher über die Jahre der Unmündigkeit hinaus und keiner absichtlichen Erziehung mehr bedarf, so darf ihm auch der Staat für etwas, das ihm weder Vortheile gewährt noch seine Rechte schützt, keine Abgaben abfordern. Daher handelt jeder Staat, der wegen der Erziehung allgemeine Auflagen macht, ungerecht. Die Eltern, die ihre Kinder wollen unterrichten lassen, müssen auch die Lehrer bezahlen. Wenn nun aber die Eltern kein Vermögen besitzen, dies thun zu können? Jeder Begüterte hat zwar die Pflicht, seine Nebenmenschen soviel als möglich zu unterstützen, und jede Unterlassung einer solchen Unterstützung ist schändlich, allein es ist doch keine Zwangspflicht, die der Staat mit Gewalt durchsetzen kann, sondern eine Sache des Gewissens. Jeder Bürger soll daher nach seinem Vermögen zur öffentlichen Erziehung beitragen, aber der Staat muß diesen Beitrag seinem Gewissen überlassen. Die Franzosen handeln sehr weislich, daß die Gesetzgebung keine öffentlichen Lehrer besoldet, denn sie würden durch ein solches Gesetz Eingriffe in das Reich des Gewissens gethan haben. Jeder Beitrag von dem Bürger, der keine Kinder in die öffentlichen Schulen schickt, ist ein Werk seiner Güte und Wohlthat, aber keine staatsrechtliche Abgabe. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß man bey Er-

wöhnung der höhern Schulen zugleich die Wissenschaften, die in ihnen gelehrt werden müssen, angegeben, und dabey auf dem Grad der Kultur und auf die Bedürfnisse des Zeitalters Rücksicht genommen hätte. Der Mensch und sein Verhältniß zur Gottheit und die Natur sind Gegenstände des öffentlichen Unterrichts. Je näher nun eine Wissenschaft mit dem Endzwecke des Menschen oder mit seinem Zweck in dieser Welt zusammenhängt, desto wichtiger und nothwendiger ist Unterweisung in ihr. Moral, Naturrecht, Gotteslehre und Religion, Naturlehre, Naturbeschreibung und empirische Psychologie, Anthropologie, Logik, Metaphysik, Gesundheitslehre u. s. w. sind Gegenstände, deren Kenntnisse dem Menschen durchaus nothwendig sind. Der Bürger hat Unterricht nöthig in der Verfassungslehre, Geschichte derselben, Geographie des Vaterlandes u. s. w.

Zwölfter Titel.

Auswärtige Beziehungen.

Da alle Offensiv : Kriege ungerecht sind, weil Staaten moralische Personen gegen einander sind, also

also alle Pflichten und Rechte einzelner Menschen gegen einander zu beobachten haben, so war es Pflicht der Gesetzgeber, jeden Angriffs: Krieg durchaus zu verbieten. — Wird aber eine Nation angegriffen, so ist ihre Vertheidigung entweder ein Recht oder eine Pflicht. Ist sie ein bloßes Recht, so kann der Widerstand entweder unterlassen werden oder nicht: ist sie aber eine Pflicht, so soll Krieg seyn. Vorher aber muß man jedes gütliche Entscheidungsmittel umsonst versucht haben, ehe man zum Kriege selbst schreitet. Fruchtet keine Unterhaltung, so mag der Kampf das Recht entscheiden. Die Konstitution hätte daher die Fälle bestimmen sollen, wenn ein Vertheidigungskrieg Statt findet. Ein Krieg wird eine Pflicht, wenn die unveräußerlichen Bürgerrechte gekränkt worden sind, z. B. keine Nation soll sich in die innern Angelegenheiten einer andern mischen, oder ihr Gebiet schmälern u. s. w. Freyen Zwischenhandel zu erzwingen, oder irgend eine Verbindung von Mächten, deren Zweck man noch nicht kennt aber ihre Macht fürchtet, geben kein Recht zum Kriege. Jeder Krieg muß so viel als möglich verhütet werden. Beleidigung der Gesandten, Pasquille u. s. w. dürfen keine Ursache zu einem Kriege seyn. Da aber uneingeschränkte Regierungsformen einen steten Hang zu Vergrößerung ihrer Macht und zur

Schwächung ihrer Gegner haben, so müssen die freyen Staaten in einem Völkerbund treten, die despotischen Mächte zu einer Verbindung mit sich einladen und sie daher mit den Ideen von Freyheit und Recht bekannt machen. Diese Staaten müssen einen Völkerrath wählen, der alle Streitigkeiten entscheidet, und der alle Mittel besitzen muß, dem Rechte Gültigkeit zu geben.

Die Franzosen gestatten auch noch bey Traktaten geheime Artikel, sind diese rechtlich bürgerlich? Jedes rechtliche Gesetz muß öffentlich seyn, denn seine Gültigkeit soll angesehen werden als hätten alle daran Theil genommen: ein geheimer Artikel ist daher widerrechtlich, weil er sich nicht als ein allgemeines Gesetz denken läßt. Und was ist denn der Zweck geheimer Artikel? Den Krieg, den man jetzt aus Erschöpfung der Kräfte nicht weiter fortsetzen kann, bey der ersten günstigen Gelegenheit wieder anzufangen und was man weder durch Gewalt noch durch Recht erlangen kann, durch List und Betrug durchzusetzen. Sie sind daher eine immerwährende Veranlassung zum Kriege und also nicht allein widerrechtlich, sondern auch schädlich.

Drey.

Dreizehnter Titel.

Revision der Konstitution.

Durch die Art, wie jetzt die Verfassung verbessert werden kann, hat man das Unglück und Unrecht verhütet, alle Gewalten in die Hände des gesetzgebenden Körpers zu geben, wie es bey dem Nationalkonvente im Jahre 1792 war. Die Erfahrung hat gelehrt, wie gefährlich es ist, den gesetzgebenden Körper während der Versammlung eines Nationalkonvents aufzuheben. Man hat auch weislich die Revisionsversammlung von dem Orte des gesetzgebenden Körpers entfernt, um alles Intriguiren und alle Parteysucht zu verhüten. Auch ist ein Zeitpunkt, wo die Konstitution verbessert werden kann, nicht zu entfernen, als daß man nicht die Uebel, die mit der gegenwärtigen Verfassung verbunden sind, in der Hoffnung eines Besserwerdens geduldig ertragen sollte. Es ist die Pflicht aller Bürger, genau die Mängel und Gebrechen der Verfassung aufzusuchen. Die Gesetzgeber müssen sich über die Tauglichkeit einer Einrichtung durch die Erfahrung belehren und ihre Unzweckmäßigkeit oder Ungerechtigkeit durch vermehrte

Einsichten verbessern. Der Publizität kommt es zu alle Disharmonien und zwecklosen und ungerechten Einrichtungen einer Verfassung zu bemerken und die Nation auf ihre Verbesserung oder Abschaffung aufmerksam machen, damit die Verfassung sich immer mehr dem Ideale, das die Vernunft aufstellt, nähere, und immer mehr dem Charakter, Geiste und der Kultur der Nation angepaßt werde. Behutsamkeit im Urtheilen, Freyheit des Geistes, Selbstständigkeit, Verläugnung seiner selbst, ununterbrochene Aufmerksamkeit, Muth und Energie sind Erfordernisse, welche der Beobachter und Beurtheiler einer Nation und ihrer Verfassung sich muß zu erwerben suchen. Uneigennützig muß er im Dienste der Menschheit arbeiten, keine Zeit und keine Mühe schonen, den menschlichen Geist kennen zu lernen, das Zeitalter zu beobachten, die herrschenden Laster und Tugenden der Menschen zu studiren und durch Nachdenken sich mit den Mitteln, die alle Uebel einer Verfassung von Grund aus ohne Nachtheil und Unrecht heilen, bekannt zu machen.

Vierzehnter Titel.

Allgemeine Anordnungen.

I) Zwischen den Bürgern ist keine andere Superiorität als die der öffentlichen Beamten und in Beziehung auf die Ausübung ihrer Funktionen vorhanden." Also giebt es dennoch einen rechtlichen Unterschied zwischen den Franzosen? Ja! aber dieser Unterschied haftet an dem Amte, das jemand eine Zeit lang verwaltet und der hernach einem Andern, den das Volk wählt, Platz macht, aber nicht an dem Bürger. Dieser Unterschied beleidigt keinesweges die Gleichheit; denn da es verschiedene Gesetze giebt, so sind auch verschiedene Aemter und Beamte nöthig, die alle zur Realisirung des Rechts im Staate beitragen. Jede Ungleichheit der Rechte ist verbannt: denn sie ist eben sowohl unmoralisch als widerrechtlich und darf in keiner rechtlichen Verfassung gestattet werden. Hier befehlt nicht der Beamte, sondern das Gesetz, dessen Organ er ist. Daher hört ausser den Funktionen des Amtes alle Superiorität auf.

II) Das Gesetz erkennt weder religiöse Gelübde noch andere Verbindungen, die den natürlichen Rechts

ten des Menschen zuwider sind. Religiöse Gelübde gehören in das Gebiet des Gewissens, warum verbietet sie der Staat? Mönchs- und Nonnenorden sind im Staate. Wer nun in einem Staate lebt, muß sich auch seinen Gesetzen unterwerfen, der Staat darf daher alle Gesellschaften, deren Gesetze sich nicht als öffentliche denken lassen, verbieten. Um die Kirche und Religion, die im Staate existiren, darf dieser sich zwar nicht bekümmern, aber alle Verbindungen, die eine besondere Einrichtung unter öffentlichen Rechtsgesetzen beabsichtigen, darf er seiner Censur unterwerfen. Wären daher auch religiöse Gelübde unmoralisch, wie es in der That ist, so dürfte sie dennoch der Staat nicht aufheben oder verhindern, wenn sie nicht widerrechtlich wären. Allein auch der Geist, der religiöse Orden besetzt und alles ihr Thun und Lassen regiert, ist jeder rechtlichen Verfassung äußerst schädlich: sie maßen sich eine Herrschaft der Gewissen an, die alles freye Forschen verhindert, sie befördern Stupidität, Engherzigkeit, Eigennuß und Aberglauben, und vertilgen allen Gemeingeist und alle Achtsamkeit auf das öffentliche Recht und auf das allgemeine Beste.

III und IV) Die Gottesverehrung, die Denk- und Preßfreyheit sind keine bürgerlichen, sondern
Gewiss-

Gewissensrechte. Es heißt daher: „Niemand kann für das, was er geschrieben oder bekannt gemacht hat, verantwortlich seyn, ohne nur in den von dem Gesetze vorhergesehenen Fällen.“ Welches sind denn diese? Der Staat hat bloß Handlungen des Willens gegen Andere zu beurtheilen, kann nun eine Schrift als eine Handlung gegen Andere angesehen werden? Widerrechtlich sind diese, wenn sie den veräußerlichen oder unveräußerlichen Bürgerrechten Abbruch thun. Hier ist es Pflicht des Staats, jedem Angriffe auf diese Rechte abzuwehren und den Thäter zu bestrafen. Kränkt nun die Preßfreyheit die Bürgerrechte eines Andern? Sie kann wohl jemandes Gewissens, aber nie seine Bürgerrechte beleidigen. Der Staat handelt daher rechtswidrig, wenn er eine Beleidigung, die durch die Preßfreyheit verursacht seyn soll, bestraft. Ihr Gebrauch muß uneingeschränkt seyn: denn nicht die Beleidigungen gegen Menschenrechte, die gar kein Mensch ermessen und die nur das Gewissen des Thäters und die Gottheit beurtheilen kann, hat der Staat zu richten, sondern bloß äussere widerrechtliche Handlungen gegen die Bürgerrechte. Sollte der Staat jene Beleidigungen strafen, so würde er alle Preßfreyheit vernichten: denn welcher Treulose, Unwissende, Stolze u. s. w. hält sich nicht durch eine öffentliche Bekanntmachung

machung

machung seines Charakters beleidigt? Streut ein Schriftsteller ungegründete Vorwürfe aus, so kann man ihn widerlegen. Erregt er wissentlich und aus Bosheit gegen die Absichten oder gegen den Charakter des Andern Verdacht, dichtet ihm Laster oder Verbrechen an, tadelt die Regierung, wo sie Lob verdient, schreyt die Gesetze als ungerecht und unzweckmäßig aus, so ist er ein Niederträchtiger und Verworfener, der dem Weltrichter aber nicht dem bürgerlichen Richter Verantwortung schuldig ist. Brachten daher auch seine Verläumdungen Aufruhr hervor, so sind zwar die Aufrührer aber nicht der Schriftsteller bürgerlich strafbar. Warum lassen sich jene verführen? Warum beleidigen sie durch ihre Handlungen die Bürgerrechte Anderer? Alle Schranken, die man daher der Preßfreiheit setzt und ihre Folgen strafbar macht, sind ungerecht und unklug. Den verläumderischen Schriftsteller braucht ja niemand zu lesen, und warum nehmen nicht Männer, die Wahrheit und Tugend über alles ehren, das Amt der Publizität über sich, und verscheuchen den Verläumder durch strenge, aber gerechte, Kritik? Die gelehrte Kritik ist in dieser Welt der einzig rechtsbeständige Richter über boshafte und verläumderische Schriftsteller. — Der Nachsatz dieses Artikels hätte daher gänzlich wegbleiben sollen, weil er ungerecht ist, indem er der Preßfreiheit, die doch

doch

doch ein Menschenrecht ist, Grenzen setzen will und weil er unzweckmäßig ist, indem er den Forscher nach Wahrheit durch Furcht jemand zu beleidigen und das durch strafbar zu werden, vom freyen Nachdenken zurückscheucht. Jede Einschränkung der Pressfreyheit zwingt die Schriftsteller verborgen zu bleiben und im Hinterhalte zu sagen, was man sonst mit Nennung seines Namens würde bekannt gemacht haben. Verborgeneheit verleitet leichter zu Verläumdungen als Oeffentlichkeit.

V) „Die Republik salarirt keinen Gottesdienst.“ Und warum? Weil 1) die Meinungen über Gott eben so verschieden sind, als die Charaktere und Kultur der Menschen es sind, und 2) weil es Menschen geben kann, die entweder mit der bloßen Naturreligion zufrieden sind und also keinen Gottesdienst nöthig haben, oder die gar keiner Religion bedürfen. Es würde daher höchst ungerecht seyn, sie zur Bezahlung von Etwas zu zwingen, das sie nichts angeht und wovon sie keinen Vortheil haben. Auch ist jede Verehrung der Gottheit eine Sache des Gewissens und die Art und die Einrichtung derselben muß jedes Ueberzeugung überlassen werden. Der Staat darf sich nicht in religiöse Angelegenheiten mischen: ungerechte Handlungen gehören vor seinem Gericht.

Gerichtss

Gerichtshof, aber nicht unrichtige religiöse Meinungen.]

VI) Der Zunftgeist ist nicht allein dem Staate schädlich, sondern auch die Zünfte sind ungerecht, weil sie ein Handwerk, das doch jedermann muß dürfen treiben können, zum ausschliessenden Besitze einiger, welche die Bedingung seiner Ausübung erfüllen, machen. Der Staat soll daher jede Einschränkung aufheben und darf, wenn er nicht seinen eignen Zweck zerstören will, unter keiner Bedingung einen Eingriff in die allgemeine Erwerbs- oder Handelsfreyheit gestatten. Der Nachsatz ist daher falsch und jede Verfügung, die diese Freyheit kränkt, ungerecht. Jede Kunst, jedes Handwerk und jeder Erwerbszweig steht allen frey und darf nicht verboten werden.

VII) Die französische Nation erklärt, daß sie auf keine Weise die Rückkehr der Franzosen gestatten wird, die ihr Vaterland seit den 15ten Jul. 1789 verlassen haben und also in den Ausnahmen, die man in den gegen die Ausgewanderten gegebenen Gesetzen gemacht hat, nicht begriffen sind; sie untersagt dem gesetzgebenden Körper, neue Ausnahmen in diesem Punkte zu machen. Die Güter der Emigrirten sind zum Nutzen der Republik unwiderruflich verfaßten.“

len." Ist dieses Gesetz auch gerecht? Da jede Nation als eine moralische Person zu betrachten ist, so soll oder darf sie jeden Angriff und Widerstand gegen ihren Gemeinwillen abschlagen. Die Emigrirten erklärten sich gegen den allgemeinen Willen der Nation, der sich durch ihre Repräsentanten gesetzmäßig ankündigte: das Recht auszuwandern durfte man ihnen nicht verweigern, aber sie durften hernach auch nicht mit den Waffen in der Hand gegen die Nation auftreten, ohne sich der Rebellion schuldig zu machen. Die Emigrirten also, welche gegen ihr Vaterland gekriegt oder sich heimlich oder öffentlich verschworen haben, werden mit Recht auf ewig verbannt und ihrer Güter verlustig erklärt: denn es würde nie ein öffentliches Recht geltend gemacht werden können, wenn jede Minderheit einer Nation befugt wäre, sich mit Gewalt darwider zu empören. Allein auch die, welche nicht gegen ihr Vaterland gefochten haben, sind strafbar, weil sie dasselbe entweder aus Furcht oder Feigheit, oder aus Bosheit, um mit der Rückkehr der Emigrirten zu gewinnen und auf Kosten der Nation zu schwelgen, in der Gefahr oder Noth verlassen haben. Ihre Verbannung, da sie sich nicht dem öffentlichen Rechte unterwerfen wollten, ist gerecht, allein der Werth ihrer Güter muß ihnen erstattet werden. Wer seine Pflicht

nicht

nicht thut, ist bürgerlich eben so wohl strafbar als wer sie absichtlich übertritt. Beides sind Verbrechen gegen einen öffentlichen rechtlichen Zustand, die der Richter vor sein Forum ziehen darf. Die Emigrirten haben daher kein Recht sich über Ungerechtigkeiten zu beklagen, denn man nahm ihnen was ihnen nicht gehörte und dennoch erklärten sie sich nicht allein gegen unrechtlich organisirtes Bürgerleben, sondern auch gegen die ganze Menschheit in Rebellion. Sie empörten sich gegen das innere und äussere Recht, und wollten weder Menschen noch Bürger seyn. Auch die Teufel müssen gegen einander unter äußern Rechtsgesetzen existiren, denn sie wollen doch bey und neben einander seyn und sich erhalten und die Menschen sind so niederträchtig, alle Grundsätze des Rechts mit Füßen zu treten und sich gegen einen öffentlich rechtlichen Zustand zu empören? Diese Verirrung und Bosheit der Menschen erregen zugleich Mitleid und Abscheu.

Und haben die Emigranten nicht den Krieg, der Frankreich die Blüthe seiner Jugend raubt, der Faktionen im Innern nährt, der Hunger, Elend und zahllose Uebel über Europa verbreitet und der Unzufriedenheit und Unduldsamkeit auch in den besten Menschen erweckt, angeblasen und durch ihre unsinnigen

nigen

nigen Hofnungen, durch ihre grundlosen Meinungen und ungerechten Forderungen unterhalten? Wer trägt die Schuld aller der Angriffe gegen die Vernunft, der Verläumdungen der Aufklärung und der Eingriffe in die Gerechtigkeit? Die Emigranten haben sich durch ihr Leben der Aufnahme in jeden rechtlich organisirten Staat unwürdig gemacht. Sie sind eine Pest der Sitten; sie hassen eine rechtliche Gleichheit und verfolgen jede freye selbstthätige Aeußerung der Vernunft. Aber dennoch dürfen sie in den fremden Staaten nicht wieder verfolgt werden, denn sie sind unglücklich. Unglück verdient Mitleid und Armut fodert Unterstützung. Nur müssen sie sich den Landesgesetzen unterwerfen, wenn sie nicht als Rebellen gegen die ganze Menschheit, die sie schon vermöge ihrer Meinungen hassen, wollen angesehen werden.

XI. Keine Versammlung von Bürgern kann sich den Namen einer Volksgesellschaft geben." Was versteht man unter einer Volksgesellschaft? Meint man darunter jede Gesellschaft, die sich über öffentliche Angelegenheiten berathschlagt, oder jeden Club, der sich zur Belehrung und zum Unterrichte über Gegenstände, die zur Gesetzgebung oder zur Staatsverwaltung gehören, versammelt? Der Staat darf kei-

ne Gesellschaft verbieten, so lange sie nicht die Absicht hat, die öffentlichen Gewalten an sich zu ziehen, ihre Aussprüche in jener Namen auszuführen und sich zu gesetzgebenden oder verwaltenden Körper zu erheben. Hat sie bloß den Zweck ihre Einsichten durch Unterhaltung und wechselseitigen Austausch der Gedanken in der Politik u. s. w. zu vermehren und sich in Reden und Debattiren darüber zu üben, so handelt der Staat durch das Verbot, das er gegen sie erläßt, ungerecht. Dem Bürger muß alles erlaubt seyn was keines äussere weder vollkommene noch unvollkommene Rechte kränkt. Man hätte daher erklären sollen, was unter Volksgesellschaften zu verstehen sey und wenn sie mit Recht zu verbieten sind, denn nicht ihr Name, sondern ihre Absichten und Handlungen machen sie widerrechtlich und strafbar. Die Erfahrung mag die Gefahr solcher politischen Gesellschaften gezeigt haben, allein die Gefahr macht nicht das Unrecht. Die Klugheit muß dafür sorgen, daß sie nicht dem Staate gefährlich werden.

Ein Fehler der Konstitution scheint mir zu seyn, daß man die Gesetze nicht durch ein Sollen ausgedrückt hat. Dieses Gebot oder Verbot würde durch seine Strenge und Feyerlichkeit zugleich an die Heiligkeit der Gesetze als Pflichten erinnern haben. Der

Gesetz

Gesetzgeber ist kein Lehrer, sondern er stellt Gebote und Verbote auf und muß sie durch ein Sollen bekannt machen. Bey Polizei- und andern Gesetzen kann es nützlich seyn, eine Einleitung voraus gehen zu lassen, worinnen er die Nothwendigkeit, die Absicht und die Nützlichkeit des Gesetzes erklärt aber bey konstitutionellen Gesetzen, die kurz und nachdrücklich seyn müssen, und welche die nothwendigen Bedingungen sind, das Recht in die Welt einzuführen, ist eine Angabe der Gründe zu einem Gesetze unnöthig.

Das Resultat unserer Untersuchung lehrt uns, daß die Gesetzgeber die unveräußerlichen Bürgerrechte nicht vollständig aufgestellt und daß sie die innern und äußern Rechte und Pflichten mit einander vermengt und jene, die gar nicht in den Kreis des Bürgerlebens gehören, durch Zwang angekündigt und also ihr Daseyn vernichtet haben. Durch die Trennung der verschiedenen Gewalten in der Konstitution hat man alle Forderungen des Rechts erfüllt, ob die Klugheit alles gethan hat, das Recht auszuführen und stets zu handhaben, kann die Spekulation nur mit Hülfe der Erfahrung lehren. Allen Uebereilungen und Ungerechtigkeiten hat man durch die Theilung des gesetzgebenden Körpers in zwey Abtheilungen vorgebeugt, es fragt sich nunmehr nur, ob auch das

vollziehende Direktorium Gewalt und Ansehen genug hat, der Ausführung der Gesetze Nachdruck und Wirksamkeit zu geben? Ob seine Kraft nicht durch den gesetzgebenden Körper, durch die Furcht vor einer Anklage u. s. w. gelähmt wird? Ob nicht etwan die Faktionen, in die der gesetzgebenden Körper zerfallen kann, zu viel Einfluß auf das Direktorium ausüben und dadurch Langsamkeit, Schwäche und Nachlässigkeit in der Ausführung der Gesetze bewirken wird? Hätte man nicht dem Direktorio einen Einfluß in das gesetzgebende Korps geben sollen? Hätte es nicht durch ein Veto alle übereilten, ungerechten und ausführbare Gesetze verhindern sollen? Man glaubte durch die Einführung des Rathes der Alten diesen Vortheil zu erreichen, und es ist nicht zu läugnen, daß seine Erfahrung, Kälte, Einsicht und Weisheit viele unnütze und unbesonnene Entschlüsse, deren die vorigen Versammlungen eine große Anzahl aufzuweisen haben, verhindern wird? Allein, was sichert den Rath der Alten gegen die Popularität und gegen die Intriguen des Rathes der Fünfhundert, und welche Stütze versichert ihm seine Dauer? So lange Mäßigung, Achtung und Ueberlegung die Gesetzgebung beseelen werden, hat weder die Konstitution noch ein Theil der Gesetzgebung etwas zu befürchten. Welches Mittel giebt es nun, allen Faktionen,

tionen,

tionen, allen ungerechten und unbesonnenen Entwürfen entgegen zu arbeiten? Die Preßfreyheit ist der einzige und sicherste Retter, wenn die Gefahr irgend einem Theile der Konstitution droht. Aber unpartheyisch und gerecht muß jedes Amt verwaltet werden. Kein Haß und keine Partheylichkeit darf dem Schriftsteller, der treu seine Pflicht thun will, die Feder führen; der Wahrheit und dem Rechte muß er huldigen und mit Aufopferung seines Lebens diesen Dienst verwalten. Die Publizität heilet alle Gebrechen der Konstitution, verscheucht die Laster der Menschen, zerstreut ihre Irrthümer und reißt dem listigen Verföhler die Larve von dem Gesichte und macht dem Betrogenen die Gefahr wahrnehmbar, darein ihn seine Unachtsamkeit zu stürzen drohte. Nichts rettet die Menschen von der Sklaverey, von der Anarchie und dem Bürgerkriege als die Preßfreyheit: denn wenn alle Gewalten gegen einander auf den Kampfplatz treten, wer soll ihren Streit schlichten, wer soll das Volk von dem Wahne, alle haben Recht, heilen, wenn es nicht einsichtsvolle, redliche und unpartheyische Schriftsteller thun. Glaube und Unglaube, Vorurtheile und Partheyhaß mögen immer mit einander kämpfen, wenn nur unumschränkte Preßfreyheit herrscht, so wird ihr Kampf nicht lange dauern. Nicht Bosheit, sondern Irrthum leitet
und

und führt die meisten Menschen, Belehrung ist daher das einzige Mittel, die Menschen auf den Weg der Wahrheit und des Rechts zurückzuführen. Sie reinigt die physische und moralische Welt von den Ungeheuern, die das Menschengeschlecht peinigen und seine Fortschritte in der Aufklärung hindern. Laster und Unwissenheit verschwinden vor ihrer Macht. Die Menschen bedürfen gegen alle Leiden, die ihnen ihres Gleichen verursachen, kein anderes Heilmittel als uneingeschränkte Denk- und Pressfreyheit.

E n d e.

